Zur Beachtung.

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein".

2. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse, sind an den Schatzmeister Herrn Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, zu richten.

3. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind bis auf weiteres an den stellvertretenden Vorsitzenden Professor Dr. Al. Schulte in Bonn, Buschstrasse 81, einzusenden.

Der Vorstand.

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

ZWEIUNDACHTZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
(INH. HERM. SCHILLING.)
1907.

Inhalt.

Miszellen.

Berichte.



Das freiherrliche Stift St. Gereon in Köln.

Von

Wilhelm Kisky.

Einzelbeiträge zur kirchlichen Verfassungsgeschichte sind wiederholt von berufener Seite gefordert worden. Meistens waren es Domkapitel, über die gearbeitet wurde. Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, ein hervorragendes Kollegiatstift auf seine Verfassung und ständische Zusammensetzung hin zu untersuchen. Über die Standesverhältnisse in den geistlichen Korporationen, Stiftern wie Klöstern, ist noch wenig gearbeitet worden. Die Untersuchung darüber war gerade bei Gereon lohnend: sie ergab dasselbe Bild, das wir vor kurzem für das Kölner Domkapitel zeichnen konnten[1]).

Quellen und Literatur.

Unser vorzüglichstes Hilfsmittel ist das von P. Joerres bearbeitete Urkundenbuch des Stiftes[2]). Joerres benutzte vornehmlich die Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs und des Pfarrarchivs von St. Gereon. Eine Nachlese in letzterem hielt H. Schäfer anlässlich der Inventarisierung der Kölner Pfarrarchive[3]). Beide verzeichnen und benutzen auch Kopiare und Handschriften: Joerres S. III—IV; Schäfer S. 53 ff. Die übrigen auf St. Gereon

---

1) Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, I, 3), Weimar, 1906.

2) Bonn [1893].

3) Annalen 71 (1901) S. 1—72.

bezüglichen Archivalien finden sich bei Ilgen, Rheinisches Archiv (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II) S. 93, sowie in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 24, S. 25. — Für uns kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Die Memorienbücher des Stiftes (Joerres S. VI ff., Schäfer S. 54); von den beiden wichtigsten befindet sich eins in der Dombibliothek [1]), das andere in dem unten näher beschriebenen Düsseldorfer Kollektar; ein drittes ist gedruckt von Lacomblet im Archiv für Geschichte des Niederrheins III, S. 107.

2. Die Protokolle der Kapitelssitzungen, erhalten in 18 Bänden für die Zeit von 1547—1793 mit wenigen Lücken (im Düsseldorfer Staatsarchiv).

3. Das unten (S. 29 ff.) näher geschilderte Zeugenverhör.

4. Statutarische Quellen.

Über diese ist hier ausführlicher zu handeln. Wir werden im Verlaufe dieser Untersuchung zu zeigen haben, wie das Kapitel schon frühzeitig das Recht erhielt, seine Verfassung selbst auszubilden und festzulegen. Dies geschah dann durch Kapitelsbeschlüsse, die in urkundlicher Form niedergeschrieben und Statuten genannt wurden. Zu Statuten im weiteren Sinne gehören aber auch Privilegien von Päpsten, Kaisern, Erzbischöfen, Bestimmungen von Konzilien und Provinzialsynoden, ferner Aufzeichnungen bestehender Gewohnheiten, die, auch wenn es nicht besonders betont wird, auf Kapitelsbeschluss erfolgten. — Die ältesten Statuten von Gereon sind vom Jahre 1235; sie sind gedruckt bei Joerres nr. 102. — Das Kapitel, vom Erzbischof dazu ermächtigt, hatte nämlich zur Abstellung gewisser Missstände eine Kommission gewählt, welche namentlich Bestimmungen 1) de mensis, 2) de prebendis levatis, 3) de dignitatibus, curtibus et officiis annectendis et annexis erlassen sollte. Wir erhalten dadurch aus dieser verhältnismässig frühen Zeit Aufschluss über die inneren Verhältnisse des Kapitels, so über die Dignitäten, über die Vermögensverwaltung, Verteilung der Präbenden usw. Auch begegnet eine Reihe von Ämtern, über die wir uns aus Urkunden wenig unterrichten können.

Ein wichtiges Statut ist ferner die Trennung des propsteilichen Vermögens von dem des Kapitels, die im Jahre 1283

---

1) Hr. Dompropst Dr. Berlage gestattete freundlichst die Einsichtnahme.

(Joerres nr. 177) vollzogen, 1287 vom Papste bestätigt wurde (ebenda nr. 183 u. 184).

Aus späterer Zeit sind von besonderer Wichtigkeit:

a) eine Urkunde des Baseler Konzils von 1435, von der ausdrücklich gesagt wird, dass sie „statuta et ordinationes" enthalte (Joerres nr. 582), als „Bulla Basiliensis" häufig erwähnt,

b) mehrere päpstliche Bullen, so von Martin V., Innocenz VIII., Alexander VI., Urban VIII., Innocenz XI., die sich eingehend mit den Verhältnissen des Stiftes befassen (Joerres nr. 687).

Ausführlich zusammengestellt wurden die Statuten im 16. Jahrhundert. Sie sind enthalten in einem Pergamentkodex in Klein-Folio im Düsseldorfer Staatsarchiv (A 92), der seines interessanten Inhaltes wegen eine nähere Beschreibung verdient[1]). Er enthält:

1. Auf drei später eingeschobenen Blättern die Eidesformeln des Propstes, des Dechanten, eines Kanonikers, eines Priestervikars und eines andern Vikars;

2. ein Kalendarium aus dem 12. Jahrh. auf 8 Blättern;

3. ein ausführliches Memorienbuch (s. oben);

4. die kurzen Annalen von St. Gereon; mehrfach gedruckt, zuletzt von Waitz in seiner Sonderausgabe der Chronica regia Coloniensis S. 302 (vgl. ebenda S. XXII);

5. ein Verzeichnis der Stiftsgefälle (computatio tritici) zum grössten Teil gedruckt bei Joerres nr. 22;

6. die Lieferungen des Propstes an das Kapitel, zu denen er nach der Abtrennung der Stiftsgefälle verpflichtet ist;

7. eine Bulle Papst Urbans VIII. dat. Rome, apud sanctam Mariam maiorem 1629 Mai 31 (hauptsächlich die Vikare betreffend);

8. die Urkunde des Erzbischofs Ferdinand von 1635 Jan. 29, durch die er das Statut über den Gottesdienst und die Präsenzgelder bestätigt;

---

1) Die Handschrift erwähnt mitten unter den Statuten fol. 13 b die Erschlagung des Grafen von Jülich in Aachen: anno etc. 1277 [1278] in die s. Heriberti episcopi [März 16] Willelmus comes Juliacensis magnus persecutor et spoliator cleri Coloniensis interfectus est in civitate Aquensi una cum Willelmo filio eius primogenito et aliis tam militibus quam filiis militum ducentis (!) et amplius. — Zu dem Überfall des Grafen auf Aachen und dem kurz darauf folgenden Treffen bei Jülich vgl. Keussen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 27 (1905) S. 256 und die dort angeführte Literatur.

9. die Statuten des Kapitels, besonders paginiert fol. 1—141 mit voranstehendem Index.

Diese Statuten zerfallen in zwei Teile: der erste enthält die älteren Statuten sowie eine Reihe Urkunden, die Verfassung des Kapitels betreffend, der zweite eine eingehende Darstellung der inneren Verhältnisse. Das Kapitel hatte alle Rechte und Gewohnheiten aufschreiben lassen und approbierte diese „neuen Statuten" in der Kapitelssitzung vom 14. Jan. 1553. In unserem Codex tragen sie die Überschrift „Index sequentium". Wesentlich dieser Zusammenstellung ist es zu danken, dass wir über die inneren Verhältnisse des Kapitels genaueren Bescheid wissen, denn alle die im allgemeinen als „Statuten" bezeichneten Urkunden sind zu einem bestimmten Zweck erlassen und befassen sich nur mit speziellen Fällen.

In Düsseldorf befindet sich übrigens eine Abschrift dieser Statuten unter den Akten des Gereonstiftes (1 C). — Ebenfalls „statuta et privilegia" enthält der von Joerres in der Einleitung S. XIII nr. 13 beschriebene Codex des Pfarrarchivs von St. Gereon. Die meisten Urkunden, aus denen diese Statuten wie auch der erste Teil der obigen bestehen, sind bei Joerres gedruckt, da sie sich teils im Original, teils in Kopiaren erhalten haben. Zu den oben genannten nenne ich noch: nr. 77, 106, 129, 145, 177, 183, 184, 246, 304, 307, 315, 408, 465, 494, 569, 572, 582, 687. Einige, namentlich aus der Zeit nach 1600 sind noch nicht gedruckt, bieten aber auch wenig Interessantes.

Ein Inventar des Stiftes aus dem Jahre 1370 zählt Bücher, vornehmlich liturgische, heilige Gerätschaften, Gewänder usw. auf, im ganzen 107 Nummern, von denen 61 allein auf die Bücher entfallen[1]).

Die Literatur beschäftigte sich — abgesehen von einigen kleinen Bemerkungen von Jost im Niederrheinischen Geschichtsfreund 1882 und 1883 — nur mit der Bau- und Kunstgeschichte der Kirche, sowie mit dem Martyrium ihrer Patrone. Erwähnt seien: Reichensperger, Festgabe zur 800jähr. Jubelfeier der Kirche 1869, sowie die Zusammenstellung bei Korth, Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (1904) S. 73.

1) Joerres nr. 450

Die älteste Zeit des Kapitels.

Die älteste Kölner Kirchengeschichte liegt noch sehr im Dunkeln. An Urkunden fehlt es für die früheste Zeit gänzlich. Wir wissen mit Bestimmtheit nur, dass eine Reihe von Kirchen in sehr frühe Zeit zurückreicht. Auch die ältesten Urkunden von St. Gereon sind untergegangen, wie mehrfach schon im 14. Jahrhundert betont wird. Dass die Gründung der Kirche der heiligen Helena, der Mutter Kaiser Konstantins, zugeschrieben wird, ist bekannt; ebenso dass diese zugleich als Stifterin von St. Kassius und Florentius in Bonn und St. Viktor in Xanten verehrt wird. Zuerst geschieht das wohl in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Anno, die an der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts verfasst wurde[1]). Im Mittelalter wie in der Neuzeit wurde die Kaiserin-Mutter als Gründerin verehrt. Bekanntlich soll sie ihre Gründung an der Stelle vollzogen haben, an der die thebaische Legion und mit ihr Gereon den Martyrertod erlitten. Der ursprüngliche Name der Kirche ist daher zu den „goldenen Märtyrern" (ad „aureos martyres" oder „ad sanctos aureos"), ein Name, der sie als Martyrerkirche sichert und auch die Pracht des Baues bezeugt, wie denn auch in der schon genannten Vita Annonis St. Gereon als die schönste der Kölner Kirchen bezeichnet wird. Die ersten Erwähnungen der Kirche finden wir bei Venantius Fortunatus (um 560), Gregor von Tours (um 591 „ad sanctos aureos"), sowie in der Historia Francorum (um 727) „basilica s. Gereonis". Hier haben wir zuerst die Beziehung zum hl. Gereon, eine Benennung, die von nun an die Regel wird. In den Wundergeschichten des Heiligen Goar, verfasst von Wandelbert, Abt von Prüm (um 840), wird das „monasterium sancti Gereonis" unter einem Vorsteher, der „abbas" genannt wird, erwähnt[2]). Ebenso wird in einer Urkunde König Lothars II. von 866 das „monasterium martyris Christi Gereonis et sanctorum sociorum eius" genannt[3]).

---

1) M. G. Scriptores XI, 462; die betr. Stelle ist wieder abgedruckt bei Joerres S. 691.

2) Die genannten Stellen sind alle abgedruckt bei Joerres S. 683 ff.

3) Joerres nr. 1. Die Echtheit der Urkunde ist wohl anzunehmen, trotz einzelner Bedenken, vgl. auch Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger, II. Aufl. I, 2 (1904) nr. 1308.

Die Bezeichnung als monasterium beweist nicht etwa, dass St. Gereon um diese Zeit Kloster war; monasterium ist durchaus nicht identisch mit „claustrum“ und bedeutet hier nichts anderes als „die Kirche“, und zwar die Stiftskirche, das Kollegiatstift [1]). Die Entstehung derartiger Kollegiatkirchen und ihr Wesen waren lange unaufgeklärt. Erst die Arbeiten von Stutz und Schäfer brachten die m. E. einleuchtende Aufklärung. Dass an einer Kollegiatkirche eine Mehrheit, ein Kollegium von Geistlichen tätig war, die das kanonische Leben, die „vita canonica“ führten, daher canonici genannt wurden, ist bekannt. Irrtümlich aber ist die Annahme, diese vita canonica sei erst im 8. Jahrhundert entstanden und etwa von Bischof Chrodegang von Metz erfunden worden. Canonice vivere heisst weiter nichts als den kirchlichen, kanonischen Vorschriften, den canones gemäss leben, im Gegensatz zum regulariter d. h. klösterlich oder incanonice d. h. wie die Kleriker an den Eigenkirchen leben. Das Eigenkirchenrecht wurde nun aber gerade in den Städten am ehesten wieder beseitigt, während es sich auf dem Lande länger hielt. Die Geistlichen des Stadtgebietes hatten daher schon früh fast alle das kanonische Leben, sie waren fast alle canonici. Uralt ist ferner die Einrichtung des gemeinsamen Lebens bei den Klerikern, die an einer Kirche — ursprünglich wohl nur der Kathedrale, später aber auch an anderen Kirchen — in grösserer Zahl versammelt waren. Tisch und Gebet waren gemeinsam. Dass wir diese vita communis, deren Zweck doch Erhöhung der Frömmigkeit und strenge Durchführung der Kirchenzucht war, bei dem kanonisch lebenden Klerus der Stadt bald und leicht durchgeführt sehen, dürfte nicht wundernehmen. Wir finden denn solche Genossenschaften von Weltgeistlichen mit fast mönchischer Organisation, so auch namentlich unter einem Vorsteher, in allen Bischofsstädten des Abendlandes: an der Kathedral- oder Domkirche — Domkapitel, an den übrigen Kirchen — Kollegiat- oder Stiftskapitel genannt. Bis ins

---

1) Hierzu und zum folgenden ist zu vergleichen H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3, bes. S. 4 u. 126), der auf den grundlegenden Arbeiten von Stutz, Die Eigenkirche (1895); Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens (1895); Das Freiburger Münster (1901) aufbaut. Stutz fasst seine und Schäfers Ergebnisse zusammen in seinem „Kirchenrecht“ in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II S. 833.

einzelne festgelegt wurden die Bestimmungen über das gemeinsame Wohnen, Essen, Schlafen, Beten usw. zuerst für das Domkapitel in Metz durch den Bischof Chrodegang um 760[1]). Erweitert und für das ganze Frankenreich vorgeschrieben wurde dessen Regel auf der Aachener Reichssynode 816[2]). Damit war die Richtschnur für die Verfassung der einzelnen Kollegiatkirchen gegeben. Weitere allgemeine Bestimmungen wurden nicht mehr erlassen; die einzelnen Kapitel entwickelten sich selbständig und schufen sich selbst ihre Verfassung durch Aufstellen von Statuten usw.

Die Hauptbestimmung der Kollegiatstifter waren das gemeinsame Chorgebet, der Unterricht der Jugend und vor allem die Verrichtung des Pfarrgottesdienstes. Die Domkirche war nicht etwa die einzige Pfarrkirche; sie stand nur der ganzen Diözese für Pfarrhandlungen offen. Der regelmässige städtische Pfarrgottesdienst wurde in den Stiftskirchen abgehalten. Der Nachweis, dass in den Kollegiatkirchen der Pfarrgottesdienst stattfand, ist von grosser Bedeutung; wird doch dadurch erwiesen, dass die städtischen Pfarrsprengel wesentlich älter sind, als man bisher annahm, und dass ferner die Kollegiatstifter ursprünglich einen wirklichen praktischen Zweck hatten. Schäfer, dessen ganze Arbeit hauptsächlich diesem Nachweis gewidmet ist, bringt eine Reihe von Beispielen[3]). Gleichzeitig, aber unabhängig von ihm, führt Beyerle[4]) denselben Nachweis für Konstanz. Letzterer zieht in glücklicher Weise noch ein rechts- bezw. städtegeschichtliches Moment heran, das ein frühzeitiges Entstehen mehrerer Pfarrsprengel in der Stadt erklärlich macht: er weist darauf hin, dass gerade die alten (römischen) Bischofsstädte am Rhein keine einheitlichen Gemeinden waren, sondern örtlich und standesrechtlich getrennte Glieder umfassten, dass es daher nahe lag, diesen für sich bestehenden Laienbezirken auch eigene Seelsorger zu geben.

---

1) Ausgabe der Regel Chrodegangs von W. Schmitz. Hannover 1889.

2) Herausgegeben von A. Werminghoff, in den M. G. Legum sectio III, Concilia, Tom. II, Teil I, S. 307 ff. Vgl. dessen einführenden Aufsatz im Neuen Archiv 27 (1901) S. 605 f. und dessen Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands (Hannover 1905) I, S. 76.

3) Pfarrkirche und Stift, bes. S. 80.

4) Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Freiburger Diözesan-Archiv N. F. IV (1903), bes. S. 5.

Wir haben oben schon gesagt, dass St. Gereon bereits im 9. Jahrhundert als Kollegiatstift anzunehmen ist. Auch Pfarrgottesdienst fand hier statt [1]). In Urkunden tritt das Stift uns frühzeitig als selbständiges Ganzes mit eigenem Vermögen entgegen [2]). Auch das gemeinsame Leben wird uns in den ältesten Urkunden bezeugt. Wie lange es freilich in Blüte stand, lässt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Die alte durch die Aachener Regel geschaffene Einfachheit verschwand jedenfalls schon bald. Das beweist das früh ausgebildete Ämterwesen mit einem grossen Apparat von niederem Kirchenpersonal, ferner das Vorhandensein von einzelnen Wohnungen (curiae, domus claustrales [3]) für die Kanoniker, sowie die für die einzelnen abgesonderten Teile vom Gesamtvermögen. Ganz der Auflösung verfiel das gemeinsame Leben, als das Vermögen, das zum grössten Teil der Verwaltung des Vorstehers, Propstes, unterstand, zwischen diesem und dem Kapitel vollständig geteilt und der Anteil des Propstes von dem des Kapitels losgelöst wurde.

Dies geschah, wie in den meisten Stiftern, im 13. Jahrhundert, und zwar im Jahre 1283 [4]). Am längsten hielt sich vielleicht noch der gemeinsame Tisch, die gemeinschaftliche Mahlzeit der Kanoniker; doch auch diese ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts verschwunden. Sogar das gemeinsame Fischessen, das der Scholaster jährlich am Aschermittwoch und dem darauf folgenden Montag den Kanonikern zu geben hatte, wird 1324 in eine Geldspende umgewandelt [5]). Als letzter Rest des gemeinsamen Vermögens werden die Weinberge im Jahre 1331 auf die einzelnen Präbenden verteilt [6]).

Die Erinnerung an die ursprüngliche fast klösterliche Einrichtung — in der Tat unterschied die Kanoniker von den Mönchen nach der Aachener Regel nur: 1. die (linnene) Kleidung, 2. der Besitz von Privatvermögen, 3. dass kein bestimmter kirchlicher Weihegrad erfordert wurde, vielmehr Presbyter, Diakone und Subdiakone in gleicher Weise vorhanden waren und endlich

1) Schäfer a. a. O. S. 81 u. bes. 202.
2) Joerres nr. 3—6.
3) Ebenda nr. 364.
4) Ebenda nr. 177 ff.
5) Ebenda nr. 304.
6) Ebenda nr. 364.

4. dass sie oder wenigstens ihre Vorsteher den Pfarrgottesdienst versahen — hielt sich jedoch, wie die immer wiederkehrenden Bezeichnungen der Kanonikatshäuser als domus claustrales und der Kanoniker als „fratres“, „confratres“, „fratres deo servientes“, usw. beweisen [1]. Mit „claustrum“ wurde später die Immunität des Stiftes bezeichnet [2], d. h. der ganze Raum, der sich noch 30 Schritte im Umkreise um die Kirche herum erstreckte und im Schutze bestimmter Privilegien stand [3], während das Wort zur Zeit des gemeinsamen Lebens das Haus bezeichnete, in dem die Kanoniker zusammen wohnten, schliefen und assen.

Es ist bekannt, wie das Gereonstift während der ganzen Zeit seines Bestehens sich grösster Berühmtheit erfreute. Der Glaube an die kaiserliche Stifterin sowie an die Märtyrer, deren Blut seinen Grund und Boden gefärbt, verhalfen ihm dazu. Schon früh wird ihre Verehrung berichtet, die sich dem Brauche der Zeit entsprechend namentlich auch in reichen Schenkungen und Stiftungen kundgab. Der Prachtbau der Kirche zeugt davon. Kirche und Stift galten als vornehmste und berühmteste nach dem Dom. So hebt z. B. Erzbischof Wilhelm 1358 hervor, dass St. Gereon alle übrigen ihm unterstellten Kirchen übertreffe [4], und in einer Bulle Martins V. heisst es: ecclesia s. G. post maiorem (i. e. metropolitanam) prima et principalissima reputatur [5].

Das Stift bestand im wesentlichen unverändert bis 1802, wo es mit den übrigen Klöstern und Stiftern des linken Rheinufers für aufgehoben erklärt wurde [6].

Die Zusammensetzung des Kapitels.

Die Kanoniker.

Das Kapitel von St. Gereon setzte sich zusammen aus den Kanonikern, bei denen man 1. die Edelkanoniker (canonici nobiles), 2. die Priesterkanoniker (canonici presbyteri) unter-

1) Vgl. z. B. Joerres nr. 364, 77, 589, 640 u. S. 57, 68, 228, 311, 574.

2) Ebenda nr. 115, 135, 425, 501.

3) Vgl. Hillebring, Pro emunitate atrii ecclesie s. Gereonis. (Köln 1644) S. 9.

4) Joerres nr. 407.

5) Ebenda S. 654. Vgl. auch die Bulle Urbans VIII. von 1629 Mai 31 im Düsseldorfer Manuskript A 92.

6) Joerres nr. 706.

scheiden muss; unter ihnen nehmen die Prälaten oder Dignitäre einen besonderen Rang ein. Zum Kapitel im weiteren Sinne gehörten ferner die Vikare und die Officiati, d. h. die Beamten für die niederen Kirchendienste. Die Zahl der Kanoniker wechselte verschiedentlich.

Für die älteste Zeit lässt sie sich nicht bestimmen. Sie richtete sich naturgemäss nach den im Verhältnis zu später geringen Einkünften, war daher wohl wesentlich geringer als später. Die erste Angabe bietet ein Memorienbuch, in dem sich ein Bericht über die Verteilung von Einkünften findet aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Hier werden 40 Präbenden gezählt[1]). Eine bestimmte Angabe haben wir in der Bulle Martins V. für das 15. Jahrhundert: hier werden 42 Präbenden genannt[2]). Diese Zahlen entsprechen durchaus dem Brauch in der Praxis. Die geringe Differenz erklärt sich aus der stets schwankenden Zahl der Domizellare — genau so wie am Dom[3]). Wie sich die Präbenden im einzelnen auf die Kapitulare, Domizellare und Priesterkanoniker verteilten, werden wir im folgenden sehen.

Wie in allen Kollegiatstiftern können die Kanoniker verschiedene Weihegrade haben. Ursprünglich werden sie nach diesen in Urkunden und namentlich in den Memorienbüchern aufgeführt. Mit dem Aufkommen der Benennung nach Familiennamen hört die Angabe des Weihegrades auf. Dennoch wissen wir, dass es zu allen Zeiten Presbyter, Diakone und Subdiakone im Kapitel gegeben hat[4]). Priester gab es stets eine bestimmte Anzahl: die canonici presbyteri, ausserdem wurde vom Dekan die Priesterweihe verlangt. Als Diakone werden in den Statuten vier bezeichnet (die quattuor diaconi): der Scholaster, der Chorbischof, der Kämmerer und der Thesaurar. Von den übrigen Kanonikern wurde höchstens die Subdiakonatsweihe verlangt. Ob freilich die Stiftsherren die nach den doch gewiss milden Vorschriften erforderlichen Weihen stets empfingen, lässt sich nicht feststellen, dürfte aber namentlich für die spätere Zeit, wo die Vikare eine immer grösser werdende Rolle spielten, mindestens zweifelhaft sein.

---

1) Joerres S. VI ff.
2) Ebenda S. 654.
3) Kisky S. 24.
4) Vgl. z. B. Joerres S. 387 u. nr. 408.

Wie schon bemerkt, zerfiel das Kapitel von Gereon genau wie das Domkapitel geradezu in zwei Teile: die Edelkanoniker und die Priesterkanoniker. Über den Unterschied, der in den Standesverhältnissen beider lag, werde ich unten näher sprechen. Die Edelkanoniker wieder schieden sich in Kapitulare und Domizellare. Die ersteren waren vollberechtigt, d. h. sie hatten Sitz und Stimme im Kapitel und im Chor und vor allem eine volle Präbende[1]). Diese bestand ursprünglich in dem, was dem einzelnen Kanoniker für Kleidung und Beköstigung gereicht wurde. Nachdem die oben angedeuteten Veränderungen in dem Stiftsvermögen stattgefunden hatten, bedeutete Präbende das bestimmte Einkommen, das dem Inhaber an Geld und Naturalien zustand. Die letzteren wurden von den dem Stift gehörigen Höfen geliefert. Über derartige Lieferungen und immer neue Schenkungen von Gütern berichten uns viele Urkunden[2]). Zur Präbende gehörte ferner der Besitz eines Kanonikatshauses, welches der Kanoniker sich jedoch selbst erwerben muss — sei es, dass er es kauft, erbt, eintauscht oder geschenkt erhält — in dessen Besitz er aber vom Kapitel eingewiesen wird[3]), ferner Einkünfte aus der Verwaltung von Stiftshöfen, die das Stift an die einzelnen Kanoniker verpachtet, sogenannte Obedienzien. Doch werden diese 1428 verboten; das Stift will die Verwaltung selbst führen[4]), um Streitigkeiten unter den Kanonikern zu verhüten[5]). Ausser dieser grossen Präbende

1) Darüber, dass die „Präbende“ aus dem weltlichen Recht in die Kirche herübergenommen worden und ursprünglich nichts anderes war als das altkirchliche Stipendium, s. Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I, S. 321 und Lehen und Pfründe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XX (1899).

2) Auf die Wirtschafts- und Gütergeschichte des Stiftes kann hier nicht näher eingegangen werden; das muss einer besonderen Arbeit, etwa in Verbindung mit der Herausgabe der Urbare, vorbehalten bleiben. Ausser den zahlreichen Güterschenkungen nenne ich nur den „liber presentie“, aus dem Joerres S. VI ff. den Bericht über die Leistungen verschiedener Höfe und ihre Verteilung abdruckt. Nicht zu vergessen sind die Einkünfte, die dem Stift aus der Inkorporation vieler Pfarrkirchen erwuchsen (vgl. z. B. Joerres nr. 307). Urbarielle Quellen hat K. Lamprecht schon 1890 in einem Marburger Universitätsprogramm zusammengestellt. Aus dem Pfarrarchiv vollständig Schäfer, Annalen 71, S. 54.

3) Statut von 1363, Joerres nr. 125.

4) Joerres nr. 572.

5) Ganz ähnlich ging es in Konstanz, Beyerle a. a. O. S. 69.

(cum mensa) gibt es noch eine kleinere (sine mensa), die wahrscheinlich für emanzipierte [1]), aber noch nicht zu den Kapitularen aufgenommene, sondern noch weiter dem Studium obliegende Kanoniker bestimmt ist, und eine dritte für die Domizellare (prebenda in puerum locanda), die cum mensa oder sine mensa verliehen sein kann [2]). Eine bestimmte Angabe über die Zahl der Kapitulare findet sich nicht; doch wissen wir, dass in der letzten Zeit des Kapitels 17 (einschliesslich der Priesterherren) gezählt werden (vgl. auch unten).

Bemerkt sei noch, dass allen Kanonikern für Teilnahme am Chordienste besondere Präsenzgelder gezahlt wurden, die zur Förderung der Residenz dienen sollten.

Die Aufnahme neuer Kanoniker vollzog sich wie bei den meisten Stiftern: aus dem Stift selbst heraus. Die einzelnen Chorherren nominierten die Kandidaten in bestimmtem Turnus, und zwar in der Reihenfolge ihres Eintritts, also der Anciennität nach. Und zwar wurden Edelkanoniker nur von diesen, Priesterkanoniker aber nur von solchen nominiert. Dem Scholaster stand z. B., trotzdem er zu den Prälaten gehörte, nur die Nomination von Priesterkanonikern zu (s. unten). So berichten wenigstens die Statuten von 1553, die sich des weiteren ausführlich über die Aufnahme eines Edelkanonikers verbreiten. Für die ältere Zeit haben wir wenig Anhaltspunkte.

Der Nominierte wird zunächst Domizellar, d. h. er kommt in die unter Oberleitung des Scholasters stehende Stiftsschule. Schon Chrodegang erwähnt die pueri parvi vel adolescentes, die Aachener Regel nennt zuerst als ihren Vorsteher den Scholastikus, Scholaster. Mit den Kollegiatstiftern wurden von vornherein Pflanzschulen von Geistlichen verbunden, wie das Vorkommen des Scholasters an allen Kollegiatstiftern beweist [3]). An Gereon begegnen Scholaren schon früh. In den ältesten Statuten wird ihrer ausführlich gedacht. Der Scholaster hatte bei der Erziehung der jungen Herren Gehülfen in dem ludi magister und in den rectores scholarum. Der neu ernannte Domizellar, meistens,

1) Die Erklärung dieser Bezeichnung erfolgt unten.

2) Vgl. Joerres nr. 73.

3) Vgl. auch hierüber Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 132 ff. Für die Verhältnisse am Dom vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts S. 289.

namentlich in späterer Zeit, noch im Knabenalter, wird von drei Choralisten ins Kapitel geleitet, die als Vertreter der übrigen Domizellare seine Würdigkeit versichern müssen. Dann wird er dem Scholaster übergeben, der ihn zu seinem ludi magister in die Schule bringt. Hier wird er drei Jahre in der Grammatik unterrichtet, ferner mit der hl. Schrift, mit Hymnen, Gebeten, auch dem gregorianischen Gesang bekannt gemacht. Nach Ablauf dieses Trienniums wird er vom Scholaster einer Prüfung unterzogen, muss dann seine Ahnen beweisen und wird schliesslich aus der Schule entlassen, emanzipiert. Nun muss er noch zwei Jahre an einer Universität studieren; wählt er eine ausländische Universität (ultra Alpes), so erhält er vom Kapitel ein besonderes Subsidium. Dann, im ganzen also nach Verlauf von fünf Jahren, wurde er als Kapitular zugelassen, nachdem er vorher noch gewisse Gebühren bezahlt und den Eid auf die Statuten geleistet hatte. In den Genuss seiner Pfründe kommt er jedoch erst nach einer weiteren Exspektanz von drei Jahren[1]. Über das Studium der Kanoniker an Universitäten haben wir übrigens frühe Nachrichten. Schon 1219 werden Bestimmungen getroffen über die zwecks Studiums abwesenden Kanoniker[2], 1377 wird es zur Pflicht gemacht und der Scholaster angewiesen, keinen zu emanzipieren, der nicht reif zum studium generale sei[3]. Auch Studienzeugnisse sind uns überliefert[4]. Die beliebteste Universität war Bologna, später von den deutschen in erster Linie Köln, dann Heidelberg und Erfurt.

Wesentlich anders waren die Verhältnisse bei den Priesterkanonikern. Je mehr die Kanoniker von der alten Einfachheit abkamen und besonders hohe adelige, wie wir sehen werden freiherrliche Abkunft zum Haupterfordernis bei der Aufnahme machten, desto seltener wurden die Mitglieder des Kapitels, welche die Priesterweihe empfangen hatten. Priester waren aber für bestimmte gottesdienstliche Funktionen nötig. Man griff daher schon früh zu der Einrichtung, eine gewisse Zahl von Präbenden nur für Priester zu reservieren. Schon früh werden diese canonici

---

1) Joerres nr. 73 (1219), 109 (1238), 246 (1311) u. 566 (1423).
2) Ebenda nr. 73.
3) Ebenda nr. 465.
4) z. B. Joerres nr. 569 von 1424 Okt. 21.

presbyteri erwähnt, z. B. 1219[1]). 1235 werden ihrer fünf genannt, eine Zahl, die sich noch lange hielt; erst P. Martin V. verwandelte, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, noch vier weitere Präbenden in Priesterpräbenden, so dass wir seitdem neun finden[2]).

Dass sie schon in den ersten Urkunden, in denen sie vorkommen, in Ausnahmestellungen gegenüber den anderen Kanonikern genannt werden, beweist, dass die Scheidung zwischen Priester- und Edelkanonikern schon sehr früh durchgeführt war. Später drückt sich das zuweilen auch in Aufzählungen oder Zeugenreihen aus[3]). Zur Aufnahme als Priesterherr war erforderlich, 1. eheliche Geburt, 2. die Priesterweihe und 3. gelehrte Bildung, später der Besitz eines akademischen Grades. Wie am Dom, so wurden auch hier zwei Priesterpräbenden von der Universität besetzt[4]). In den Genuss ihrer Pfründe gelangen die Priesterkanoniker nach zweijähriger Exspektanz, also schneller als die Edelkanoniker. Sie hatten völlig dieselben Rechte wie diese.

Die vornehmste Pflicht der Kanoniker war die Ausübung des Chordienstes, des officium divinum. Dieser bestand im Chorgebet und im Lesen oder Anhören der Messe. Die verbreitete Einrichtung der Amtswoche, wonach wöchentlich die Leitung des Chorgebetes und die Pflicht, die Messe zu lesen, bei den Kapitularen umgeht (hebdomadarius), haben wir auch an Gereon. Für letzteres kommen hier natürlich nur die Priesterkanoniker in Betracht, mit Ausnahme der Sonntage und gewisser Festtage, an denen der Dekan selbst das Hochamt zelebrierte, während die Diakonkanoniker das Evangelium, die Subdiakonkanoniker die Epistel singen mussten, oder dies durch ihre Vertreter, die Vikare, tun liessen[5]). Über die gottesdienstlichen Funktionen der Kanoniker berichten die Statuten ausführlich auf Grund der Bestimmungen des Baseler Konzils[6]).

---

1) Joerres nr. 73 u. nr. 102.

2) Ebenda S. 654.

3) Vgl. z. B. Joerres nr. 450, 667.

4) Vgl. Keussen in d. Westd. Zs. IX, 383 ff. Joerres nr. 583 u. S. 572.

5) Vgl. z. B. Joerres nr. 408.

6) Joerres nr. 582. Über die ganz ähnlichen Verhältnisse bei den Domkapiteln s. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1885 bezw. 1892) S. 316.

Eine weitere Pflicht der Kanoniker, die immer wieder eingeschärft wurde, war die zur Residenz. Freilich zur ständigen Residenz waren nur die Priesterkanoniker verpflichtet, nur diese mussten sie schon in ihrem Antrittseid geloben. Über die Abwesenheit der Edelkanoniker dagegen und die dadurch bedingte Vernachlässigung des Gottesdienstes wird häufig Klage geführt[1]). Die Priesterherren gelangten dadurch natürlich zu immer grösserer Bedeutung. Dass sich unter ihnen häufig durch Gelehrsamkeit und Pflichteifer ausgezeichnete Männer befanden, kam dem Ansehen des Kapitels zugute.

Sie waren die Säulen des Kapitels[2]). Dass sie, je mehr die Arbeit ausschliesslich auf sie überging, auch ihre Einkünfte, die geringer waren, als die der Edelherren, zu erhöhen suchten, wird man begreiflich finden. So setzen sie den Beschluss durch, dass die Präsenzgelder nur den wirklich am Chordienst teilnehmenden ausgezahlt würden, und dass noch mehr Einkünfte des Stifts in tägliche Zuwendungen (cotidianae distributiones) an die Kanoniker verwandelt würden[3]) — Bestimmungen, die natürlich vor allem ihnen selbst zugute kamen.

Kapitelssitzungen.

Dass das Kapitel von St. Gereon wie alle Kollegiatstifter von vornherein in den Besitz korporativer Rechte gelangte, geht daraus hervor, dass es sich in den Statuten, die unter Strafe verpflichten, selbst Recht setzen, sowie seine Vermögensverwaltung selbständig führen konnte. Ein weiterer Beweis dafür ist das frühzeitige Vorkommen des Kapitelssiegels, zuerst 1157[4]).

Die gemeinsamen Angelegenheiten (omnia necessaria, quae pertinent ad ecclesiam[5])) wurden in den Kapitelssitzungen beraten. Ausser den regelmässig jeden Monat stattfindenden Sitzungen (capitula non indicta) konnten solche zu bestimmten Zwecken jederzeit abgehalten werden (capitula ad hoc indicta[6])).

---

1) z. B. Joerres nr. 407.
2) Ähnlich war es im Kölner Domkapitel, siehe Kisky S. 18.
3) Joerres nr. 465 u. S. 656, 657.
4) Joerres nr. 15. Joerres beschreibt es daselbst.
5) Joerres S. 388.
6) z. B. Joerres nr. 586, 605.

Mit Rücksicht darauf, dass die Edelkanoniker häufig abwesend waren, wurden die Generalkapitel eingeführt, auf denen die wichtigsten Beratungen stattfanden, und zu denen zu erscheinen jeder Kapitular bei Strafe verpflichtet war. Sie fanden jährlich viermal statt: im Juli, Donnerstag und Freitag vor Margareta (Juli 13), am 11. Okt. (crastino Gereonis), am 14. Jan. (in die Felicis in Pincis) und am 2. Mai (crastino Philippi et Jacobi)[1]. Alle vier werden häufig erwähnt; das erste schon in den ältesten Statuten[2], es ist auch dadurch wichtig, dass auf ihm die Ergänzung des ganzen niederen Personals, der Officiati oder Officiales, stattfand[3]. Das zweite und dritte wurden nach den hauptsächlich zur Beratung stehenden Fragen auch capitula generalia disciplinaria genannt[4].

Interessant ist, dass die Generalkapitel von Gereon zeitlich fast mit denen am Dom[5] 14. Juli, [crastino Margarete], 14. Okt. [Calixti], (14. Jan. [Felicis in Pincis] und Montag nach der Osteroktav) zusammenfallen, was für die Kapitulare aus dem hohen Adel, die meistens an beiden Stiftern bepfründet waren, natürlich sehr angenehm war.

In den Sitzungen führt das Protokoll der Notar oder Sekretär des Kapitels, der durch seinen Amtseid zur strengster Verschwiegenheit verpflichtet ist. Jährlich werden dem Kapitel die Protokolle eines Jahres vorgelegt. Während der Sitzungen wird der Kapitelsaal von einem besonderen Beamten, dem janitor, bewacht, der unerbetene Lauscher fernzuhalten hat.

Die Prälaturen.

Den höchsten Rang im Kapitel nehmen die drei Prälaten oder Dignitäre ein: Propst, Dekan und Scholaster. Sie werden als solche schon in den ältesten Statuten genannt. Alle drei werden vom Kapitel unter Vorsitz des Propstes oder in dessen Abwesenheit, des ältesten Kapitulars gewählt. Die Wahl, die man in besonders feierlicher Weise vor Notar und Zeugen vor-

---

1) Vgl. Joerres nr. 377.
2) Ebenda S. 99.
3) Joerres S. 657. 667.
4) Ebenda S. 640 und S. 641.
5) Vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts (1863), S. 301.

nahm und zu der abwesende Kanoniker durch besondere Schreiben eingeladen wurden, erfolgte entweder 1. auf Eingebung des Heiligen Geistes durch Akklamation oder 2. durch Kompromiss, d. h. durch drei vom Kapitel ernannte Kanoniker (meistens zwei Prälaten und den ältesten Kapitular), oder 3. am häufigsten durch Scrutinium, d. h. in schriftlicher Abstimmung, wobei zwei Drittel Majorität erforderlich war[1]).

Mit den Prälaturen waren ständige Präbenden verbunden, so dass der Gewählte seine bisherige Präbende, wenn er eine hatte, aufgeben musste. Der Unterschied zwischen den Prälaturen und den einfachen Kapitelämtern (officia) liegt wesentlich in den besonderen Befugnissen der drei Prälaten begründet, soweit er nicht nur in einem Ehrenvorzug bestand, der sich z. B. darin äussert, dass die Prälaten stets an erster Stelle genannt werden.

I. Der Propst (praepositus) ist der eigentliche Vorsteher des Kapitels. In dieser seiner Eigenschaft gehört er zum Wesen der Kollegiatstifter. Schon die Aachener Regel nennt ihn. In den frühesten Urkunden von St. Gereon ist er bezeugt[2]). Seine Stellung ist hier die gleiche wie an allen Stiftern. Seine Hauptpflicht war ursprünglich die Ausübung der Pfarrseelsorge[3]). Wie allerwärts übte der Propst aber nicht lange diese Verpflichtung aus; sie ging vielmehr an den Dekan über. In den ältesten Memorienbüchern von Gereon werden bereits eine Reihe von Pröpsten als Diakone und Subdiakone kenntlich gemacht, wenn auch die Mehrzahl noch als Priester bezeichnet wird. Später kommt es überhaupt nicht mehr vor, dass ein Propst die Priesterweihe empfing, die Statuten verlangen bei der Wahl die Diakonatsweihe oder wenigstens den Erwerb derselben innerhalb eines Jahres. In den ältesten Statuten kommt der Propst mehrfach vor, seine Befugnisse werden genau angegeben. Schon hier wird der Eid erwähnt, den er in die Hand des Dekans zu schwören hat, und in dem er die Kirche zu fördern, die Statuten zu befolgen gelobt[4]). Auch archidiakonale Gewalt wird erwähnt[5]). Ursprünglich lag ihm die

---

1) Bestimmungen über die Propstwahl von 1223 siehe Joerres S. 74.

2) Auch „Abbas" genannt. Vgl. oben S. 5. Über die verschiedenen Namen der Leiter von Kollegiatkirchen s. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 121.

3) Ebenda S. 75, 174, 208.

4) Joerres S. 102, 104. Die spätere Form des Eides S. 682.

5) Joerres nr. 6.

Verwaltung des gesamten Kapitelsvermögens ob; mit der Umgestaltung der Präbendalverhältnisse wurde die Trennung des Vermögens nötig, sie erfolgte 1283. In der sie aussprechenden Urkunde[1]) werden die künftigen Rechte und Pflichten des Propstes angegeben. Er behält die Vertretung des Stiftes nach aussen. Er hat ferner den Kämmerer und den Thesaurar zu ernennen[2]), die neu gewählten Kanoniker zu investieren, verschiedene niedere Kapitelsämter zu besetzen, sowie die der Propstei annexen Vikarien und Pfarreien zu konferieren.

In älterer Zeit gehörte der Propst wie auch der Dekan von St. Gereon zu den Prioren der Kölner Kirche[3]); beide nahmen als solche teil an der Erzbischofswahl. Später konnten sie das schon deshalb tun, weil sie meistens Mitglieder des Domkapitels waren.

II. Der Dekan. Auch dieses Amt ist klösterlichen Verhältnissen, speziell der Benediktinerregel, entnommen, wenn es auch in der Aachener Regel noch nicht vorkommt. An Gereon begegnet der Dekan zuerst 1136[4]), von da an regelmässig. In den ältesten Statuten erscheint das Amt schon völlig ausgebildet unter den Dignitäten des Stifts. Seit der Trennung der propsteilichen Güter von denen des Kapitels übte der Dekan die meisten Rechte aus, die vorher dem Propste zustanden. Er führte von nun an den Vorsitz in den Kapitelsversammlungen, Kapitelserlasse tragen von nun an seinen Namen an der Spitze („nos, decanus et capitulum"). Wir haben hier dasselbe Bild, wie an den meisten Kollegiatstiftern[5]): der Dekan blieb eigentlicher Kapitelsbeamter, sein Amtskreis erweiterte sich, je mehr der Propst sich von den inneren Angelegenheiten zurückzog. Er ist der Leiter der inneren, geistlichen Angelegenheiten. Wichtig ist seine Disziplinargewalt, die ausdrücklich betont wird[6]). Er hat für die richtige und regelmässige Ausübung des Gottesdienstes, strikte Abhaltung der kanonischen Tagzeiten, für strenge Residenz seitens der Priester-

1) Ebenda nr. 177; vgl. auch oben S. 2 u. 8.

2) Ebenda S. 175.

3) v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domkapitel, S. 25.

4) Joerres nr. 8.

5) Vgl. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, S. 91.

6) Joerres S. 105, nr. 197, nr. 281. Im allgemeinen vergleiche dazu O. Redlich, Beitrag zur Disziplinargewalt des Stiftsdechanten, Annalen 74 S. 103 ff.

kanoniker und der Vikare, — kurz für Aufrechterhaltung der Disziplin und Befolgung der statutarischen Vorschriften Sorge zu tragen. Er nimmt auch die Eide der neu gewählten Mitglieder entgegen[1]). Seine wichtigste Pflicht aber ist die Ausübung der cura animarum; in den Statuten wird er principalis ecclesie pastor genannt. Sein Amt wird ausdrücklich als decanatus curatus bezeichnet[2]). Später erhält er zur Ausübung der cura einen Gehilfen in dem pastor familiae, der in der Kapelle S. Johann Baptist die Pfarrseelsorge für die Immunität des Stiftes unter seiner ständigen Aufsicht versieht. Dieser hatte keine Kapitelspräbende, wird vielmehr vom Dekan mit einem jährlichen Stipendium ausgestattet. Der Pastor familiae wurde aus den Vikaren genommen; er musste bei seinem Antritt einen Eid leisten, war ferner zu strenger Residenz, sowie zur Teilnahme an den kanonischen Tagzeiten verpflichtet, wobei er die Chorgenossen (chorisocii) zu unterstützen hatte[3]). — An bestimmten Festen (in festis decanalibus) — es sind ihrer über 30, die auf einer in der Sakristei hängenden Tafel verzeichnet waren — musste der Dekan selbst das Hochamt zelebrieren[4]). Ausserdem war der Dekan von St. Gereon das Haupt der gesamten Kölner Geistlichkeit (caput secundarii cleri Colon., d. h. mit Ausnahme der vom Dom). Aus dem Gesagten geht schon hervor, dass der Dekan Priester sein musste, wenn er seine Pflichten erfüllen wollte. Ebenso war er zu strenger Residenz verpflichtet[5]). Wir sehen, das Amt des Dekans war verantwortungsreicher und mit weit schwereren Pflichten belastet als das des Propstes.

Einen ständigen Substituten des Dekans, wie er an vielen Stiftern, auch z. B. am Kölner Dom vorkommt (Subdekan), finden wir an Gereon nicht; doch wird mehrmals bei Abwesenheit des

1) Joerres S. 104.

2) Sauerland, Vatikan. Urkunden zur Geschichte der Rheinlande II, nr. 2073.

3) Vgl. damit die ähnliche Stellung des Plebanus in Konstanz. Beyerle a. a. O. S. 63.

4) Sie sind aufgezählt bei Joerres S. 408.

5) In seinem Antrittseide heisst es: [iuro] quod . . . . infra annum ad ordinem presbiteratus me promoveri faciam, disciplinam capitularem secundum statuta et ordinationes ecclesie s. Gereonis ac aliarum secundariarum ecclesiarum civitatis Colon. charitative tenebo, personaliter in ecclesia s. Gereonis . . . . . residebo etc. [um 1450].

Dekans ein Sub- oder Vizedekan genannt, wohl der Kämmerer oder Älteste des Kapitels, der vorübergehend das Amt des Dekans versah[1]).

III. Der Scholaster. Über seine Stellung als Leiter und Lehrer der Domizellare haben wir schon oben gesprochen. In den ältesten Statuten wird er bereits zu den Prälaten gezählt. Seine Rechte und Pflichten wurden in der Kapitelssitzung vom 31. Aug. 1472 neu festgelegt. Er ist zu strenger Residenz verpflichtet und muss Diakon sein. Vor allem aber muss er eine gelehrte Bildung haben, die er durch den Besitz der Würde eines Doktors oder mindestens eines Lizentiaten der Theologie oder beider Rechte nachweist. Auf vornehme Geburt wird bei seiner Wahl kein Gewicht gelegt; er wird aus den Priesterkanonikern genommen — im Gegensatz zum Domkapitel, wo der Scholaster aus den Edelkanonikern genommen wurde, also den übrigen Dignitären dem Stande nach gleich war[2]). An Gereon versah der Scholaster auch noch die Funktion eines Kanzlers und Sekretärs, der die einlaufenden Schreiben dem Kapitel zur Kenntnis bringen und beantworten musste. Die Ernennung des Ludimagister und der Rektoren steht ihm zu. Er wird in seinem Antrittseide besonders dazu verpflichtet.

Die übrigen Kapitelsämter.

a) Die von Kanonikern bekleideten.

Keine Prälaturen, sondern einfache Officia bekleideten der Chorbischof, der Kämmerer und der Thesaurar[3]).

Das Amt des Chorbischofs, hervorgegangen aus dem des primicerius, ist in den meisten Kollegiatstiftern vorhanden; nur die Bezeichnung ist verschieden. Am häufigsten wird der Inhaber Kantor genannt, am Kölner Dom z. B. jedoch Chorbischof (choriepiscopus). Am Gereonstift wechselt die Benennung; vgl. Joerres nr. 15, 17 (choriepiscopus), 24 (cantor), 29 (precentor), 31 (derselbe Kanoniker als cantor). Erst in späterer Zeit wird ausschliesslich die Bezeichnung Chorbischof gebraucht. Er wird vom Kapitel gewählt. Wie schon der Name sagt, lag ihm vor-

1) Vgl. z. B. Joerres S. 642, 657.

2) Vgl. z. B. die Aussagen des 29. und 40. Zeugen, unten S. 32, 33.

3) Vgl. z. B. Joerres S. 69.

züglich die Leitung des Chorgesanges ob[1]). Er muss Diakon sein. Die Statuten verbreiten sich ausführlich über seine zumeist das Ritualwesen betreffenden Funktionen. Lange Zeit wurde der Chorbischof nur aus den Edelkanonikern genommen, später jedoch auch aus den Priestern. So wurde z. B. 1514 April 27 an Stelle des verstorbenen Chorbischofs und Priesterkanonikers, Johann Neu, der Edelkanoniker Freiherr Johann von Eppstein gewählt.

Der Kämmerer (camerarius). Auch dieses Amt ist uralt und aus dem Klosterleben herübergenommen; in der Chrodegangschen und in der Aachener Regel wird es genannt. Der Kamerar wird vom Propst ernannt; er muss Diakon sein. Seine Tätigkeit war nicht gross. Er hat einige niedere Kapitelämter zu vergeben, namentlich die sogenannten Stuhlpräbenden (prebende sediles), die aber 1533 unterdrückt wurden. Die Kämmerer wurden aus den Edelkanonikern genommen, bis das ganze Amt 1651 unterdrückt und die Verpflichtungen einem Priesterherrn übertragen wurden. Die Einkünfte sollten zur Stiftung einer Kirchenmusik verwendet werden[2]).

Wichtiger als das Amt des Kämmerers war das des Thesaurars oder Custos. Auch dieses ist durchaus ursprünglich und in allen Kollegiatstiftern vertreten[3]). Chrodegang setzt den Custos zum Stellvertreter des Propstes in der Seelsorge. An Gereon scheint er eine ähnliche Stellung ursprünglich gehabt zu haben[4]). Wie schon der Name sagt, lag dem Thesaurar die Sorge für die Beschaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätschaften, Gewänder, Gefässe, Bewachung und Beleuchtung des Gebäudes, sowie die Hut des Kirchenschatzes ob. Wie anderwärts so war auch an Gereon die ursprüngliche Bezeichnung Custos; erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt der Name Thesaurarius jene zu verdrängen[5]). Der Thesaurar von Gereon wurde vom Propste eingesetzt[6]), wie der am Dom vom Erzbischof. Er musste Diakon sein. Zu seinen Obliegenheiten gehörte es

1) Vgl. unten S. 23.

2) Vgl. Joerres S. 103 und Düsseldorf, Staatsarchiv, Gereon, Akten nr. 6.

3) Vgl. im allgemeinen H. Schäfer, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters, Annalen 74 (1902) S. 163.

4) Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 182.

5) Vgl. Joerres S. 712 Anm. 1 = Lacomblet, Urkundenbuch IV, 80.

6) Vgl. Joerres S. 102 u. 175.

ferner, die Einkünfte des Stiftes an Naturalien, Wachs, Geld — aus Verkäufen und Aufnahmegebühren — zu überwachen und zu buchen. Noch sind mehrere registra officii thesaurarie erhalten[1]. Aus den Einkünften seiner Präbende hatte der Thesaurar verschiedene Kirchenbedürfnisse zu bestreiten, namentlich Lichter. Ursprünglich wurden die Thesaurare aus den Edelkanonikern genommen. Diese liessen die einzelnen Geschäfte durch Gehilfen ausüben, behielten sich selbst nur den Titel und die Einkünfte. Daraus entstanden nun allerhand Streitigkeiten, bis der Propst Werner von Sayn-Wittgenstein im Jahre 1468 die Thesaurarie für aufgehoben erklärte[2]. Von nun an begegnet ein Priesterkanoniker als magister ornatus, der vom Kapitel ernannt wird und die hauptsächlichsten Funktionen des ehemaligen Thesaurars auszuüben hat.

b) Die niederen Kapitelsämter.

Die Inhaber brauchen nicht Kanoniker zu sein, können sogar Laien sein (daher officia laicalia).

1. Der Cellerarius und der Pincerna, Kellner und Schenk. Des ersteren Amt ist aus der Benediktinerregel in die Chrodegangsche und Aachener übergegangen. Er begegnet fast an allen Kollegiatkirchen; seltener wird allerdings noch — wie an Gereon — ein besonderer Schenk erwähnt, da dessen Amt der Kellner meist mit versorgte. In den ältesten Statuten werden Cellerarius und Pincerna ausführlich erwähnt; sie erhalten vom Kapitel ihr Amt übertragen[3]. Beim Antritt müssen sie einen Eid leisten. Sie werden meistens aus den Vikaren genommen, wenigstens in späterer Zeit. Ihre Befugnisse sind schon im Namen ausgedrückt: sie haben für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen. Nach Auflösung des gemeinsamen Lebens bestand ihre Tätigkeit vorzüglich in dem Eintreiben der Gefälle des Stifts, namentlich der Naturalien; dabei hatte der Kellner speziell die Aufsicht über die Feldfrüchte, der Schenk über die Bebauung der Weinberge, sowie über die Pflege und Aufbewahrung des Weines. Ferner hatten sie die Fabrik zu verwalten,

---

1) Im Pfarrarchiv von St. Gereon (s. Schäfer in den Annalen 71, S. 58) und im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Gereon Akten nr. 7.

2) Joerres nr. 599.

3) Joerres S. 100.

für Instandhaltung der Kirche zu sorgen, notwendige Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen. Beider Amt wurde später in eins verschmolzen. Die Statuten von 1553 nennen den Träger des neuen Amtes Redditaarius.

2. Der Granarius oder Presentiarius hatte die Verteilung der Erträgnisse der Stiftsgüter an die einzelnen Kanoniker, sowie die Auszahlung der Präsenzgelder vorzunehmen. Jährlich auf dem Generalkapitel im Juli hatte er einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Auch dieses Amt begegnet an vielen Kollegiatstiftern; an Gereon schon in den ältesten Statuten.

3. Der Indiciarius: er hatte die Reihenfolge der Lektionen und Offizien, den Schluss der letzten und Anfang der neuen anzugeben.

4. Der Organista. Gereon scheint früh im Besitz einer Orgel gewesen zu sein, deren Verbreitung im 15. Jahrhundert ja überhaupt allgemein wurde, besonders in Kathedral- und Kollegiatkirchen. Der Organist ist streng angewiesen, nur kirchliche Melodien zu spielen. Durch Stiftungen und namentlich durch Verwendung der Einkünfte des Kämmereramtes wurde die Musik vervollständigt[1]. Auch der notwendige Gehilfe des Organisten, der Bälgetreter, trahens folles organi, wird erwähnt[2]. Der Gesang, dessen Oberleitung dem Chorbischof zusteht[3], wird ausgeführt von besonderen Choralisten (chorales) und den Kantoren oder Chorgenossen (chorisocii celebrantes), deren es mehrere — mindestens sechs — gab[4]. Die Chorgenossen hatten im übrigen ähnliche Pflichten wie die Vikare. Nach Unterdrückung der Stuhlpräbenden im Jahre 1533 hatten sie auch niedere Kirchendienste zu verrichten. Sie wurden durch besonderen Antrittseid verpflichtet. Ursprünglich war der Gesang Sache der Domizellare, welche auch später noch häufig sich daran beteiligten[5].

5. Die campanarii (Glöckner). Sie hatten ein sehr wichtiges Amt, da ihnen die eigentlichen Küsterdienste oblagen[6].

---

1) Eine kurze Notiz über die Musik beim Gereonstift findet sich bei Wallraf, Beiträge zur Geschichte Kölns (1818) S. 209.

2) Joerres S. 637 (1558).

3) S. oben S. 20.

4) Vgl. Joerres nr. 645, 651 u. S. 618.

5) Joerres nr. 645.

6) Allgemein vgl. über sie Schäfer in dem angezogenen Aufsatz Annalen 74, S. 169.

Sie werden schon in den ältesten Statuten erwähnt, mit dem Bemerken, dass sie Laien oder Kleriker der niederen Grade sein können; nur müssen sie eine Tonsur tragen und im gewöhnlichen Klerikergewande (in veste linea camisiali) in der Kirche dienen. Ihre Verpflichtungen sind sehr mannigfaltig. Sie müssen die Kirche abschliessen, sie und ihre Schätze bewachen. Da sie — wie die Statuten berichten — an die Stelle der Kleriker getreten sind, die zur grösseren Sicherheit nachts in der Kirche schliefen [1]), so muss auch stets einer von ihnen das tun. Ferner müssen sie die Glocken, namentlich die grosse, genannt „Gereonsglocke" [2]), läuten, das Horologium in Ordnung halten: es nach der Sonne richten und sorgen, dass sein Stand mit dem des Domhorologs und dem der übrigen in Köln übereinstimmt. Stets muss einer von ihnen in der Sakristei weilen zur Bedienung der zelebrierenden Priester und des Hebdomadarius, denen sie die nötigen Gerätschaften und Gewänder bereit halten müssen. Ferner müssen sie die Lichter anzünden und auslöschen und für Reinigung der Kirche sorgen. Ein weiteres Amt wird durch ihre Bezeichnung als „Offermänner" angedeutet [3]). — Wichtig war ihre Verpflichtung, beim Chordienst sowie bei Stationen und Prozessionen Präsenzlisten zu führen. Dies ohne Ansehen der Person und mit grösster Gewissenhaftigkeit zu tun, sind sie auf ihren Eid verpflichtet.

Wie alle Kirchendiener (ecclesiae servitores) erhalten sie ausser ihrem Stipendium Kleidung (vestem cum dominorum intersignio bracchiali).

Es gab zwei Campanarii an St. Gereon [4]); jedoch werden ausserdem noch fünf Präbenden (im ganzen also septem praebendae, quae dicuntur praebendae campanariorum) für ähnliche Dienste erwähnt [5]), darunter drei „pelleprovende", die ursprünglich für Frauen bestimmt waren, dann aber schon 1235 einem Kleriker übertragen wurden, der die geistlichen Gewänder anzufertigen und auszubessern hatte (qui faciet purpuras reparari [6]).

1) Diese werden in den ältesten Statuten erwähnt, Joerres S. 105.

2) Joerres S. 637.

3) Ebenda S. 637.

4) Joerres S. 103.

5) Urkunde von 1324 Juni 25 im Düsseldorfer Staatsarchiv; Regest bei Joerres nr. 302.

6) Joerres S. 103.

Von den vier Frauenpräbenden hielt sich nur eine für Waschen der hl. Gewänder, die ebenfalls zu den sieben Glöcknerpfründen gehört.

Es sei hier erwähnt, dass in Urkunden und namentlich in den ältesten Statuten noch eine Reihe von Präbenden für niedere Dienste (officia laicalia vel clericalia) genannt werden[1]. Alle die Praebendati hier aufzuführen, würde zu weit führen. Die wichtigsten mögen genügen: Köche und Bäcker (coci et pistores) werden in den ältesten Statuten genannt; die letzteren scheinen sich länger gehalten zu haben als die ersteren. Häufig werden die Badnerpfründen (balneatores) erwähnt[2], ebenso die Badestube (stupa balnearis)[3].

Infolge der Bestimmungen des Baseler Konzils sowie mehrerer päpstlicher Bullen wurde eine Anzahl dieser Präbenden unterdrückt.

Die Vikare.

An einer Kirche, die wie St. Gereon wegen ihrer hohen Berühmtheit als Martyrerkirche stets von zahlreichen Gläubigen besucht wurde, musste natürlich für regelmässige ausreichende Abhaltung des Gottesdienstes gesorgt werden. Nun sahen wir schon, wie die Mehrzahl der Kanoniker, durch weltliche Beziehungen abgehalten, unfähig war, das officium divinum zu verrichten und diese Pflicht einer kleinen Gruppe, den fünf Priesterkanonikern, überliess. Den immer noch namentlich durch fortwährende Anniversarienstiftungen wachsenden Anforderungen konnten diese aber auf die Dauer nicht gerecht werden. Man schaffte sich daher Stellvertreter bezw. Gehilfen bei der Arbeit, indem man Vikare stiftete[4]. Diese (vicarii, altaristae[5], rectores altarium[6], beneficiati[7], officiantes altaria[8]) genannt) bildeten

1) z. B. Joerres S. 103.

2) z. B. Joerres nr. 197.

3) Ebenda nr. 73.

4) Sie waren also ursprünglich nichts anderes als persönliche Gehilfen der Kanoniker. Das geht auch hervor aus Stellen wie Joerres S. 69 (1219) „si qui ex hiis (canonicis) vicarios habuerint“. Vgl. auch die Schilderung in nr. 407 und 408.

5) Joerres S. 656.

6) Ebenda nr. 375.

7) Ebenda nr. 312.

8) Ebenda nr. 267.

dann gleichsam eine zweite Klasse von Stiftsgeistlichkeit und waren gerade an Gereon von grosser Bedeutung.

Die erste Vikarienstiftung, von der wir hören, stammt aus dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts, etwa aus dem Jahre 1180[1]). Hier wird bekundet, dass der Propst Simon von St. Gereon eine Reihe von Einkünften für vier Priester bestimmt hat, die an den Altären in St. Gereon, die noch keine Messen haben, zelebrieren, ferner am Chorgesang, am Stundengebet, an Prozessionen usw. teilnehmen sollen. Die Stiftungen mehren sich in der Folgezeit rasch. Die höchste Zahl ist 1692 mit 23 erreicht[2]). Schon 1483 werden 21 gezählt[3]), ebenso viele nennen die Statuten von 1553, während uns 1315 und 1316 noch erst 17 begegnen[4]). Stand ursprünglich die Übertragung der gestifteten Vikarien dem Dekan zu, so wird schon 1324 bestimmt, dass der Stifter frei darüber verfügen könne[5]).

Ausser Urkunden haben wir noch eine Reihe von Nachrichten über die Vikare[6]). Sie bildeten unter dem Vorsitz des Dekans ein eigenes Kapitel, das capitulum vicariorum, das oft genannt wird, und in dem ganz gesondert vom eigentlichen Kapitel über die Angelegenheiten der Vikare verhandelt und über sie zu Gericht gesessen wird[7]). Sie führten ein eigenes Siegel[8]) und besondere Protokollbücher, von denen uns einige erhalten sind[9]). Die Vikare waren zur strengsten Residenz, Abhaltung von Gottesdienst an ihren Altären und Teilnahme am Chordienst, an Prozessionen usw. verpflichtet. Sie unterstehen dem Dekan, müssen daher auf den Disziplinarkapiteln am 14. Januar und 11. Oktober erscheinen[10]). 1565 und 1696 werden ihre Einkünfte verbessert und über die Disziplin neue Bestimmungen getroffen[11]).

1) Joerres nr. 25. Vgl. Knipping, Regesten der Erzb. von Köln II nr. 1241, Bestätigung durch den Erzbischof.

2) Joerres nr. 689.

3) Ebenda nr. 611.

4) Ebenda nr. 267 u. 269.

5) Joerres nr. 303.

6) Vgl. Joerres S. XII und Annalen 71, S. 56 ff., 59.

7) z. B. Joerres nr. 593, 601 und besonders nr. 611.

8) Joerres nr. 625, 667 u. a.

9) Im Pfarrarchiv von Gereon, siehe Annalen 71, S. 63, nr. 17, nr. 65, nr. 43.

10) Vgl. z. B. bes. S. 96 u. nr. 597, 601, 689.

11) Joerres nr. 667 u. 690.

Die Vikare zerfielen in verschiedene Gruppen, die neben der Gesamtheit, den vicarii communes [1]) selbständig vorkommen.

1. Die Siebenvikare. Sie setzen sich zusammen:

a) aus den Viervikaren. Diese bilden den ältesten Bestandteil; sie sind im 12. Jahrhundert gestiftet worden und werden schon 1225 ausdrücklich genannt [2]). Sie dienen an den Altären der Heiligen Andreas, Martin, Mauren (Maurorum) und Mauritius;

b) aus den Dreivikaren an den Altären St. Sebastian, St. Peter, St. Johann Baptist.

Die Siebenvikare, die für sich wieder ein eigenes Kapitel ausmachten und ein besonderes Siegel mit sieben Köpfen führten [3]), auch einen eigenen Kellner hatten [4]), bildeten den wichtigsten Teil der Vikare und waren für das ganze Kapitel von grosser Bedeutung. Sie begegnen schon sehr früh. Sie waren unabsetzbar (perpetui). Dass sie Priester sein mussten, geht aus ihren oben angedeuteten Verpflichtungen hervor. Gerade die Sieben wurden in ihrem Antrittseide zur Ausübung von Seelsorge speziell zum Sakramentespenden und Predigen besonders verpflichtet. Daher auch die stets wiederkehrende Bezeichnung: septem sacerdotes perpetui vicarii [5]) oder in deutschen Urkunden die seeven vicaren, die man nennet die seeven priestere [6]). Häufig werden sie auch bloss die „septem sacerdotes" oder „presbiteri" oder „ad altaria ecclesie s. Gereonis ministrantes" genannt, Bezeichnungen die nicht zu Verwechslungen mit den Priesterkanonikern Anlass geben dürfen.

2. die übrigen Vikare [7]).

a) Die Fünfvikare an den Altären St. Quintin, Hl. Kreuz (auch St. Jakob genannt), St. Maria, St. Dionysius und St. Alexius (oder St. Maria Magdalena in hospitali) [8]). Diese bilden mit den Siebenvikaren zusammen die Zwölfvikare.

---

1) z. B. Joerres nr. 609.

2) Als quattuor sacerdotes vicarii, Joerres nr. 82.

3) Vgl. z. B. Joerres S. 115 (1241) u. öfter.

4) Joerres nr. 631.

5) So schon 1274, Joerres nr. 164.

6) z. B. Joerres nr. 585 u. öfter.

7) Vgl. die Stelle bei Joerres nr. 384 „a septem et universis . . . vicariis".

8) Das Hospital war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

b) die Neun(usw.)-Vikare an den Altären St. Caecilia, Catharina (in cripta), Maria (horti Mariae), Johann Evang., Paul, Nikolaus, Viktor, Blasius, Helena (oder sine titulo)[1]) usw.

Die ständischen Verhältnisse des Stiftes.

Wesentlich das Verdienst von Aloys Schulte[2]) ist es, dass man mit der alten Phrase von den „adeligen" Dom- und Stiftskapiteln zu brechen beginnt. Mindestens ebenso bedeutend, wie der Unterschied zwischen adeligen und nichtadeligen d. h. allgemein zugänglichen Kapiteln ist der zwischen Kapiteln, die nur freiherrliche Mitglieder haben d. h. Söhne von Fürsten, Grafen, Freiherren und solchen, deren Kanoniker sich aus dem Adel schlechthin, also auch aus Ministerialen, rekrutieren. Denn der Adel des Mittelalters zerfiel in zwei scharf voneinander geschiedene Gruppen: die Fürsten, Grafen, Freiherren = hoher Adel einerseits und die Ministerialen = niederer Adel andererseits. Der Grund der Trennung lag in der Abstammung: jene waren freien Ursprungs, diese ursprünglich unfreien. Die Angehörigen der ersten Gruppe waren zwar lehensrechtlich nicht einheitlich abgestuft; aber in Ansehung des gemeinsamen freien Ursprunges waren sie durch das connubium verbunden; es war also kein Missbündnis, wenn ein Fürst die Tochter eines Freiherrn, oder ein Freiherr die eines Fürsten heiratete; wohl aber galt eine Ehe zwischen Angehörigen der beiden verschiedenen Gruppen als Missheirat. Verwunderlich wäre es, wenn sich dieser scharfe Unterschied nicht in den eigentlichen Domänen des mittelalterlichen Adels bemerkbar machte: in den Klöstern und geistlichen Stiftern, wenn es der ersten Gruppe, bei ihrer Tendenz sich streng abzuschliessen, nicht gelungen wäre, ihren Standesgenossen ganze geistliche Korporationen zu reservieren. Die Beispiele dafür mehren sich. Meine Untersuchung der drei wichtigsten Domkapitel[3]) ergab,

---

von Propst Arnold zur Aufnahme von Armen und Kranken gestiftet worden (Joerres nr. 120).

1) Dieser Altar wird 1554 dem Amte des Pastor familiae inkorporiert (wie die Statuten berichten).

2) Seine eigenen Arbeiten zu diesem Thema u. die seiner Schüler verzeichnet Schulte in seiner jüngsten einschlägigen Arbeit über das „freiherrliche Kloster" Werden. Westd. Zeitschr. 1906. Eine Reihe von ähnlichen Untersuchungen haben wir demnächst zu erwarten.

3) S. oben S. 1.

dass wir das Kölner Domkapitel als ein durchaus freiherrliches ansprechen können, während die von Mainz und Trier niederen Adel nicht ausschliessen, z. T. sogar bevorzugen. Um so interessanter dürfte es sein, dass wir in Köln in St. Gereon noch ein zweites freiherrliches Männerstift haben, das genau dieselben Tendenzen zeigt wie das Domkapitel. Eine nähere Untersuchung möge das dartun.

Bei Gereon sind wir in der glücklichen Lage, schon aus verhältnismässig früher Zeit, dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, ein Zeugnis zu besitzen, das uns klipp und klar den freiherrlichen Charakter bezeugt. Im Jahre 1329 wandte sich das Kapitel an den Erzbischof Heinrich von Virneburg mit der Bitte um Bestätigung seiner alten Privilegien. In der Bittschrift, die der zum Prokurator des Stiftes bestellte Kleriker Everhard de Rikelinchusen dem Erzbischof überreichte, wird ausgeführt[1]: ecclesia s. Gereonis per fundatores ipsius a primevo sue fundationis exordio sic fundata (fuit) et dotata et canonici in ea ereati (fuerunt) eo tenore et modo adiectis videl., quod nullus in ea ab ipsius fundationis tempore nec deinceps in perpetuum, scholastico et quinque sacerdotibus canonicis, sacerdotales ibidem prebendas obtinentibus duntaxat exceptis, prelatus aut canonicus nec in prelatum aut canonicum eligi seu recipi deberet, quin esset persona nobilis et illustris ex utroque parente, qui vulgariter liberi nobiles nuncupantur. In Gereon seien also seit der Gründung nur Freiherren aufgenommen worden mit Ausnahme der fünf Priesterkanoniker und des Scholasters, der hier nicht wie am Dom zu den Edelkanonikern gehört.

Diese Gewohnheit habe das Kapitel durch viele Privilegien, auch päpstliche, bestätigt erhalten. Leider seien diese mit der Zeit grossenteils verloren gegangen oder unleserlich geworden: partim (privilegia) vetustate propter diuturnitatem temporis, partim negligentia et partim incendio ac aliis fortuitis casibus sunt perdita et consumpta. Noch aber lebten Zeugen, deren Erinnerung weit zurückreiche und die die stete Beobachtung jenes Prinzips bestätigen könnten. Der Erzbischof möge daher ne huiusmodi solempne privilegium evanesceret et fundatorum ipsius ecclesie pie

1) Inseriert in Joerres S. 334, nr. 319 ff.

voluntatis institutio deperiret, durch die Aussagen dieser Zeugen und durch andere Beweismittel (probationes) feststellen lassen, dass das Stift mit Recht sich jener Privilegien erfreue und dass es die Überzeugung habe, schon bei seiner Gründung mit ihnen ausgestattet worden zu sein. Erzbischof Heinrich, der selbst Mitglied des Kapitels war[1]), ging bereitwillig auf die Vorstellungen der Kanoniker ein und beauftragte[2]) den Abt von St. Martin in Köln mit der Untersuchung. Dieser solle testes, litteras, antiquas scripturas ac alias probationes (a capitulo productas) genau prüfen und das Ergebnis ihm mitteilen. Die Pfarrer von St. Christoph und Maria Ablass erhalten den Auftrag, das Mandat in Gereon und im Dom zu publizieren und alle Interessenten zur Aussage — sei es nun für oder gegen die Aufstellungen des Kapitels — vor dem Abt von St. Martin aufzufordern. Sie tun dies am Sonntag vor Pfingsten (Juni 4) im Dom vor einer grossen Menschenmenge: dum processio solempniter fieret. Als Termin bestellen sie den Freitag nach der Pfingstoktav (Juni 23). An diesem Tage fand jedoch das Verhör noch nicht statt.

Der Abt von St. Martin bestellte den Notar Barthol. de Buchorst zum Notar für das Verhör und empfing von dem Prokurator des Kapitels, Everh. de Rekelinchusen, die Artikel, auf die die Zeugenaussagen sich erstrecken sollen, nämlich super fundatione, privilegio, statu et consuetudine ecclesie s. Gereonis. Um darüber beraten zu können, wird das Verhör für acht Tage verschoben (auf den 30. Juni)[3]). Der Notar soll alle von dem Prokurator bezeichneten Zeugen für diesen Tag bestellen. Die vorgelegten Artikel, die für die Geschichte des Stiftes höchst interessant sind, geben wir im Anhang II wieder. Das Verhör fand in den Tagen vom 30. Juni bis 7. Juli statt.

Beachtenswert ist, dass die Aussagen sämtlich im Grunde übereinstimmen. Alle berufen sich auf eine lange eigene Erfahrung, auf Aussagen früherer Kanoniker usw., die meisten sagen auch aus, dass sie zwar von der Existenz der in Rede stehenden Privilegien gehört, diese selbst aber nicht mehr gesehen hätten. Den Kern sämtlicher Aussagen bildet die Behauptung, dass nur nobiles et illustres, qui communiter liberi nobiles appellantur, als Kanoniker

---

1) z. B. Joerres nr. 201, 203.

2) 1329 Juni 2. Joerres nr. 320.

3) Vgl. die Darstellung in der Urk. von 1329 Sept. 4, Joerres S. 343.

aufgenommen wurden und zwar seit jeher; der Grund dafür sei in dem Willen der Stifterin zu suchen, die, weil sie selbst Kaiserin und Mutter eines Kaisers gewesen sei, nur Mitglieder der vornehmsten adeligen Familien im Kapitel haben wolle [1]).

Interessieren dürften einige Bemerkungen über die Überlieferungen des Zeugenverhörs. Erzbischof Heinrich, der wie wir sahen der Sache lebhaftes Interesse entgegenbrachte, und der das Verhör recht eigentlich veranlasst hatte, liess durch den Notar Bartholomäus von Buchorst die ganze Verhandlung, namentlich aber die Zeugenaussagen, niederschreiben, um seine endgültige Entscheidung darauf aufbauen zu können. Das Aktenstück, datiert Godesberg 1329 Juli 31, das sehr umfänglich und deshalb gerollt wurde, dürfen wir wohl als Rotulus bezeichnen; es wurde mehrmals abgeschrieben. Ein vollständiges Exemplar ist uns nicht erhalten, doch haben wir mehrere Bruchstücke, die die Zusammenstellung eines solchen ermöglichen. Das Kölner Stadtarchiv besitzt den grössten Teil: zwei Rotuli [2]); der erste ist etwa 189 cm lang und 49 cm breit und hat etwa 179 Zeilen; der zweite ebensobreit ist ungefähr 333 cm lang, mit etwa 335 Zeilen, beiden fehlt der Schluss; der zweite, vollständigste Rotulus reicht bis in die Aussage des 37. Zeugen. Glücklicherweise befinden sich nun im Staatsarchiv zu Düsseldorf die Schlussstücke [3]).

Joerres kennt nur den ersten Kölner Rotulus, aus dem er die Aussage des ersten Zeugen abdruckt und die weiteren 13 Zeugen namentlich aufführt [4]).

Der grossen Wichtigkeit der Urkunde halber mögen die Zeugen hier folgen:

1. Theodericus de Novo castro, Kanonikus an St. Gereon, 2. Heinr. von Vyrnich, Kantor (= Chorbischof) an St. Gereon, seit 20 Jahren im Kapitel, 3. magister Theoder. von Duseborg, Kanonikus von St. Gereon, 4. Adolf de Werda, Kanonikus von St. Gereon, 5. Johann Parvus, Vikar an St. Gereon, 6. Johann de Aqueductu, Dekan von St. Severin, 7. Wynricus von Troystorppe,

---

1) Vgl. auch Joerres S. 358.

2) Urkunden nr. 1267 a u. 1267 b. Das erste Stück ist verzeichnet und beschrieben in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 7, S. 107 u. 19, S. 96.

3) Gereon (alte) nr. 102 a.

4) nr. 322.

Kanonikus von St. Severin, 8. Reynard von Hukelhoven, Thesaurar von St. Severin, 9. Heinrich von Vytinchoven und 10. Heinrich von Kervenheym, Kanoniker von St. Severin, 11. Heinrich de Gummersberg, Dekan von St. Kunibert, 12. Heinrich gen. Vulpes, Thesaurar von St. Kunibert, 13. Johann gen. Averstolz, Kanonikus von St. Kunibert, 14. Theodericus, Abt von St. Pantaleon. Er äussert besonders deutlich „quod in dicta ecclesia continue fuissent nobiles de genere baronum nati, qui vulgariter liberi nobiles nuncupantur", 15. Gerhard de Pavone, Dekan von St. Georg, ebenso 16. Heinrich von Vlerike, Dekan von St. Andreas, ebenso 17. Alexander von Linnep, Domherr [1]), 18. Heinrich von Gennep, Domherr [2]), 19. Wyricus, Dekan von St. Maria ad gradus, 20. Johann gen. Kellner von. St. Gereon, Bürger zu Köln, 21. Brunsteyn de Essendia, Vikar an St. Kassius in Bonn, 22. Johann de Aquis und 23. Theodericus de Barle, Kanoniker von St. Maria ad gradus, 24. Johann de Pyschin und 25. Friedrich von Waltdecke und 26. Heinrich von Wytgenstein, alle drei Kanoniker von St. Aposteln, 27. Konrad von Rennenberg, Dom-Subdekan [3]), 28. Friedrich von Hammerstein, Propst von St Andreas, 29. Ropert Graf von Virneburg; seine Aussage interessiert besonders: er kenne die Standesverhältnisse an St. Gereon nicht nur vom Hörensagen, sondern aus eigener Erfahrung: „quia ibi in pueritia sua morabatur et scolas frequentavit". Ferner: „magnum scandalum esset inter principes et nobiles et etiam populares, si dictum privilegium et tam antiqua observantia dicte ecclesie et nobilium violaretur" [4]), 30. Johann von Virneburg, Propst von Xanten [5]), 31. Gerhard Ratze, Kölnischer Notar, 32. Gerhard Rufus, Advokat der Kölner Kurie, 33. Johann von St. Thomas, Presbyter, 34. Ulricus Wolf von Deutz, Diener des Edelvogts, 35. Johann Krischart, Vikar an St. Andreas, 36. NN. von Rennenberg, Domherr [6]), 37. Arnold von Born, Dekan von St. Gereon. Er sagt u. a. es sei bekannt, dass Karl d. G. zum Bau des Aachener Münsters Marmorsäulen

1) Siehe Kisky S. 60 nr. 140.

2) Ebenda S. 50 nr. 74.

3) Ebenda S. 71 nr. 219.

4) Man vergleiche die ähnlichen Äusserungen Kajetans vom Jahre 1518 über das Kölner Domkapitel. Kisky S. 11.

5) Ebenda S. 85 nr. 317.

6) Der Vorname ist zerstört; in Betracht kommt Heinrich oder Siegfried, ebenda S. 72.

aus St. Gereon entnommen und dafür dieser Kirche Güter in Viersen geschenkt habe; die Kanoniker hätten zum Besten des Kirchenbaues auf ein Supplement ihrer Präbende „vulgariter vroyndisch“ verzichtet. Die freiherrliche Qualität des Stiftes sei so bekannt, dass man bei Zweifeln über die Nobilität irgend jemandes zu sagen pflege: ita nobilis est, quod posset esse canonicus s. Gereonis. Zum Beweise erwähnt er ein altes Verzeichnis, ubi ex antiquissimis temporibus defuncti canonici registrati essent, qui omnes nullo excepto predicti generis homines fuerant, 38. Friedrich von Manderscheid, Senior-Kanonikus von St. Gereon, 39. Wolbertus von Erpel, Vikar an St. Gereon, 40. Gerhard von Laghem; hat u. a. beobachtet, quod scolasticus possit esse alterius generis, quam alii canonici nobiles, ut ipse gubernet et defendat causas eiusdem ecclesie s. G. et propter hoc consuetum est, quod habeant scolasticum literatum, qui inter dictos nobiles forsan de facili ita non veniretur, 41. Heinrich, Erzbischof von Mainz.

Als der Erzbischof durch den Abt von St. Martin das Material erhalten hatte, befahl er, alle Interessenten und besonders etwaige Opponenten auf den 31. Juli zu sich nach Godesberg; dort sollten auch Kopien des Schriftstückes abgegeben werden. Es erschien jedoch kein Opponent. Der Termin wurde daher verlängert bis zum 10. August, als auch hier wieder keiner erschien bis zum folgenden Tage und schliesslich der 14. August als Schlusstermin festgesetzt. Opponenten erschienen nicht. Daher fällte der Erzbischof nach sorgfältiger Prüfung des Materials am 4. September zu Bonn das Urteil: nach dem Willen der Stifterin von St. Gereon, der heiligen Kaiserin Helena, sollen ins Kapitel nur nobiles et illustres ex utroque parente, ea nobilitate, qua ipsi vulgariter liberi nobiles, hoc est „vrye edellûde“, nuncupantur, mit Ausnahme des Scholasters und der Priesterkanoniker, aufgenommen werden[1]). Damit endete der Prozess.

Dass man von seiten des Kapitels den Feststellungen den grössten Wert beilegte, erhellt aus dem Umstande, dass man sie unter die Statuten und Privilegien des Stifts einreihte. Der von Joerres, Einleitung p. XIII nr. 13 beschriebene Katalog der im Archiv von St. Gereon befindlichen Akten von 1760 verzeichnet sie p. 91 als „probationes iurium auctoritate Henrici archiepiscopi

1) Vgl. die Urkunde bei Joerres nr. 323.

a 41 testibus factae". Damals (1760) befanden sich noch 4 rollae dort.

Als Erster benutzt hat das Zeugenverhör Hillebring, Scholaster von St. Gereon, in seinem schon oben erwähnten Schriftchen [1]).

Damit sind die Beweise, die sich direkt aus den Urkunden für die Freiherrlichkeit des Stiftes ergeben, keineswegs erschöpft.

Im Jahre 1332 richten die Grafen von Geldern, Kleve, Berg und Jülich eine Supplik an den Papst, um die vom Erzbischof auf Grund des Zeugenverhörs neu bestätigte Freiherrlichkeit auch päpstlicherseits bestätigt zu erhalten [2]). König Karl IV. privilegiert das Stift im Jahre 1349 „quod non debeant nobiles admitti, nisi fuerint illustres vel barones" [3]). — Für die spätere Zeit sei auf die Bestimmungen der Bullen Martins V., Alexanders VI., Innocenz' VIII., Urbans VIII. und Innocenz' IX. verwiesen [4]).

Wir können nach alledem behaupten: es war an Gereon Brauch und ist wiederholt sanktioniert worden, dass nur Freiherren (d. h. Angehörige unserer ersten Adelsgruppe) als Kanoniker aufgenommen wurden. Dieses Vorzuges war sich das Kapitel wohl bewusst.

Um zu beweisen, dass die Praxis immer in entsprechender Weise gehandhabt wurde, ist alles Material an Geschlechtssnamen von Kanonikern beizubringen, sind also Kanonikerlisten nötig. So ausführlich diese aufzustellen, wie es mir für das Domkapitel gelungen ist, ist bei Gereon freilich nicht möglich, würde hier auch wohl zu weit führen. Wir begnügen uns daher, die in Urkunden vorkommenden Kanoniker auf ihre Standesqualität hin zu prüfen.

In der ältesten Zeit fehlen die Zunamen gänzlich, im 13. Jahrhundert auch noch manchmal. Für diese Zeit ist es uns also unmöglich, die Standesverhältnisse der Kanoniker zu beurteilen, wenn auch einige später häufig wiederkehrende Familien, wie Blankenheim, Stalburg, Hengebach, Thikke(-Dick), Jülich, Merheim schon im 12. Jahrhundert begegnen.

---

1) Pro emunitate atrii ecclesie s. Gereonis. Köln 1644.

2) Joerres nr. 337.

3) Die betr. Urkunde ist verzeichnet in dem oben erwähnten Archiv-Inventar von 1760. In Böhmer-Hubers Regesten fehlt sie. Auch mir ist es bisher nicht gelungen, das Original festzustellen.

4) Joerres nr. 687.

Wie die Verhältnisse im 13. Jahrhundert lagen, können wir jedoch beurteilen, denn wir haben eine Aufzählung, die den Eindruck der Vollständigkeit macht, die zugleich die ausführlichste Präsenz-Liste ist, die wir für Gereon überhaupt besitzen. Wir finden sie in der Urkunde, durch welche die Trennung der Propsteigefälle von denen des Kapitels vom ganzen Stift approbiert wird, im Jahre 1287 Juni 17 (feria III post Barnab.)[1]).

Hier werden als Mitglieder des Kapitels genannt:

1. Werner, Propst. Der Familienname ist nicht zu ermitteln.
2. Gottfried [von Wevelinghofen], Dekan.
3. Rudolf, magister, Scholaster.
4. Heribert [von Heyse, Heese], Thesaurar.
5. Hermann von Saffenberg.
6. Gerhard von Malberg.
7. Konrad von Isenburg.
8. Hugo von Buren (Büren).
9. Albert von Dollendorp.
10. Heinrich von Kerpen (de Carpena).
11. Heinrich von Erperode (Erprath).
12. Heinrich von Boxtel (Bucstel).
13. Hermann, Kantor(-Chorbischof). [Zuname unbekannt.]
14. Konrad von Manderscheid.
15. Heinrich von Virneburg } Brüder.
16. Werner „ „ }
17. Konrad von Müllenark.
18. Engelbert von Schinnen } Brüder.
19. Theodericus „ „ }
20. Rutger, magister.
21. Friedrich von Wicherode (Wickrath).
22. Hermann de sancto Apro.
23. Wilhelm von Aldenhoven.
24. Walram [von Kessel], Dompropst von Münster.
25. Friedrich von Manderscheid.
26. Arnold von Burne (Born).
27. Heinrich von Buren (Büren).

1) Sie steht in dem Kollektar im Staatsarchiv zu Düsseldorf, A 92, fol. 19 b. Eine Abschrift befindet sich ebendort bei den Akten des Gereonstifts 1 C, hinter fol. 25, wo ein besonderer Faszikel mit allen die gen. Trennung betreffenden Stücken eingeheftet ist.

28. Konrad von Solms.
29. Johann de Lintere.
30. Johann von Ahrweiler.
31. Theodericus von Isenburg.
32. Arnold dict. de Caminata.
33. Gobelinus von Wevelinghofen.
34. Johann von Stalberg.
35. Heinrich von Dollendorp,
36. Johann von Schwerin (de Szwirin).
37. Gobelinus von Hemersbach.
38. Goswin von Boxtel (Bucstel).

Die Untersuchung der Standeszugehörigkeit der einzelnen Familien ergibt folgendes Bild:

Wevelinghoven (nr. 1 u. 33), bekanntes Freiherrengeschlecht bei Grevenbroich, war auch im Domkapitel vertreten[1]). Einige genealogische Nachrichten gibt Fahne, Geschichte der Grafen von Salm-Reifferscheid I, 2. Abt. — Heyse, Heese (nr. 4). Näheres über die Familie zu finden, gelang mir nicht. Vielleicht nannte sie sich nach dem in der Gegend von Geldern gelegenen Orte Hees, der in den Städtechroniken 14, Köln 3, 703 erwähnt wird. Der Umstand, dass auch ein Vikar dieses Namens begegnet[2]), legt allerdings die Vermutung nahe, dass der Thesaurar aus den Priesterkanonikern genommen war, andererseits ist aber auch zu bemerken, dass die Thesaurare um diese Zeit aus den Edelkanonikern genommen wurden[3]). — Saffenberg (nr. 5), Grafen im Kreise Ahrweiler. — Malberg, Freiherren (nr. 6); verwandt mit Salm-Reifferscheid, vgl. Fahne a. a. O. — Isenburg (nr. 7 u. 31), bedeutendes und berühmtes Grafengeschlecht; auch im Domkapitel vertreten. — Buren (Büren) (nr. 8 u. 27). — Es gab zwei edelfreie Geschlechter dieses Namens, in Holland und in Westfalen; unsere Kanoniker scheinen — den Vornamen nach wenigstens — aus dem westfälischen zu stammen. — Dollendorp (nr. 9 u. 35), Freiherren in der Eifel; verwandt mit den Freiherren von Blankenheim[4]), der genannte Kanonikus war ein

1) Die Belege für das Domkapitel finden sich in meiner wiederholt zitierten Arbeit über die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten.

2) Joerres nr. 217, 239 u. a.

3) Joerres S. 712, Register.

4) Ehlen, Knechtsteden, Urkundenbuch nr. 123.

Verwandter des Erzbischofs Konrad Grafen von Hochstaden[1]). Die Familie begegnet sehr häufig in Urkunden, überall als edelfrei erkennbar[2]). Fahne a. a. O. und Geschichte der Köln. Jülichschen und Bergischen Geschlechter I, 79, gibt genealogische Nachrichten. — Kerpen (nr. 10), Freiherren in der Eifel stellten mehrere Domherren von Köln und Trier. — Erprath (nr. 11), Freiherren im Kreise Grevenbroich, vgl. z. B. Lacomblet, Urkundenbuch II nr. 235, 528 und öfter, überall als „nobiles" bezeichnet, vgl. Fahne a. a. O. Unser Kanonikus ist ein Bruder des Domherrn Theoderich; beide werden 1298 April 3 als „nobiles" genannt[3]). — Boxtel (nr. 12 u. 38). Ihre Edelfreiheit ist vielfach verbürgt, vgl. z. B. Lac. III, 102. Sie sassen in der Diözese Lüttich; der Domherr Ludwig († 1312) war einer der letzten seines Geschlechtes. — Manderscheid (nr. 14 u. 25), Freiherren, später Grafen in der Eifel; stellten viele Domherren. — Virneburg (nr. 15 u. 16). Bekanntes Grafengeschlecht in der Eifel, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seine höchste Blüte erlebte und in zahllosen Stiftern und Klöstern bepfründet war. Im Kölner Domkapitel z. B. sassen zu gleicher Zeit nicht weniger als neun Virneburger. Unser Kanonikus Heinrich wurde später Erzbischof von Köln (1306—1332). — Müllenark (nr. 17), Freiherren in der Gegend von Düren. Ein Domherr aus dem Geschlechte wurde 1352 in Köln ermordet. — Schinnen (nr. 18 u. 19), (auch Schinna-Chiny). Es handelt sich um das Geschlecht, das ursprünglich in der Gegend von Sedan sass, im Erzstift Köln aber auch begütert war und z. T. von den Grafen von Looz beerbt wurde. Die Edelfreiheit geht aus zahlreichen Urkunden hervor. Einige Verweise mögen genügen. Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 579, 933. Quix, Codex Aquensis S. 141. — Joerres nr. 174; zu vgl. Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter I, 389[4]). — Wickrath (nr. 21), Freiherren im Kreise Grevenbroich. Eines besonderen Beweises bedarf es nicht. Sie waren auch im Domkapitel vertreten. — Sankt Apern (nr. 22). Eine adelige Familie

---

1) Joerres nr. 149.

2) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II.

3) Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Domstift in Köln (alte) nr. 326.

4) 1289 Jan. 6 urkundet Henricus nobilis de Scinne; das gut erhaltene Siegel hat die Umschrift: Henrici militis de Viler. — Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Kloster der Norbertiner in Heinsberg.

des Namens nicht bekannt. Der genannte Kanonikus gehört zweifellos zu den Priesterherren. — Aldenhoven (nr. 23). Die Freiherrlichkeit ergibt sich z. B. aus Joerres nr. 166, ferner aus den Urkunden bei Korth, Liber privilegiorum (Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft III) nr. 249, S. 245, 246. Lacomblet II, nr. 673. Unser Kanonikus Wilhelm war auch Domherr (Nassauer Urkundenbuch I nr. 883 zum Jahre 1275 Mai 4). 1331 Februar 5 wird Elisabeth von Wevelinghofen (s. o.) als Nichte eines von Aldenhoven genannt[1]). Die Familie war im Kreise Jülich ansässig. Vgl. auch Fahne, Köln. Geschlechter II, 209. — Kessel (nr. 24). In der Urkunde wird der gen. Walram nur als „prepositus Monasteriensis" d. i. Dompropst von Münster, wie sich leicht feststellen lässt, ohne Zuname genannt. Der letztere ergibt sich aber sofort aus Urkunde nr. 188 bei Joerres, wo Walram als Bruder und Nachfolger des Grafen Heinrich von Kessel, Herrn von Grevenbroich (Broich) erscheint (1288 April 27). Vgl. ferner Westfälisches Urkundenbuch III (herausgegeben von Wilmanns) nr. 1238 Anm. 1 (S. 649) und Fahne, Köln. Geschlechter I, 217, der eine Stammtafel gibt. Walram war der letzte aus dem Geschlechte der Grafen von K. — Born (nr. 26). Die Freiherrlichkeit ergibt sich z. B. aus Joerres nr. 174 (1281 Juli 1). Sie folgt aber schon aus der Verwandtschaft der Familie mit den Herzögen von Limburg. Vgl. Grote, Stammtafeln 265, 267. Der Sitz war in der holländischen Provinz Limburg, südlich von Roermond. — Solms (nr. 28); berühmtes Grafengeschlecht bei Wetzlar an der Lahn, das auch im Domkapitel zahlreich vertreten war. — Lintere (nr. 29). Die Familie konnte ich nicht feststellen; vielleicht handelt es sich um einen Priesterkanonikus. — Ahrweiler (nr. 30), Priesterkanoniker war dasselbe auch am Dom. (Korth a. a. O. S. 146 nr. 131). — Caminata, ebenfalls. — Stalberg (Stolberg, Stalburg) (nr. 34), Freiherren; schon 1146 begegnet ein Everwinus de St. unter den laici liberi zwischen Grafen, vor der besonderen Gruppe der Ministerialen. Knipping, Regesten der Erzbischöfe II nr. 442, 832. Ein Wilhelm von St. war Domherr, Korth a. a. O. S. 223, 228, 229, 234. — Schwerin (nr. 36), Grafen (s. Grote, Stammtafeln 215). Unser Johann wurde Erzbischof von Riga 1294—1300. —

1) Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Caecilien. Vgl. ebendort die Urkunde 1275 Juni 5 und Okt. 28 (Domstift) und 1277 Nov. 11 (Norbertiner in Heinsberg).

Hemmersbach (nr. 37), im heutigen Kreise Bergheim bei Horrem ansässig. Als Edelfreie begegnen: Wilhelm 1122—1138; Ulrich 1187—1193, Wilhelm 1187—1193, s. Knipping, a. a. O. Register, ferner Gottfried, Theodericus, Harpernus 1216—1280, Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 59, 67, 493, 743. Ein Domherr Heinrich von H. begegnet 1282 und 1297[1]). Eine kurze Notiz über die Familie gibt Fahne, Köln. Geschlechter I, 146.

Von den 38 genannten Kanonikern haben wir damit: 8 als Grafen, 21 als Freiherren nachgewiesen. 4 werden ohne Zunamen genannt: von diesen ergeben sich der Scholaster und der als „magister" bezeichnete ohne weiteres als Priesterherren. 5 müssen wir als unbekannt bezeichnen; doch sind unter ihnen die übrigen (4) Priesterherren. Dass wir die Liste als vollständig betrachten können, habe ich schon gesagt. Es ergibt sich das aus dem oben gebrachten Nachweis, dass die Zahl der Kanonikate 40—42 betrug. Dass in dem Stifte die Tendenz bestand, nur Freiherren als Kanoniker aufzunehmen, Ministerialen aber auszuschliessen, und dass diese Tendenz mit Erfolg durchgesetzt wurde, beweist diese Liste m. E. evident. Ein Blick auf die sonst noch in Urkunden begegnenden Kanoniker lehrt uns dasselbe. Bei Joerres[2]) und in einigen anderen Quellen begegnen uns noch folgende Familien: Altena, Grafen, bekanntes Geschlecht. — Arscheid. Die Freiherrlichkeit ergibt sich aus vielen Urkunden, z. B. Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 965; III, 283. Johann von A. war Abt von Werden[3]). — Beichlingen, Grafen in Thüringen; sassen auch im Domkapitel. — Bilstein, Freiherren in Westfalen; waren auch im Domkapitel vertreten. — Blankenheim, Freiherren, später Grafen in der Eifel, vgl. Manderscheid. — Boedingen-Büdingen, Grafen von Isenburg-Büdingen. — Bours, Hugo Dechant von St. Gereon 1368—1381 und Domherr. Über die Familie liess sich nichts ermitteln. — Brucken (Bruche); es gab mehrere freiherrliche Geschlechter des Namens ausser dem im Domkapitel bepfründeten. So werden auch die Grafen von Kessel als Herren von Grevenbroich als von Bruche bezeichnet, vgl. Joerres nr. 207, 311 und Register S. 720. — Cyrne, wohl die Familie, die unter dem Namen Ciren oder Cirden als edelfrei

1) Or. Düsseldorf, Domstift.

2) Aufzählungen vieler Kanoniker, vgl. z. B. S. 256 und S. 386.

3) Schulte, Westdeutsche Zeitschr. 1906, S. 182.

genannt wird, Lacomblet II nr. 139 u. 222. — Cleve, Grafen und Herzöge. — Cuyk, Freiherren bezw. Grafen an der Maass; sie beerben die von Boxtel (s. Grote, Stammtafeln 279). — Daun-Oberstein, Freiherren, auch im Domkapitel. — Dicke, Freiherrengeschlecht, sass ursprünglich am Niederrhein, wurde von den Grafen von Salm-Reifferscheid beerbt. Rether von D. ist einer der ersten mit Zunamen begegnenden Kanoniker. Die Familie war auch im Domkapitel. — Elner (Eller). Ein Geschlecht dieses Namens sass bei Düsseldorf; seine Standesqualität, lässt sich jedoch nicht ermitteln, vgl. Fahne, Köln. Geschlechter I, 91. — Erbach, Schenken von. Ursprünglich Reichsministerialen, später Freiherren und Grafen; auch im Domkapitel. — Gore, Freiherren in der Diözese Utrecht, eines Stammes mit den Freiherren, späteren Grafen von Horn, mehrere nobiles advocati de G. bei Lacomblet II, 977 u. a.; mitunter sogar als Grafen bezeichnet. Die Familie stellte einen Prior von Werden[1]), vgl. auch Fahne, Köln. Geschlechter I, 114. — Hardenberg, Freiherren bei Werden. Ein Abt von Werden aus diesem Geschlecht[2]). — Ham (Haym), Freiherren in der Eifel, in der Gegend von Prüm, vgl. Fahne, Geschichte der Grafen von Salm-Reifferscheid I Abt. 2, S. 38. — Hengebach, bekanntes Grafengeschlecht. — Huckenswagen, ebenfalls Grafen, vgl. z. B. Joerres nr. 156. — Jülich, Grafen, seit 1356 Herzöge am Niederrhein; auch im Domkapitel. — Jünkerath, Freiherren, aus dem Geschlechte der Freiherren von Schleiden (vgl. Joerres, nr. 430 nach Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III, 485). — Leiningen, Grafen auch im Domkapitel. — Limburg (-Styrum), Grafen an der Lenne; sassen auch im Domkapitel. — Linnep (Lennep), Freiherren am Niederrhein; auch im Domkapitel. — Mattelar. Ihre Edelfreiheit ist sicher verbürgt, sassen auch im Domkapitel[3]). — Millen (Milne), ihre Freiherrlichkeit beweist die Verwandtschaft mit den Familien Wickrath und Boxtel, Lacomblet III, 102, ferner Lac. II, nr. 498[4]), vgl. Grote, Stamm-

1) Schulte, ebenda S. 184.

2) Schulte a. a. O. S. 181.

3) Vgl. Kisky S. 64 und Schulte a. a. O. S. 10.

4) Die Familie begegnet häufig in Urkunden als edelfrei, z. B. Or. Düsseldorf, Kloster Camp. nr. 320, ebenda Deutschordenscommende, Köln 1290 Mai 2, 1295 Aug. 20, 1299 Jan. 12; ferner Ehlen, Knechtsteden, Urkundenbuch nr. 110.

tafeln 171. — Neuenahr, Grafen, auch im Domkapitel. — Neuerburg (de Novo Castro), Freiherren an der Wied im heutigen Kreise Neuwied. Die Edelfreiheit beweist evident eine Urkunde von 1313[1], in der als Eheleute genannt werden: Lodowicus dictus Walpode de Novo castro vir nobilis, miles et Anna filia nobilis viri Iohannis domini de Maylbergh. Dass die Malberg Freiherren waren s. o., vgl. auch Hermes, Die Neuerburg an der Wied. 1879. — Zu dieser Familie gehörte wohl auch der Domherr Otto, der 1306—1316 begegnet. — Oldenburg, Grafen; auch im Domkapitel. — Ötgenbach, bekanntes Freiherrengeschlecht im Kreise Neuwied, das im Domkapitel und im Kloster Werden vertreten war[2]. — Randerode (Randerath), Freiherren im Gebiete von Jülich. Aus dem Geschlechte gingen ein Erzbischof von Köln (1137—1149), sowie mehrere Domherren hervor. Sie waren verwandt mit den Grafen von Jülich, denen ihre Herrschaft am Ende des 14. Jahrhunderts zufiel, s. Grote, Stammtafeln 170. — Raugrafen, auch im Domkapitel vertreten. — Reichenstein, Freiherren bei Neuwied; im Domkapitel zahlreich vertreten. — Reifferscheid, Freiherren, später Grafen von Salm-R. — Rietberg, Grafen in der Diözese Osnabrück; auch im Domkapitel. — Rennenberg, Freiherren, im Domkapitel zahlreich vertreten, auch im Kloster Werden[3]. — Salm, Grafen. — Sayn-Wittgenstein, ebenfalls Grafen. — Schauenburg(-Holstein), Grafen, auch im Domkapitel. — Schleiden, Freiherren in der Eifel, ebenfalls im Domkapitel, vgl. auch Jünkerath. — Schwarzburg, Grafen; auch im Domkapitel. — Sombreff, Sumbreff, Freiherren in der Diözese Lüttich; sie stellten Domherren in Köln und Mönche in Werden[4]. — Stecke. Diese Familie gehörte ursprünglich zu den Reichsministerialen, wurde aber schon früh zum hohen Adel gerechnet. Dies wird schon dadurch erwiesen, dass sie sowohl ins Kölner Domkapitel als ins Kloster Werden Einlass fand[5]. — Tomburg, Grafen im Jülicher Gebiet; mit den Virneburgern verwandt. — Vianden, Grafen in Luxemburg, s. Grote, Stammtafeln S. 180. — Viler s. o.

1) Düsseldorf, Staatsarchiv, Kl. Kamp, 1313 Aug. 11.
2) Schulte a. a. O. 183.
3) Schulte a. a. O. S. 182.
4) Ebenda 184.
5) Ebenda 182.

Schinne. — Vyrnich (-Virnich, Vernich), Freiherren, verwandt mit Müllenark, vgl. Fahne, Köln. etc. Geschlechter II, 143, vgl. auch Joerres nr. 226. Konrad von V. war Domherr am Anfang des 14. Jahrhunderts. — Wied, altes Grafengeschlecht bei Neuwied. — Westerburg ebenso, im Westerwald. Beide Geschlechter auch im Domkapitel zahlreich vertreten. — Zier s. Cyrne. —

Die übrigen bei Joerres usw. als Kanoniker genannten, lassen sich leicht als zu den Priesterherren gehörig erweisen[1]).

Für die spätere Zeit fliesst uns noch eine Quelle, aus der wir Namen und Standesverhältnisse von Kanonikern kennen lernen. Ich meine die Ahnenproben. Sie setzen bei Gereon um dieselbe Zeit ein wie beim Domkapitel[2]): die erste ist von 1377 Aug. 6 für Johann Grafen von Schwarzburg[3]). In der Ausführung wird betont, dass er ins Kapitel nicht aufgenommen werden könne „obstante consuetudine ecclesie“, wenn er nicht „secundum laudabiles et antiquas consuetudines in receptione canonicorum rite tentas ortum natalium progenitorum suorum atque sui“ beweise, nämlich dass er „ex quattuor partibus tam paternis quam maternis ex gremio illustrium et spectabilium comitum seu baronum nobilium ingenue procreatus“ sei. Johanns Ahnen sind väterlich: Schwarzburg, Stüzzelberg, mütterlich: Henneberg, Wertheim. Dass hier die Sitte der Ahnenproben als alt und längst eingeführt bezeichnet wird, braucht ihr wirkliches Alter nicht zu beweisen. Wichtiger ist, dass ganz allgemein die Abstammung von Grafen und Freiherren verlangt wird. Auch in späteren Proben müssen die Ahnen vor allem „fry edel“ „von fryen, edelen Stämmen“ sein. Wir sehen — ganz dieselben Forderungen, wie sie beim Domkapitel erhoben wurden[4]). — Wir sagten, die genannte Probe sei die älteste bekannte. Dabei soll bemerkt sein, dass in den bei

1) Ein Irrtum möge hier richtig gestellt werden: Joerres nr. 682 (1649 März 28) u. Register S. 711 nennt Conrad von Lieskirchen als Propst von Gereon auf Grund des Originals (im Düsseldorfer Staatsarchiv), in dem es heisst: C. v. L. dess freien adelichen Stifts zu St. Gereon und der Collegiatkirchen zu St. Kunibertz binnen Collen respective probsten und canonicus. Die Reihenfolge ist verstellt. Conrad war Propst von Kunibert und Priesterkanoniker an Gereon.

2) Kisky a. a. O. S. 13.

3) Unvollständig abgedruckt bei Joerres nr. 408.

4) Kisky S. 10.

Joerres, Einleitung S. XII nr. 12 und 13 und Schäfer, Annalen 71, S. 74 nr. 18 verzeichneten Handschriften noch folgende Ahnenproben erwähnt sind: Johann von Schwarzburg (1300(!) und 1377; soll offenbar 1376 heissen statt 1300); Boemund von Saraponte (Saarbrücken) 1343. Von diesem, der aus dem Ministerialengeschlechte S. abstammt[1], ist nur bekannt, dass er vom Papste mit Kanonikat und Präbende wie am Dom, so auch an Gereon providiert wurde[2]. Eine Ahnenprobe, hat er schwerlich abgelegt. — Günther Graf von Schwarzburg; seine Ahnenprobe, datiert 1377 April 9, ist uns erhalten[3]. — Schaffried Graf von Leiningen, 1380, war auch Domherr[4]. — Konrad Freiherr von Kerpen 1382; seine Ahnenprobe für das Domkapitel von 1387 Dez. 13 gehört mit zu den ältesten bekannten[5]. — Georg Graf von Hohenlohe. — Joerres druckt die Ahnenproben für Konrad Graf von Rietberg (1464), Dietrich Graf von Neuenahr (1481), Albrecht Pfalzgraf, Herzog von Bayern-Zweibrücken-Veldenz (1489), Eberhard Graf von Manderscheid (1510), Friedrich Graf von Rietberg (1535), Leopold Markgraf von Savona und Caretto (1636)[6]. — Aus dem 16. Jahrhundert sind uns ferner erhalten[7] die Ahnenproben von: Thomas Freiherr von Dorsweiler-Criechingen-Pittingen[8] (Sohn Wirichs und der Wild- und Rheingräfin Antonia); Salentin Graf von Isenburg-Grensau, wurde Erzbischof. Arnold, Eberhard, Hermann, Kuno, Philipp Grafen von Manderscheid, Johann und Wilhelm Grafen von Salm-Reifferscheid; Friedrich Herzog von Sachsen; Georg, Heinrich, Hermann, Ludwig Grafen von Sayn; Hermann Adolf Graf von Solms; Gebhard Freiherr Truchsess von Waldburg (Sohn Wilhelms und der Johanna, Gräfin von Fürstenberg), wurde

1) Kisky a. a. O. S. 186.

2) Sauerland, Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande III, nr. 98 und 101 (1342 December 3 und 4).

3) Gedruckt im Deutschen Herold 4 (1873) S. 24. Vgl. Kisky a. a. O. S. 145.

4) Kisky a. a. O. S. 58 nr. 130. Joerres nr. 474.

5) Ebenda S. 47 nr. 52.

6) nr. 594, 608, 618, 647, 654, 681.

7) In einem Heft mit Kopien, Düsseldorf, Staatsarchiv, Gereon-Akten nr. 7.

8) In meinem häufig zitierten Buch bezeichne ich S. 173 diese Familie irrtümlich als „wahrscheinlich ministerialisch“.

Erzbischof. Johann und Kuno Freiherren von Winnenberg (Söhne Philipps und der Gräfin Ursula von Rietberg). — Aus dem 17. Jahrhundert die Ahnenproben von: Karl Graf von Schwarzenberg, Wilhelm Christoph Markgraf von Baden, Ferdinand Albert Graf von Salm, Franz Bernhard Graf von Nassau; Gerhard Graf von Manderscheid; Wilhelm Egon, Friedrich Maria, Felix Egon, Ferdinand Rudolf Grafen von Fürstenberg, Georg Franz und Johann Eusebius Grafen von Königseck-Rothenfels; Ferdinand Franz Graf von Wied u. a. — Aus dem 18. Jahrhundert endlich[1]) die Ahnenproben von: Ignatius Emanuel Fürst von Nassau-Katzenelnbogen; Joseph und Johann Mauritius Gustav Grafen von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein; Franz Heinrich Graf von Hohenzollern; Joseph Sigismund, Hugo Franz, Berchtold, Johann Jakob Grafen von Königseck-Rothenfels, Joseph Wilhelm, Johann Karl, Felix Adam Fugger, Grafen von Kirchberg und Weissenhorn, Karl Joseph, Karl Rupert, Leopold Johann, Karl, Eberhard Truchsesse von Waldburg, Grafen von Zeil, Wolfgang Georg, Pfalzgraf bei Rhein, Wilhelm Landgraf von Hessen u. a. —

Alle diese Familien, deren Standeszugehörigkeit keiner Untersuchung bedarf, beweisen zur Genüge, wie man an St. Gereon den alten freiherrlichen Charakter des Stiftes wohl zu wahren wusste. Sie beweisen aber auch noch eins: genau wie am Dom war man hier bestrebt, die Anforderungen an den Stand der Aufzunehmenden immer höher zu spannen, sich immer schärfer abzuschliessen: z. T. war man dazu gezwungen, weil die freiherrlichen Familien grösstenteils zu Grafen erhoben wurden oder auch ausstarben. Wir sehen auch an Gereon die Freiherren immer mehr in die Minderheit geraten, während Grafen und Fürsten die grosse Mehrzahl bilden. Diese Tendenz hatte — wiederum genau wie beim Domkapitel — zur Folge, dass man weit über die Diözesangrenzen hinausgreifen musste, um die genügende Zahl von Kanonikern zu bekommen.

Naturgemäss konnte das Kapitel diese seine Tendenz nur dann durchsetzen, wenn es ihm gelang, sein Selbstergänzungsrecht uneingeschränkt zu wahren, wenn es sich nicht gefallen lassen musste, dass Kanoniker von aussen her ernannt wurden. Das

1) Im Pfarrarchiv von St. Gereon in dem bei Joerres, Einleitung S. XIII nr. 13 beschriebenen Kollektar, S. 107 ff.

konnte aber geschehen von seiten des Papstes und des Kaisers. Besonders die Päpste versuchten — wie allerwärts — häufig auf Grund eines Reservatrechtes Kanonikate zu vergeben. Schon früh sehen wir das Kapitel dagegen mit aller Macht ankämpfen. Wenig Erfolg hatten die Päpste meistens mit der Provision von Kurialen, die natürlich den Anforderungen des Kapitels an die Standeszugehörigkeit nicht genügten [1]). Dagegen kam es auch häufig vor, dass der Providierte aus denselben Kreisen stammte, wie die übrigen Kanoniker; dann wurden keine oder nur geringe Schwierigkeiten gemacht und der Providierte meist aufgenommen [2]).

Mitunter übertrug auch ein Papst sein Recht dem Erzbischof: so sehen wir 1325 Nov. 25 den Erzbischof Heinrich auf Grund päpstlicher Vollmacht ein Kanonikat vergeben, allerdings an einen Standesgenossen, den Freiherrn Gerhard von Manderscheid [3]).

Weniger bedeutete das kaiserliche oder königliche Recht der ersten Bitten. Die Kaiser verwandten es — wenn überhaupt — meistens zur Ernennung von Priesterkanonikern [4]). — Im 16. Jahrhundert sehen wir sowohl den Erzbischof als auch die Herzöge von Geldern ein Recht der ersten Bitten ausüben [5]).

Wir sehen, die Eingriffe waren nicht derart, um eine bestimmte Tendenz des Kapitels zu durchkreuzen. Unsere Listen zeigen ja auch, wie es dem Kapitel fast ausnahmslos gelang, die ständische Abschliessung völlig durchzusetzen. Das Verfahren bei der Aufnahme neuer Kanoniker erleichterte, ja ermöglichte sie erst recht eigentlich. Indem jeder Kapitular das Recht hatte, neue Mitglieder zu ernennen, war es ihm in die Hand gegeben, seine Familie mit Kanonikaten zu versorgen. So kommt es, dass eine verhältnismässig kleine Anzahl von Familien sich stets im Kapitel zu behaupten wusste, dass wir dieselben Namen in nie sich erschöpfender Fülle wiederkehren sehen [6]). Die alte Vor-

1) Vgl. z. B. Joerres nr. 43 (1204] u. ff.

2) Viele Beispiele bei Sauerland, Vatikanische Urkunden etc.

3) Joerres nr. 308.

4) Beispiele bei den Akten des Gereonstiftes, nr. 7, im Düsseldorfer Staatsarchiv.

5) Beispiele ebenda.

6) Ganz ähnlich waren die Verhältnisse, insbesondere auch die „Vetternwirtschaft“ in den freiherrlichen Domkapiteln von Köln und Strassburg, siehe Kisky a. a. O. S. 14f. und Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert, S. 11.

schrift, dass, um Hintansetzung der kirchlichen Pflichten hinter Familienrücksichten zu verhüten, nie zwei Brüder zu gleicher Zeit im Kapitel sein dürfen, die sich schon in den ältesten Statuten findet [1]) und auch in die späteren aufgenommen wurde, war wohl nie befolgt worden.

Dass das System des Kapitels, bei der Aufnahme alle anderen Rücksichten hinter die Anforderungen an die Standeszugehörigkeit zurücktreten zu lassen, allerlei Missstände erzeugte, braucht kaum bewiesen zu werden. Gegen die Sitte der Edelherren, ihre Diener usw. mit niederen Kirchenämtern auszustatten ohne Rücksicht auf die Würdigkeit, musste das Kapitel schon 1315 einschreiten [2]).

Für die Ausübung der kirchlichen Verpflichtungen war jedoch gesorgt durch die Einrichtung der Priesterkanoniker, unter denen sich, wie ich schon oben hervorhob, häufig hervorragende Männer — ich nenne z. B. Johannes Gropper — befanden. Andererseits lag gerade in der engen Verbindung des Kapitels mit den reichsten und mächtigsten Familien des Landes die Wurzel seiner Kraft.

Und die Auflösung hatte weniger die Kirche als der Adel zu beklagen.

Anhang I.

Pröpste und Dekane von St. Gereon von 1500 an [3]).

I. Pröpste.

1. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein I. 1475—1510 [4]).
2. Friedrich, Graf von Beichlingen 1510—1533.
3. Adolf, Graf von Schauenburg 1533, resignierte.
4. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein II. 1533—1547; hatte zum Koadjutor Ludwig von Sayn.

---

1) Joerres S. 103.

2) Joerres S. 273.

3) Für die Zeit bis 1500 gibt Joerres, Register S. 710 ausreichende Listen. Die Hauptquelle ist: Alfter, Series prepositorum etc Köln, Stadtarchiv, Sammlung Alfter, nr. 73 S. 98.

4) Über ihn Kisky a. a. O. S. 77 nr. 261.

5. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein III. 1547—1583, war auch Dompropst; da er sich mit Erzbischof Gebhard der Reformation anschloss, wurde er seiner Würden entsetzt.
6. Andreas, Herzog von Oesterreich, Kardinal, 1583—1600, war Abt von Murbach, Bischof von Konstanz und Brixen.
7. Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg, 1601—1619.
8. Hermann Adolf, Graf von Salm, 1620—1638.
9. Max Heinrich, Herzog von Bayern 1638—1650, wird Erzbischof bis 1688.
10. Franz Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg 1653—1682; wird Bischof von Strassburg.
11. Wilhelm Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg 1682—1704; seit 1701 Koadjutor.
12. Max Philipp, Graf von Manderscheid-Falkenstein 1704—1727.
13. Johann Friedrich, Graf von Manderscheid-Blankenheim 1727 bis 1731.
14. Johann Mauritius Gustav, Graf von Manderscheid-Blankenheim 1731—1763, war Erzbischof von Prag. Hatte zum Koadjutor den Grafen
15. Joh. Sigismund von Königseck-Rothenfels † 1756 und
16. Max Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels, 1763—1784; wurde 1784 Erzbischof.
17. Joseph Karl Wunibald, Graf Truchsess zu Zeil, 1784—1786.
18. Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 1786—(1802).

II. Dekane.

1. Theodericus, Graf von Wied, 1496—1507 [1]).
2. Friedrich, Graf von Wied, 1507—1514.
3. Johann Albrecht, Graf von Brandenburg, 1515—1518.
4. Heinrich, Freiherr Reuss von Plauen, 1518—1528.
5. Adolf, Graf von Schauenburg, 1529—1533.
6. Thomas, Graf von Rieneck, 1533—1547.
7. Anton, Graf von Schauenburg, 1547—1557.
8. Wilhelm, Graf von Eberstein, 1557—1558.
9. Gerlach, Graf von Isenburg, 1558—1562.
10. Salentin, Graf von Isenburg, 1562—1577.
11. Johann, Graf von Salm-Reifferscheid, 1577—1601.

1) Vgl. Kisky S. 75 nr. 248.

12. Erich, Graf von Limburg-Styrum, 1601—1630.
13. Berthold, Graf von Koenigseck-Rothenfels, 1630—1663; hatte Georg Franz, Grafen von K.-R. zum Koadjutor.[1])
14. Philipp Salentin, Graf von Manderscheid, 1663—1674.
15. Wolfgang Georg Friedrich, Pfalzgraf 1680—1683.
16. Eberhard Graf von Löwenstein-Wertheim 1683—1688 resp.
17. Streit zwischen Alex. Graf von Salm-Reifferscheid und Ludwig Anton, Pfalzgraf, Ordensmeister.
18. Christian August, Herzog von Sachsen 1696—1725, Kardinal.
19. Moritz Adolf, Herzog von Sachsen, 1725; wurde Bischof von Leitmeritz in Böhmen † 1759.
20. Franz Joseph, Graf von Manderscheid, 1759—1760 (vorher Koadjutor).
21. Joseph Karl Wunnibald, Graf Truchsess zu Zeil, 1760—1784.
22. Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 1784—1786.
23. Joseph, Graf Truchsess zu Zeil-Wurzach, 1786—(1802).

Anhang II.

Die Artikel, auf die sich das Zeugenverhör (vgl. oben S. 31) erstreckte.

Item tenor articulorum seu carte eosdem in se continentis talis est: [Infrascriptos articulos exhibet et probare intendit coram vobis venerabili viro domino Arnoldo abbate monasterii s. Martini Coloniensis iudice seu auditore ad hoc a reverendo patre et domino domino Henrico Coloniensi archiepiscopo dato discretus vir Everhardus de Rekelinchusen clericus procurator venerabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie s. Gereonis Coloniensis protestatione premissa, quod dominos suos et se eorum nomine non astringit ad probandum in ipsis articulis omnia contenta, sed quod probata sibi presint ac si plura non sint in eis contenta.]

1. Inprimis itaque probare intendit, quod *s. Gereon* fuit unus de principalibus ducibus legionis seu societatis sanctorum Tebeorum martirum, cuius legionis s. Mauricius martir fuit dux

---

1) Er war der Sohn Hugos und der Kunigunde von Waldburg, hatte eine grosse Zahl Pfründen; u. a. war er auch Domscholaster in Köln. Über ihn als Bischof von Verden vgl. Römische Quartalschrift 1905 S. 7.

principalis, et quod temporibus illis, quibus vixit, fuit *nobilis et illustris* et adhuc tunc talis fuisse reputamur, et quod sub se habuit plures milites tamquam dux et dominus eorum, et quod idem s. Gereon cum sociis et subditis suis passi fuerunt martirium propter fidem christianam sub Maximiniano imperatore apud civitatem Coloniensem, que tunc Agrippina dicebatur, et quod de premissis fuit vox, verbum et fama publica et communis opinio quasi omnium vel plurimorum seu maioris partis incolarum civitatis Coloniensis et locorum circumiacientium et totius dyocesis Coloniensis a tempore predicto seu a tempore, cuius contrarii memoria non existit.

2. Item secundus articulus est, quod *s. Gregorius* fuit princeps Maurorum, qui similiter, dum vixit, fuit reputatus *nobilis et illustris* et adhuc talis tunc fuisse reputatur, et quod sub se habuit quamplures milites tamquam princeps et dominus eorum et quod idem s. Gregorius post s. Gereonem cum suis subditis similiter trecentis et decem et octo passi fuerunt martirium propter fidem christianam apud civitatem Coloniensem, que tunc dicebatur Agrippina similiter in loco, ubi nunc ecclesia s. Gereonis est situata, et quod de premissis fuit et est vox, verbum et fama publica.

3. Item etc , quod postea sub imperatore Constantino primo s. Helena mater ipsius Constantini in honorem ipsorum sanctorum Gereonis, Gregorii et sociorum eorum fundavit ecclesiam s. Gereonis Coloniensis et eam dotavit amplis facultatibus, et ipsa s. Helena ipsos sanctos Gereonem et Gregorium et plures de sociis suis fuisse procreatus *de sanguine illustri et nobili* per approbationem sedis apostolicae institui collegium procuravit, ibidem de canonicis prebendatis nobilibus dumtaxat et illustribus in honorem et memoriam perpetuam apostolorum sanctorum Gereonis, Gregorii et sociorum eorundem in eodem loco ubi dicti martires passi fuerant martirium et iam est ipsa ecclesia s. Gereonis sita, ita, quod extunc semper in perpetuum deberent canonici ibidem esse *nobiles et illustres ex utroque parente, qui scilicet in vulgari liberi nobiles* preter scolasticum ipsius ecclesie et quinque canonicos, quos oporteret habere praebendas ebdomidales presbiterales et quod super hoc ipsa s. Helena auctoritate sedis apostolicae suas litteras suo sigillo sigillatas et quod in archivo ipsius ecclesie tunc habebantur super hoc privilegia sedis apostolicae et ipsius s. Helene auctentica et quod predicta ecclesia propter fundationis et fabrice excellentiam, quibus ab ipsa sancta Helena fuit fundata et fabricata vocabatur quondam „ad aureos martires" et quod de premissis fuit vox, verbum, fama etc.

4. item etc., quod ipse locus, ubi nunc est ecclesia s. Gereonis et ubi quondam fundata fuit tempore sue fundationis non fuit inclusus infra muros civitatis Coloniensis, usque quod murus exterior nunc Coloniam ambiens factus fuit sub bone memorie Phylippo Coloniensi archiepiscopo, qui Philippus fuit sub Frederico primo imperatore, et quod de premissis fuit vox, verbum fama publica etc.

5. item etc., quod Attylo quidam rex Hunorum olim post fundationem predictam regnantibus Marciano et Valentiano imperatoribus manu-forti cum exercitu occupavit magnam partem patrie, in qua civitas Coloniensis scilicet quondam Agrippina sita fuit et est, que patria tunc Gallea vocabatur et civitatem Coloniensem sive Agrippinam vi optinuit et multa edificia et ecclesias extra et circa civitatem Coloniensem et specialiter predictam ecclesiam s. Gereonis fundatam a sancta Helena cum suis edificiis, archivis, gazofilaciis[1]), sacristiis, in quibus recondita fuerunt thezauri, ornamenta et privilegia ipsius ecclesie et predictum privilegium cum officinis et cum privilegiis incendio funditus devastavit et quod postea dudum post multa tempora per ipsos capitulum ecclesia, que modo apparet, reparata fuit et quod de premissis fuit et est vox, verbum, fama publica etc.

6. item etc. quod ipse decanus et capitulum et eorum ecclesia *a tempore, cuius contrarii memoria non existit* immo a predictis temporibus fuerunt inconcusse *in possessione huiusmodi privilegii* et adhuc sunt et ita in dicta ecclesia s. Gereonis nomine et titulo fundationis observatum est et adhuc observatur, scilicet, quod ibi fuerunt et adhuc sunt *canonici dumtaxat nobiles et illustres, qui communiter appellantur liberi nobiles et quod tales et non alii recipi* consueverunt preter scolasticum et quinque canonicos predictos habentes prebendas sacerdotales in canonicos in ecclesia s. Gereonis prefata et quod de premissis fuit et est vox, verbum, fama publica etc.

7. item etc., quod propter predictum privilegium et prerogativam ipsius ecclesie et nobilium predictorum, qui ibidem tantummodo, ut premittitur, nomine et titulo predicto institui consueverunt et adhuc solent et debent *predicta ecclesia per principes et nobiles circumiacentes et partium vicinarum pre ceteris ecclesiis amplius honorari, manuteneri et defendi hactenus est consueta et adhuc solet et magnum scandalum inter principes et nobiles et alios populares partium illarum suscitaretur si predictum privilegium et tam antiqua observantia maxime tam sollempniter in principio fundationis et dotationis ipsius ecclesie institutum quocunque modo infirmaretur vel mutaretur.*

Notariatsinstrument, Düsseldorf, Staats-Archiv, St. Gereon in Köln, alte nr. 102a, Stück 4.

---

1) gazophylacium griech. = Opferstock für die Armen (Ducange, arca, in qua reponebantur eroganda pauperibus).

Zur Geschichte der Franziskanerobservanten und des Klosters „ad olivas" in Köln.

Von

P. Patricius Schlager.

In einem wertvollen Aufsatz hat vor kurzem Al. Meister die Geschichte der Besitzergreifung des Olivenklosters durch die Observanten behandelt und darin bisher unbekannte Tatsachen zutage gefördert[1]). Durch einen glücklichen Zufall, der mir einen Teil der Chronik[2]) dieses Klosters zugeführt hat, bin ich nun in der Lage, nicht bloss jene Nachrichten zu ergänzen, sondern auch dessen ganze Geschichte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu verfolgen. Natürlich bewegt sie sich, wie die Geschichte eines jeden Franziskanerklosters, nur auf einem eng begrenzten Gebiete; es fehlen eben hier, wie überall, die materiellen Faktoren, die als Grundlagen einer geschichtlich bemerkenswerten Tätigkeit hätten

1) Annalen 73 (1902), 112—122.

2) „Annales ingressus ac progressus Fratrum Sti Francisci de observantia in Conventum civitatis Coloniensis Agrippinae ad Olivas nuncupatum vulgo Zu den Olven vel Zu den Oliven." Es ist eine Papierhandschrift in fol., 800 S. umfassend, von denen etwa die Hälfte unbeschrieben geblieben ist. Sie ist zwischen 1620 und 1630 begonnen und behandelt die Jahre von 1589—1670. Die früheren Ereignisse sind auf Grund von Archivalien dargestellt; die späteren sind von verschiedener Hand, gewöhnlich dem Vikar des Hauses, ungefähr gleichzeitig eingetragen. Sehr oft finden sich kleine Korrekturen von der Hand des bekannten Dürener Geschichtschreibers und Ordenschronologen P. Jacobus Polius; die Inhaltsangaben auf dem Rande hat P. Polychronius Gassmann, der nach der Aufhebung der Ordensprovinz in Aachen geschichtlichen Studien sich widmete, verfasst. Auch von dem bekannten Bilker Pfarrer Binterim begegnen uns einige interessante Bemerkungen. So weit es sich beurteilen lässt, sind die Urkundenabschriften korrekt.

dienen können, und ohne die nur in den allerseltensten Fällen ein bestimmender, längere Zeit andauernder Einfluss sich feststellen lässt. Dennoch ist die Geschichte eines solchen besitzlosen Klosters nicht ohne Interesse, weil infolge des engen Zusammengehens der Bettelmönche mit den breiten Volksschichten eine nicht zu unterschätzende Einwirkung jener auf diese auf geistigem Gebiete sich bemerkbar macht, die einen Schluss auf das sittliche Leben gestattet.

Das Olivenkloster gehörte den sogenannten Observanten. Bekanntlich waren infolge der Bemühungen des Konzils von Konstanz und besonders der segensreichen Tätigkeit des päpstlichen Legaten Nicolaus von Cues an vielen Orten Deutschlands Reformbestrebungen hervorgetreten, und wie bei anderen Orden, so hatte man zum teil auch bei den Franziskanern gesucht, sich innerlich zu erneuern und zur Observanz der Regel in ihrer ursprünglichen Strenge zurückzukehren. Diese, die Observanten, trennten sich bald von den Minoriten oder Konventualen, welche, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, von päpstlichen Privilegien Gebrauch machten[1]). In den Städten sah man im allgemeinen jene lieber, freilich oft nicht so sehr deshalb, weil sie reformiert waren, als vielmehr darum, weil sie kein Eigentum erwerben, daher auch keinen Grund und Boden dem Gebrauche der Bürgerschaft und der städtischen Besteuerung entziehen konnten.

Aus diesem Grunde erklärte sich auch der Kölner Rat am 14. August 1470 bereit, die Observanten aufzunehmen und ihnen ein Haus zu geben, „des ze eyme gasthuyse vur sess of seven par broedere zo gebruychen ind eyne herberge ind verblyff darin zo haven“[2]); ja, als die schon seit 1222 dort ansässigen Konventualen dagegen Widerspruch erhoben, erbot er sich wenige Tage später sogar zur Vermittelung. Aber trotzdem konnten sie damals in Köln noch keinen festen Fuss fassen.

Als ihnen aber bald darauf im Jahre 1491 der Erzbischof Hermann IV. von Hessen im nahen Brühl ein Kloster hatte erbauen lassen, kamen sie dennoch recht oft nach Köln und waren auch dort in der Seelsorge tätig.

---

1) Über die Einführung der Reform in den Rheinlanden vgl.: Schlager, P., Beiträge zur Geschichte der Köln. Franziskanerordensprovinz im Mittelalter, Köln 1904, S. 75—160.

2) Ratsprotokolle III 102 im Kölner Stadtarchiv.

Ihr Absteigequartier hatten sie dann in dem Hause Königstein in der Schildergasse; es gehörte der alten Patrizierfamilie Rinck, und mehrere Mitglieder derselben werden als Wohltäter der Franziskaner erwähnt, so Hermann, Peter, Johannes und Adolf[1]). Es befand sich in diesem Hause eine Kapelle, die der Kölner Weihbischof Dietrich von Kaster am 20. April 1510 zu Ehren des heiligen Franziskus von Assisi konsekrierte[2]). Er bestimmte als Kirchweihfest den vierten Sonntag nach Ostern und verlieh den Besuchern der Kapelle in seinem und des Kurfürsten Namen für gewisse Tage einen Ablass. Johannes Rinck, Dr. jur. utr., stiftete darin eine wöchentliche Messe für eine jährliche Rente von 30 Goldgulden zugunsten des Konventes zum Lämmchen auf der Burgmauer; für den Fall jedoch, dass die dortigen Schwestern nicht mehr der Regel gemäss lebten, sollte die Stiftung an die Tertiarier des heiligen Franziskus in der Reimersgasse übergehen[3]). Als die Observanten das Olivenkloster bezogen hatten, lasen sie jeden Freitag diese Messe, auch dann noch, als das Haus Königstein schon einer anderen Familie gehörte.

Observanten von Brühl waren auch von ungefähr 1525 bis 1570 Domprediger in Köln; als bedeutende Redner unter ihnen werden gerühmt Johannes von Deventer[4]), Nikolaus Herborn[5]), Johannes Heller aus Corbach[6]), Antonius Brockwy aus Königstein[7]), Johannes aus Leerdam[8]) und Otto Paludanus[9]).

---

1) Vgl. z. B. Annalen 34 (1879) 97; 119.

2) Annales 4.

3) Annales 5.

4) Vgl. Wadding, Annales Minorum XIX Romae 1714, 57; Falk, Corpus Catholicorum in Katholik, 71. Jahrg. (1891), 457; Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch, I 160ff.

5) Vgl. Schmitt, L., Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn. Freiburg 1896.

6) Vgl. Falk, a. a. O., 456; Gaudentius, Der Protestantismus und die Franziskaner, Bozen 1882, 18; Redlich, O., Das Düsseldorfer Religionsgespräch vom Jahre 1527 in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXIX (1893), 193—213.

7) Falk a. a. O., 457; Wadding a. a. O., XVIII 30; Dirks, S., Histoire littéraire et bibliographique des Frères Mineurs, Anvers, 47.

8) Vgl. Merssevs, Electorum ecclest. catalogus, Coloniae 1580, 138.

9) Nach den Annales war er auch Prediger an der Pfarrkirche ad S. Brigidam in Köln.

Ebenso war ein Pater aus Brühl, Andreas Bremlein, ein geborener Schwabe, übèr dreissig Jahre lang Dompönitentiar.

Den Plan, eine feste Niederlassung in Köln zu gründen, musste man aufs neue in Erwägung ziehen, als die Observanten infolge der Religionswirren 1570 aus Nimwegen, 1572 aus Zütphen, 1573 aus Emmerich und 1575 aus Corbach vertrieben wurden, und man die Flüchtlinge von dorther in den noch bestehenden, aber durch die Aufnahme vertriebener Ordensbrüder aus der sächsischen Ordensprovinz bereits überfüllten Klöstern der Kölner Observantenprovinz nicht mehr unterbringen konnte. Die zuletzt Angekommenen mussten sich an verschiedenen Orten, bei Verwandten oder Bekannten, ein Unterkommen suchen und sich bemühen, soweit es eben möglich war, der Regel gemäss zu leben. Da aber diese Zustände unhaltbar waren, bestimmte der Ordensgeneral Franziskus Gonzaga den aus einer vornehmen schottischen Familie stammenden P. Johannes von Hay, der selbst flüchtig in die Rheinlande gekommen war, dazu, die Flüchtlinge in Klöstern der Strassburger oder Kölner Provinz zu sammeln, die alten Klöster wieder zu besetzen oder an deren Stelle neue zu gründen. Papst Gregor XIII. erteilte ihm am 11. März 1581 die dazu nötigen Vollmachten und empfahl ihn den Kurfürsten von Mainz und Köln[1]).

Natürlich konnte ihm damals eine Empfehlung an Gebhard Truchsess nichts nützen, und so gelang es ihm nur, den Flüchtlingen ein Häuschen im Alten Graben „am orde bei Herrnlichnam“ in der Nähe von St. Ursula zu mieten. Sie bezogen es Ende 1581[2]). Im Jahre 1583 versammelte dort P. Johannes von Hay die Oberen der noch bestehenden Klöster zum Kapitel, und mit ihrer Unterstützung war es möglich, das Häuschen etwas zu erweitern. Nachdem P. Hay im folgenden Jahre auf einem Kapitel in Koblenz

1) „Cum sicut accepimus“, Rom St. Peter 1581, März 11; Wadding a. a. O. XXI 309.

2) Nach den Kölner Ratsprotokollen (33f., 171b, 172b) kamen am 15. Oktober 1582 auswärtige Observanten heimlich in das Minoritenkloster mit dem angeblichen Auftrag, alle diejenigen Brüder, welche die Observanz nicht annehmen wollten, daraus zu vertreiben. Die Oberen wandten sich sofort an den Rat, und dieser liess durch die „geweltrichter“ die Observanten aus dem Kloster entfernen. Vgl. Buch Weinsberg (ed. Lau) Bonn 1897, III 144f. Ob, und inwieweit P. Johannes an diesem Schritte beteiligt war, lässt sich nach den vorliegenden Quellen nicht sagen.

zum Provinzial gewählt worden war, unternahm er dem päpstlichen Auftrag entsprechend eine Visitationsreise nach Flandern und erlangte dort mit vieler Mühe das verlassene Kloster von Dixmuiden wieder[1]). Mit neuem Mute bemühte er sich darum nach seiner Rückkehr, den Mitbrüdern in ihrer Bedrängnis zu helfen. Denn im Alten Graben lebten sie in der drückendsten Armut; aber durch ihren Eifer in der Seelsorge machten sie sich bei den Bewohnern der Stadt beliebt und erwarben sich in dem Nuntius Ottavio Frangipani einen einflussreichen Freund.

Da es dessen sehnlichstes Verlangen war, dem Katholizismus wieder überall Geltung zu verschaffen, und ihm ausserdem noch Papst Sixtus V. die Observanten warm empfohlen hatte, vereinigte er seine Bemühungen mit denen des P. Hay, einen passenden Ort für eine Niederlassung zu finden. Er hatte die Genugtuung, am 28. Juni 1589 die Observanten in ihre neue Heimat, das Olivenkloster, einführen zu können[2]). In einem ausführlichen Berichte vom folgenden Tage erwähnt er die Schwierigkeiten, auf die er gestossen, betont aber auch nachdrücklich, dass er mit päpstlicher Vollmacht gehandelt habe[3]).

Das Olivenkloster war zwar ein baufälliges Haus, aber für einen Neubau bot das zugehörige Gelände genügend Raum. Es erstreckte sich nämlich von der Hämergasse bis zur Streitzeug- und Filzgasse[4]) und von hier, dieser entlang, bis fast zur „Breite Strasse“. Das Haus hatte, ähnlich wie z. B. auch ein hinter Klein-Martin gelegenes[5]), zum Zeichen ein Kamel, und da niederdeutsch Kamel Olivant heisst, nannte man es zum Oliphant, Olvunden, auch zu den Nolven oder Noulffen[6]). Erst 1600 nannten die Observanten bei einem Provinzialkapitel in Köln wegen der Ähnlichkeit des Namens mit Oliven und mit Rücksicht

---

1) Das Siegel, das er dort gebrauchte, zeigte nach der Beschreibung der Annales, 23 im Hintergrund den Papst, daneben einen Franziskaner und im Vordergrund die Stadt Köln.

2) Näheres bei Meister, a. a. O.

3) Annales 30—32.

4) Darunter ist die Fortsetzung der Richmodstrasse, die seit 1887 auch Richmodstrasse heisst, zu verstehen.

5) Annalen 9 (1861), 11.

6) Mehrere Belege dafür aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei Meister a. a. O. 114[4]. Später finden sie sich sehr zahlreich.

darauf, dass auch andere Kölner Konvente biblische Namen trugen, wie z. B. Nazareth, ihr Kloster „mons Olivarum" oder „Ad olivas"[1]).

Im Jahre 1290 hatten sich in Köln zwei Webebegharden niedergelassen, und am 20. Oktober 1309 erlaubte Erzbischof Heinrich II. von Virneburg der von ihnen begründeten Margarethenbruderschaft die Anstellung eines eigenen Priesters an ihrem Oratorium[2]), das am 22. November des folgenden Jahres durch den Weihbischof Johannes von Konstanz aus dem Dominikanerorden zu Ehren des heiligen Kreuzes und der heiligen Jungfrau und Märtyrin Agnes geweiht wurde[3]). Der gewöhnliche Ablass wurde erst am 11. Dezember bewilligt. Das Kirchweihfest sollte am ersten Sonntag nach Allerheiligen gefeiert werden. Kirche und Kloster gingen 1329 an die Tertiarier des heiligen Franziskus über[4]), die „brungra gekleidet, scheir wie die Longbroder" waren[5]). Im 15. Jahrhundert übten sie ein gewisses Aufsichtsrecht aus über die Beghinen im Konvente „zo der Spitzen" in der Mariengartenstrasse[6]). Papst Urban V. bestätigte ihnen am 18. Dezember 1366 alle ihre Privilegien[7]), Erzbischof Dietrich II. von Mörs am 28. Februar 1450 insbesondere die ihnen früher verliehenen Ablässe[8]) und fügte am 24. Juli 1451 noch einen neuen hinzu[9]). Zu ihrem Unterhalt betrieben sie wie ihre Vorgänger die Weberei, und es ist bemerkenswert, dass sie zeitweise 32 Webstühle im Betrieb hatten. Als aber sich herausstellte, dass unter den dort beschäftigten Webern nur einige Klosterbrüder waren, erliess der Rat am 16. Juli und am 22. Oktober 1400 zum Schutze der Zunftgenossen besondere Verordnungen über die Zahl der Webstühle und unterstellte sie der Aufsicht des Wollenamtes[10]).

Um 1570 war dieser Konvent fast ganz ausgestorben, und

1) Annales 2. Auch das Observantenkloster in Adenau hiess „mons Oliveti".

2) Urkunde im Pfarrarchiv von S. Kolumba, bei Greving, Steuerlisten in Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Köln 30 (1900) 151.

3) Annales 3.

4) Annales 3; vgl. Bertram, Die Kasernen der Streitzeuggasse im Kölner Tageblatt, 1898, Nr. 472.

5) Buch Weinsberg, IV 67.

6) Vgl. Annalen 73 (1902), 53.

7) Fuchs, Topographie der Stadt Köln I 296 im Stadtarchiv in Köln.

8) Annales 3.

9) Urkunde im Stadtarchiv zu Düren, A 83.

10) Annalen 56 (1893), 180—188.

da man keine Aussicht auf Zuwachs hatte, liess man Brüder von St. Nikolaus zu Gleen bei Neuss kommen. Da die älteren sich mit den neu zugezogenen nicht gut vertragen konnten, bot der Rat das Kloster dem Abt von Deutz an; diesem jedoch gefiel es nicht. Als nun der Nuntius Frangipani am 21. Juni 1589 den Vorschlag machte, es den Observanten einzuräumen, beschloss der Rat, noch einmal Erkundigungen einzuziehen. Das Ergebnis derselben aber lautete, „das das regiment nichts doge und gutter besserung von notten", dass aber die Observanten „gelerte leute und predicanten" seien[1]).

Schon am 11. November bestätigte Papst Sixtus V. die Übertragung[2]); die drei letzten Tertiarier mussten in ihr Mutterkloster zurückkehren, der einzige Priester, Nikolaus Loen, der bis dahin nebenbei als Tierarzt wirkte, d. h. mit allen möglichen Exorzismen behexte Tiere zu heilen suchte[3]), erhielt aus den Einkünften des Klosters eine lebenslängliche Rente, während die übrigen Einnahmen zum grössten Teile den Jesuiten, zum kleineren der Stadt zufielen. Am 23. Juni 1590 verpflichtete sich darum der Rektor des Jesuitenkollegs in Köln, Ludwig Thovardus, jährlich dem Nikolaus Loen auf Lebenszeit 50 Taler zu 52 Albus kölnischer Währung je zur Hälfte auf Weihnachten und am Feste Johannes des Täufers mit einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen[4]). Weitere 50 Taler mussten ihm aus den Zinsen der um das Kloster herumliegenden Häuschen bezahlt werden, wie die vom Nuntius als Exekutoren bestellten Doktoren der Theologie und der Rechte Johannes van Schwolgen von St. Severin, Georg Braun von St. Andreas und Ludger Hertzbach von St. Maria ad Gradus in einem Schreiben vom 26. Juni bestimmten[5]).

1) Buch Weinsberg a. a. O.; Meister a. a. O.

2) „Ex injuncto"; Rom St. Peter; bei Meister a. a. O.

3) „Maleficiis curandis intentus", Annales 29. Wie gross seine Praxis gewesen sein muss, kann man daraus schliessen, dass noch 1594 so viele Leute im Olivenkloster Weihwasser zu abergläubischen Zwecken verlangten, dass das Provinzialkapitel sich veranlasst sah, dessen Verabreichung unter den strengsten Strafen zu verbieten. Annales 71.

4) Annales 52; Original im Stadtarchiv in Düren, A 227, vgl Annalen 64 (1897), 345.

5) Annales 53; Orig. in Düren, A. 228. Das Regest in Annalen 64 (1897), 346 ist nicht genau. Ratsprotokolle 39f. 200a Juni 27 und 202b Juni 30

Die auf dem Kloster noch lastenden Renten übernahmen auf Bitten der Observanten einige Wohltäter, die sie auch bis zu deren Ablösung im Jahre 1631 bezahlten, und zwar auf Weihnachten dem St. Ursula-Hospital 5 Radermark, an einen Wolffskeel 3 Radermark und am Feste des heiligen Remigius an die Pfarrkirche von St. Columba 8 Albus.

Einem alten Gebrauche gemäss fand bald nach der Besitzergreifung, am 17. September, im Olivenkloster ein Kapitel statt, auf dem P. Johannes von Hay zum ersten Guardian von Köln und der frühere Aachener Guardian Heinrich Regius (Königs) aus Thienen zum Provinzial gewählt wurden. Bei dieser Gelegenheit gab der Nuntius Frangipani seiner Freude über die glückliche Erreichung des Zieles beredten Ausdruck in einem Schreiben, wodurch er die Gläubigen aufforderte, den Observanten Wohlwollen entgegen zu bringen und sie tatkräftig zu unterstützen. Mit begeisterten Worten schilderte er die Wichtigkeit der Orden für die ganze Kirche und für die einzelnen Christen, und in der Hoffnung, dass das Kölner Kloster seine Aufgabe getreu erfüllen und ein „utile seminarium“ sein werde für viele tüchtige Männer, wie sie der Dienst Gottes gerade in seiner Zeit gebrauche, ordnete er für die ganze Erzdiözese und die ihm unterstehenden benachbarten Länder eine Kollekte für dessen Bedürfnisse an. An demselben Tage empfahlen auch die schon erwähnten Exekutoren und der Siegelbewahrer des Kurfürsten, Theodor Sander, allen geistlichen und weltlichen Vorgesetzten die Observanten, indem sie die grosse Bedeutung der freiwilligen Armut und der Bettelorden in einem Rundschreiben erläuterten. Endlich ermahnte auch der Erzbischof Ernst von Bayern am 8. November von Brühl aus seine Diözesanen zur Mildtätigkeit, damit die Brüder bald ihre Kirche erweitern und den Konvent ausbessern könnten, und zum Schlusse bat er, geeignete Persönlichkeiten zum Almosensammeln aufzustellen und sein Schreiben möglichst bekannt zu machen[1]).

Da aber eben erst der Kölnische Krieg, der so viel Elend und Unglück über die nördlichen Rheinlande gebracht, beendigt worden, war man in vielen Kreisen mit der Einführung der Observanten durchaus nicht einverstanden; „dan was bedarf man so vil bidlermonch, die kein stetige rent haben, dan das sie den ein-

1) Annales 30—43.

feltichen, richen mannen und weibern in den ohren und budel ligen und beswetzen sie" heisst es im Buche Weinsberg[1]); es seien genug armer Leute Kinder und Hausarme da, welche die Almosen besser gebrauchen könnten. Wir hören darum auch in den ersten Jahren nichts von einer Unterstützung des Klosters.

Wie der Nuntius und der Erzbischof hervorhoben, mussten die Observanten zunächst darauf bedacht sein, eine neue Kirche zu bauen; denn die Kapelle war klein und alt, das hölzerne Dach sehr schadhaft, so dass sie sich in keiner Weise für eine grössere Ordensgemeinde eignete, deren Haupttätigkeit in der Seelsorge bestand. Aber bevor sie zur Ausführung schreiten konnten, traf sie ein harter Schlag. Der Guardian hatte im Laufe des Winters mehrere Klöster in Holland besucht und für den Orden wieder zurückgewonnen; auf der Heimreise wurde er aber in der Oktav von Ostern in Merzenich bei Düren von holländischen Calvinisten gefangen genommen, grausam geschlagen und dann nach 's Heerenberg bei Emmerich im Herzogtum Cleve in das Gefängnis gebracht, wo er am 8. September 1590 den unmenschlichen Misshandlungen erlag. Sein Leichnam wurde von dem Magistrate von Emmerich um eine grosse Summe losgekauft und in der dortigen Aldegundiskirche ehrenvoll beigesetzt. In ihm verlor die Provinz ihre Hauptstütze. Er war ein Mann von seltenen Geistesgaben, voll unerschütterlicher Energie, bei Hoch und Nieder beliebt[2]). Wie ernst er das Ordensleben auffasste, zeigt ein Bericht über seine Ordensprovinz in Schottland, den er während seines Kölner Provinzialates 1587 an den Ordensgeneral sandte[3]).

Wenige Tage nach ihm wurde ebenso wie er P. Albert von Leiden, der aus dem Olivenkloster nach Holland zurückkehren wollte, von Calvinisten aus Glaubenshass zu Tode gefoltert.

Der herbe Verlust lähmte in Köln alle Schaffenskraft. Es

---

1) Buch Weinsberg a. a. O.

2) Herpers, Fortunatus P., Descriptio brevis Prov. Colon. Fr. Min., msc saec. 18 in der Binterimschen Bibliothek in Düsseldorf-Bilk, sagt von ihm: „Vir erat totus sincerus, optimam sortitus animam, zelosus et solide doctus, unde et in sessione Universitatis Coloniensis primario loco collocari consuevit." Wie weit die letzte Behauptung zutrifft, kann ich nicht sagen.

3) Abgedruckt bei Wadding a. a. O., XIX 125—133; Auszug bei Schlager a. a. O., 102—104.

folgte zwar als Guardian P. Petrus Amicus (Vriends) aus Löwen, ein eifriger Ordensmann; aber es war ein Gelehrter, der sprachwissenschaftlichen Studien oblag, und wahrscheinlich, wie die anderen Flüchtlinge, noch immer die Hoffnung hegte, bald wieder in die Heimat zurückkehren zu können. Auch unter dem Provinzial Lambert von Aachen (1592—1594) geschah nichts am Bau. Erst als Heinrich Regius am 31. März 1596 zum zweiten Male Provinzial und zugleich Guardian von Köln geworden war, begann man damit, und 1598 legte er den Grundstein zur neuen Kirche. Es war ihm dies durch reiche Almosen ermöglicht worden, die er von einigen Wohltätern erhielt, so von seiner Schwester Barbara Königs, sodann von dem sogenannten Geistlichen Vater Godefid Roms, von Gertrud von Sante und von Wilhelm von Mörs.

Noch mehr Unterstützung fand sein Nachfolger als Guardian, P. Alphons Requesens, unter dem Provinzial Jakob Potflit aus Brügge (1600—1603) und zwar von seiten der Tochter des bekannten Reichsvizekanzlers Dr. Matthias Held, der Margaretha Held, die bei ihrem Tode am 14. November 1601 dem Kloster testamentarisch tausend Goldgulden hinterlassen hatte. Zunächst vollendete er die Kirche so weit, dass sie zur Not gebraucht werden konnte; wahrscheinlich geschah dies 1603; auf einem Gewölbebogen stand allerdings bis 1657 die Zahl 1604; diese gab aber wohl das Jahr der Vollendung an. Dann liess er die alte Kapelle niederreissen und erbaute auf ihrem Fundament das Chor, „zwar nach einem schönen Plane, aber viel zu klein, weil man damals nicht daran zu denken wagte, dass das Kloster in kurzer Zeit so viele Bewohner zählen würde“[1]. Der Bürgermeister Hardenrath legte den Grundstein dazu, und durch seine Vermittelung überliess die Stadt eine grosse Menge von Steinen zum Bau; zur Vollendung der Kirche schenkte endlich noch Arnold von Siegen 300 kölnische Taler. Am 2. Oktober 1607 konsekrierte sie der Weihbischof Theodor Riphan zu Ehren des heiligen Franziskus und der heiligen Agnes und verlieh den gewöhnlichen Ablass[2].

Ausser dem Hochaltar, der den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht war, erhielt die Kirche um 1610 einen prächtigen Franziskusaltar aus Marmor von Maria von der Leyen, ge-

1) Annales 91.

2) Abschrift der Urkunde in Annales 123.

borene von Gymnich, zum Andenken an die Verstorbenen der Familie Walpot von Bassenheim und zwar des 1605 als Malteserritter in Äthiopien für den Glauben gefallenen Johannes und seines Bruders Werner von Bassenheim, der am 29. Oktober 1605 seinen bei der Belagerung von Wachtendonk erhaltenen Wunden erlag. Werner wurde in der Olivenkirche beerdigt, und neben ihm fand auch die am 23. Februar 1624 gestorbene Stifterin des Altares ihre letzte Ruhestätte. Einen Muttergottes-Altar, ebenfalls aus Marmor, stiftete 1612 Adam von Gymnich, Herr zu Rettenheim und Heimersheim, Amtmann in Millen und Born, und seine Gattin Maria, geborene von Binsfeld. Einen St. Anna-Altar endlich schenkte 1651 Johannes von Colonna del Prato (?) und seine Gattin, Johanna von Mecheln. Alle drei konsekrierte der Kölner Weihbischof Georg Paul Stravius am 28. Juni 1651[1]).

Altäre befanden sich auch noch in den beiden an die Kirche anstossenden Kapellen. Im Jahre 1625 wurde nämlich ein bis dahin noch nicht benutztes Häuschen in eine Kapelle für die Sakramentsbruderschaft umgewandelt, und dann mit der Kirche verbunden. Der Vorsteher der Bruderschaft, Antonius Vervey aus Amsterdam, hatte sich erboten, die Kosten des Baues zu bestreiten; aber als die Rechnungen eingereicht wurden, musste sie das Kloster bezahlen. Um später alle Streitigkeiten über das Eigentumsrecht zu vermeiden, bewahrte der damalige Guardian Nikolaus Vigerius die Quittungen auf. Darnach erhielt der Baumeister Johann von Collen 200 Imperialen, ein Zimmermann 80 Gulden, ein anderer 72 Gulden, der Schreiner Vinzenz Cleyn bekam für die Thüre und die Schranken um den Altar 40 Taler, der Maurer 54, der Dachdecker 95 und der Glaser 28 Gulden. Im Jahre 1730 liess der Guardian Apollinaris Schweitzer die alte Kapelle niederreissen und an deren Stelle eine grössere errichten.

Eine zweite war die von der Familie von Hatzfeldt hinter dem Hochaltare 1638 erbaute Portiuncula-Kapelle. Sie war hübsch ausgestattet und wurde am 11. Oktober 1638 von dem Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm zu Ehren der heiligen Maria von den Engeln geweiht. Eine neue Portiuncula-Kapelle konsekrierte am 1. August 1679 der damalige Nuntius Pallavicini selbst.

1) Annales 118, 135, 439f.

Die Kanzel stiftete 1619 Johann Adolph Wolff-Metternich. Statt der kleinen Glocke, die von altersher über dem Chor hing, brachte man 1610 eine grössere im Dachreiter über der neuen an. Diese sprang 1639 und wurde durch eine „Mater dolorosa" getaufte ersetzt [1]).

Wo das gläubige Volk des Mittelalters gern gebetet hatte, da wollte es auch begraben sein; darum hielt man es für ein grosses Glück, in der Nähe oder im Kloster und in der Kirche der Brüder die letzte Ruhestätte zu finden, dort, wo Gebet und Gesang Gott geweihter Personen unaufhörlich miteinander abwechselten [2]). Dies galt in Köln teilweise noch im 17. Jahrhundert. Viele Wohltäter wurden ihrem Wunsche gemäss im Kreuzgang oder in der Kirche beerdigt in der Nähe der Reliquien von Heiligen, unter deren Schutz sie im Leben so oft sich gestellt hatten. Obwohl nun in der St. Agneskirche nicht so viele Reliquien aufbewahrt wurden wie in der Minoritenkirche, so waren es doch weit über hundert, so dass wir es uns versagen müssen, die lange Reihe, wie sie die Chronik bietet, aufzuzählen, um so mehr, als sie schon 1638 aus der Kirche entfernt und in einem Tragaltare im Innern des Klosters auf dem sogenannten „Philosophengange", das heisst, in jenem Flügel, in dem die Philosophie studierenden Fratres clerici wohnten, niedergelegt wurden. Nicht selten wurden bei oder über den Grabstätten Inschriften, bisweilen sogar Denkmäler angebracht. Ein solches war zum Beispiel der schon erwähnte Franziskusaltar; ein anderes erhielt der am 20. November 1624 verstorbene kurfürstliche Geheimrat Theodor von Reck, der „sich um die Kirche und den Staat viele grosse Verdienste gesammelt hatte" [3]). Das schönste stand im Chore und war zum Andenken an den in der Schlacht bei Speicherbach am 15. November 1703 gefallenen General von Hochkirchen „in kolossalem Massstabe aus schwarzem Marmor von dem Florentiner Bildhauer Fortini ausgeführt". Den mittleren Raum nahm sein Bild ein, in halb liegender Stellung mit Rüstung und Mantel angetan. Darüber befand sich „das Hochkirchensche Wappen, umgeben von einer reichen Waffentrophäe, neben der zwei weissmarmorene Genien

1) Annales 232, 317, 141, 333.
2) Schlager a. a. O. 261 f.
3) Annales a. a. O. 95 f., 216, 219.

aufgestellt waren, die in der Haltung ihrer Fackeln den Tod und die Auferstehung andeuteten“ [1]).

Einen besonderen Anziehungspunkt der Olivenkirche bildeten die jeden Donnerstag und an besondern Sonntagen stattfindenden „musikalischen Hochämter“. Sie wurden gestiftet durch Adolf von Nesselrodt zu Erishoven, Herrn zu Thumb, und seine Gattin Anna Katharina von Söteren. In der Urkunde [2]) vom 26. Juli 1622 heisst es, sie hätten sich entschlossen, „zu Gottes Ehren anstiftung und erweckung mehrer devotion und andacht“ für die Messen der Sakramentsbruderschaft Musikanten auf ihre Kosten zu halten und „ein solches gottseliges werk hinfürter in perpetuum zu continuiren“. Sie bestimmten dafür 100 Goldgulden jährlich, d. h. die Zinsen eines sichergestellten Kapitals von 2000 Goldgulden, und es sollten deren „dem Organisten und Kapellmeister neben acht anderen erfahrenen guten musikanten ihre gebührende quota bezahlt werden“; auch mussten die Brudermeister darüber wachen, dass die Musiker an Festtagen auch die „Vesperas cum Completorio mit musiciren ehrbarlich verrichten“; wenn einer aber fehle oder falsch spiele, so solle er jedesmal „an seiner quota nach gelegenheit gestraft oder sonsten ganz privirt und die geldstraf ad alios pios usus gelegt werden“. Diese Urkunde wurde genehmigt durch den apostolischen Protonotar und Generalvikar Adolph Schulkenius am 5. August 1622 und am 5. Februar 1635 im Namen seines Nachfolgers Severin Binnius durch den Notar Bernhard Lepper bestätigt.

Natürlich musste auch das Kloster selbst umgebaut werden; die notwendigsten Veränderungen hatte man bald nach dem Einzug vorgenommen; als man aber nach Vollendung der Kirche die Mittel zur Verfügung hatte, baute man einen neuen Flügel; dieser enthielt im Erdgeschoss das sogenannte Sommerrefektorium gegen Norden und im oberen Stockwerk die Zellen der Theologie studierenden Fratres. Ein ungenannter Wohltäter schenkte dafür 1300, die Witwe des früheren geistlichen Vaters, Sibylla Rans, geborene von Widdig, 200 Taler, die Bibliothek brachte man

1) Bertram a. a. O. Wie hier angegeben wird, befindet sich das Denkmal jetzt, abgesehen von einzelnen Nebenfiguren, die 1843 durch den Gerichtsvollzieher versteigert wurden, infolge der Bemühungen Wallrafs im Kölner Dom.

2) Original in St. Aposteln; Abschrift in den Annales 291—296, 351.

zunächst über der Sakramentskapelle unter; zur Bestreitung der Kosten ihrer Einrichtung steuerten die beiden Schwestern Elisabeth und Maria Schild 100 Kölnische Taler bei. Aber schon nach zwei Jahren 1617 wurde sie in den vom Guardian Nikolaus Vigerius erbauten neuen Flügel verlegt, weil sie dort recht ungünstig gerade unter dem Dache lag[1]). Einen reichen Zuwachs an Büchern erhielt das Kloster durch das Testament des 1666 verstorbenen Pfarrers Clisorius von St. Severin[2]).

Dieser neue Flügel war hauptsächlich für Fremde bestimmt, welche kürzere Zeit als Gäste dort verweilen wollten. Er enthielt neben der Bibliothek drei Sprechzimmer und im oberen Stockwerk zehn Fremdenzellen; er bot zugleich den Vorteil, dass er das bis jetzt offen daliegende Dormitorium neugierigen Blicken von Nachbarn und von der Strasse her entzog. Auf der anderen Seite dagegen stiessen Häuser unmittelbar an das Kloster, so dass Adolf von Nesselrodt die Mauer desselben als Mauer für sein Haus benutzen konnte. In einem Revers vom 10. September 1626 nämlich bezeugte er, dass ihm dies die Franziskaner „aus Freundschaft und guter Nachbarschaft“ gestattet hätten, ohne dass er auf die Mauer oder den Boden „eine Gerechtigkeit zu prätendiren hätte“.

Als die Zahl der Bewohner sich rasch vermehrte, musste man auch die Gebäulichkeiten vergrössern. Zuerst zog man 1631 drei kleine anstossende unbewohnte Häuser mit Zustimmung des Rates, nachdem man die darauf lastenden Renten mit zwei Goldgulden abgelöst hatte, in den Bereich der Klausur. Im Jahre 1642 kaufte die geistliche Mutter Katharina Ticho ein „Schweinsfuss“ genanntes Haus in der Hämergasse für das Kloster. Sie bezahlte dafür sofort 80 Imperialen und verpflichtete sich, jährlich noch 40 Imperialen an Gross St. Martin zu entrichten. Dieser Zins wurde 1652 mit 400 Imperialen abgelöst.

Für den Bau der sogenannten Infirmarie, des von den übrigen Gebäuden getrennten Krankenhauses, schenkte 1659 der Laienbruder Theodor Breuer aus Neuss bei seiner Profession 575 Imperialen. Nach dem Vertrag, der wegen des Baues am 12. Februar geschlossen wurde, erhielt der Maurer Hermann für jede Rute zwei Reichstaler, „trankbar Bier und zweimal in der Woche Suppe“.

1) Annales 167, 190, 231.

2) Annalen 45 (1886), 3.

Am 10. März des folgenden Jahres wurde die an der Sakristei in das 2. Stockwerk hinaufführende enge „Schnecken- oder Windeltrepp“ auf Kosten des kaiserlichen Kriegsrates und Generalfeldmarschalls Freiherrn Johannes von Reuschenberg erweitert. Wenige Tage darauf, am 26. März starb er und erhielt seine letzte Ruhestätte in der Olivenkirche unter der Chorlampe; bei der Beerdigung waren zugegen sein Bruder Deutschordenskomtur und Herr in Setterich, die Herren von Neuhof und Lützerath, ein Herr von Metternich in Gracht und die Bürgermeister von Rodenkirchen und Cronenberg[1]).

Im Jahre 1680 musste man sich dazu entschliessen, einen Teil des Klosters neu aufzubauen, und der Rat richtete infolgedessen an die Potentaten und Herren, durch deren Gebiet die zum Bau notwendigen Materialien gefahren wurden, die Bitte, sie zollfrei „passieren“ zu lassen. Endlich wurde 1689 ein letzter Flügel hinzugefügt, so dass nun gerade 100 Jahre nach der Besitzergreifung Kloster und Kirche vollständig ausgebaut waren. Nach einem Stadtplan von 1702 zog sich ein grosser Garten hinter den Häusern der Hämergasse her; an der Filzgasse begrenzte eine hohe Mauer den Klosterhof, in dessen Mitte ein grosses Kruzifix stand[2]).

Im Jahre 1802 fiel das Kloster der französischen Revolution zum Opfer; die Kirche wurde Niederlage der kaiserlichen Tabakregie; in das Kloster zogen französische Veteranen mit ihren Familien. Heute ist jene Proviantmagazin, dieses Kaserne.

Abgesehen von den schon erwähnten Wohltätern, welche zu ganz bestimmten Teilen des Baues ihre Almosen spendeten, verzeichnet die Chronik noch die Namen von vielen anderen, welche die Brüder mit ihren Mitteln unterstützten. Eine Anzahl dieser Wohltäter sei hier genannt. Da es nicht leicht möglich sein wird, Gruppierungen vorzunehmen, wird man wohl der chronologischen Anordnung den Vorzug geben müssen.

Am 22. September 1597 starb Gertrud von Santen, die 400 Brabanter Gulden geschenkt hatte; sie wurde in der Klosterkirche im Ordenskleide der Klarissen beerdigt.

Im November 1609 starb Theodor Phreareus, Lizentiat der Theologie, Kanoniker an St. Aposteln, öffentlicher Professor

1) Annales 239, 240, 248, 274, 343, 586, 617, 621.

2) Vgl. Bertram a. a. O.

der griechischen Sprache, der unter anderm seine ganze Bibliothek der Kölner Ordensprovinz vermachte zur Unterstützung bedürftiger Klöster.

In demselben Jahre schenkte Jakob von Rheinfeld, Lizentiat der Rechte, jülichscher Hofrat in Düsseldorf, 500 Imperialen, Maria von Delft 200 Taler und ein Magister Heinrich Edell 600 kölnische Taler.

Im Januar 1611 starb Jakob Middendorf, Kanoniker am Dom, Dr. jur. utr., der im Leben und im Tode ein grosser Wohltäter war.

Am 12. Dezember 1615 verschied Johannes von Hoevel; er war ein ganz besonderer Verehrer der Söhne des heiligen Franziskus und unterstützte sie, so gut er nur konnte.

Im Jahre 1617 begegnen uns als Wohltäter u. a. Kaspar Ulenberg, Lizentiat der Theologie und „pastor vigilantissimus" an St. Columba, und die Familie Oeckhoven, welche bei Gelegenheit der Profession des Klerikers Fr. Angelus Oeckhoven 500 Taler gaben[1]).

Im April 1617 wurde Edmund von Metternich, Herr in Vettelhoven, neben dem Hochaltare beerdigt.

Im Jahre 1621 vermachten Cornelius von Bitter und seine Schwester Maria dem Kloster 100 Brabanter Taler, Georg Bolant, Kanoniker an St. Gereon 50 Goldgulden.

Im Jahre 1625 erhielten die Brüder am 4. August von der Holländerin Cornelia Philippi 700 holländische Gulden.

In der Schlacht bei Leipzig am 17. September 1631 fiel ein grosser Wohltäter, Theodor Othmar von Erwitte, Kriegsrat des Kaisers Ferdinand II. und des Herzogs von Bayern. So oft er in Köln weilte, wohnte er im Olivenkloster, erhob sich um Mitternacht mit den Brüdern zum Gebete und kehrte erst nach zweistündiger Betrachtung in seine Zelle zurück. Auf seine Veranlassung hin wurde einmal in dem ihm unterstellten Regiment eine Sammlung für das Kloster veranstaltet. Sie ergab 400 Imperialen, und er selbst fügte noch 1000 hinzu. Eine von einem Observanten verfasste „Totenklage" befand sich noch 1645 in mehreren gedruckten Exemplaren auf verschiedenen Fremdenzellen[2]).

---

1) Vgl. Annalen 34 (1879), 108.

2) Ob jetzt noch Exemplare vorhanden sind, weiss ich nicht.

Aus der Familie Hatzfeldt werden drei Mitglieder als Wohltäter erwähnt: Franz, der 1634 als Verbannter in Köln lebte und 250 Imperialen, sein Bruder Hermann, der am 1. Januar 1635 300 Imperialen und der kaiserliche Feldmarschall Melchior, Graf in Gleichen, der 1638 400 Imperialen schenkte. Ferner unterstützten zur selben Zeit das Kloster Schall von Lüftelberg; der Fürstabt Johannes von Fulda, Erzkanzler und Primas von Gallien, der während seiner Verbannung in Köln lebte; der Kanonikus Karl Warsäger aus Kerpen; Werner Vetweis aus Düren; Graf Philipp von Mansfeld, Feldmarschall des Kaisers Ferdinand II.; Wilhelm Heinrich von Ossen, Reiteroberst, endlich Josina de Portilio, geborene von der Linden, Witwe des spanischen Kommissars Johannes de Portilio in Köln und ihr Testamentsvollstrecker Dr. Greuter.

Im Jahre 1636 begegnen uns u. a. Wenzeslaus Bart mit einem Legat von 1600 Talern und Gottfried von Huyn, Graf von Geleen, Komtur der Ballei Altenbisen, Feldmarschall, mit 100 Talern.

In den folgenden zehn Jahren verzeichnet die Chronik mehrere sonst nicht näher bekannte Wohltäter.

Ferner werden in dieser Zeit erwähnt Hauptmann Balthasar von Mora, der 1000 Imperialen schenkte und in der Klosterkirche im Mai 1638 beerdigt wurde, sodann Johannes von Reuschenberg, Gouverneur von Wolfenbüttel, der mehrmals für die Bedürfnisse, insbesondere auch für Bücher, sorgte, ferner der Generalfeldmarschall Graf Octavius Piccolomini, der am 5. April 1639 dem Kloster 1000 Imperialen, und Maria von Metternich, Herrin in Alsbach, die 1000 Taler und eine zwölf Pfund schwere silberne Monstranz schenkte, und endlich Johannes von Boland, der 14 mal Bürgermeister von Köln war und einen goldgestickten Baldachin für die Sakramentsbruderschaft anfertigen liess.

Am 29. Januar 1651 starb Hermann Freiherr von Questenberg; er vermachte 100 Imperialen, die seine Witwe Elisabeth, geborene von Lieskirchen, am 15. Februar der geistlichen Mutter übergab.

Der am 21. April verstorbene geistliche Vater Johannes Lers erhielt seine letzte Ruhestätte in der Kirche; sein Nachfolger Johannes Georg von Berg, der am 15. März 1656 starb, wurde in der Familiengruft in der Minoritenkirche beigesetzt.

Im letzten Jahrzehnt verzeichnet die Chronik keine Wohltäter mehr, wahrscheinlich deshalb, weil dafür ein besonderes Memorienbuch eingerichtet wurde; nur nebenbei werden noch einzelne genannt, so der Erzbischof Maximilian Heinrich von Bayern und der Domdekan und Bischof von Metz Franz Egon von Fürstenberg. Im Laufe des Sommers 1659 hatte nämlich der Feldmarschall Freiherr von Reuschenberg diesen beiden Kirchenfürsten von dem religiösen Eifer, der Ordenszucht, den wissenschaftlichen Kenntnissen, aber auch von der Armut der Observanten erzählt, und sie dadurch bewogen, wertvolle Messgewänder und Altartücher zu schenken. Um den letzteren von der Wahrheit seiner Schilderung zu überzeugen, lud er ihn zu einem Besuche im Olivenkloster ein, und am 29. September nahmen sie in Begleitung des Freiherrn von Metternich in Gracht am gemeinschaftlichen Mittagessen im Refektorium teil. Am 30. Dezember 1659 besuchten andere grosse Wohltäter das Kloster, nämlich der Markgraf Hermann von Baden, Kanoniker am Dom, der Graf von Millendonk und der Domherr Georg von Eyschen. Diesem verdanken die Observantenklöster in Boppard und Zons ihre Gründung[1]).

Auch der Dompropst Graf Berthold von Königseck kam öfter ins Kloster und erwies den Brüdern viele Wohltaten. Ferner wird uns von einem Besuch des nach der Restauration der Stuarts auf den englischen Königsthron berufenen Karls II. berichtet, der nach der Hinrichtung seines Vaters im Auslande weilte. Es waren ihm in Köln verschiedene kostbare Gegenstände gestohlen worden, und als sie ihm nun durch die Vermittelung eines Paters restituiert worden waren, stattete er mündlich und schriftlich seinen Dank dafür ab.

In diesem Verzeichnis von Wohltätern, das wir auszüglich mitteilten, sind nur jene erwähnt, die auf einmal eine grössere Summe spendeten, viele andere sind übergangen, obwohl sie die Aufzeichnung vielleicht mehr verdient hätten, nämlich solche, welche jede Woche oder fast täglich Brot, Fleisch oder Gemüse lieferten. Erst aus einer derartig vollständigen Liste würde man deutlich erkennen, wie eng die Beziehungen des Klosters zu allen Schichten der Bevölkerung waren, wie auch ärmere Klassen ihr

1) Sein Leben bei Bianco, F. J. v., Die alte Universität Köln, Köln 1855, 685—691.

Scherflein beisteuerten. Ein Pater, dem es 1653 längere Zeit oblag, solche Almosen für den täglichen Lebensunterhalt zu sammeln, erzählte, er sei in allen Häusern Kölns gewesen, aber nur in einigen Familien habe man ihn abgewiesen. In den ersten Tagen eines jeden Jahres pflegte ein angesehener Pater, gewöhnlich war es der Vicarius, die Wohltäter zu besuchen, um ihnen den Dank der Ordensgemeinde abzustatten; einige erhielten als Anerkennung in der Kirche eigene verschliessbare Plätze, so 1656 Frau von Gymnich, geborene Metternich, ferner die Witwe des Bürgermeisters Oeckhoven und ihr Sohn, der Hauptmann war. Diese Einrichtung scheint sich jedoch nicht bewährt zu haben, da man in anderen Klosterchroniken nichts davon hört. Eine ganz besondere Auszeichnung für die Wohltäter war die Aufnahme in die Gemeinschaft der Gebete oder die Verleihung der sogenannten Communikatorien von seiten des ganzen Ordens oder der Nation, das heisst der nordeuropäischen Ordensprovinzen, oder bloss von der kölnischen. Schon 1587 erteilte sie P. Johannes von Hay aus nicht näher bekannten Gründen der Karthause St. Barbara in Köln. In einem Dankschreiben vom 21. August 1587 gewährte darauf auch der Karthäuserprior Johannes aus Trier den Observanten und den unter ihrer Oboedienz stehenden Nonnenklöstern Anteil „an allen Gebeten, Messen, Nachtwachen, Psalmengesängen, kanonischen Tagzeiten, Abtötungen, Geisselungen, Bussen, Lesungen, Betrachtungen, Almosen und allen anderen geistlichen Übungen und Gnaden".

Ferner wurde am 2. März 1647 eine ähnliche Gebetsverbrüderung mit der Abtei Brauweiler unter dem Abt Johannes Münch abgeschlossen. Von Weltleuten erhielt die Aufnahme für den ganzen Orden am 24. November 1659 der Kölner Postmeister Johannes Cossfeld, genannt „zum Bach", und seine Frau Katharina, geborene Creutzer, ferner am 24. März 1660 von seiten der Nation der Stadtrat Hermann von Wedigh, Lizentiat der Rechte, und seine Frau Maria Katharina, geborene von Broich. Schon sein Vater, der am 27. Februar 1660 verstorbene Johannes Theodor von Wedigh, gehört zu den grössten Wohltätern, und sein Oheim war im Olivenkloster in den Orden getreten [1].

Gerne betrachteten die Wohltäter in den stürmischen Kriegeszeiten das Kloster als sicheren Aufbewahrungsort für Wertsachen.

1) Annales, an verschiedenen Orten.

Zu diesem Zwecke hatte man im Schlafsaal der Laienbrüder schwere festverschlossene Kisten aufgestellt, die die kostbarsten Schätze und wertvollsten Urkunden in sich bargen. Bei der Visitation im Jahre 1641 durch den Generalkommissar Petrus Marchant wurde aber befohlen, alle Depositen zurückzugeben. Als man aus Rücksicht auf einzelne Wohltäter mit der allgemeinen Ausführung zögerte, wurde der Befehl nach Abschluss des dreissigjährigen Krieges unter Androhung der strengsten Strafen wiederholt. Nur mit dem Schatze von Fulda machte man zunächst noch eine Ausnahme. Dieser war 1631 unter dem Fürstabt Johann Bernhard aus Furcht vor den Schweden nach Köln geflüchtet worden. Die im Auftrage des Nuntius versiegelten Kisten enthielten kostbare goldene und silberne Kirchengeräte und das Archiv; mehrere Reliquienschreine, unter anderen auch der mit den Gebeinen des heiligen Bonifatius, waren in einem Sakristeischrank sicher untergebracht. Im Jahre 1648 hatte man einige kleinere Gegenstände zurückgeschickt; die übrigen wurden aber erst 1657 abgeholt. Zu diesem Zweck sandte der Fürstabt Joachim am 25. August 1657 seinen Hofkaplan Johannes Schultheiss und den Kanzleibeamten Hubert Gerlach mit einem Beglaubigungsschreiben nach Köln. Nachdem sie ein genaues Inventar angefertigt hatten, stellten sie dem Guardian seinem Wunsche gemäss eine Empfangsbescheinigung aus. Sie weigerten sich zwar zuerst, dies zu tun, da sie genügend bevollmächtigt seien; aber jener hatte mit andern Depositen schon traurige Erfahrungen gemacht und bestand darauf. Am 18. September 1657 bezeugte dann der Abt selbst in einem Schreiben an den Guardian Martini, dass er „sambt seinem unterhabendem loblichen Convent die deputirte Sachen zumahl wiedergeliefert, gestalt wir auch dahero woll bemelten P. Guardianum und den Convent über solche widerumb richtig beschehen Lieferung hiermit Kraft dieses in bester Form rechtens quitiren ledig und los zahlen“.

Zum Dank für die Mühe schickte am 4. April 1658 Johannes Schultheiss im Auftrage des Abtes 100 Gulden an den Kaufmann Matthäus Heiden in Frankfurt mit der Bitte, sie während der Frankfurter Messe einem Kölner Kaufmann für das Olivenkloster mitzugeben, und am 28. Mai wurden sie der geistlichen Mutter auch richtig ausbezahlt[1]).

1) Annales 533—539, 566.

Auch der Rat der Stadt Köln brachte dem Kloster grosses Wohlwollen entgegen; so erliess er ihm am 25. April 1631 durch ein Schreiben des Sekretärs Staden drei Radermark Zinsen für alle Zeiten; bei Beginn des Jahres schenkte er gewöhnlich eine grössere Menge Butter oder Häringe, und am Feste des heiligen Franziskus sorgte er in der Regel dafür, dass die Ordensleute sich am „Vinum Senatorium“ gütlich tun konnten. Nur die Malzsteuer für das im Kloster gebraute Bier wollte er nicht erlassen, weil man darin leicht eine Beeinträchtigung des Brauereigewerbes in der Stadt sehen konnte. Freilich waren die Stadträte mehrmals bereit, die 26 Imperialen betragende Steuer aus ihrer eigenen Tasche zu bezahlen. In nicht geringe Verlegenheit kamen darum die Patres, als sie einen Erlass des Erzbischofes Maximilian Heinrich vom 24. April 1659 auf der Kanzel publiziert hatten, und der Rat noch an demselben Tage von ihnen verlangte, ihn zu widerrufen. Es waren nämlich gegen die Regierung des Kurfürsten anonyme Schriften und aufrührerische Flugblätter im Kurfürstentum und in den angrenzenden Ländern verbreitet worden, und der Erzbischof glaubte, gegen die „Friedensstörer, Calumnianten und Pasquillanten“ vorgehen zu müssen. Er forderte darum in diesem Erlasse seine Beamten und alle friedliebenden Untertanen auf, solche „ehrrührige Zeittung Dichter, Verkäufer und Ausbreiter“ der Obrigkeit anzuzeigen, drohte mit Strafen an Leib und Gut und bestimmte, dass die betreffenden Schriftstücke am Pranger verbrannt werden sollten. Dadurch fühlte sich der Rat in seinen Rechten beeinträchtigt und schickte den Rat Hugens ins Olivenkloster, um dort der grossen Unzufriedenheit wegen der Publikation Ausdruck zu verleihen und zu erklären, dass man allen Bürgern jede Unterstützung des Klosters verbieten würde, wenn kein Widerruf geleistet würde. Der Guardian entschuldigte sich; aber es half nichts. Am nächsten Tage verlangte der Rat unbedingt die Verlesung einer von ihm verfassten Erklärung, und so mussten die Observanten ebenso wie die Kapuziner und Jesuiten, welche auch den Erlass des Erzbischofes verlesen hatten, „zum Creutz kriechen“. In der Erklärung heisst es, man wolle die Richtigkeit der vom Erzbischof gerügten Missstände, die jedoch „keine spiritualia, sondern nur das politische Regiment betreffen“, nicht in Frage stellen; man müsse aber gegen den modus procedendi protestieren, da es den Rechten und den hergebrachten,

von Kaisern und Königen bestätigten Privilegien der freien Reichsstadt zuwider sei, wenn der Erzbischof über weltliche Untertanen Strafen verhänge[1]).

Noch in einem anderen Falle mussten die Observanten gegen die Bestimmungen des Erzbischofes auftreten. Dieser hatte nämlich für das Jahr 1662 eine Diözesansynode ausgeschrieben und auch den exempten Orden unter Androhung von Strafen befohlen zu erscheinen. Da sie aber nach den Bestimmungen des Konzils von Trient nicht verpflichtet waren, daran teilzunehmen, beschlossen die Oberen der Mendikantenorden, nämlich der Dominikanerprior Michael Gumpertz, der Konventualenguardian Augustin Bern, der Augustinerprior Jakob Liblerus, der Karmeliterprior Joseph vom Kreuze, der Kreuzherrnprior Averkamp, der Observantenguardian Thomas Martini und der Prior der Unbeschuhten Karmeliter Edmund von St. Maria, in einer gemeinsamen Erklärung ihre Rechte dem Generalvikar Paul Ausemius auseinanderzusetzen[2]). Nach längeren Verhandlungen verzichtete der Erzbischof auf ihr Erscheinen, befahl ihnen aber an der Dankprozession am Schluss der Synode teilzunehmen. Diesem Befehle mussten sie sich fügen; aber als sie zur festgesetzten Stunde im Dome ankamen, war die Prozession gerade beendigt![3])

Im Gegensatz zu vielen andern Chroniken, die fast nur die äusseren Verhältnisse und Beziehungen berücksichtigen, erlauben die Annalen des Olivenklosters auch einen tieferen Einblick in die innere Entwickelung.

Die Reformation hatte in den rheinischen Observantenklöstern keinen Eingang gefunden, da sie schon im Laufe des 15. Jahrhunderts durch die Einführung der Observanz die notwendigen Reformen vorgenommen hatten; aber dennoch übte sie auch dort, wenn auch nur indirekt, einen recht bedenklichen Einfluss auf die Ordensdisziplin aus dadurch, dass die aus protestantisch gewordenen Ländern ausgetriebenen Mitbrüder in ihnen Unterkunft fanden, nachdem sie längere Zeit heimatlos umhergestreift waren

---

1) Wortlaut des Erlasses und der Erklärung in Annales 591—596.

2) Ihnen hatten sich auch die Jesuiten angeschlossen, während die Kapuziner sich fern hielten.

3) Annales 660—669.

und dabei oft Sinn und Lust für das reguläre Leben verloren hatten.

Viel schlimmer noch war aber der Einfluss des Kölnischen Krieges. Da jedoch eine Darstellung dieser verderblichen Einwirkung auch andere Klöster berücksichtigen müsste, mag es hier genügen, auf die eine, aber vielsagende Tatsache hinzuweisen, dass 1603 auf dem Provinzialkapitel von Köln 24 frühere Observanten, meistens Laienbrüder, aber auch mehrere Kleriker und ein Priester, als Apostaten während dieses Krieges aufgezählt und exkommuniziert wurden, und aus einer Schilderung der damaligen traurigen Zustände aus dem Munde eines Kölner Franziskaners einige Sätze anzuführen. Sie sind in der wörtlich überlieferten Leichenrede enthalten, die P. Jakob Potfliet am 28. August 1594 auf den am 31. März verstorbenen Provinzial Lambert Conradi von Aachen unmittelbar vor der Wahl seines Nachfolgers in Köln gesprochen hat[1]). Es gezieme sich, sagt er, für die Kölner Provinz Busse zu tun in Sack und Asche. Wie Luzifer sei sie vom Himmel gefallen, die einst strahlte im Glanze der Tugenden; sie sei hinabgesunken in den Abgrund und gebe sich Vergnügungen hin, ohne an gute Sitten zu denken. Mit eigenen Nägeln habe sie sich zerfleischt und mit eigener Hand geschändet. Nirgends finde man mehr einen alten Ordensmann, der nach Vollkommenheit strebe, und die jüngeren kännten keinen Gehorsam, keine Demut, keinen Eifer.

Wie in so manchen Leichenreden klingt hier die Erinnerung an vergangene trübe Zeiten noch mächtig nach, und der frische Schmerz über den herben Verlust eines Mannes, den man als eine der wenigen Stützen der Ordensprovinz zu betrachten gewohnt war, sieht alles noch in düsteren Schatten, wo schon die auf eine bessere Zukunft hindeutende Morgenröte heraufleuchtet. Ohne Zweifel hatte P. Johannes von Hay durch die Gründung des Olivenklosters sehr viel zur Besserung beigetragen, und seine Nachfolger, Heinrich König und Lambert Conradi, waren bemüht, auf dem einmal gelegten Fundamente weiter zu bauen

1) Annales 63—69. Diese Rede erinnert nach Veranlassung und Inhalt sehr an eine von dem Karmelit Eberhard Billick 1528 in Köln gehaltene Ansprache; vgl. Postina, Al., Der Karmelit Eberhard Billick, Freiburg 1901, 7—10.

und die aus so verschiedenen Gegenden und Klöstern vereinigten Flüchtlinge wieder an das Ordensleben zu gewöhnen.

Das war auch die Hauptaufgabe der folgenden Provinziale, des Petrus Amicus (Vriends) aus Löwen (1544—1596), des zum zweiten Male gewählten Heinrich König (1596—1600), des Jakob Potfliet aus Brügge (1600—1603) und der beiden aus Dorsten stammenden Brüder Franziskus Rensink (1603—1606) und Johannes Rensink (1606—1609). Vollständig im Geiste erneuert wurde die Provinz durch Nikolaus Vigerius oder Wiggers Cousebant[1]). Er wurde 1555 in Haarlem geboren, studierte in Löwen und erhielt 1579 als Magister der Philosophie und Lizentiat der Theologie die Priesterweihe. Nach einer kurzen Missionstätigkeit in Schweden am Hofe des Königs Johann II. widmete er sich, ohne eine feste Pfarrstelle anzunehmen, der schwierigen und oft gefahrvollen, aber dringend notwendigen Seelsorge unter den ohne Hirten zerstreut lebenden und hart verfolgten Katholiken der nördlichen Provinzen Hollands. Aber da seine Kräfte dazu nicht ausreichten, stiftete er, um eifrige Mitarbeiter zu gewinnen, ein Stipendium an der Universität Löwen, unterstützte mit reichen Mitteln das Jesuitenkolleg in Emmerich und gründete schliesslich in Köln in dem Hause „zur Stessen" an der Laurentiuspfarrkirche das sogenannte holländische Seminar oder Kolleg zur Ausbildung holländischer Missionare[2]). Selbstlose Unterstützung in seinen Bestrebungen fand er bei zwei vertrauten Freunden, dem Kanonikus an St. Bavo in Haarlem Arnold Eggius[3])

---

1) Vgl. ,Vita adm. reverendi P. Nicolai Vigerii, ordinis Minorum, historice descripta Coloniae Agrippinae, Viduae Valentini Clementis typis 1646. Verfasser ist P. Jacobus Polius. Sein Leben vor dem Eintritt behandelte Van Heel, in Bijdragen voor de Geschiedenis van het Bisdom van Haarlem, Haarlem 1902, 70—107 und 1905, 1—25; eine vollständige Lebensskizze veröffentlichte ich in Historisch-politische Blätter, München, 136 (1905), 10. u. 11. Heft.

2) Bianco, Universität 362 f.

3) Er starb am 18. Juli 1610 und wurde im Chore der Olivenkirche beerdigt. Auf dem marmornen Grabmal befand sich folgende Inschrift:

Hic Eggii cineres, triplex tabella
Iuste dividuis arata ceris:
Mentem prima Deo, secunda çorpus.
Terris, tertia opes piis quiescens
Sed desiderium tibi, viator,
Legat, si bonus es; vale. resurget.

und dem 1583 zum apostolischen Vikar von Utrecht ernannten Sasbold Vosmer, der wegen der Unmöglichkeit, seinen bischöflichen Stuhl in Besitz zu nehmen, gewöhnlich in Köln residierte[1]). Ihnen überliess er bald die Oberleitung des Seminars, wenn er auch selbst noch oft in Köln weilte, sei es als Lehrer an seiner Anstalt, sei es als Schüler an der Universität oder als aszetischer Schriftsteller[2]). Hier hatte den seeleneifrigen jungen Priester auch P. Johannes von Hay kennen und in ihm einen Mann schätzen gelernt, der wie er eine Besserung des kirchlichen Lebens erstrebte. Ohne Bedenken übertrug er ihm darum trotz seiner Jugend kraft der ihm vom apostolischen Stuhl verliehenen Vollmachten die Visitation der holländischen weiblichen Ordensgenossenschaften, hauptsächlich die der Klarissen und der Tertiarierinnen des heiligen Franziskus, und Vigerius verstand es, kleinmütigen Seelen Mut einzuflössen und sie zu neuem Leben und Streben zu begeistern.

Nach einem mehr als zwanzigjährigen unstäten Wanderleben entschloss er sich noch im Alter von fast 50 Jahren, vielleicht in der nicht unbegründeten Hoffnung, so noch mehr für seine holländische Mission tun zu können, in den Franziskanerorden einzutreten, und er legte am 29. September 1604 im Olivenkloster die Gelübde ab — gegen den Willen und den Wunsch einiger älterer Mitbrüder, die in ihrem wenig klösterlichen Leben durch die Bussstrenge und den Eifer des Novizen sich bedrückt fühlten und von ihm, wenn er einmal Oberer würde, nichts gutes für sich erwarteten. Sie sollten es bald erfahren; denn kurz darauf berief ihn der

---

Darunter ist ein Schild mit zwei Tauben und der Unterschrift: Meditantes gemimus. Am Fusse steht: Adm. R. D. Adelbertus Eggius ss. theol. Licentiatus, Cathedralis Eccl. Harlem. Presbyter Canonicus, Officialis et sede vacante Vicarius Generalis obiit 15. kal. Aug. an. 1610; aet. 75., men. 7. die 6. Annales 139.

1) Er starb am 3. Mai 1614 und erhielt neben Eggius eine Ruhestätte. Sein Bruder Tilmann, Kanoniker an St. Gereon, liess ihm ein Denkmal errichten mit der Aufschrift: Ill. e. Rdissimo Domino Sasboldo Vosmero Delphio Archiepiscopo Philippensi et Ultraiect. foederatarum ac receptarum civitatum Belgii Vicario Apostolico, qui an. Dom. 1614 V nonas Martii vixerat annis 66, mense 1, diebus 20. Darüber war das erzbischöfliche Wappen mit der Unterschrift: Patientiam coronat gratia angebracht. Über seine Abneigung gegen die Ordensleute vgl. Wadding XXV 85.

2) Seine Schriften bei Civezza, Marcellino da, Storia delle Missioni Francescane vol. VII p. I Prato 1883, app. 86.

Kommissar der deutsch-belgischen Ordensprovinzen Andreas a Soto zu sich nach Brüssel, um sich mit ihm über die Hebung der Kölner Provinz zu besprechen. Am Ende der Unterredung ernannte er ihn zum Vikar und Novizenmeister, den bisherigen Novizenmeister des in hoher Blüte stehenden Löwener Klosters Johannes Schwering aus Coesfeld zum Lektor im Olivenkloster, und hier blieb nun Vigerius mit kurzer Unterbrechung fast immer in leitender Stellung, entweder als Guardian (1606—1615 und 1623—1627), oder als Provinzial (1609—1613; 1619—1622 und 1627—1628) bis zu seinem Tode am 25. März 1628. Er erhielt neben seinen Mitarbeitern Vosmer und Eggius im Chor der Kirche die letzte Ruhestätte[1]). Dankbare Anhänglichkeit holländischer Freunde errichtete ihm ein Grabmal aus bläulichem Marmor[2]); später wurde in der Wand in der Nähe seines Grabes eine Metallplatte eingelassen, auf der er vor einem Kruzifixe knieend dargestellt war[3]).

Zwei Aufgaben hatte sich Vigerius als Ordensmann gestellt: Hebung der Ordenszucht und Ausbreitung der Kölner Provinz, um so den Wunsch seines Lebens erfüllen zu können, nämlich wirksam mitzuarbeiten an der kirchlichen Restauration. Die erste Aufgabe löste er glänzend durch Einführung der sogenannten Rekollektenreform.

In keinem anderen Orden gab es so viele Reformen, so vielerlei Abzweigungen und verschiedenartige Benennungen wie im Franziskanerorden, so dass es einem ferner stehenden Historiker oft schwer wird, sich Klarheit zu verschaffen. Der tiefere Grund dieser eigenartigen Erscheinung liegt in der Ordensregel selbst; sie enthält nämlich neben allgemein verpflichtenden Geboten, die aber wegen der Kürze der Fassung Spielraum gewähren, noch mehrere Ratschläge. Von Anfang an zeigte sich nun auf der einen

---

1) Eine Abschrift des gedruckten Totenzettels in Annales 253.

2) Es hatte folgende Inschrift: „Frater Nicolaus quondam Vigerius dictus relicto hic corporis gravamine dedi Redemptori paratus spiritum, amore cuius seculum fastidiens Suecos adivi seminaturus fidem catholicam, quam dum Zelandiae, Frisiae Hollandiaeque peste plenis haeresum annis quater sex sustinendo vincula, proscriptiones cum duobus in Deo mecum hic quiescentibus annunciaveram, Deus trahente spiritu Francisci humili vovere me fecit Minorum regulam, quorum minister sum tertium provincialis: facta, zelus dictaque me dormiente apud bonos haud dormient; pro me Deum exora et vale.“

3) Über diese Darstellung vgl. Polius 185 f.

Seite das Bestreben, die Gebote im strengsten Sinne und die Ratschläge wie diese zu befolgen, während andere dieser Absicht entgegentraten. Es bildeten sich infolgedessen im Orden, in den einzelnen Provinzen kleinere Genossenschaften, Observanzen, verschieden nach verschiedenen Ländern und Zeitströmungen, die schliesslich zur Trennung führten, aber unter Leo X. 1517 vereinigt wurden, jedoch, wie natürlich, nur kurze Zeit vereinigt blieben. Denn bald trat neben die „reguläre Observanz“ eine strengere Richtung, strictior observantia, die das dem heiligen Franziskus und seinen ersten Jüngern vorschwebende und von ihnen in die Wirklichkeit umgesetzte Ideal der höchsten Vollkommenheit und der strengsten Armut erstrebte. Es waren dies die Kapuziner, die Discalzeaten, vorzugsweise in Spanien, die Reformaten in Italien und Süddeutschland und die Rekollekten in Frankreich und den nördlichen Ländern. Wie der Name sagt, legten sie ein besonderes Gewicht auf die „recollectio“, die Betrachtung. In anderen Provinzen hatte man für solche, welche ein strengeres Leben führen wollten, einige Häuser, Rekollektionshäuser, bestimmt. Dem P. Vigerius widerstrebte es aber, sie auch in seiner Provinz einzuführen; er schrak vor einer Teilung zurück, da die vor wenigen Jahrzehnten erfolgte Abtrennung der niederländischen Klöster von den rheinischen die Kräfte zersplitterte in einem Augenblicke, wo ein enger Zusammenschluss so notwendig gewesen wäre, und daher schlimme Früchte gezeitigt hatte. Er drang deshalb darauf, dass in allen Klöstern ein strenges Leben geführt wurde, und das Olivenkloster, in dem alle ihr Noviziat machen mussten, wirkte vorbildlich für die übrigen, und es gelang seiner Umsicht und Tatkraft, in kurzem den Widerstand älterer Ordensleute, welche schwere Zeiten durchgemacht und sich nicht mehr an ein neues Leben gewöhnen wollten, zu brechen und die Ordenszucht in Blüte zu bringen. Als daher 1621 an den damaligen Provinzial Joseph Bergaigne die Aufforderung erging, auch in der Kölner Provinz Rekollektionshäuser für die strengere Richtung zu gründen, konnte er dem General antworten, man bedürfe sie nicht, da bereits alle Klöster die Reform der Sache nach angenommen hätten; um die Rekollekten-Statuten auch formell einzuführen, brauche man nur mit Rücksicht auf die seelsorglichen Bedürfnisse der Gläubigen und die wissenschaftlichen Studien der Ordenskleriker einige unwesentliche Abänderungen zu treffen.

Der General genehmigte sie sofort; den Namen „Rekollekten" statt des früheren „Observanten" gebrauchte man aber erst 1640 allgemein.

Sobald Vigerius mit allem Ernste die Reform durchzuführen begann, meldeten sich zahlreiche Novizen im Olivenkloster. „Wie die Enten oder andere zahme Lockvögel die wilden Vögel ins Netz locken, so lockte sein liebenswürdiges Benehmen viele ins Kloster"; es wurde ein „Schwalbennest", aus dem viele Junge ausflogen, um neue Nester zu bauen[1]). Er konnte neue Klöster gründen, so dass die Provinz, die bei seinem Eintritt neun Niederlassungen hatte, bei seinem Tode deren 31 zählte; er konnte Missionare nach Holland schicken und damit den Grund legen zu den heute noch bestehenden segensreich wirkenden Missionsstationen; er konnte apostolische Männer in den Dienst der kirchlichen Restauration stellen; er hatte sein Ziel erreicht.

Von demselben Geiste beseelt wie Vigerius standen ihm zur Seite P. Johannes Schwering und P. Joseph Bergaigne.

Schwering oder Siverink, wie er selbst schreibt, stammte aus Coesfeld, war in der niederländischen Provinz in den Orden getreten, aber 1605 mit P. Vigerius nach Köln gekommen und dort geblieben. Zweimal bekleidete er das Amt eines Provinzials (von 1613—1616 und von 1619—1622) und vertrat öfter den P. Vigerius, wenn dieser als Provinzial grössere Missionsreisen nach Holland unternahm. Ihm war hauptsächlich die Leitung der jungen Kleriker anvertraut. Als Mann des Gebetes legte er das Hauptgewicht auf die aszetische Ausbildung, auf klösterliche Übungen, das Chorgebet und verfasste den damaligen Bedürfnissen der Kölner Provinz entsprechende Betrachtungen. Er starb am 15. August 1624 zu Münster in Westfalen[2]).

Im Gegensatz zu ihm pflegte und förderte Joseph Bergaigne die Wissenschaft, und so ergänzten sich die beiden Männer vorzüglich, weil ja ein in der Seelsorge tätiger Orden weder die innere aszetische noch die wissenschaftliche Ausbildung entbehren kann. Seine Vorfahren waren aus Spanien nach Antwerpen ausgewandert, und dort wurde er 1588 geboren. Frühzeitig trat er in den Franziskanerorden in Löwen, begab sich nach Vollendung

---

1) Polius 81 f.

2) Vgl. Gaudentius, Protestantismus, 299 f.

der philosophischen Studien in seine spanische Heimat und studierte in Alcala Theologie. Im Jahre 1612 kam er als Lektor in die Kölner Provinz und lehrte zuerst in Mainz, seit 1615 in Köln Theologie. Aber nur kurze Zeit konnte er sich dem Unterrichte mit voller Kraft widmen; denn da er nicht bloss ein ausgezeichneter Lehrer, sondern auch ein musterhafter Ordensmann war, wurde er bald zum Guardian, 1616 zum Provinzial, 1618 zum Generaldefinitor und 1624 zum Generalkommissar, das heisst, Stellvertreter des Generals in den nördlichen Provinzen, gewählt. In allen diesen Ämtern entfaltete er eine solche geschäftliche Gewandtheit, dass man auch ausserhalb des Ordens seine Dienste in Anspruch nahm und ihn dadurch der Kölner Provinz entzog. So betrauten ihn mehrere Fürsten, besonders der König von Spanien, mit diplomatischen Geschäften und übertrugen ihm 33 verschiedene Gesandtschaften. Freilich nahm er trotz aller dieser mühevollen Arbeiten regelmässig an den Provinzialkapiteln teil, visitierte persönlich die ihm untergebenen Ordensprovinzen und erliess vom Olivenkloster aus mehrere Rundschreiben über das Ordensleben und das Studium.

Seinen Wohnsitz in Köln gab er erst auf, als er 1641[1]) zum Bischof von Herzogenbusch ernannt worden war. Am 28. Oktober 1641 wurde er in der Franziskanerkirche in Brüssel konsekriert, und im dortigen Kloster blieb er auch in den nächsten Jahren, da er bei der allgemeinen Verwirrung von seiner Diözese nur die eine Gemeinde Gheel in Besitz nehmen und selbst verwalten konnte. Allerdings besuchte er noch häufig das Kölner Kloster und hielt dann meistens während des feierlichen Pontificalamtes zündende Ansprachen an das Volk und die Mitbrüder. Als er schliesslich seinen ganzen Sprengel wegen der traurigen Zeitverhältnisse einem Generalvikar anvertrauen musste, wurde ihm am 2. Februar 1645 das Erzbistum Cambrai übertragen.

Kurze Zeit darauf erhielt er den Auftrag, als Bevollmächtigter Spaniens an den Friedensverhandlungen in Münster teilzunehmen. Dort wohnte er in der Johanniter-Commende auf der Bergstrasse, dem Observantenkloster gegenüber; er starb aber noch vor Friedens-

1) Da sein Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle schon 1637 gestorben war, gibt Dirks, Histoire Littéraire 185, das Jahr 1638 an; die Annales bieten mit Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873, 253, das Jahr 1641.

schluss am 24. Oktober 1647 und wurde im Klarissenkloster begraben[1]). In der Ratskammer des Rathauses in Münster, dem sogenannten Friedenssaale, befindet sich sein von Johann Baptist Floris[2]) gemaltes Bild und sein Grabstein[3]). Auf einem Gemälde des Niederländers Gerard Terborch (Terburg) umstehen die Gesandten des Kongresses einen Sarkophag, auf welchem in Stein ausgehauen das Bild eines Verstorbenen ruht. Offenbar bezieht sich dieses Gemälde auf den Tod Bergaignes[4]).

Die durch das Scheiden Bergaignes aus dem Lektorate entstandene Lücke konnte nur mit Hilfe auswärtiger Lehrkräfte einigermassen ausgefüllt werden. Um solche zu erlangen, wandte sich 1619 der eben wiedergewählte Provinzial P. Vigerius an das Antoniuskolleg in Löwen, das die irischen Franziskaner unter dem Drucke der strengen Gesetzgebung zur Zeit Elisabeths und Jakobs I. zu Studienzwecken dort begründet hatten, und er erhielt die beiden Lektoren P. Antonius Hiquaeus (Hickey) und P. Thomas Fleming. Aus Dankbarkeit übernahm dafür das Olivenkloster die wissenschaftliche Ausbildung von sechs irländischen Fratres clerici. P. Hiquaeus lehrte Theologie und führte mit Genehmigung des Provinzials die Studienordnung und Unterrichtsmethode von Löwen ein. Dadurch bekamen die jungen Kleriker täglich sieben Stunden (des morgens von 8—11; nachmittags von 1—4 und abends von $6^1/_2$—$7^1/_2$) Zeit für das Studium. Ausserdem war die eine Hälfte der Studierenden bei Tage, die andere bei Nacht frei vom Chorgebete. Diese erhoben sich zwar um Mitternacht mit den übrigen, aber während jene im Chore das Offizium beteten, studierten sie. Ferner wurden von jetzt ab im Gegensatz zu dem früheren Brauche

---

1) Vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 4. Folge III (1875), 159^2.

2) Über diesen Floris vgl. Hechelmann, Über den Maler der Bildnisse der Gesandten, in Zeitschrift für vaterländische Geschichte, 4. Folge II (1874) 109 f.

3) Eine schwungvolle längere Inschrift befindet sich auf dem Grabmal, das ihm seine Kirche von Cambrai gesetzt hat. Sie ist abgedruckt bei Gaudentius, Protestantismus, 301.

4) Über ihn vgl. ausser den Annales auch Nieuwenhuizen, Bode van den h. Franciscus IX 1 ff. In der Bibliothèque Royale in Brüssel Msc. 12846 befindet sich eine bis jetzt noch nicht benützte Biographie in spanischer und französischer Sprache. Seine Werke sind verzeichnet bei Dirks, Histoire Littéraire, 186 f.

täglich neben den Vorlesungen auch Wiederholungen und Konferenzen über praktische Fragen aus der Pastoraltheologie abgehalten, und jede Woche fanden kleinere, am Ende eines jeden Monates grössere Disputationen statt. Am Schlusse des Schuljahres und während der Provinzialkapitel wurden in feierlicher Weise, gewöhnlich in der Kirche, Thesen aus dem ganzen Gebiete der Philosophie und Theologie unter grosser Beteiligung auch anderer Geistlicher aus dem Welt- und Ordensklerus der Stadt verteidigt. Meistens wurden diese Thesen gedruckt und einem oder mehreren Freunden des Klosters gewidmet, so zum Beispiel 1625 dem Nuntius Carafa, „der in Begleitung vieler Kleriker an der Disputation teilnahm et interloquendo suam doctrinam demonstravit“, 1655 den drei Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln und dem Herzog von Jülich. Dieser entsandte zur Feier seinen Vizekanzler Schnellen. Ausserdem waren anwesend Dominikaner, Augustiner, Minoriten, Kreuzherren, Benediktiner von St. Pantaleon und St. Martin und Norbertiner. Im Jahre 1656 wurden sie dem Dekan des Metropolitankapitels Franz Egon von Fürstenberg, dem geistlichen Vater Johannes Reinhard von Berg und dem Postmeister Johannes Baptist Cossfeld dediziert und in Gegenwart des Freiherrn von Renesse sen. und des holländischen Geschäftsträgers verteidigt; im Jahre 1616 waren „patroni disputationum“ die Äbte von Brauweiler Nikolaus Schöpens und von Steinfeld Johannes Luckenrath, und 1663 der Chorbischof Philipp Salentin, Graf von Manderscheid. Schon nach kurzer Zeit wurde P. Hiquaeus aber wieder abberufen, um in Rom am irischen Kolleg St. Isidor das Lektorat der Theologie zu übernehmen. Durch Herausgabe mehrerer gelehrter Werke machte er sich verdient um die Erklärung der Schriften des Duns Scotus. An seine Stelle in Köln trat der Irländer P. Didacus Graius.

P. Thomas Fleming, der dem alten Geschlechte der Barone von Slane entstammte, übernahm den Unterricht in der Philosophie, zuerst einige Monate in Aachen, dann auch in Köln. Aber auch er musste bald seine Tätigkeit im Olivenkloster aufgeben. Es verlieh ihm nämlich Papst Urban VIII. auf den Antrag des Kardinalprotektors Varallo von Irland am 23. Oktober 1623 das Erzbistum Dublin[1]; am 30. Dezember desselben Jahres erhielt

1) Brady, W. M., The episcopal Succession in England, Scotland and Ireland with Appointments to Monasteries and Extracts from consistorial Acts, Rome 1876, I 332.

er durch den Erzbischof Boonen von Mecheln die bischöfliche Weihe. Als Erzbischof übte er noch die Strenge des Klosterlebens und verwaltete „in den gefahrvollen Zeiten des Vizekönigs Lord Strafford und während des irischen Bürgerkriegs, oft mit Lebensgefahr kämpfend, mit ebensoviel Eifer wie Klugheit die Pflichten seines Amtes“[1]).

Ihm folgte im Olivenkloster als Lektor sein berühmter Schüler Johannes Colgan, der pietätvolle St. Patrikforscher, der Herausgeber der Acta Sanctorum Hiberniae, der sich um die Wiederbelebung des Sinnes für altirische Literatur so viele Verdienste erwerben sollte[2]).

Unter der Leitung solch ausgezeichneter Lehrer wuchsen der Kölner Provinz bald einige tüchtige junge Mitglieder heran, die sie im Unterrichte verwenden konnte, so dass sie nicht mehr auf fremde Unterstützung angewiesen war. Es begegnen uns zwar in den Annalen des Olivenklosters noch öfters Namen irländischer Lektoren; aber die wichtigsten Disziplinen, wie Dogmatik und Kirchenrecht, waren von 1624 an eigenen Kräften anvertraut, vor allem dem P. Bernhardin Vetweis. Dieser hatte sich durch gründliches Studium der Werke seines berühmten Ordensbruders Duns Scotus reiche theologische Kenntnisse erworben, so dass er schon als Diakon imstande war, Theologie zu lehren. Von ihm sagt der im 18. Jahrhundert im Olivenkloster lebende Chronist P. Fortunatus Herpers: „Ein grosses Werk würde der unternehmen, der ausführlich seine Wirksamkeit schildern wollte“[3]). Leider hat sich bis jetzt noch niemand dieser höchst dankenswerten Aufgabe unterzogen. Er selbst hat uns einen mit eigener Hand geschriebenen etwa 100 Quartseiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit hinterlassen[4]), dessen Hauptinhalt wir aber hier nur andeuten können.

Er wurde 1599 zu Vettweiss geboren, verlebte seine Kinderjahre in Düren (er nennt sich gewöhnlich Marcoduranus) und trat

1) Vgl. Bellesheim, A., Über einige Beziehungen Irlands zur Reichsstadt Aachen und Diözese Lüttich in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIV (1892) S. 52.

2) Vgl. Bellesheim, A., Geschichte der katholischen Kirche in Irland, Mainz 1890, I 3.

3) Descriptio brevis . . . Provinciae Coloniensis. Msc. in der Binterimschen Bibliothek in Düsseldorf-Bilk.

4) Im Klosterarchiv in Harreveld.

nach Absolvierung des Laurentianergymnasiums in Köln in den Franziskanerorden. Nach dem Tode des P. Vigerius war er fast vierzig Jahre hindurch die eigentliche Seele des Olivenklosters und der Kölner Provinz, einer der hervorragendsten Männer, die jemals dort gewirkt haben. Fünfmal bekleidete er das Amt eines Provinzials (von 1630—1633, von 1640—1643, von 1649—1652, von 1657—1660 und von 1666—1668), dreimal war er Generaldefinitor, öfter Visitator anderer Provinzen, ein viel gesuchter Ratgeber geistlicher und weltlicher Würdenträger in schwierigen theologischen Fragen, besonders des kanonischen Rechtes, ein schlagfertiger Kontroversschriftsteller und seelenkundiger Verfasser aszetischer Werke[1]. Er starb am 10. Dezember 1668 im Olivenkloster, „decus Provinciae et columen", wie es in seinem Totenzettel heisst[2].

Neben den theologischen Fächern wurde im Olivenkloster besonders die Geschichte gepflegt. Schon 1617 hatte Pater Bergaigne das Provinzialarchiv ordnen und registrieren lassen und ihm einen geräumigen Saal über der Sakristei angewiesen. Kurze Zeit darauf befahl er in einem Rundschreiben an die Oberen, alle Schriftstücke, besonders solche, die sich auf den Orden bezögen, dem Provinzial zu übergeben, Inhaltsverzeichnisse der Archive anzufertigen und die alten Noten zu den Offizien der unbefleckten Empfängnis und des Namens Jesu, sowie die geschriebenen Missalien und Antiphonarien zu sammeln.

Von ihm erhielt Anregung und Unterstützung P. Jakob Polius, der Geschichtsschreiber Dürens. Schoop, in gewisser Beziehung sein Nachfolger und Fortsetzer seines Werkes, stellt dem gelehrten Franziskaner das Zeugnis aus, dass er nicht nur als Lokalforscher seiner Zeit einen hervorragenden Rang einnehme, sondern Eigenschaften entfalte, die den Geschichtsschreibern aller Zeiten zur Zierde gereichten. In gewissenhaftester Weise gebe er für jede Nachricht die Quelle an, so dass wir in der Lage seien, seine Mitteilungen auf das genaueste nachzuprüfen; er strebe nach möglichster Vollständigkeit des Materials, und es sei geradezu erstaunlich zu sehen, wie reichhaltig er schriftliche und mündliche Überlieferung, Urkunden und Inschriften in seine

1) Seine Schriften sind verzeichnet in meinem Artikel über ihn in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XII² 873 ff.

2) Annales 766 f.

Darstellung verwoben habe[1]). Über seinen Geburtsort hat man sich bis jetzt noch nicht einigen können. Schoop vertrat früher die Ansicht, er sei in Düren geboren[2]), während er jetzt Zülpich als Geburtsort annimmt[3]). Bärsch dagegen sprach sich zuerst für Zülpich, später für Düren aus[4]). Gaudentius[5]) und Schoutens[6]) halten ihn für einen Niederländer. Neuerdings hat Guth[7]) in einer sehr eingehenden Widerlegung der Annahme Schoops Düren als Geburtsort nachzuweisen versucht, und da die Gründe, die für Zülpich sprechen, wenig stichhaltig sind, er selbst sich aber stets Marcoduranus nennt, so schliesse ich mich den Ausführungen Guths an, um so mehr, weil auch die vorliegenden Chroniken von Zülpich nichts erwähnen. Freilich kommt der Name Pol in dieser oder ähnlicher Schreibung in den Dürener Steuerlisten nicht vor; aber was hindert uns denn anzunehmen, dass es eben gar kein Familienname war? Und sollte man nicht in dem in der Nähe Dürens liegenden Gehöfte Poll seine Heimat suchen dürfen?

Wie sich aus den Annales ergibt, wurde P. Polius gegen Ende des Jahres 1588 geboren; er genoss den ersten Unterricht in Zülpich und besuchte dann unter dem Rektor Reinerus Hardefeld die höhere Stadtschule in Düren. Im Jahre 1609 erhielt er im Olivenkloster das Ordenskleid, wurde später Novizenmeister und in verschiedenen Klöstern Guardian, 1620 Chronist der Kölner, bald darauf auch der übrigen belgisch-deutschen Ordensprovinzen. Er bereiste nun die einzelnen Klöster, sammelte die Urkunden und bemerkenswerten Schriftstücke und verfertigte Abschriften, die er in einem grossen Foliobande vereinigt an den Ordenschronologen P. Lukas Wadding in Rom sandte. In dem Antwortschreiben vom 1. Mai 1629 hebt dieser den grossen Fleiss und die unermüdliche Arbeitskraft des P. Polius rühmend hervor und spricht

1) Schoop A., Geschichte der Stadt Düren bis zum Jahre 1544. Erste Lieferung, Düren 1901, S. 2.

2) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XVIII (1896) S. 214.

3) Geschichte der Stadt Düren, S. 1 f.

4) Eiflia illustrata III 1, Leipzig 1852, S. 200.

5) Protestantismus, S. 319.

6) Schoutens, St., Martyrologium Minorito-Belgicum, Hoogstratae 1902, S. 8.

7) Guth, H. J., Beiträge zur Frage nach dem Geburtsort von Jacobus Polius. Sonderabdruck aus dem Dürener Anzeiger, Düren 1902.

ihm den Dank für die vielfache Unterstützung aus, die er ihm bei der Bearbeitung der Ordensannalen gewährt. Er habe aber dadurch auch der Kölner Provinz ein unvergängliches Denkmal gesetzt, indem er auf ihre grossen Verdienste aufmerksam machte. Er wünsche dieser Provinz von Herzen Glück, dass sie einen solchen Geschichtsschreiber (illustrium rerum indagatorem et scriptorem) gefunden, während man von der Geschichte anderer Provinzen nichts wisse und sich nicht bemühe, sie zu erforschen; er halte es für seine Pflicht, den Namen eines so gewissenhaften und verständnisvollen Sammlers in seinem Geschichtswerke zu veröffentlichen.

Am 7. September 1651 ordnete der General P. Petrus Manero die Herausgabe eines „Bullarium Seraphicum“ an, und P. Polius erhielt den Auftrag, die seine Provinz betreffenden Bullen zu sammeln, und schon im Anfang des Jahres 1653 sandte er 300 Bullen und Breven an den Redakteur P. Petrus de Alva nach Rom[1]). Am 27. März 1653 schrieb ihm dieser zurück: „Wenn wir doch nur zusammen arbeiten könnten! Dann sollte das Bullarium bald vollendet sein!“ Am 24. April schrieb er ihm wieder, er bedauere es lebhaft, dass er wegen seiner schwachen Gesundheit nicht nach Rom kommen könne, weil im ganzen Orden Niemand zu einer solchen Arbeit befähigt sei als er wegen seines kritischen Urteils, seiner Studien und seiner Darstellungsgabe. „Utinam haberet religio Seraphica duos vel tres Jacobos!“ In der Tat gelang es ihm ohne die Mitwirkung des P. Jakob Polius nicht, das angefangene Werk über die ersten Anfänge hinaus zu fördern[2]).

Dieser starb am 6. Juni 1656 im Olivenkloster. Auf die Nachricht von seinem Tode schrieb der Nachfolger Waddings P. Franziskus Harold an den dortigen Guardian, die Provinz, ja der ganze Orden müsse an seinem Grabe trauern, weil er soviel in treuer hingebender Arbeit für seine Ehre getan[3]).

---

1) Die Regesten dieser Bullen befinden sich in einem grösstenteils von J. Polius geschriebenen „Adversia“ betitelten Sammelband im Archiv der sächsischen Ordensprovinz vom heiligen Kreuz in Düsseldorf; eine Abschrift des „Bullarium“ ist im Dürener Stadtarchiv Miscell. a 5.

2) Vgl. Sbaralea, J. H., Bullarium Franciscanum I Romae 1759, praef. XII.

3) Annales 508 f.

Zeugnisse seines Sammelfleisses sind die zahlreichen Schriften, die Hueber[1]) alle verzeichnet hat mit Ausnahme der dem Abte von Fulda dedizierten „Historia Sanctorum Joachim et Annae geneseos, vitae, transitus et connexorum necnon quaestiones pro tuenda veritate asceticae. 2 partes. Herbipoli apud Eliam Zinck, 1652", und die „Vita S. Alderici Subulei conversi Ordinis Praemonstratensium in Fussiniacensi coenobio eiusdem Ordinis Archidioecesis Colon.[2]).

Von den noch ungedruckten Werken sind wichtig für die Geschichte Dürens und des Jülicher Landes: „Vindiciae antiquitatum Marcoduri, urbis Imperialis in Menapiis, necnon bellum Juliacense"[3]), und für die Geschichte der rheinischen Franziskanerklöster: „Annales Almae Provinciae Coloniae Ordinis Fratrum Minorum Regularis Observantiae"[4]).

Von den Nachfolgern des P. Polius als Chronisten sind noch bemerkenswert der ebenfalls aus Düren oder vielmehr aus dem in der Nähe liegenden Bürvenich stammende P. Adam Bürvenich (von 1656—1674), P. Johannes Polius (von 1705—1721), P. Honoratus Herpers (von 1749—1782) und P. Polychronius Gassmann (von 1793—1803)[5]).

Um wenigstens einen Einblick auch in die seelsorglichen Arbeiten im Olivenkloster zu ermöglichen, wollen wir einen Jahresbericht wiedergeben, wie sie die Oberen dem Kapitel einsenden mussten. Er umfasst die Zeit vom 1. November 1660 bis 2. August 1661 und ist nach dem von P. Bürvenich aufgestellten Schema abgefasst.

1. In der St. Agneskirche befinden sich 6 Beichtstühle,

---

1) Hueber, Fortunatus, Dreyfache Cronickh, München 1686, Sp. 776.

2) In den Acta Sanctorum, Febr. I Antverpia 1658, S. 922.

3) Im Stadtarchiv in Düren; vgl. Schoop a. a. O. S. 1.

4) Ins Reine geschrieben und ergänzt durch P. Adam Bürvenich, Folioband in der Binterimschen Bibliothek zu Düsseldorf-Bilk. Ausserdem sind von P. Polius noch handschriftlich hinterlassen zwei Sammlungen mit Urkundenkopien, Weistümern, geschichtlichen Untersuchungen im Stadtarchiv in Düren (vgl. Schoop, Geschichte der Ewaldus-Schützengilde in Düren, S. 11[3]) und im Pfarrarchiv von St. Aposteln zu Köln (vgl. Annalen 71 (1901), S. 180.

5) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XV (1893) S. 115, 142, 144.

ausserhalb derselben 4; an Sonn- und Feiertagen sind gewöhnlich 8 Beichtväter anwesend. Beichten wurden hier gehört etwas über 36700; vom Pönitentiar im Dom vom 1. Januar 1660 bis 22. März 1661 im ganzen 16914; auf dem Termin im Bergischen 3437. Beichtväter wurden ferner gestellt für die Klöster ad S. Caeciliam, ad S. Aprum, ad S. Reinholdum, ad S. Maximinum.

2. Es kommunizierten in der Klosterkirche ungefähr 38000, an hohen Festen bisweilen 1200, an gewöhnlichen Sonntagen 500, an den Wochentagen immer einige.

3. Predigten wurden gehalten an allen Sonn- und Feiertagen und an den Ordensfesten in der Klosterkirche, in den beiden den Observanten unterstehenden Klarissenkirchen am Neumarkt[1]) und in der Glockengasse[2]), in Gross-St. Martin; in der Fastenzeit jede Woche zwei im Olivenkloster und in Gross-St. Martin; auf dem Termin ungefähr 120. Am Karfreitage wurde über das Leiden Christi vier Stunden lang gepredigt in Gross-St. Martin und in der Pfarrkirche zu Merheim. Eine Leichenrede wurde in der Klosterkirche gehalten bei der Beerdigung der Witwe Adriana von Reck.

4. Katechetischer Unterricht wurde erteilt jeden Sonntag in St. Aposteln, Merheim und Junkersdorf; im Sommer noch an sechs anderen Orten durch Fratres clerici.

5. Anreden wurden gehalten jeden Sonntag in den Klarissen-

---

1) Vgl. Gelenius, De Magnitudine, S. 572–574; Annalen 25 (1873), S. 150f., über das Grabmal des bekannten politischen Schriftstellers Julius Ignaz de Roderique im Kreuzgang Bianco, Universität, S. 774. Im Jahre 1661 zählte es 50 Schwestern.

2) Vgl. Gelenius a. a. O. S. 574f. Dieses Kloster, „St. Maria im Tempel" oder „zum Tempel" genannt, befand sich im früheren Franziskanerinnenkonvente „zum Wassenberg" in der Streitzeuggasse; die 1614 konsekrierte neu erbaute Kirche stand aber auf dem hinzugekauften Bleichhof in der Glockengasse. Es wurde 1610 durch P. Nicolaus Vigerius für zehn Holländerinnen begründet, die ihm nach Köln nachgefolgt waren und bis dahin unter seiner Leitung aber ohne Ordensregel lebten. Am 25. März 1610 aber nahmen sie das Ordenskleid der heiligen Klara und legten im folgenden Jahre feierlich in der Olivenkirche in Gegenwart des Nuntius Albergali die Gelübde ab. Am 24. April 1618 drangen Kalvinisten in das Kloster ein und schlugen den Beichtvater P. Petrus Schluzius halb tot (Wadding, Annales XXV S. 313). Es zählte 1661 40 Mitglieder.

klöstern, ferner bei den Versammlungen der Bruderschaften in der Olivenkirche und in Merheim.

6. Im Kloster bestanden drei Bruderschaften, die eine vom Altarssakrament mit 700, die zweite von der Muttergottes mit 2300 und die dritte von der heiligen Anna mit 500 Mitgliedern. In Merheim waren bei den Andachten zu Ehren des leidenden Heilandes und der schmerzhaften Mutter gewöhnlich 3000 Menschen zugegen; in Prozession zog man zu den sieben Leidensstationen oder den sogenannten sieben Fussfällen, die einzeln in kurzen Ansprachen erklärt wurden[1]).

Die in dem Jahresberichte erwähnte Sakramentsbruderschaft hatte P. Nicolaus Vigerius gestiftet. Jeden Donnerstag Nachmittag versammelte er brave Jünglinge, besonders Studenten, um sich, hielt ihnen begeisternde Ansprachen, um sie gegen die Gefahren der Jugend zu schützen. Bald fanden sich auch andere Leute ein, und Vigerius entschloss sich, eine eigene Bruderschaft zu gründen. Auf Bitten des Nuntius bestätigte Paul V. am 23. April 1611 die Bruderschaft und bewilligte viele Ablässe[2]). Der Nuntius selbst genehmigte in einem Diplom vom 20. Juni desselben Jahres die Statuten[3]) und wohnte an diesem Tage der feierlichen Eröffnung bei.

Die St. Annabruderschaft wurde durch P. Vetweis 1634 mit Genehmigung des apostolischen Stuhles eingeführt[4]). Als Dürener hatte er eine besondere Verehrung zur heiligen Anna und dafür gesorgt, dass jährlich einige Brüder aus dem Olivenkloster die Kölner Prozession nach Düren am Annafeste begleiteten.

Die Einführung der Muttergottesbruderschaft unter dem Titel der „unbefleckten Empfängnis" genehmigte der Kölner Weihbischof und Generalvikar Georg Paul Stravius am 4. Oktober 1646 auf Bitten des Provinzials P. Bonaventura Reul. Da die Dominikaner Widerspruch dagegen erhoben, bestätigte sie der Erzbischof Ferdinand noch einmal in einem besonderen Schreiben vom 8. Fe-

1) Annales 637—641.

2) „Cum sicut accepimus". Rom, St. Markus, 1611, April 23; Abschrift in Annales 146 f.

3) Abschrift in Annales 148—151.

4) Annales 289. Der Chronist bemerkt, die päpstlichen Vollmachten seien im Archiv; er teilt sie aber nicht mit.

bruar 1647. Der römischen Erzbruderschaft war sie schon am 16. Januar angegliedert worden[1]).

Im Jahresbericht von 1654 werden die guten Früchte der Sonnenfinsternis vom 12. August erwähnt. Man hatte allgemein geglaubt, dass an diesem Tage die Welt untergehen oder wenigstens eine verheerende Seuche ausbrechen würde. Darum bereiteten sich viele gewissenhaft auf den Tod vor; grosse öffentliche Sünder bekehrten sich; die Kirchen waren den ganzen Monat hindurch mit Andächtigen angefüllt, und auf Portiuncula (2. August) kommunizierten in der Olivenkirche über 2500 Menschen.

Eine segensreiche Tätigkeit entfalteten die Bewohner des Olivenklosters zur Zeit der Pest. Zum Jahre 1622 schreibt der Chronist[2]) einfach und schlicht, aber recht eindringlich: „Im Dienste der Nächstenliebe starben an der Pest am 30. September P. Petrus Bergh, am 7. Oktober P. Rudolf Hambach und Laienbruder Johannes Cronenberg, am 18. Oktober der Lektor der Theologie P. Simon Rickius, Lizentiat der Rechte und Baccalaureus der Theologie, der seine Schüler verliess, um den armen Kranken zu dienen, und der Schneiderbruder Paul Schraesch, am 28. November P. Martin Bouten, am 19. Dezember Fr. Gerhard Holler, Subdiakon und Laienbruder Hubert aus Gronau.“ Die viel heftiger auftretende und länger andauernde Seuche in den Jahren 1665 und 1666 forderte nicht so zahlreiche Opfer[3]). Als man anfangs August 1665 über den bösartigen Charakter der Krankheit sich klar geworden, erbot sich der Lektor der Philosophie P. Coelestin Ponthier, die Seelsorge der Pestkranken zu übernehmen. Der Guardian P. Bonaventura Reul stimmte zu, gab ihm die beiden Laienbrüder Aegidius Julemundt und Johannes Dahlen, der sich schon längst als Krankenwärter erprobt hatte, als Gehilfen und wies ihnen die vor einiger Zeit neugebaute „Infirmarie“ als Wohnung an. Schon nach drei Wochen starben die beiden Brüder

1) Ausführliche Darstellung der Einführung mit den Abschriften der verschiedenen Schriftstücke in den Annales 376—392; ein fast gleichlautendes Aggregationsformular ist abgedruckt in den Annalen 32 (1878) 174—186. Vgl. auch meine Ausführungen über die Einführung dieser Bruderschaft in Pastor bonus XVI (1904) 357 ff.

2) Annales 208 f.

3) Über die Pest in Köln 1665 und 1666 vgl. Annalen V (1857) 137 ff. und Schrohe, H., Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667, Freiburg 1903, S. 8 ff.

Der Kölner Stadtpfarrer Peter Anth (Theodulph Joseph van den Elsken).

Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte um die Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts.

Von

F. X. Münch.

I.

Die folgenden Blätter wollen den Versuch machen, das Bild eines Mannes zu zeichnen, der zu seiner Zeit als polemischer Schriftsteller über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus einen bedeutenden Ruf genoss und durch seine allzeit bereite Opferfreudigkeit und hingebende Priesterliebe sich den Namen eines edlen Seelenhirten zu erwerben wusste. Zwar ist auch er, aber allzu schnell, dem unerbittlichen Gesetz der Vergessenheit anheimgefallen, obgleich bei seinem Tode kein geringerer als der edle Ferdinand Franz Wallraf zur Feder griff, um dem Freunde in einer kleinen Biographie das sinnigste Denkmal zu setzen [1]. Dieser

1) Biographie des als Stadtkölnischer Hauptpfarrer zu St. Marien im Capitol im Jahr 1810 verstorbenen H. H. Peter Anth. Dem Andenken und der Pfarrgemeinde des Verklärten gewidmet. 1810. Köln, in der neuen theolog. Verlags-Buchhandlung in der grossen Buttengasse, Nr. 2038. — Dieser Aufsatz erschien zuerst in der „Kölnischen Quartalschrift für katholische Theologen“. Dritter Jahrgang 1810, Erstes Heft S. 80—106. — Zur weiteren Literatur über Peter Anth vergl. J. H. Kessel, Antiquitates Monasterii S. Martini maioris Coloniensis. Coloniae 1862, p. 246, 252, 256. — L. Ennen, Zeitbilder aus der Geschichte der Stadt Köln mit besonderer Rücksicht auf F. F. Wallraf, Köln 1857, S. 158. — H. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Mainz 1865, S. 50 u. 133. — J. B. D. Jost, Sancta Colonia Dei gratia ecclesiae Romanae fidelis filia, Die Gotteshäuser und Seelensorger in dem Dekanate Stadt Köln, 1. Band, Köln 1856, S. 58 ff. (ein durchaus unzuverlässiges Werk).

schöne Aufsatz in der klaren und fliessenden Sprache verfasst, die Wallrafs Schriften so anziehend macht, bildet denn auch die unentbehrliche Grundlage zu den folgenden biographischen Ausführungen. Gleich hier wollen wir jedoch hinzufügen, dass Wallraf Anths schriftstellerische Tätigkeit nur leise streift und seine Bedeutung als Gegner der aufklärerischen Tendenzen am Bonner Hofe gar nicht würdigte oder — weil er eben selbst diesen gar nicht ferne gestanden war — nicht würdigen wollte, wie denn überhaupt der Nachdruck der Wallraf'schen Skizze auf der Tätigkeit Peter Anths als Kölner Stadtpfarrer liegt. Aber selbst das Bild des Cölner Seelsorgers und Kanzelredners darf auf eine historisch treue Darstellung keinen Anspruch machen. Sichtlich sind alle jene Züge in dem Leben des toten Freundes peinlich ausgemerzt worden, die auch nur leise imstande wären, die Gestalt, des „Verklärten" aus der idealen Sphäre herabzuziehen. Der empfindliche Mangel der Wallrafschen Arbeit ruht in dem bewussten Verschweigen von Charakterzügen und Ereignissen, mit deren gewissenhafter Darlegung allerdings in das Idealbild Peter Anths manche Züge des Allzumenschlichen eingezeichnet werden müssen. Nach Wallrafs Biographie ist Anth der freigebige Priester, der eifrige Seelenhirt, der unermüdliche Gelehrte, nicht der scharfe Polemiker, dessen literarische Formen nicht immer die Schranken beobachteten, noch der allzu stürmische und oft die Grenzen des Erlaubten unklug überschreitende Kanzelredner, dessen selbstbewusstes und herausforderndes Benehmen geistliche und weltliche Behörden öffentlich tadeln mussten. Diese auffallenden Lücken in der Darstellung Wallrafs wird man jedoch zu entschuldigen wissen, wenn man den Charakter der Biographie als eines Nekrologs ins Auge fasst, in dem Wallraf alles Rauhe und Fehlerhafte schlummern lassen und nur die ideale Priestergestalt zugleich als Muster und Beispiel eines edlen Seelsorgers der Zukunft erhalten wissen wollte.

Den Verfasser vorliegender Abhandlung zog aber nicht so sehr die Persönlichkeit des Stadtpfarrers Peter Anth mit seinen Licht- und Schattenseiten an — obwohl ihn das Eingehen auf das Leben Anths mit nicht uninteressanten Einzelheiten der Kölner Lokalgeschichte vertraut machte —, sondern er sieht in Anth einen sehr talentvollen und für alle theologischen Fragen interessierten Kopf, der die neuen aufklärerischen Strömungen gewissenhaft verfolgte und — beurteilte, und er steht nicht an zu behaupten,

dass Peter Anth nach seinen Geistesanlagen und seiner zweifellos aussergewöhnlichen Kenntnis der zeitgenössischen theologischen Literatur bei Katholiken wie Protestanten nicht ungeeignet gewesen wäre, zwischen den theologischen Richtungen der Bonner- und Kölner Hochschule eine vermittelnde Tätigkeit zu üben.

* * *

Peter Anth, als Schriftsteller unter dem Pseudonym Theodulphus Joseph van den Elsken vielleicht noch mehr bekannt, war in Ahütte [1] bei Uxheim in der Eifel am 30. Dezember [2] 1745 geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er in der Erziehungsanstalt der Jesuiten zu Münstereifel, von wo er bald nach Absolvierung der unteren Klassen nach Köln übersiedelte, um hier auf dem mit bedeutenden Fonds und vorzüglichen Lehrmitteln wohl ausgestatteten Tricoronatum [3], dem Gymnasium der Gesellschaft Jesu auf der Marzellenstrasse, seine Studien in Logik, Physik und Mathematik weiter fortzusetzen. Wallraf will wissen [4], dass er bei den öffentlichen Disputationen, an denen sich auch die Mitglieder der beiden anderen kölnischen Gymnasien (Montaner- und Laurentianer-Gymnasium), in denen „die leersten Auseinandersetzungen über das ens rationis getrieben wurden", beteiligten, den Ruf eines gefürchteten Kämpen und Verteidigers seiner Thesen genossen habe. Nach dem philosophischen Studium warf er sich mit Energie und Arbeitsfreudigkeit — Eigenschaften, die ihn bis zu seinem Lebensende nicht verlassen zu haben scheinen, — auf die theologischen Disziplinen, deren Vertreter auf der Kölner Universität fast ausnahmslos Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren; vor allen scheint er die Kollegien des Juristen Franz Gabriel von Hamm [5] eifrig besucht zu haben. Noch als reifer Mann gedenkt Anth mit Pietät und Dankbarkeit seiner Universitäts-

---

1) C. Schorn, Eiflia sacra II, S. 234, 283, 293.

2) Angabe des Totenzettels Anths. Bei Wallraf (a. a. O. S. 5) ist als Todestag der 30. September angegeben.

3) L. Ennen a. a. O. S. 79 ff.

4) F. Wallraf a. a. O. S. 6.

5) F. F. von Bianco, Die alte Universität Köln, Köln 1855, S. 716. — In der noch zu erwähnenden Promotionsschrift Anths aus dem Jahre 1773 wird Hamm professor publicus et ordinarius ac venerandae facultatis juridicae dictator tituliert.

lehrer [1]), besonders aber bewahrte er bis zu seinem Tode für den Jesuitenorden eine treue Anhänglichkeit. Zahlreiche Stellen in seinen Schriften legen hiervon beredtes Zeugnis ab [2]). Im Jahre 1769 empfing der talentvolle Jüngling, der sich der Gunst des Generalvikars und Domherrn Phil. von Horn-Goldschmidt erfreuen konnte [3]), die heilige Priesterweihe und trat danach sogleich in das erst seit 1767 eröffnete Priesterhaus, zur Weidenbach genannt [4]), ein, wo er sich der Pastoraltheologie widmete und seine Kenntnisse in den übrigen theologischen Disziplinen vertiefte. Zu dem soliden Wissen, das in allen polemischen Schriften Anths deutlich hervortritt und seine Widerlegungen so treffend und erfolgreich machte, dürfte in jener Zeit der Grund gelegt worden sein, als er unter Leitung Daniels, des Vorstehers des Priesterhauses, sich hier eifrig dem Kirchenrecht, der Kirchengeschichte und der Patristik widmete. Nach dreijährigem Aufenthalt in jenem Priesterkollegium ward ihm die Stelle eines Kaplans von St. Martin [5]) in Köln verliehen. Noch in demselben Jahre 1772 bewarb sich der 27jährige Priester um die durch den Tod des Pfarrers Arnold Heinrich Wolff (gestorben am 8. Juni 1772) erledigte Pfarrstelle an dieser Kirche, musste aber vor seinem Mitbewerber Heinrich Josef Klein, der schon 18 Jahre lang die Stelle, eines Kaplans von Klein-St. Martin bekleidete, mit Recht zurückstehen [6]). Vom Jahre 1773

---

1) Theodulphus J. v. d. Elsken, Tenebrae nubesque . . . . 1790 (genauer Titel auf S. 125 dieses Aufsatzes) p. 6.

2) Vergl. auch Wallraf a. a. O. S. 29. Besonders dem Jesuitenpater Carrich (1788—1793 Rektor der Kölner Universität) brachte er als „dem Theologen aller [in Köln lebenden] Theologen" hohe Achtung entgegen. Vergl. Ennen a. a. O. S. 158.

3) Wallraf a. a. O. S. 8.

4) Vergl F. E. von Mering, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln, Köln 1842, S. 101 und die Anmerkung bei Wallraf a. a. O. S. 7.

5) Es ist hier selbstverständlich die Pfarrei Klein-St. Martin gemeint, die im Jahre 1803 von der französischen Regierung aufgehoben und der früheren Stiftskirche, nunmehr Hauptpfarre von St. Marien im Kapitol, zugewiesen wurde.

6) Bei Wallraf nicht erwähnt. Ich fand diese Tatsache in einer handschriftlichen Liste der Pfarrer von Klein-St. Martin bei Ludwig von Büllingen „Sammlung zur Geschichte der Kölner Pfarrer" (Kölner Archiv: Chroniken und Darstellungen, Nr. 180 f. 251). Im ganzen dürfen die Listen der Kölner Stadtpfarrer in der Sammlung Büllingen auf

liegt seine Promotionsschrift vor, eine kirchenrechtliche Arbeit über das Vermögen der Geistlichen [1]). Wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1774 — die amtliche Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft Jesu erfolgte in Köln am 24. Dezember 1773 — erhielt er das ehrenvolle und wichtige Amt eines Dompredigers, das bis dahin die Jesuiten versehen hatten. Am 24. April 1778 sah er sich genötigt, wegen Nichtauszahlung seines Gehaltes als Erzbischöflichen Dompredigers eine Beschwerde an den Erzbischof zu richten [2]). Die Bitte um Auszahlung des Geldes wurde von Max Friedrich dem Bonner Akademierate zur Prüfung vorgelegt, der auch ein nicht zugunsten des Anthschen Wunsches lautendes Gutachten dem Kurfürsten erstattete, das dieser am 19. Mai 1779 seinem Generalvikar von Horn-Goldschmidt zusandte [3]). Man berief

---

Genauigkeit Anspruch machen. Hier fand ich auch neben zwei kleineren Schriften Anths sein noch zu erwähnendes Bild und seinen Totenzettel. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: Henricus Josephus Klein, Agrippinas, primo in seminario archiepiscopali s. s. theologiae lector et per 18 annos parochiae sacellanus contra aemulum Anth ibidem sacellanum per maiora communitatis vota electus fuit Pastor 15. jun 1772.

1) Dissertatio inauguralis iuris ecclesiastici historico-canonica de peculio clericorum quam divina favente gratia praesentibus praenobilibus clarissimus consultissimisque viris ac dominis D. Franc. Gabriele Hamm, professore publico et ordinario ac venerandae facultatis juridicae dictatore nec non D. Ioanne Petro Wirtz professore publico et ordinario eiusdem facultatis fisco, in almae et perantiquae universitatis Coloniensis auditorio iuridico maiori pro licentia summos in utroque iure honores more solenni consequendi publico eruditorum examini submittit auctor et responsurus Petrus Anth Eiffliacus ex Ducatu Arenbergensi, parochialis ad S. Martinum ecclesiae sacellanus. Anno MDCCLXXIII die XXIII mensis Septembris horis consuetis. Coloniae ex typographia universitatis.

2) „Bonn, den 14. April 1778. Peter Anth, Domprediger bittet unterthänigst die, wie vermeldeter massen gehemmte Auszahlung seiner Belohnung dem vicario generali entweder zu committieren oder ihme durch andere wege in seinem Gesuche gnädigst behülflich zu sein." Dieses Aktenstück, das am Rande die handschriftliche Bemerkung des Kurfürsten Max Friedrich: „An die Comission zum Bericht" trägt, befindet sich in den Akten der kurkölnischen Universität zu Bonn; Aktenfascikel: Einkünfte und Rechnungswesen der vormaligen Kurkölnischen Universität zu Bonn (Bonner Universitätsbibliothek S. 92 c. IV nr. 10).

3) „Als Wir bey der von euch verkündeten Aufhebung des Jesuiten-Instituts die dasigem Collegio anklebigen Gottesdienste durch euch mit Weltgeistlichen einsweilen besetzen liessen, ist unter anderem der Peter

sich auf einen zwischen Erzbischof und kölnischem Magistrat abgeschlossenen Vertrag, um die von Anth erbetene Zahlung der Kasse des Magistrates zuzuschieben [1]). Wir wissen nicht, welchen endgültigen Erfolg die Bittschrift Anths gehabt hat; wohl ist uns bekannt, dass Max Friedrich die Dienste des Kanzelredners mit einem Kanonikat an St. Andreas in Köln belohnte. Als Domprediger fiel ihm am 26. Mai 1784 die ehrenvolle Aufgabe zu, dem verstorbenen Kurfürsten in der hohen Domkirche während des feierlichen Totenamtes [2]) in deutscher Sprache [3]) die Trauerrede zu halten, die auch im Druck erschienen ist und im Zusammenhang mit den übrigen Schriften eine eingehende Würdigung finden soll. Schon einige Jahre früher hatte bereits seine polemische Schriftstellerei begonnen. Ohne in diesem Zusammenhang auf sie

---

Anth zum Domprediger angeordnet und ihme sofort das zugelegte Gehalt bis an den Tag der von Uns über das Stadtkölnische Collegium mit dasiegem Magistrate getroffenen Verfügung vollends ausbezahlt worden. Gleichwie nun von dieser Zeit her die Besorgung des Gottesdienstes und desselben Zahlung nicht mehr Uns, sondern genannten Magistrate obgelegen und Uns gnädigst nicht zu erinnern wissen, dass wir dem genannten Anth besondere Aufträge, seine Predigt fortzufahren, nachher ertheilet haben, so sehen wir nicht, wie derselbe Uns hierunter um fernere Zahlung behelligen könne. Wir wollen nichtsdestoweniger, ehe wir den Supplicant gnädigst vorbescheiden, über desselben hier angebogene und obrückerwartende Bittschrift nach Maassgabe der eüch diesfalls bekannten Umstände eüres gehorsamst gutachtlichen Berichtes in jenen gewärtig seyn. Bonn, den 19ten May 1779. Vicario in Spiritualibus generali Domherrn von Horn-Goldschmidt betr. Domprediger Anth.“ (Das Aktenstück befindet sich in dem S. 96, Anm. 2 angegebenen Aktenfascikel.)

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

2) Vergl. Kölnischer Staatsboth, 65. Stück, Samstag, den 29. Mai 1784 „Nach dem Evangelium ward von dem ordinairem Domprediger, Herr Anth, Canonikus zu St. Andreas, die Leichenpredigt in deutscher Sprache vor dem hohen Choraltare gehalten“ — vergl. Schnorrenberg, O. S. Aug. Genus chronicorum catholicon 1780—1802 (Kölner Archiv, Chroniken und Darstellungen Nr. 134), fol. 80. Auf diese mit peinlicher Gewissenhaftigkeit verfasste, soviel mir bekannt, noch nicht verwertete Chronik des Kölner Augustinermönches Schnorrenberg hat mich Herr Privatdozent Dr. Hashagen-Bonn in liebenswürdiger Weise aufmerksam gemacht. Ich nehme zugleich hier die Gelegenheit wahr, diesem Herrn für manche wertvolle Mitteilungen und nützliche Winke meinen besten Dank auszusprechen.

3) Die lateinische Rede hielt der Pfarrer von St. Paulus Dr. J. W. Werner. Auch diese Rede erschien im Druck (Staatsboth a. a. O.).

eingeben zu wollen, sei doch schon hier darauf hingewiesen, dass der Stil seiner Broschüren und Flugschriften nach den Ausführungen Wallrafs, der ihn als Redner des öfteren gehört haben dürfte, mit seiner Predigtweise auffallende Ähnlichkeiten zeigt: auch auf der Kanzel konnte er „sein Temperament von cholerisch-sanguinischer Mischung“ [1]) nicht verleugnen, und Wallraf weiss von manchen Misshelligkeiten zu berichten, die ihm durch seine allzu sarkastische und verletzende Predigtmanier erwuchsen. Diese sarkastische Sprache, in der er an öffentlichen Dingen Kritik übte, brachte ihn im Juli 1776 mit dem Kölner Rat in einen langewährenden Konflikt. In der Sonntags-Nachmittagspredigt am 15. Juli im Dome führte er zum abschreckenden Beispiel für den unchristlichen Egoismus, mit dem selbst diejenigen Personen, die nur dem Wohl der Allgemeinheit in uneigennützigster Weise leben sollten, die weisen Herren des Kölner Rates an, die lediglich auf ihre persönlichen Interessen bedacht seien: „Schlaget die Magistrats-Protokolle auf, ihr werdet tausend Stücke finden, welche euch zeigen, wie schlecht das Publikum von dergleichen Weltmännern behandelt wird, ihr werdet sehen, wie man falsche Rechnungen eingibt, wie man sich schmieren lässt, wie man durch die Finger sieht, wie man seinen Eid bricht, wie man auf das Privatwohl der Familien alles zurücktreibt, wie man Ketten und Freundschaften einführet, wie man wider Recht und Billigkeit, dem Herrn Vetter zu gefallen, seine Stimme gibt. Besetzet daher die Ämter mit guten Christen, man wird bald dem Ende dieser Unordnungen entgegensehen“ [2]). Dieser öffentliche Tadel an einem „hochedelen und hochweisen“ Rat auf der Kanzel im Kölner Dom konnte nicht ohne Rüge bleiben. Den Rat beschäftigte denn auch dieser ärgerliche Vorfall in neun Sitzungen [3]). Der Grosssiegelbewahrer Dr. Kauffmanns [4]) wurde

1) Wallraf a. a. O. S. 26.

2) Ludwig von Büllingen a. a. O. fol. 251. Woher diese hier vorliegende Abschrift des in dem Kölner Ratsprotokoll vom 29. September 1776 erwähnten Auszuges herrührt, ist mir nicht bekannt. Nach Inhalt wie Form ist sie durchaus zuverlässig.

3) Kölner Ratsprotokolle des Jahres 1776 vom 16., 18., 27. Juli, 22. und 29. September, 14. Dezember; des Jahres 1777 vom 6. u. 8. Januar und 30. April.

4) Dr. Johann Gottfried Kauffmanns wurde sigillifer maior am 18. April 1755. Zu der Bedeutung dieses wichtigen Amtes vergl. H. Wesselmann, Leben und Schriften des sigillifer maior der Kölner Kurie Dr. Joh. Gottfr. Kauffmanns aus Hüls, Kempen 1881, S. 10.

um einen Auszug der berüchtigten Predigt angegangen [1]). Dieser Auszug lag den Ratsherren in der Sitzung vom 29. September vor; man musste sich hier in Anbetracht der Tatsache, dass dem Magistrat über den unbequemen Kanzelredner keine direkte Gewalt zustand, mit der Hoffnung trösten, dass eine geistliche Obrigkeit bei reiflicher Erwägung der Sachlage die Bitte des Magistrats um Entlassung des „gefährlichen und aufrührerischen“ Predigers bald erfüllen werde [2]). Die geistliche Behörde scheint Anth zu einem modifizierenden Schreiben an den Rat veranlasst zu haben: am 4. Dezember übersandte dieser dem Rate eine „deutliche Erklärung der Predigt“, ohne jedoch vor den Ratsherren Gnade zu finden [3]). Worin die Genugtuung bestanden hat, welche der Rat für den öffentlichen Tadler verlangte, konnte ich aus den Protokollen nicht mehr ersehen [4]); jedenfalls fand die Bitte an die geistliche Behörde um Absetzung des Predigers kein Gehör.

1) Kölner Ratsprotokolle vom 27. Juli und 22. September 1776.

2) Das Protokoll hat folgenden Wortlaut: „Die von dem Kaplan Andt gehaltene Predig zeiget in dem mitgeteilten Auszuge zur Genüge, dass dieser Mann die zu einem Dohm Prediger vorzüglich nötige Beurteilungs Kraft nicht besitze. Ein Prediger muss so predigen, wie es Zeit und Umstände erlauben, zu allen Zeiten und in allen Umständen aber ist demselben verbotten, gegen eine Obrigkeit dasjenige öffentlich von der Kanzel zu sagen, was vorgemelter Auszug in sich führet, weilen dessen Wort durchaus gefährlich und aufrührisch, auch zu einer Zeit gesagt worden seynd, wo dieselbe gar leicht höchstschädliche Unordnungen nach sich hätten ziehen können. Wie nun der Kapelan Andt ein sehr kühner Mann, dabey ruhmsüchtig und von seiner eigenen Meinung so eingenohmen ist, dass ein Hochedel- und Hochweiser Rath von dessen künftigem Betragen sich nicht viel gutes mit Grund und Gewisheit versprechen könne, so lebet man der gänzlichen Zuversicht, dass eine hohe Geistliche Obrigkeit bey reiflicher der Sachen Erwegung, obbesagten Kapelan des Predigtamtes auf geziemendes Ansuchen zu entlassen von selbst geneigt seyn werde.“

3) Ratsprotokoll vom 30. April 1777.

4) Bei dem Versuch, diesen Zwist mit der Bitte Anths an den Erzbischof um Auszahlung seines Gehalts (s. S. 96 Anm. 2) in Zusammenhang zu bringen, stiess ich doch auf Schwierigkeiten. Nach dem Schreiben des Erzbischofes an den Generalvikar (s. S. 96 Anm. 3) stand „die Besorgung des Gottesdienstes und desselben Zahlung“ nicht dem Generalvikariat, sondern dem Magistrate zu. In diesem Falle wäre es dem Kölner Rate doch möglich gewesen, Anth nach jener berüchtigten Predigt direkt abzusetzen. Die Schwierigkeiten können vielleicht durch einen Einblick in den Wortlaut des in dem Briefe des Erzbischofs an von

Trotz seiner herben Kritik, die niemanden schonte, genoss er als Kanzelredner grossen Ruf und wusste durch die hinreissende Sprache jene ab und zu sich einstellenden übertriebenen und Anstoss erregenden rhetorischen Wendungen und Vergleiche wieder gut zu machen. Obgleich sehr begabt, hatte er seine Vortragskunst nicht mühelos errungen: er war ein eifriger Besucher der Deklamationen, die ein angeblicher Zögling Klopstocks aus dem „Messias" in Köln vortrug und liess sich durch das dagegen bestehende Urteil nicht abhalten, ab und zu die Schauspiele zu besuchen, um hier die Sprechtechnik der Schauspieler zu erlernen [1]). Auch den Inhalt seiner meist apologetischen Predigten suchte er mehr und mehr zu vertiefen: als Kaplan von Klein St. Martin und Domprediger fand er noch Zeit, sich eifrig mit Patristik, biblischer Wissenschaft und Kirchenrecht zu beschäftigen, Disziplinen, die ihm in dem literarischen Kampfe gegen die Bonner Professoren, besonders gegen den Exegeten Thaddäus Anton Déreser und den Kirchenrechtslehrer Philipp Hedderich sehr zu statten kamen. Er beherrschte in Schrift und Wort die französische Sprache, die ihn in den Stand setzte, auch die Seelsorge der seit 1789 zahlreich in Köln ansässigen Franzosen zu üben.

Seine in lateinischer Sprache abgefassten polemischen Schriften sind mit zahlreichen Zitaten aus den lateinischen Klassikern durchsetzt; jedoch macht eine zu reiche Zahl selbstgebildeter und von griechischen Wortstämmen abgeleiteter, oft seltsamer Ausdrücke die Sprache nicht leicht verständlich. Seine Schriften zeigen auch eine gründliche Belesenheit in der zeitgenössischen theologischen Literatur der Protestanten. Er besass eine grosse und wertvolle Bibliothek, die er mit Liebe und Begeisterung, soweit es die Mittel eines Pfarrkaplans und Kanonikus erlaubten, zu vermehren suchte: Ausgaben der Väter, Polyglotten, die alten lateinischen und griechischen Klassiker fehlten ihr nicht [2]). Besonders scheinen die ausgewanderten französischen Priester die von ihm fast zu freigebig ausgeübte Gastfreundschaft mit wertvollen Büchern belohnt zu haben. Seit er im Jahre 1784 dem verstorbenen Pfarrer Josef Klein im Amte nachgefolgt war, — womit auch eine Präbende an

---

Horn-Goldschmidt erwähnten Vertrages zwischen der Kölner Kurie und dem Magistrate gehoben werden.

1) Wallraf a. a. O. S. 3.

2) Ebenda S. 11.

St. Marien im Kapitol verknüpft war — konnte er grössere Mittel zum Ausbau seiner Bibliothek verwenden, wozu in späteren Jahren, besonders nach seinen Reisen durch Holland und nach Italien, eine Gemäldesammlung kam, die sich der Anerkennung und des Lobes Wallrafs erfreute. Letzterer bezeichnet jene Sammeltätigkeit Anths als ein Unternehmen, „welches von keinem vulgären Geiste zeuget und wenigstens doch seine hier so seltene Vereinbarung des Pfarrerstandes mit der Liebe zu den schönen Künsten bewähret“ [1]).

Die Vorgänge bei seiner Wahl zum Pfarrer von Klein-St. Martin am 25. Juni 1784 zeigen, dass nicht alle Pfarreingesessenen seine Wahl freudig begrüssten; jedenfalls war ihm ein Teil der Gemeindevertreter durchaus nicht gewogen: die Wahlhandlung währte von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags [2]). Nur mit knapper Mehrheit wurde er gewählt. Der unterlegene Teil der Gemeindevertretung griff die Gültigkeit der Wahl an und erhob bei der Kölner Kurie Anklage auf Bestechung. Diese bestätigte in der Tat die Wahl nicht, sondern erliess unter dem 6. Juli 1784 durch ihren promotor fiscalis Prozessbefehl gegen Anth. Erst am 15. Juli 1785 verkündete das bischöfliche Offizialat den Urteilsspruch [3]), der zwar auf Freisprechung Anths von der Anklage auf Bestechung lautete und seine Wahl zum Pfarrer von Klein-St. Martin bestätigte, ihn aber unter scharfem Tadel wegen seines arroganten Benehmens während des Prozesses und besonders wegen beleidigender Äusserungen gegen die Person des Grosssiegelbewahrers Dr. Kauffmanns zu den Kosten des Verfahrens, 1500 Imperialen, verurteilte. Man hoffe auch, heisst es am Ende des Urteils, dass er gegen die Kölner Pfarrer, die in der Prozesssache nicht auf seiner Seite gestanden hätten, priesterliche Milde walten lassen werde.

Am Montag den 18. Juli 1785 wurde der neue Pfarrer durch den Dompropst Clemens August Maria von Merle feierlich ein-

---

1) Ebenda S. 21.

2) Ludwig von Büllingen a. a. O. fol. 239: Mortuo Kleinio 1784 tumultuosa Electione electus fuit Petrus Anth. — Schnorrenberg a. a. O. fol. 81 unter dem 21. Juni 1784: Electio haec summo strepitu transiit et duravit abs hora octava matutina ad quartam pomeridianam.

3) Die sententia fand ich bei Schnorrenberg a. a. O. fol. 86 (unter dem 15. Juli 1785).

geführt[1]). Der Kölner Rat hatte an demselben Tage strengstens alle geplanten Beleuchtungen und „sonstige Umstände“ bei Gelegenheit dieses Pfarrfestes verboten[2]). Jedoch liessen sich die Einwohner der Pfarre Klein-St. Martin durchaus nicht von ihren Plänen abbringen: die ganze Nacht hindurch zog man durch die Strassen der Pfarrei, vier Teilnehmer der Feier wurden in Gewahrsam gebracht und mit Geld bestraft; ja ein Korbflechter wurde von „der Partei und den Freunden des Herrn Anth“ so furchtbar und lebensgefährlich verprügelt, dass er die Sterbesakramente empfangen musste[3]).

Die grösseren Einkünfte des Pfarramtes zu Klein-St. Martin und der Präbende von St. Marien im Kapitol dienten Anth zur Pflege einer fast unglaublichen Gastfreundschaft und charitativen Tätigkeit. Jene Gastfreundschaft wurde vor allen von den ausgewanderten französischen Geistlichen in reichstem Masse in Anspruch genommen: oft speisten ihrer vierzig an seinem gastlichen Tische; viele wohnten in seinem Hause, und wenn Speise und Raum nicht ausreichten, gab er seinen reichern Pfarrkindern Gelegenheit zur Übung jener Tugend[4]). Diese gastliche Liebe wurde indessen in gleicher Weise seinen Pfarrkindern aus allen Ständen zuteil. Niemand besuchte ihn, ohne zu Speise und Wein eingeladen zu werden, und „nach altem deutschen Brauch ergoss sich sein Trost, sein Herz, sein Widerspruch und seine Belehrung

---

1) Ludwig von Büllingen a. a. O., fol. 239. Schnorrenberg a. a. O. fol. 87 gibt den 17. Juli als Tag der Einführung an.

2) Kölner Ratsprotokoll, Lunae, den 18. Juli 1785, „Abverbott, dass keine Beleuchtungen bei Einführung des Pastorn S. Martini geschehen sollen. Demnach erinnert worden, dass heut der Herr Pastor ad S. Martinum eingeführt und hierzu Beleuchtungen fort sonstige Umstände wollen gemacht werden, dieses aber zu mancherlei Ungebür Anlass giebt, als befehlet ein Hochedler Rat hiemit, dass gar keine Beleuchtungen sollen gehalten, fort mit schiessen, Ranquetten werfen und sonst auf die Einführung bezüglichen schwärmerischen Umständen gar nicht vorangegangen werden, was Endes den Herrn Wachtmeister mit dem Zusatz, dass eben dieses zur schuldigen Obsorg löblichem Gewalt-Gericht zu bedeuten sei, hiemit der Auftrag geschieht, dieses Obrichkeitliche Abverbott an seine Behörde verkünden zu lassen, zu Hochwessen Vollzug ebenfalls dem löblichen Kriegskommissariat der Auftrag zugehet.“

3) Schnorrenberg a. a. O, fol. 87.

4) Wallraf a. a. O., S. 12.

nur mit den Gaben seines Hauses"[1]). Besonders den verschämten Armen und verlassenen Kranken ward seine ganze Priesterliebe zuteil.

Seines Verhältnisses zu den in Köln ansässig gewordenen französischen Émigranten musste bereits des öfteren gedacht werden. Am 13. Februar 1793 gestattete er diesen, in seiner Pfarrkirche für den hingerichteten König Ludwig XVI. ein prunkvolles Totenamt zu halten[2]); in derselben Kirche wurden auch am 9. November 1793 die Exequien für Marie Antoinette mit gleichem Aufwand gehalten[3]). An dieser Feier nahmen — so berichtet die Chronik des Augustinermönches Schnorrenberg — der päpstliche Nuntius Pacca, Vertreter des Kurfürsten, das Domkapitel, der Rat und andere hohe Würdenträger teil.

Anth scheint des öftern in seinen Kanzelreden die schrecklichen Ereignisse in Paris mit scharfen Worten verurteilt und, wie auch in seinen Schriften, als die letzten Folgerungen einer gottabgewandten Philosophie dargestellt zu haben[4]).

Dieser intime Verkehr mit den französischen Emigranten und die offene und scharfe Sprache, mit der er die Vorgänge in Frankreich vor einer grossen Volksmenge verurteilte, mag auch wohl die Ursache dafür sein, dass er beim Einrücken der französischen Truppen in den ersten Oktobertagen des Jahres 1794 für seine Person fürchten und flüchten musste[5]). Die Obsorge über die Pfarrei vertraute er seinen beiden Kaplänen an und rüstete sich schnell zu der schon lang von ihm ersehnten Reise nach Italien und Rom, die er mit dem bekannten Kunstsammler

1) Ebenda S. 32.

2) Schnorrenberg a. a. O., fol. 231. Hier ist die Feierlichkeit und die Trauerdekoration genau beschrieben. Über dem schwarzbehangenen Hochaltar waren in grossen Buchstaben die Worte zu lesen, die Festus von dem gefangenen Apostel Paulus vor König Agrippa sprach: „Da sehet ihr diesen, um dessen willen mich die ganze Judenmenge zu Jerusalem angegangen hat, indem sie laut schrieen, dass er nicht mehr leben dürfe. Ich aber habe gefunden, dass er nichts begangen, was den Tod verdiente" (act. XXVIII, 24. 25).

3) Schnorrenberg a. a. O., fol. 265.

4) Schnorrenberg a. a. O. fol. 292. Ratio fugae fuit, quoniam incaute non raro acerbissimis verbis Gallorum in proprio regno exercitam tyrannidem infidelitatem aliaque infanda peracta in Gallia ex ambone coram ingenti populo exprobaverat.

5) Schnorrenberg a. a. O., fol. 292.

und Kanonikus Lyversberg antrat. Von den übrigen Pfarrern der Stadt Köln verliess keiner seinen Posten [1]). Elf Monate blieb er der Heimat fern: er durchstöberte die italienischen Bibliotheken und studierte eifrig italienische Kunst, für deren tieferes Verständnis ihm jedoch die Grundlagen fehlten [2]). Es war selbstverständlich, dass der eifrige und begeisterte Verteidiger päpstlicher Rechte und päpstlicher Würde am Niederrhein, als den wir ihn aus seinen Schriften noch kennen lernen werden, eine freundliche Aufnahme bei Pius VI. fand, der ihn schon in einem Breve an den Kurfürsten von Köln, Max Franz, lobend erwähnt hatte und ihn sicherlich durch den Kölner Nuntius Bartolommes Pacca näher kannte.

Zu Anfang des August 1795 kehrte er nach Köln in seine alte Pfarrei zurück [3]), obwohl unser Vaterland von den französischen Bedrückern nicht wieder frei war. Von nun an mussten sich manche,

---

1) ibid. Plurimi praepotentes aut dignitate pellentes dedere se fugae suisque cum bonis abiere ad securitatis loca tempestive. Pastores huius civitatis omnes remanere in suius parochiis excepto unico pastore S. Martini minoris Petro Anth viro undequaque egregio, qui sibi timens a Gallis.... (Das folgende ist durch einen Papierstreifen zugeklebt.)

2) Wallraf a. a. O. S. 13: „Er (Anth) bedauerte es einigemal bei dem Verfasser dieser Skizze, dass er nicht mit mehreren ästhetischen Kenntnissen ausgerüstet diese Reise angetreten hätte, welche einem Reisenden und vorzüglich einem Theologen bey solchen Gelegenheiten durchaus nothwendig wären, und welche er an andern Orten weit mehr unter der Geistlichkeit verbreitet gefunden hätte, als man es unter uns gewohnt wäre. Eine Wahrheit, die auch dem Verfasser täglich, leider! zu viel in die Augen fällt: da eben dieser Mangel die Quelle ist, woher so viele Unbeholfenheit und Roheit die Handels- und Lebensweise der gemeinen Kleriker vor der feinern Welt, zum Nachteil der Religion, oft so unverdaulich und unangenehm macht."

3) Vergl. das Kölner Revolutionsblatt „Brutus oder der Tyrannenfeind", herausgegeben von Franz Theodor Biergans, 1. Band, 3. Jahres der Republik [1795], 12. Stück, S. 283: „Der Martins Pfarrer Anth dachte wohl damals an keine Satire, als er zur Ehre der abgeschiedenen Seele des Königs Capet bei dem in seiner Kirche gefeierten hohen Seelenamt dem daselbst versammelten französisch und deutschen Adel den Sinnspruch aufgestellet hatte Hodie mihi, cras tibi. Anth ist von seiner Auswanderung zurückgekommen, vermutlich um mehrere Seelenämter zu halten." Diese Zeitung scheint es auf Anth besonders abgesehen zu haben: Im 3. Bande, 4. Jahres der Republik [1796], 9. Heft, S. 189 schreibt sie: „Warst du in Kl.-St. Martin? Ein hofärthiger Trunkenbolde der unmoralische Simon predigt über Keuschheit, Sanftmuth, Demut, Gerechtigkeit und Nächsten Liebe . . .".

die den gelehrten Pfarrer von St. Martin besuchten, von ihm über seine Reiseerlebnisse erzählen lassen, die bis zu seinem Tode bei ihm in lebhafter und angenehmer Erinnerung blieben.

Bei der unter französischer Herrschaft erfolgten Neueinteilung, der „Organisation" der Kölner Pfarreien, an der vor allem Wallraf und die Dechanten Marx und Du-Mont beteiligt waren [1]), wurde die Pfarrei Klein-St. Martin aufgehoben [2]). Peter Anth erhielt die Pfarre St. Johann Baptist in Köln [3]), deren Pfarrer Johannes Heinrich Frohn — ein kranker Mann — zum Hauptpfarrer an Maria im Kapitol ernannt wurde [4]). Auch bei der „vollständigen Organisation" im Juni 1803 wird Frohn als Pfarrer von Maria im Kapitol, Anth als Pfarrer von St. Johann Baptist angeführt [5]).

1) Vergl. Der Beobachter, Nr. 686 (21. Thermidor, 10. Jahres der französischen Republik = 9. August 1802): „Durch gedachten Prälat ist auch an die bisherigen Dechanten Marx und Du-Mont und an den Professor Wallraf ihre vom Bischofe geschehene Benennung zu einer Commission ergangen, deren Zweck folgender ist: zu untersuchen, welche von den 20 vorgeschlagenen Kirchen diejenigen sind, die zu Pfarrkirchen erster oder zweiter Klasse zu nehmen wären, und welche diejenigen sind, die nur zu Sukkursalen dienen sollen; und zwar so, dass in jeder Sektion nur eine Pfarre erster Klasse sich befände . . ."

2) Vergl. Ennen a. a. O. S. 211 und 218.

3) Ludwig von Büllingen a. a. O., fol. 211: Petrus Anth expastor S. Martini ad hunc pastoratum (i. e. S. Johannis Bapt.) meliori sorte dignus, quod videns episcopus hunc successorem B. M. V. in Capitolio denominavit.

4) Ludwig von Büllingen a. a. O. fol. 211 und fol. 259.

5) Die erste Bekanntmachung der neuen Pfarrorganisation erfolgte im September 1802. Vergl. Kölnische Zeitung Nr. 2 (5. Vendemiair 11. Jahres der Republik = 27. September 1802). — Die „vollständige Organisation" ward am 13. Juni 1803 bekannt gegeben. Kölnische Zeitung Nr. 132 (Dienstag vom 25. Prärial 11. Jahres der Republik = 14. Juni 1803). Auch erschien in Köln ein Separatabdruck dieser Bestimmungen: „Beschaffenheit der stadtkölnischen Pfarrkirchen samt den für eine jede neu bestimmten Gränzen" (ohne Druckort und Druckjahr). Zum Teil sind die Bestimmungen abgedruckt bei L. Ennen a. a. O., S. 210. Von der neuen Hauptpfarrei St. Marien im Kapitol lautet die Bestimmung: „Titularfest der Kirche: Christi Himmelfahrt. Schutzheiliginn: die Jungfrau Maria. Bevölkerung: 3000 Seelen. Bestimmte Gränzen: Von dem Eck der hohen Pforte links herüber über die Bach einschliesslich der Mühle bis an die Bachpforte, von da längs dem Rheine bis zur Martmannsgasse, die Martmannsgasse links herauf über den Heumarkt, Bolzengasse, Kaufhausgasse, Sandkaul, Burghofgässgen, Burghofthor links bis zur ersten Gränze. Pfarrwohnung: die Abtei zu St. Marien."

Am 3. Juli (14. Messidor) 1803 legten 16 Kölnische Sukkursalpfarrer [1]) während eines mit allem Prunk im Kölner Dom gefeierten Hochamtes, dem auch der Bischof Berdolet von Aachen beiwohnte, den „Eid des Konkordates" in die Hände des französischen Unterpräfekten ab. Ein Aachener Domherr Monpoint erklärte dann im Namen des Bischofs Berdolet das „grosse Werk der Organisation der Stadtpfarreien" für vollendet und bemerkte bei der wiederholten Namennennung der Kölner Pfarrer, „dass Herr Peter Anth, dermaliger Pfarrer zu Klein-St. Martin, zum Administrator der Marienkirche im Kapitol ernannt worden sei" [2]). Pfarrer Frohn starb am 26. September 1803 im Alter von 67 Jahren [3]). Die amtliche Ernennung Anths zum Hauptpfarrer von St. Marien im Kapitol scheint aber erst am 13. Februar des folgenden Jahres erfolgt zu sein [4]). Diese Stelle hatte er dann bis zu seinem Tode inne. Nach dem von der französischen Verwaltung gebilligten Plan, der übrigens auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen zu sein scheint, die freien Stiftshäuser in Pfarrwohnungen umzugestalten, wurde dem Pfarrer seine Amtswohnung in den Räumlichkeiten des Archidiakonatstiftes St. Maria ad gradus angewiesen, aber erst ein Jahr vor seinem Tode konnte er die Wohnung beziehen, wo er dann auch seiner durch Ankäufe in Italien vermehrten Bibliothek und Gemäldesammlung zwei grosse Zimmer einräumen konnte [5]). Er blieb rastlos tätig in Predigt und Schriftstellerei bis zu seinem Ende. Noch in den letzten Jahren erschienen einige seiner Predigten im Druck, so im Jahre 1804 eine kleine Streitschrift gegen die in St. Martin zurückgebliebenen Benediktiner, in der es sich um die Feier des vierzigstündigen Gebetes handelte, das in beiden Kirchen auf die gleichen Tage fiel, und um dessen Verlegung sich der neue Pfarrer von St. Marien im Kapitol mit den Benediktinern von St. Martin nicht hatte einigen können, so dass er in dieser noch den alten Kämpen verratenden Streitschrift bei einer eingehenden Darlegung liturgischer, historischer und kirchenrechtlicher Gründe seinen Standpunkt, der naturgemäss das Interesse seiner Pfarrei vertrat,

---

1) Die Pfarrer der 4 Hauptkirchen: Dom, St. Marien, St. Peter und Minoriten, mussten den Eid im Aachener Münster dem Präfekten schwören.

2) Kölnische Zeitung Nr. 142 (4. Juli 1803).

3) Ludwig von Büllingen a. a. O., fol. 211.

4) Nach dem Totenzettel Anths.

5) Wallraf a. a. O. S. 21.

vor einer grossen Öffentlichkeit rechtfertigen wollte [1]). Seine Bestrebungen um Vereinfachung der Liturgie und des Gottesdienstes lassen ihn von den durch die Aufklärung angebahnten Reformen auf dem Gebiete der Liturgie nicht unbeeinflusst erscheinen. Denn selbst dieser unermüdliche Feind im Kampfe gegen die Bonner Aufklärer genoss in einigen allerdings nur rückwärts blickenden Kreisen den Ruf eines zu freien Theologen. Die in Bonn durch unreife Köpfe vertretenen weitgehenden neuen Ideen und die engherzige und verständnislose Auffassung auf der Gegenseite machen ein solches Urteil einigermassen begreiflich. Vielleicht hat ihm zu jenem Namen nicht zum geringsten ein auch im Druck erschienenes Gutachten [2]) über eine Wundergeschichte verholfen, die sich im Kölner Machabäerkloster ereignet haben sollte. Bischof Berdolet hatte ihn zu eben jenem Gutachten veranlasst, das durchaus ablehnend gehalten war, und dem er auf dem Titelblatt die Bemerkung pro cautela adversus novam superstitionem hinzufügte [3]).

Bis zu seinem Tode nahm der Hauptpfarrer zu St. Marien im Kapitol an Kölns kirchlichen Angelegenheiten den lebhaftesten Anteil und genoss das besondere Vertrauen des Bischofs Berdolet. Bei der grossen Feierlichkeit der Zurückbringung der Gebeine des Kölner Stadtheiligen Eliphius aus der Abtei Grafschaft im Sauerlande, wo sie zwölf Jahre, beim Anzug der Franzosen geflüchtet, geweilt hatten, in die Pfarrkirche von Gross-St. Martin spielte er die erste Rolle [4]). Unter dem 2. Dezember 1806 fordert

---

1) Epistula liturgica ad VII in insula fratres Sanmartinianos maiores a Petro Anth, olim S. Martini minoris, nunc B. M. V. in Capitolio pastore apologetice scripta. Nunquamne reponam? Typis Ioann. Georgii Lumscher e regione S. Martini min. Num. 1673 habitantis. 1804.

2) Petri Anth B. M. V. in Capitolio Pastoris iudicium de mirabilibus monachae cuiusdam Coloniensis insomniis et eiusdem ab amaurosi liberatione ad reverendissimum Dominum Marcum Antonium Berdolet, episcopum Aquisgranensem legionis honorariae membrum etc. etc. pro cautela adversus novam superstitionem. Per omnia quasi superstitiores video (act. XVII, 20). Coloniae, typis Lumscherianis 1806.

3) Den Grund, warum er die Schrift habe drucken lassen, gibt er in dem Vorwort an: Metus, ne decepta plebis credulitas, a qua ne Ecclesiasticorum quidem multi sibi satis caverant, ad fanatismi monstrum excresceret, fecit, ut consilium caperem meum de re iudicium etiam typis committendi sicque factum publici iuris adolescentem interimeret pestem.

4) Über die Schicksale der Reliquien dieses Heiligen vergl. Kessel a. a. O., p. 221 ff. — Anton Ditges, Gross-St. Martin in Köln. Eine

er, ad id ab illustrissimo episcopo nostro deputatus[1]), die Kölner Geistlichkeit zur Teilnahme an dem am folgenden Sonntag stattfindenden feierlichen Hochamte auf, das auch als Dankesfeier für die Schlacht bei Austerlitz und die Thronbesteigung Napoleons I. in St. Martin gehalten wurde. Peter Anth hielt die Festpredigt[2]), welche das Archiv von Gross-St. Martin im Manuskript bewahrt.

In den letzten Lebensjahren vertiefte er sich in mystische Schriften, die bald seine ausschliessliche Lektüre bildeten. Besonders zogen ihn an die mystischen Werke des heiligen Johannes vom Kreuze († 1591) aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten. „Mit voller Geistesgegenwart" starb er in den Mittagsstunden des 1. März 1810. Noch wenige Minuten vor seinem Tode diktierte er den Freunden den Wortlaut seines Totenzettels: „Peter Anth empfiehlt sich sterbend seinen Schafen, Freunden und Anverwandten". Eine kölnische Zeitung brachte am 2. März folgende vielleicht aus der Feder Wallrafs geflossene Distichen auf Anth und den am gleichen Tage gestorbenen Kirchenvorsteher von St. Marien im Kapitol, den Kaufmann Pleunissen:

Una dies gemino Capitolia funere complet
  Conditur Aedilis, quae moritur Parochus.
Hunc doctrina, illum placida virtute beatum
  Vicinis tumulis destinat atra dies
Ne capitolini nutent fastigia clivi
  Da Pater aedilem, da parochumque parem[3]).

Ein schönes leider jetzt in Verfall geratenes Epitaph[4]) in Marmor mit einer von Wallraf verfertigten Inschrift bewahrt noch

---

Festschrift zur siebenten Säkularfeier der Kirchweihe am 1. Mai 1872, Köln und Neuss 1872, S. 53 und 57 ff.

1) Kessel a. a. O. p. 256.

2) Rede, welche bei der feierlichen Übersetzung der Gebeine des heiligen Eliphius im Jahre 1806 am 1. Sonntag des Dezembers am Dankfeste wegen der Schlacht bei Austerlitz und der Thronbesteigung Napoleons I., Kaisers in Frankreich, zu Köln in der St. Martinskirche gehalten wurde von Peter Anth, Pfarrer zu St. Marien.

3) Wallraf a. a. O. S. 23, wo auch eine freie Übersetzung der Verse angegeben ist.

4) Er hat jetzt Aufstellung gefunden in dem östlichen Arm des Kreuzganges von St. Marien im Kapitol. Neben ihm steht der Gedenkstein für den Kirchenvorsteher Pleunissen.

das Andenken an den Stadtpfarrer[1]). Das Pfarrhaus von St. Marien im Kapitol besitzt ausser manchen andern wertvollen Portraits von Kölner Pfarrern auch das Peter Anths. Es ist ein wohl gelungenes farbenprächtiges Ölgemälde des Kölner Malers Anton de Peters (1723—1795), der zu Ende des XVIII. Jahrhunderts in seiner Vaterstadt Köln den Ruf eines begabten Künstlers genoss[2]). Anth ist im Pfarrornat mit weissem Pellerinkragen, Rochett und Stola dargestellt; aus den grossen Augen strahlt eine milde Liebe, während die breiten, fast aufgeworfenen Lippen und

---

1) Die Gedenktafel für Anth lautet:
In honorem domus divinae et in memoriam Petri Anth
Parociae nostrae cui plus annis XXV praefuit
Quaque post temporum vices ex abolito
D. Martini min[oris] fano in hoc antiquissimae
Originis suae templum Christi et B[eatae] M[ariae] V[irginis]
Olim capitolinum cum ipso restituta est
Religionis ardore eruditionis amplitudine
Verbi divini animarumque regendarum
Officio larga in adflictos voluntate
Publ[icis] privatisque meritis
Pastoris integerrimi
Hoc votis multis
Optatum defuncto monumentum
Gregis sui pietas pos[uit]
Servet in exemplum posteritas
Vixit ann[os] LXV m[enses] II
Decessit Kalendis Mart[iis] CIƆIƆCCCX.
In pace.
Unten links: Ex idea F. Wallraf. Vergl. Ausgewählte Schriften von Ferdinand Wallraf. Festgabe zur Einweihungs-Feier des Museums Wallraf-Richartz, Köln 1861, S. 414.

2) Vergl. Merlo, Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit, Düsseldorf 1895, S. 664. — Verzeichnis der Gemälde des städtischen Museums Wallraf-Richartz zu Cöln, Cöln 1902, S. 185. Das Bild wurde auch in Kupfer gestochen und fand grosse Verbreitung. Die Inschrift auf dem Stiche lautet: Effigies Petri Anth | Inter aggripinenses Parochiae quondam San-Martinianae, | deinde ad B. V. M. Capitolium restitutae, per ann. XXV Rectoris, | Verbi div. animarumque cura, benefactis et eruditionis fama | clari. | decessit cal. Mart. CIƆIƆCCCX aet. ann. LXV. Nach einer Angabe der „kölnischen Quartalschrift für katholische Theologen", 3. Band, 1. Heft, sollte dieser Stich auch im nächsten Jahrgang als Titelblatt erscheinen. In dem mir vorliegenden Exemplar des Bandes vom Jahre 1811 war das Titelblatt herausgerissen.

die herben Linien um die Mundwinkel den stürmischen Redner und scharfen Polemiker verraten.

Allzu bald verfiel er bei den Meisten dem Schicksal schneller Vergessenheit; nur jener edle Freundeskreis, dessen Mittelpunkt Franz Wallraf war und dem auch Anth angehört hatte, vergass ihn nicht. Wallraf zeichnete in der öfters erwähnten Skizze den Toten und verfasste, wie vielen bedeutenden Zeitgenossen, so auch ihm die oben angeführte lateinische Inschrift. Ein weiteres Glied dieses Kreises De Noël zeigte nach fünfundzwanzig Jahren, dass für ihn Anth noch kein vergessener Mann war: in pietätvoller Art hatte er das Zimmer, in dem am 19. März 1824 Wallrafs Leiche aufgebahrt lag, ausgeziert, indem er um den Trauerbaldachin die Namen der berühmten Zeitgenossen seines toten Freundes anbringen liess[1]). Die zahlreich herbeiströmenden Bürger Kölns, die den grossen Wohltäter ihrer Vaterstadt noch einmal im Tode schauen wollten, konnten hier ausser den Namen Menn, Hillesheim, Hardy, Carrich, auch den des stadtkölnischen Hauptpfarrers Peter Anth lesen.

II.

Weit bedeutender als dieses allerdings nicht ohne Spannung und Wechsel dahingegangene Leben Anths ist seine schriftstellerische Tätigkeit, die ihn in entschiedenstem Gegensatze zu der aufklärerischen Bewegung am Ende des XVIII. Jahrhunderts, ihren neuen Werten und Zielen, und in engstem Zusammenhange mit der Oppositionspartei zeigt, die sich dagegen in Köln und Düsseldorf erhob.

Die erste seiner Schriften griff in einen Streit ein, der aus einer zu Mülheim am Rhein gehaltenen, an sich in jeder Hinsicht unbedeutenden Predigt entstanden war. Es war eine seit langen Jahren bestehende Sitte[2]), dass am Fronleichnamstage ein Ordensgeistlicher aus Köln dort eine Kontroverspredigt hielt, die meistens

---

1) Ennen a. a. O., S. 388 ff.

2) Ein noch zu erwähnender Erlass der Düsseldorfer Regierung vom 25. August 1780 spricht von der „jährlich blos zur öffentlichen Bekanntmachung und Befestigung der katholischen Glaubenswahrheiten“ gehaltenen Kontroverspredigt als von einem „uralten und ununterbrochenem Herkommen“.

auch im Druck erschien. Eine ganze Reihe davon ist auf uns gekommen[1]). Die Kanzelrede des Jahres 1780 war einem Augustinereremiten, einem gewissen Pater Simplicius Haan[2]), übertragen worden, der sie in einer Art hielt, die — selbst im Sinne und in den Formen der Zeit — an lächerlichen Einseitigkeiten und die protestantische Überzeugung verletzenden Äusserungen nicht leicht überboten werden konnte[3]). Die Empörung war denn auch in Mülheim, das eine grosse protestantische Gemeinde zählte, so gross und allgemein, dass die Regierung zu Düsseldorf in einem Erlass vom 9. Juni 1780 die bereits in zweiter Auflage vorliegende Rede einzog und verbot[4]). Generalvikariat und Magistrat zu Köln beschäftigte lebhaft diese Angelegenheit[5]). Am 25. August desselben Jahres widerrief die Düsseldorfer Regierung ihr Verbot mit der Begründung, dass in der Kontroverspredigt Haans „keine andere, denn der allgemeinen Lehr der katholischen Kirche ganz gemässe Grund- und Lehrsätze, auch nichts wider den westphälischen Frieden, sonstige Reichsschlüsse oder den Religionsrezess anstössiges anzutreffen" sei. Im Dezember 1780 erschien auch eine von einem Professor Winterberg aus Dortmund verfasste Widerlegungsschrift, die ich nicht erhalten konnte, wohl aber in dem noch zu erwähnenden Buche Anths abgedruckt ist. Genug, dass diese Ereignisse wieder die gerade damals allzu schreibseligen Federn in Bewegung setzten und eine Kontroversliteratur hervorriefen, welche die Rede des im übrigen unbekannten Haan nicht verdient hatte, und an der sich auch die katholischen Theologen für und

1) Eingesehen habe ich die Reden aus den Jahren 1745. 1760. 1761. 1767. 1773 (von Carrich). 1775. 1780. 1781. 1782.

2) Vergl. zu der folgenden Darstellung die fleissige Arbeit von J. Odenthal, Notizen zur Geschichte der Mülheimer Gottestracht, 2. Auflage, Mülheim am Rhein 1896.

3) Der genaue Titel lautet: Kein Protestant kann selig werden. An dem hohen Fronleichnamsfeste vor einer zahlreichen katholischen, auch unkatholischen hochansehnlichen Versammlung erwiesen zu Mülheim am Rheine im Jahre 1780. Von P. Simplicius Haan, aus dem Eremitenorden des h. Augustinus gewöhnlichen Sonntagsprediger. Neueste Auflage. Kölln, bei Thomas Odendall an der hohen Schmidt.

4) Der Erlass ist abgedruckt bei J. Odenthal a. a. O., S. 27.

5) Odenthal a. a. O. S. 28 und Briefe an Madame A . . . . . die letzte Kontroverspredigt betreffend. Frankfurt und Leipzig nach dem Düsseldorfer Exemplar 1781, S. 31.

wider beteiligten[1]). Fast alle Zeitschriften brachten Beurteilungen der Haan'schen Predigt[2]). So ist es nicht zu verwundern, dass auch Anth, der auf das lebhafteste die theologischen Bewegungen verfolgte, auf den Plan trat, um in einem viele Seiten umfassenden und enggedruckten Buch „zum Gegenwehre wider die neuesten und protestantischen Einwürfe“ die Gedanken Haans in allerdings tieferer und reicheres Wissen verratender Weise zu verteidigen[3]).

Man kann nicht behaupten, dass seine Widerlegungen vom Geist christlicher Milde und Liebe getragen waren, vielmehr glaubt man sich in die Zeiten schlimmster konfessioneller Verhetzung hineinversetzt. Dieser Eindruck kann durch einen Blick in die auf katholischer wie protestantischer Seite verfassten Schmähgedichte, die das Feuer gegenseitiger Befehdung schürten, nur verstärkt

1) Ein grosser Teil der Kontroversliteratur ist angegeben bei J. Odenthal a. a. O., S. 28 ff.

2) August Ludwig Schlözers Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Siebenter Theil, Heft XLII. Göttingen 1780, S. 337 (Einwürfe auf das bei Odenthal a. a. O., S. 28 erwähnte „Unparteiische Rechtsgutachten“ des Bonner Professors J. V. Lomberg). — „Urkunden die Geschichte einer im vorigen Jahre zu Mülheim am Rheine gehaltenen Kontroverspredigt betreffend“ in den „Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises usw.“ Erlangen 1781; Ersten Jahrganges Zweytes Stück, S. 95—162 und Ersten Jahrganges Drittes Stück S. 214—228. — „Religionsjournal oder Auszüge aus den bessten alten und neuen Schriftstellern und Vertheidigern der Christlichen Religion mit Anmerkungen.“ V. Band (1780), S. 575 ff. Die nicht uninteressante Literatur soll an einer anderen Stelle zusammengestellt und behandelt werden.

3) Der Titel des Buches lautet: Widerlegte Widerlegung der im vorigen Jahre zu Mülheim am Rheine unter dem Titel ‚Kein Protestant kann selig werden‘ gehaltenen Streitrede zum Troste der dortigen katholischen Gemeinde von Peter Anth, Kapellanen bei der Pfarrkirche des hl. Martinus und zur Zeit noch Dohmprediger. Erster Teil: Ou faites mieux ou laissez faire ceux, a qui Dieu en a donné le talent. Card. Ximenès. Wenn ihr widerlegen wollt, so thut es besser oder überlasset das anderen, denen Gott Geschicklichkeit gegeben hat. Kölln am Rheine. Verlegt von Thomas Odendall an der hohen Schmidt 1781 (Recension des Werkes im ‚Religionsjournal‘, VI. Band 1781, 1 Stück). — Anth hatte übrigens schon vor dem Erscheinen seiner „Widerlegten Widerlegung“ auf der Kanzel zu der Predigt Haans in verteidigendem Sinne Stellung genommen. Die beiden zur Verteidigung Haans im Kölner Dom gehaltenen Predigten bilden den Inhalt der „Briefe an Madame A . . . .“.

werden. In einem solchen 26 Strophen zählenden religiös-polemischen Schmähgedicht unter dem Titel „Liebe und Wahrheit“[1] wird auch des Pfarrers Peter Anth als einer der bedeutendsten Personen in dieser Fehde gedacht:

16. „Noch härtere Nüsschen Herr Anth gibt zu krachen,
Einen üblen Geschmack sie den Luthrischen machen,
Bald dieser von ihrigem Nachtmahle spricht
Und bald den Betrug ihrer Sekt führt ans Licht.

17. Wenn er uns saget, ihr Nachtmahl sey nichtig,
Und dass dessen Lehre nicht sey ganz richtig,
So saget er uns nur Wahrheiten ja;
Denn nie ist was anders als Beckersbrod da[2]).

18. Ihr Widersprücher mit drei Weiber vergleichet,
Der'n eines dem andern an Zanken nicht weichet,
Ob eines dem andern schon klar widerspricht,
Ein jedes will haben das Recht doch für sich.

19. Die erste bekräftigt, der Herr sey verreiset,
Der Herr wolt verreisen die andere beweiset,
Die dritte die übrigen zween verlacht,
Der Herr hat noch niemals ans Reisen gedacht.

20. Kann man noch wohl grösseren Widerspruch sinnen?
Kann denn eine jede von diesen gewinnen?
Ich bitt euch, spricht einer, zankt euch doch nicht
Eine jede von euch das Rechte hat für sich.

21. Du spiels diese Rolle, du bleiches Gesichte!
Du wag'st diese drey mit gleichem Gewichte,
Die Lügen und Wahrheit du gleichgültig achst
Und Jesum ein doppelten Lügner machst“[3]).

Diese unerquickliche Befeindung musste auf die friedlicher gesinnten Zeitgenossen Anths einen um so ungünstigeren Eindruck machen, als diese unter persönlicher Verletzung geführte Kontroverse in einer Periode spielt, in der die Forderung gegenseitiger Duldung in beiden Lagern eindringlicher denn je gestellt und nicht selten sogar

1) Ein Exemplar fand ich bei L. v. Büllingen a. a. O., fol. 250. Der Titel des Gedichtes ist erwähnt bei J. Odenthal a. a. O., S. 33.

2) „Dies ist der Spruch des Herrn Ant in einer Kontroverspredigt“ (Anmerkung zu dem Texte).

3) „Dies sind Worte des Herrn Ant“ (ebenfalls Anmerkung zu dem Texte).

unter Abschwächung der Glaubenssätze von katholischer Seite erfüllt wurde. Besonders die theologischen Zeitschriften zeigen deutlich, wie man nichts mehr als den Vorwurf fürchtete, die literarischen Produkte des Gegners vom einseitig konfessionellen Standpunkt aus gewertet zu haben. Es war ein an sich löblicher Zug, der aber oft zu einer leeren Mode ausartete, unter der manches minderwertige Werk gelinde die Kritik passierte und viele Produkte keine objektive Beurteilung fanden.

Von diesem Geiste ist bei Anth keine Spur zu finden; ja, er kam bald bei den „fortgeschritteneren" Geistern in den Geruch einer unverbesserlichen und unverzeihlichen Rückständigkeit und teilte mit dem Kontroversprediger Aloys Merz [1]) († 1792), einem Exjesuiten aus Augsburg, den Ruf eines noch tief in „mittelalterlichen und jesuitischen Formen steckenden" Predigers. In einer bisher völlig unbekannt gebliebenen poetischen Epistel, die allerdings einige Jahre später anonym — und ohne Angabe des Druckortes — in Bonn erschien, wird seiner und seiner Mitarbeiter im Kampfe gegen die Bonner Aufklärer in dem gezeichneten Sinne gedacht [2]).

1) Er gab heraus die „Neueste Sammlungen jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind". Augsburg 1783—88, 8⁰, 40 Bände. Siehe auch seine von 1764—1782 (Augsburg und Innsbrugg) erschienenen polemischen Schriften: Ob Dr. Luther und die Reformation selbst mit Gott den Anfang gemacht habe (1764) . . . . . Ob Luther gemäss seinen Unternehmungen nicht die allergrössten Wunder hätte wirken sollen und ob er jemals ein Wunder gewirkt habe (1782).

2) „Epistel an Herrn —o—m— den 15. Junius 1790." Sie ist gerichtet an einen ungenannten Freund und Schützling des kurfürstlichen Hofrats- und Regierungspräsidenten Karl Otto Freiherr von und zu Gymnich. Verfasser der Epistel ist wahrscheinlich der Bonner Hofrat von Altstädten, der unter dem Pseudonym Apollinar eine Reihe von Gelegenheitsgedichten meist bezugnehmend auf Bonner Ereignisse und Persönlichkeiten in der Hofbuchdruckerei von Abshoven zu Bonn in den Jahren 1789—1791 erscheinen liess. Zwar will er in einem Briefe an F. F. Wallraf vom 27. Juli 1790 (Wallrafs Nachlass, Caps. 2, Korrespondenz A—G) als Verfasser nicht genannt sein: „Ich habe die Ehre, Ihnen mit der Epistel an —o—m. aufzuwarten, auch noch etwas weiteres beyzulegen, wovon zur Zeit noch an niemanden ein Exemplar ausgetheilt worden. Dass ich mich für keines von beiden für den Verfasser ausgebe, wissen Sie, und Sie haben auch die Gefälligkeit für mich und halten mich nicht dafür. — Die Epistel haben einige Freunde zum Spass

„. . . . .
Vergönntest mir die Fahrt mit Dir zu wallen
Zum hohen Ziel des Weisen. So gedieh
In Wissenschaft und Wahrheitsliebe früh
Die Haltung meiner Seele, die jetzt fast von aussen und von innen
Ein ausgebeutet Ganzes zeigt,
Und redlich, nie von mancher Art darinnen
Die eingewebten Fehler leugt,
Auf das Gewerb mit Abscheu blickt,
Das sich für Lotterbuben schickt,
Für Theodulphe van den Elsken
Und wie sie heissen die Barbaren,
Mit deren Namen sich die Reime nicht verpaaren,
Die nur im Düstern wie Lavernens Knechte fahren,
Die, wie der Vogel sein Gefieder trägt,
Der Köln'sche alte Graben prägt,
Die, mit allmächt'gen Eselsohren
Zu groben Bengeln auserkoren,
Den Himmel zu bedecken sich verschworen
Um abzuhalten, könnt es sein,
Den lieben offenen Sonnenschein,
Die ihr Geschmier, weil sonst kein Mensch es lesen möchte,
Mit Eleganz im Ton der Steckenknechte
Des inneren Inhalts Werth erhöhn.
Doch lass sie schmieren, schreien und schmähen,
In ihrer Finsternis verbleiben,
Ihr Handwerk wie die Eulen treiben.
In diesen Klub wird sich kein Edler niedersetzen;
Er lächelt, wenn sie rückwärts nach ihm setzen,
Und denkt, es drückt wohl eine Nothdurft sie,
Und der enthilft man sich und spricht nicht, wie?"

Die Epistel hat vor allem Bezug auf die polemischen Schriften Anths gegen die Bonner Professorenschaft, von denen

---

abdrucken lassen; es sind nur ausserordentlich wenige Exemplarien gemacht worden. Seyen Sie aber auch mit dessen communication in Köln etwas behutsam; denn so wenig der Verfasser auch daran gedacht, den ehrlichen Kölnern empfindlich zu seyn, so könnte ihm jedoch der Spass nachdem jemand, besonders ein vornehmerer parthey nimmt, übel gedeutet werden." Altstädten scheint sich überhaupt vor Aufdeckung seiner Pseudonymität recht gefürchtet zu haben (vergl. auch den Brief an Wallraf vom 6. April 1792 [Wallrafs Nachlass, ebendas.]). Auf dem Deckblatt des „Fest-Gesang, als die kurfürstlich kölnische Universität zu Bonn den sechsten Jahrestag ihrer Entstehung feyerte, den 20ten November 1791" wird Apollinar als Verfasser obiger Epistel genannt.

noch die Rede sein wird; übrigens scheint es doch nur ein kleiner Kreis gewesen zu sein, der ihn in dieser Weise schmähte und verachtete.

In welchem Grade jedoch auch Anth von den neuen Gedanken der Aufklärung beeinflusst war, zeigt die nach Inhalt wie Form ausgezeichnete Trauerrede[1]) auf den verstorbenen Kurfürsten Maximilian Friedrich am 26. Mai 1784, die den Toten als den wahren Seelenhirten und besten Landesvater verherrlicht. Zu Beginn seiner Rede bricht er für die Berechtigung der Vereinigung der Doppelwürde eines Bischofs und Kurfürsten in einer Person eine Lanze, „weil die allzu ängstliche Bedenklichkeit die Verbindung der Erzbischöflichen Würde und der Landeshoheit in einer Person nicht (nur) einmal für einen Stein ihres kindischen Ärgernisses angesehen“ habe[2]). Mit besonderer Liebe wird der

---

1) Trauerrede auf den höchstseligen Hintritt des Hochwürdigsten Erzbischofes zu Köln Maximilian Friederichs, des heiligen römischen Reiches durch Italien Erzkanzlers . . . . Verfasst, und vor dem entseelten Leichname am Tage seiner Beisetzung vorgetragen in der Erzbischöflichen hohen Domkirche zu Köln von Peter Anth, Stiftsherrn zu St. Andreas, Kapellane der Pfarrkirche zu St. Martin, und Domprediger daselbst den 26. Mai 1784. Cum privilegio amplissimi magistratus Coloniensis. Köln am Rheine gedruckt und verlegt in der neuen Buchdruckerei bei Johann Godschalk Langen, Buchhändler.

2) Der Mainzer Coadjutor von Dalberg hatte ein Preisausschreiben erlassen auf die beste Beantwortung der Frage, welches die eigentlichen Mängel der geistlichen Kurfürstentümer seien. Dass man schon damals über die Vorteile und Schattenseiten der geistlichen Regierungen eifrig nachdachte, beweist die Antwort, die ein Ellwangscher Hofrat Josef Edler von Sartori auf die von Dalberg gestellte Frage gab. Er gibt als einen der vielen Gründe für die offenbar nicht günstigen sozialen Verhältnisse der geistlichen Staaten an „dass das zweifache Verhältnis der Personalwürde eine Teilung der Pflichten nach sich ziehe, wobey die geistliche insgesamt vorzudringen pflege“. (Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln solchen abzuhelfen. Augsburg 1787. — Fortsetzung der statistischen Abhandlung . . . . . von Josef Edlen von Sartori, vormahligem fürstlichen Ellwangischen Hofrath.) — Vergl. auch die Bonner Dissertation aus dem Jahre 1782: De origine ac statu hodierno iurium maxime insignium queis pollent Archi-et episcopi Germaniae status praesertim in alienis constatuum territoriis. Dissertationis publicae ecclesiae Coloniensi specialiter adplicatae, pars prior. Quam una cum . . . . subpraesidio authoris Josephi Vitaliani Lomberg . . . . propugnabant . . . fratres Germani Bonnenses D. J. F. de Gruben . . . et D. C. C.

Sorge gedacht, mit der der Kurfürst den christlichen Unterricht weiter ausgebildet und den Forderungen der Zeit angepasst habe, nicht sowohl durch das Geschenk eines neuen Katechismus, „worinn er einem jedem den gesammten Inhalt der Offenbarung mit der allerheiligsten Sittenlehre Jesu Christi auf die fasslichste Weise eingab", und die Neuausgabe eines grossen Tridentinischen Katechismus für seine Pfarrer — als durch die Schaffung von Trivialschulen auf dem Lande, in denen nunmehr von „geprüften Ordensleuten und nicht, wie einst von Leuten, die selbst in die Schule hätten gehen müssen", den Kleinen Unterricht erteilt wird. Allen Klöstern seines Erzstiftes habe er die Jugenderziehung zur Aufgabe gestellt, und er könne in diesem Sinne für den Stifter eines Erziehungsordens gepriesen werden. Den Männern, die sich „ewig nach den Tagen der Apostel sehnen und nichts für schön halten, was sie nicht in einer Urkunde der ersten Jahrhunderte finden", — ein Zug, der sich durch die ganze theologische Aufklärungsliteratur wie ein roter Faden hindurchzieht, — will er gerade durch die rastlose Arbeit des verstorbenen Kurfürsten an der Vertiefung und dem Weiterbau der katholischen Religion den Beweis erbringen, wie unrecht ihr Urteil sei, „wonach die von dem Erlöser angelegte und von den Aposteln fortgepflanzte Religion in den nachherigen Zeiten keines Wachstumes und keiner Vervollkommenung mehr fähig gewesen sei". Auch die Forderung des Völkerapostels, wonach ein Bischof, „der aufrichtigen und der mit der gelernten Lehre übereinstimmenden Sprache treu beihalten [1]) müsse, um mächtig zu sein, durch eine gesunde Lehre zu ermahnen und die Widersacher zu widerlegen", habe der Kurfürst treu erfüllt, indem er gewisse Andachten, die „das Gepräg der christlichen Lehre" nicht hatten, im Keime erstickt habe, wie ganz besonders durch die Pflege der hebräischen Sprachen an der neu errichteten Bonner Akademie. Demjenigen, der Anths spätere feindliche Stellung gegen diese Hochschule kennt und weiss, wie er wenige Jahre später der gefürchtetste und vielleicht

---

de Gruben p. 5: Ea nunc vivimus tempora, queis Statum Ecclesiasticum non generatim modo, sed ipsum speciatim adeo Hierarchicum, tantum non omnium oculis et affectibus, veluti spectaculum quoddam, expositum lugemus.

1) Übersetzung von Tit. 1, 9: amplectentem eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonen . . . . .

auch der erfolgreichste Feind dieser eben durch Maximilian Friedrich 1777 gegründeten Anstalt wurde, wird es auffallen, wie in dieser Trauerrede der Bonner Akademie die vollste Anerkennung zuteil wird. „Es kann sein, dass das blöde Gesicht einiger durch den Nebel seiner Vorurteile nicht dringt und das Werk noch tadelt, bis der offenbare Nutzen davon ihm den Starren sticht. Ich meine seine jüngst in seiner Residenzstadt Bonn angelegte Akademie“. Gerade dieser Sorge des Kurfürsten um ein eingehendes Studium der orientalischen Sprachen legt Anth besondere Bedeutung bei. Ja, nach Anths Worten hat gerade das Bemühen des Kurfürsten, ein solides, den Forderungen der Zeit völlig entsprechendes Studium dieser Sprachen zu schaffen, die neue Akademie ins Leben gerufen, um die eben von einer kirchenfeindlichen Bibelkritik so schwer bedrohte christliche Religion mit neuen Waffen zu verteidigen. Das neue Bibelstudium wird — so hofft Anth — seine Früchte in einer weit tieferen Gründlichkeit auf allen theologischen Disziplinen sicher zeitigen und endlich zu den Höhen „der wahren und männlichen Gottseligkeit“ führen. Das sind Gedanken, die dem Kenner der theologischen Aufklärungsliteratur nicht neu sind, mit denen sich die Bonner Theologen längst vertraut gemacht hatten, die aber wohl in Köln nicht allzu viele Vertreter fanden. Unter den bedeutenden Leistungen des Verstorbenen als Landesvater greift Anth vor allem die Sammlung der kurfürstlichen Gesetze[1]) und die Vereinfachung der Prozessordnung heraus[2]). (Fortsetzung folgt.)

---

1) Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstiftes Cölln betreffender Stucken mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal und Cameralsachen, in Justitz- Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener Verordnungen, und Edikten. Aus Gnädigstem Befehl Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Cölln Maximiliani Friderici zusammengetragen, und zum Druck befördert. Erster Band. Cölln am Rhein 1772, bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern. (Der zweite Band erschien 1773.)

2) Verordnung vom 16. März 1781 (J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln . . . . . ergangen sind, Düsseldorf 1830. Erste Abteilung, zweiter Teil, S. 1003, N. 740) und vom 27. April desselben Jahres (Scotti, ebenda S. 1036, N. 745) am 11. Nov. 1783.

Niederrheinische Urkunden des 12. Jahrhunderts.

(Fortsetzung.)

Von

A. Brackmann.

VI. Zu der Urkunde des Kardinallegaten Thomas für die Abtei Brauweiler.

Die Veröffentlichung der Legatenurkunde für Brauweiler im letzten Heft dieser Zeitschrift[1]) hat zur Folge gehabt, dass sich eine Spur des verloren geglaubten Originales wiedergefunden hat. Herr Pfarrer Füssenich hatte die Freundlichkeit, mir eine nach dem Original gefertigte Abschrift der Urkunde zu übersenden und dabei zu bemerken, dass dieses sich einst im Besitze des verstorbenen Dechanten Giersberg in Bedburdyk befunden hat. Leider scheint sich allerdings die eben gefundene Spur sofort wieder zu verlieren; denn es ist nicht festzustellen, wo das Original zur Zeit aufbewahrt wird. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Zahl der erhaltenen Originale älterer Legatenurkunden sehr gering ist; jede einzelne Urkunde hat daher ihren besonderen Wert, zumal wenn sie einer so frühen Zeit angehört wie die des Legaten Thomas. Gerade bei dieser Urkundenart kommt es dem Bearbeiter nicht nur auf die Kenntnis des Rechtsinhaltes an[2]), sondern ebensosehr auf die Untersuchung der äusseren Merkmale; denn die Gruppe der Legatenurkunden harrt noch der

1) Vgl. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 81, S. 117ff.

2) Sie kann auch aus Abschriften gewonnen werden; der Text des Originals der gesuchten Urkunde zeigt gegenüber der im vorigen Heft veröffentlichten Abschrift des Vikars Alfter nur ganz unbedeutende Varianten.

diplomatischen Behandlung. Vielleicht empfiehlt es sich deshalb, hier in einem kurzen Nachtrage zu jener Veröffentlichung im vorigen Hefte auf die diplomatische Bedeutung der Legatenurkunde hinzuweisen; es geschieht zugleich in der Hoffnung, dass ein anderer Leser dieser Zeitschrift bei der Suche nach dem Original weiterhelfen könne.

Die Legatenurkunde ist, wie gesagt, von der diplomatischen Wissenschaft bislang nicht berücksichtigt worden; neben der grossen Masse der Papsturkunden ist ihre kleine Zahl unbeachtet geblieben. Man hat sie weder in die Bullarien noch in die Regesta pontificum Romanorum aufgenommen und sie auch in den Urkundenlehren unerwähnt gelassen. Selbst in den systematischen Darstellungen der Lehre von den Papsturkunden, die von Pflugk-Harttung[1]) und Schmitz-Kallenberg[2]) veröffentlicht haben, sind sie übergangen. Man hat sie dadurch aus dem Zusammenhang mit der Gruppe der Papsturkunden ausgeschaltet; konsequenterweise müsste man sie in das Gebiet der Privaturkunde verweisen. Es fragt sich, ob das berechtigt ist.

Die Stellung des Legaten ist eine singuläre. Er gilt als Stellvertreter des Papstes; seine iurisdictio ist nicht ihrem Umfang, wohl aber ihrer Wirkung nach die päpstliche. Die kirchenrechtliche Doktrin unterscheidet die Amtsgewalt der Legaten durchaus von der der päpstlichen Delegaten; sie ist keine iurisdictio delegata, sondern eine iurisdictio ordinaria[3]). Diese spätere Doktrin kleidet in juristische Formen, was Gregor VII. in seinen Briefen in die Worte fasste: (legati) sancti Petri nuntii sunt[4]). Die Legaten sind für die Dauer ihres Auftrages ebenso Stellvertreter des Apostels Petrus wie der Papst selbst. Daher können die Amtshandlungen und die Urkunden der Legaten, d. h. die Zeugnisse über ihre Amtshandlungen, nicht auf eine Stufe gesetzt werden

---

1) Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, Gotha 1901.

2) In A. Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft, Bd. I, Leipzig 1906, S. 172—230.

3) c. 2 (Clem. IV.) in VIto de off. leg. I. 15. Vgl. Hinschius I, S. 174. 514; Hinschius hat sie als iurisdictio quasi ordinaria definiert, vgl. S. 184; der Unterschied tut hier nichts zur Sache.

4) Reg. II 40 vgl. Frommel, Die päpstliche Legatengewalt, Diss. Heidelberg 1898, S. 91.

mit den Amtshandlungen und Urkunden anderer geistlicher Personen, selbst wenn diese als päpstliche iudices delegati fungieren. Die Legatenurkunde hat höheren Beweiswert als die Delegatenurkunde; obwohl die Doktrin darüber nichts sagt, folgt das aus dem Begriff der Legatengewalt von selbst. Die Urkunden der Stellvertreter des Papstes gehören deshalb nicht in die Gruppe der geistlichen Privaturkunden, sondern in die Kategorie der Papsturkunden.

Ist die Entscheidung der Frage demnach theoretisch betrachtet sehr einfach, so fragt es sich, ob sich die Praxis mit der Theorie in Einklang befunden hat. Nehmen wir an, dass dies der Fall wäre, so müsste die Legatenurkunde dieselbe kanzleigemässe Ausfertigung erhalten haben und von denselben Schreibern geschrieben sein, wie die Papsturkunde; denn das entscheidende Merkmal der Papsturkunde ist ihre kanzleigemässe Ausfertigung. Bei der Betrachtung dieser Frage werden wir von vornherein in Betracht ziehen müssen, dass die kanzleigemässe Ausfertigung der Legatenurkunden auf besondere Schwierigkeiten stossen musste. Die Unruhe der Reise, die keine Zeit zu sorgfältiger Ausarbeitung liess, der kurze Aufenthalt an den einzelnen Orten und andere Hindernisse mussten die kanzleigemässe Ausfertigung selbst dann erschweren, wenn der Legat Mitglieder der Kanzlei mit sich führte. Aber wie stand es in dieser Beziehung? Befanden sich schon im 12. Jahrhundert Mitglieder der päpstlichen Kanzlei unter dem Gefolge des Legaten oder nicht? Es leuchtet ein, dass die Beantwortung dieser Frage für die Beurteilung der älteren Legatenurkunde von grosser Bedeutung ist. Nur die Originale können uns darüber Aufschluss geben. Das soll die folgende Zusammenstellung erläutern; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, genügt aber, um über jenen Hauptpunkt Klarheit zu schaffen [1]).

1. Gregorius sancti Angeli diac. card., Bremen 1153 Mai 22: bestätigt die Absetzung des Propstes Lutifridus von Bücken und überträgt die Propstei dem Exigus. Orig. Hannover St.-A. (Celle

1) Die Zusammenstellung berücksichtigt nur den Teil der Originale, den ich bisher bei meinen Vorarbeiten für die Herausgabe älterer Papsturkunden einsehen konnte. Eine vollständige Zusammenstellung, einschliesslich der nur in Abschriften überlieferten Legatenurkunden, hoffe ich später in anderem Zusammenhang geben zu können und damit eine Untersuchung der Formulare zu verbinden.

Or. Arch. Des. 13 Schrank IX caps. b nr. 2a)[1]. Sogenanntes „deutsches“ Pergament ohne Siegel. Sorgfältig geschrieben von einer feinen Kanzleihand. Die Urkunde zeigt die Form des Privilegs; daher hat der Kanzleischreiber jene Form der Kurialminuskel angewandt, die für Privilegien üblich war: die Buchstaben f und s zeigen eigenartige gezackte Schnörkel, die Ligaturen ct und st sind weitgedehnt, die Unterschäfte der Buchstaben werden stark nach links umgebogen, die Kürzungszeichen zeigen die für Privilegien gebräuchliche Form einer nach unten geöffneten 8, die Sätze beginnen mit stark hervorgehobenen Initialen. — Das Formular dagegen ist wesentlich abgeändert; nur die Arenga „Apostolice sedis auctoritas“ und die Formel „Salva diocesani episcopi etc.“ erinnern daran, dass der Schreiber das Privilegienformular kannte.

2. B(ernardus) presb. et Gregorius diac. sancte Romane ecclesie cardinales, ohne Datum (1153)[2]: bestätigen der Abtei St. Eucharii in Trier die Kirche zu Vilmar. Orig. Coblenz St.-A. (St. Matthias Trier). — Sogen. „deutsches“ Pergament mit dem Siegel des Kardinals Gregorius am Pergamentstreifen. Kanzleihand. Die Urkunde zeigt die Form des Mandates; infolgedessen ist sie in der für Mandate üblichen Form der Kurialminuskel geschrieben: es fehlen die gezackten Schnörkel, die Ligaturen ct und st werden nicht gedehnt, die Kürzungszeichen sind leicht geschlängelte horizontale Striche. Nur an einigen Stellen hat der Schreiber inkorrekt Privilegienschrift gebraucht; in den Worten presbyter und apostolice in der ersten Zeile ist das Kürzungszeichen der Privilegien angewandt, bei den Worten sedis in der ersten Zeile und inuulsum in der letzten zeigen sich gezackte Schnörkel. Der Schreiber war offenbar Privilegienschrift gewohnt; ob er mit dem Schreiber der vorigen Urkunde identisch ist, wage ich nicht zu

1) Gedruckt: Lappenberg I Nachtrag, p. 875 nr. 203; Hoyer Urkundenbuch III S. 101 nr. 177.

2) Gregorius diaconus ist, wie die Legende des anhängenden Siegels ergibt, der aus der vorigen Urkunde bekannte Gregorius sancti Angeli diac. card. Folglich gehört die Urkunde ins Jahr 1153, nicht 1154, wie Goerz, Mittelrhein. Regesten II S. 16 nr. 51 annimmt. Auf dieses Jahr weist auch die Beobachtung, dass Gregorius als Zeuge in den Papsturkunden von 1152 Dez. 31 (von Pflugk-Harttung Acta Pontificum Romanorum I nr. 226) bis 1154 Januar 12 (ebenda III nr. 129) fehlt, während er vorher und nachher regelmässig als Zeuge genannt wird.

entscheiden; starke Ähnlichkeiten sind vorhanden. Das Formular: „Officii nostri nos“ „Eapropter dilecti in domino fratres“ ist abgeändert [1]).

3. Petrus Tusculanensis episcopus, Ebrach 1180 Januar: nimmt das Nonnenkloster St. Theodor in Bamberg in den apostolischen Schutz. Orig. München R.-A. [2]). — Gut erhaltenes Siegel des Legaten am Pergamentstreifen. Die äussere Form der Urkunde wie auch das Formular zeigten durchaus den Typus des Papstprivilegs. Die Urkunde ist geschrieben von einem sehr sorgfältigen Schreiber der Kanzlei, der die Privilegienschrift beherrschte. Wir finden in dieser Urkunde nicht nur jene oben besprochenen Eigentümlichkeiten der Privilegienschrift, sondern auch die übrigen äusseren Merkmale der Privilegien: verlängerte Buchstaben in der ersten Zeile (Name und Titel des Legaten), die salutatio: in perpetuum in der üblichen Abkürzung = IN PPM̄, am Schluss das dreifache Amen in der gebräuchlichen Form. Auch das Formular ist, abgesehen von einigen Abänderungen, durchaus das des päpstlichen Privilegs: Nach der Arenga die dispositio mit Eapropter, dilecte in Christo filie, uestris iustis etc. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus etc. Preterea quascumque possessiones quecumque bona etc. In quibus hec propriis etc. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum etc. Si quis autem etc. Cunctis autem etc. Die Abweichungen, die der Schreiber sich zu schulden kommen lässt [3]), zeigen, dass er beim Schreiben kein Formular der päpstlichen Kanzlei vor sich gehabt hat.

4. Petrus Tusculanensis episcopus, ohne Datum (1180): bestätigt

---

1) Den Brief des Kardinalpresbyters J(ohannes) tit. sanctorum Johannis et Pauli an den Erzbischof He(Hillin) von Trier, ohne Datum, Orig. Coblenz St.-A. (Kurtrier), lasse ich hier unberücksichtigt; er verdient nach der diplomatischen wie inhaltlichen Seite eine besondere Behandlung und gehört als Brief nicht in diesen Zusammenhang.

2) Auszug bei Ussermann, Episcopatus Bambergensis, S. 401 f. Vgl. Joh. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, II S. 518. Dort ist die Urkunde fälschlich zu 1179 gesetzt, weil das Inkarnationsjahr diese Zahl angibt; die übrigen Jahresmerkmale zeigen, dass 1180 das richtige Jahr ist.

3) Man höre z. B. die Schlussformel: Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus in presenti uita fructum bone operationis et gratiam indulgeat pater misericordiarum et deus totius consolationis omnipotens et in futuro eterne felicitatis solatia largiatur.

der Abtei Laach den Salzzehnten zu Cruft (bei Andernach). Orig. Coblenz St.-A. (Abtei Laach)[1]. — Sogenanntes „deutsches“ Pergament mit dem Siegel des Kardinals am Pergamentstreifen. Die Urkunde zeigt Form und Schrift des Mandats. Der Schreiber schreibt ebenso wie der der vorigen Urkunde eine ganz besonders sorgfältige Kanzleischrift. Zieht man die durch die Form des Mandates bedingten Eigentümlichkeiten in Rechnung, so liegt kein Hindernis vor, dass man für beide Urkunden denselben Schreiber annimmt. Man braucht nur etwa die Worte „in Christo“ in den ersten Zeilen beider Urkunden miteinander zu vergleichen, so wird die Identität der Schreiber klar.

Für das Formular der Urkunde gilt dasselbe, was für die vorige Urkunde zu bemerken war: In perpetuum als salutatio des Mandats ist unmöglich; die Eapropter-Formel ist stark abgeändert, die Sanctio ist korrekt.

5. Johannes Anagninus tit. s. Marci presb. card. et P(etrus) Lunensis episcopus, ohne Datum (1183 April 29): kanonisieren den Erzbischof Anno II. von Köln. Orig. Düsseldorf St.-A. (Siegburg nr. 59)[2]. — Kanzleigemäss bearbeitetes sogen. „italienisches“ Pergament mit 2 Schnitten in der Plica für die Siegel der beiden Legaten, die jetzt fehlen. Form und Schrift des Mandates; deutliche und sorgfältige Kanzleihand. — „Eternam in Christo salutem“ als salutatio.

6. Jor(danus) s. Pudentiane tit. Pastoris presb. card., ohne Datum (1188 Ende)[3]: bestätigt der Abtei Camp die Rheininsel (Hoen). — Orig. Düsseldorf St.-A. (Camp nr. 9). — Sogenanntes „deutsches“ Pergament mit dem Siegel des Kardinals am Pergamentstreifen. Form und Schrift des Mandates; flüchtige Kanzleihand. — Salutatio: Eternam in Domino salutem, die Arenga „Cum a nobis ea“ ist geändert.

7. P(etrus) tit. sancti Petri ad vincula presb. card., ohne Datum (1188)[4]: entscheidet einen Streit zwischen dem Erzbischof

---

1) Goerz, Mittelrhein. Regesten II, S. 127 nr. 453.

2) Aegidius Müller, Anno II. der Heilige, Leipzig 1858, S. 187 n. XI; derselbe, Siegburg und der Siegkreis, Siegburg 1859, Anhang S. XXXXVII. Vgl. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 32, S. 153—165.

3) Gedruckt S. 130.

4) Petrus gehört neben Jordanus zu den Gesandten, die im Juni

von Bremen und den Kanonikern des Stiftes Ramelsloh über die Propstwahl. Orig. Hannover St.-A. (Stift Ramelsloh nr. 5). — Sogenanntes „deutsches" Pergament mit ursprünglich 3 Siegeln an stark verblassten Seidenschnüren; (nur die Siegel des Erzbischofs und des Legaten sind, stark beschädigt, erhalten, das des Bremer Domkapitels ist verloren). Form und Schrift des Mandates, schöne regelmässige Kanzleischrift. Formular der Privaturkunde.

8. Petrus tit. sancti Petri ad vincula presb. card., ohne Datum (1188)[1]: entscheidet einen Streit über die Nikolaikapelle in Klein-Siegersleben. Orig. Wolfenbüttel Herzogl. Hauptlandesarchiv (Kl. Marienthal nr. 11). — Sogenanntes „deutsches" Pergament mit dem Siegel des Kardinals. Form und Schrift des Mandates; der Schreiber ist identisch mit dem der vorigen Urkunde; die Formulare stimmen wörtlich überein[2].

9. Johannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card., Corvey 1196[3]: nimmt das Kloster Marienfeld in den Schutz der römischen Kirche, bestätigt eine Schenkung und absolviert einen Gegner des Klosters Orig. Münster St.-A. (Kl. Marienfeld). — Sogenanntes „deutsches" Pergament mit den Siegeln des Grafen Adolf von Schauenburg, des Kardinals, des Abtes Widekind von Corvey an grünem Tuchstreifen. Keine Kanzleihand; Formular der Privaturkunde[4].

10. J(ohannes) tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card., ohne Datum (1196): ernennt den Abt von Corvey und den Dekan

---

1188 nach Deutschland geschickt wurden; vgl. S. 129f. — Gedruckt: Nachrichten der Kgl. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen 1904, S. 44 nr. 18.

1) Gedruckt: Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I S. 291 Anm. 1.

2) Ich mache vor allem auf die salutatio aufmerksam; sie lautet in beiden Urkunden: in Domino eternam salutem; ferner auf die corroboratio: ut autem hoc factum perpetui roboris obtineat firmitatem, hanc paginam . . . . et sigillo . . . iussimus communiri. Ganz dasselbe Formular findet sich in einer abschriftlich erhaltenen Urkunde desselben Legaten, Schmidt a. a. O. I S. 293 nr. 323; auch diese dürfte daher von demselben Kanzleischreiber herrühren.

3) Regest bei Erhard Reg. Hist. Westfal. II nr. 2376; gedruckt ebenda S. 246 nr. 556.

4) Vgl. besonders die Datierung: Acta autem sunt hec apud Corbeiam in presentia nostri necnon et eorum, quorum nomina sunt subscripta. Es folgen die Namen von 12 Zeugen, dann anno dominice incarnationis 1196.

von Hildesheim zu Schiedsrichtern in dem Streite des Bischofs von Paderborn mit Helmershausen. Orig. Münster St.-A. (Paderborn 84c)[1]). — Sogenanntes „deutsches" Pergament mit dem Siegel des Kardinals am Pergamentstreifen, ohne Plica, mit 12 Schnitten, also ursprünglich Littera clausa. Keine Kanzleihand.

11. Johannes (tit.) sancti Steffani in Celio monte presb. card., Minden 1196 Januar 1: entscheidet einen Streit zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Abt von Helmershausen. Orig.[2]) Marburg St.-A. (Kl. Helmershausen). — Sogenanntes „deutsches" Pergament mit dem Siegel des Kardinals am Pergamentstreifen. Die Urkunde ist ebenfalls nicht von einer Kanzleihand geschrieben.

Die Ergebnisse dieser Übersicht lassen sich kurz zusammenfassen: Von 7 Legaten, deren Urkunden wir prüften, haben 6 Kanzleischreiber mit sich geführt. Diese Kanzleischreiber haben Privilegien und Mandate ausgefertigt; Kanzleipergament haben sie nur in seltenen Fällen gebraucht; ebensowenig Formulare der päpstlichen Kanzlei. Aus welchen Gründen gerade die Urkunden des Legaten Johannes nicht von Kanzleischreibern herrühren, können wir nicht mehr feststellen; es genügt, auf die Tatsache hinzuweisen, dass ein grosser Teil der Legatenurkunden des 12. Jahrhunderts von Kanzleischreibern ausgestellt ist. Es wird also doch wohl die Regel gewesen sein, dass die Legaten schon damals Kanzleischreiber auf die Reise mitbekamen; ein abschliessendes Urteil wird natürlich erst auf Grund des vollständig gesammelten Materials möglich sein.

Nach diesen Darlegungen wird man den anfangs geäusserten Wunsch um so mehr verstehen, dass das Original der Urkunde des Legaten Thomas, das zeitlich älter ist als alle besprochenen, sich wiederfinden möge.

---

1) Vgl. Finke, Die Papsturkunden Westfalens, Anm. zu nr. 160.

2) Vgl. Finke a. a. O. — Auffallend ist, a) dass vor sancti Steffani in der ersten Zeile eine Lücke gelassen ist; der Schreiber der Urkunde hat offenbar „tit.", das dorthin gehört, nicht gekannt und deshalb den Platz für einen Nachtrag freigelassen. Das sieht sehr darnach aus, als ob der Schreiber eine andere Urkunde vor sich gehabt hätte, die er kopierte. Vielleicht war seine Vorlage ein einfacher Akt, in dem dieses Wort für ihn unleserlich war. b) Die Urkunde ist durch Kreuzschnitt quer durchgeschnitten; aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich.

VII. Eine Urkunde Innocenz' II. für die Abtei Siegburg.

Die hier abgedruckte Urkunde schliesst eine empfindliche Lücke in der Überlieferung der Siegburger Privilegien. Sehen wir von der verlorenen echten Stiftungsurkunde des Erzbischofs Anno ab, die durch vier Machwerke späterer Zeit ersetzt wurde[1]), so ist die lange Reihe der Siegburger Privilegien fast lückenlos erhalten. Nur eins der wichtigeren Privilegien schien verloren. In der Urkunde Lucius' III. von 1181 Okt. 18 (Jaffé-Löwenfeld Regesta Pontif. Roman. nr. 14519) wird ein Privileg Innocenz' II. zitiert, aber der Text war nirgends überliefert. Bei einer Durchsicht der Kindlingerschen Manuskripte, die sich im Staatsarchiv zu Münster befinden und Abschriften rheinischer Urkunden enthalten, fand ich nun vor einiger Zeit einen deutschen und einen lateinischen Text dieser Urkunde, die einen Ersatz für das verlorene Original bieten können. Die Echtheit der Urkunde steht ausser Frage. Sie hat als Vorurkunde für die genannte Urkunde Lucius' III. gedient und stimmt hinsichtlich der Besitzaufzählung grösstenteils wörtlich mit ihr überein, zeigt nur eine andere Arenga. Sie selbst hat die Urkunde Paschals II. von 1109 Nov. 28 (Jaffé-Löwenfeld nr. 6246) als Vorurkunde benutzt, enthält aber gegenüber dieser Vorlage verschiedene Zusätze.

Diese Zusätze, denen wir in der Urkunde Lucius' III. wieder begegnen, sind für die kritische Beurteilung der Siegburger Urkunden nicht ohne Bedeutung. Namentlich gilt das für den ersten Zusatz[2]), der mit der Aufzählung der Siegburg gehörenden Kirchen beginnt. Dieser Zusatz ist von der Urkunde Lucius' III. wörtlich übernommen. Oppermann hatte in seinen Studien über die älteren Siegburger Urkunden auf Grund einer Gegenüberstellung der Texte dieser Papsturkunde und der Urkunde des Erzbischofs Anno Lac. I, 202 geschlossen, dass letztere die Vorlage der Papsturkunde gewesen sei[3]). Dieser Schluss wird durch unsere Urkunde hinfällig; Lac. I, 202 könnte höchstens die Vor-

---

1) Vgl. O. Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte III 2, in der Westdeutschen Zeitschrift XXI (1902). S. 59—118

2) Die anderen Zusätze sind in den Noten zum Druck der Urkunde kurz erläutert.

3) a. a. O. S. 110.

lage für unsere Urkunde gewesen sein, und dadurch würde die weitere Annahme Oppermanns, dass Lac. I, 202 erst um 1180 gefälscht sei, ebenfalls unmöglich. Aber ich kann diese Annahme der Benutzung von Lac. I, 202 durch unsere Papsturkunden überhaupt nicht teilen. Des besseren Verständnisses halber seien die Texte beider Urkunden, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen, einander gegenübergestellt:

Lac. I, 202.	Urk. Innocenz' II.
ecclesiam que est in Achera totam et eam que est in Hanapha totam, eius ecclesie que est in Geistingin medietatem et in Pleysa inferiore et superiore ex toto, in Mendene partem tertiam, in Lara medietatem, in Bercheim ex toto, in Olma medietatem, in Hoinkirchin medietatis partes duas, in Strala medietatem. Has inquam ecclesias . . . prefato tradidimus cenobio, monachis . . . ipsarum ecclesiarum omnem census redibitionem uel exactionem indulgentes in perpetuum, uidelicet ut quicquid ex eis secundum morem uel nobis uel corepiscopis uel decanis statutis debebatur temporibus, hoc in usum monachorum transferatur secundum abbatis arbitrium.	ecclesiam in Achera totam et eam que est in Hannefe totam, in Pleisa inferiore ecclesiam et in superiore ecclesiam, in Berchem ecclesiam, ius quod habetis in ecclesia de Geistingen, in ecclesia de Mendene, in ecclesia de Lara, in ecclesia de Vlma, in ecclesia Strala, ecclesiam in Wizenochirken. Supradictas uero ecclesias ab omni censu et exactione cum decimis liberas uobis apostolica auctoritate firmamus, quemadmodum ab Annone bonę memorię Coloniensi archiepiscopo et successoribus suis monasterio uestro canonice concessę et scriptis suis firmatę dinoscuntur.

Abgesehen davon, dass die Reihenfolge in der Aufzählung geändert ist, weichen die Texte in zwei wesentlichen Punkten voneinander ab. Einmal ist an die Stelle der in Lac. I, 202 genannten Kirche zu Hoinkirchin (= Hochkirchen, Kr. Düren) in unserer Papsturkunde die Kirche zu Wisskirchen (Kr. Euskirchen) gesetzt. Sodann berichtet die Papsturkunde von der Abgabenfreiheit und den Zehnten der Kirchen, während die Annourkunde spezielle Angaben über die Freiheit der Kirchen von den Abgaben an den Erzbischof, die Chorbischöfe und die Dekane enthält. Ich brauche auf die sachlichen Verschiedenheiten dieser Angaben nicht näher einzugehen; Oppermann hat gerade über den letzten Punkt ausführlicher gehandelt. Es genügt darauf hinzuweisen, dass weder die Kirche in Wisskirchen noch die Zehnten in der Urkunde Lac. I, 202 erwähnt werden, obwohl den Worten der Papsturkunde zufolge diese Angaben in der Urkunde Annos enthalten gewesen

sein sollen. Es folgt daraus, dass nicht Lac. I, 202, sondern eine andere uns nicht erhaltene Annourkunde die Vorlage für die Urkunde Innocenz' II. gewesen ist. Für die Zeit der Fälschung von Lac. I, 202 beweist somit unsere Papsturkunde nichts; dagegen kann sie für die Rekonstruktion der echten Annourkunde — denn aus ihr werden doch wohl jene Stellen stammen — einen brauchbaren Beitrag liefern.

Innocenz II. nimmt die Abtei Siegburg unter dem Abte Cuno in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen.

Abschrift saec. XVII in Kindlingers Abschriftensammlung Münster Staatsarchiv Ms. II, 54 S. 67/68. — Deutsche Übersetzung saec. XV ebenda S. 42/43.

Innocentius *episcopus*[1] *seruus seruorum Dei. Dilecto filio Cunoni abbati uenerabilis monasterii quod in monte Segeberg situm est eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum.* Ad hoc in apostolicę sedis regimen disponente Domino promoti sumus, ut religiosis desideriis assensum prebere auresque nostras iustis inclinare petitionibus debeamus. Eapropter, dilecte in Domino fili Cuno abba, tuis iustis postulationibus debita benignitate gratum impertientes adsensum prefatum monasterium, cui Deo authore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: ecclesiam uidelicet in Achera totam et eam que est in Hannefe totam, in Pleisa inferiore ecclesiam et in superiore ecclesiam, in Berchem ecclesiam, ius quod habetis in ecclesia de Geistingen, in ecclesia de Mendene, in ecclesia de Lara, in ecclesia de Vlma, in ecclesia Strala, ecclesiam in Wizenochirken. Supradictas uero ecclesias ab omni censu et exactione cum decimis liberas uobis apostolica auctoritate firmamus, quemadmodum ab Annone bonę memorię Coloniensi archiepiscopo et successoribus suis monasterio

1) Das kursiv Gedruckte aus J-L. 6246.

uestro canonice concessę et scriptis suis firmatę dinoscuntur. Preterea cellas et predia ad ius ipsius monasterii pertinentia uobis nihilominus confirmamus, cellam uidelicet in Pleisa [1]), cellam Hirzenouwe [2]), cellam in Rhemagen [3]), cellam in Thidrode, cellam in [Zu]lpiaco [4]), cellam in Milden [5]), cellam in Fürstenberge [6]) que est iuxta [Xa]nctensem ecclesiam, cellam in Stockheim. Item predium *in Hanefa cum decimis et ceteris appendiciis quas a canonicis Bonnensibus data in eorum et ecclesie usus custodia Bonnę* ecclesia uestra *per concambium accepit, uillam* que dicitur Mendene quam a preposito* et *canonicis matris ecclesie data per concambium in Badelecca decimatione suscepit*. Loca etiam* uestra*, *id est Achera, item Achera, Strala*, Geistingen*, Lara, Mendene, Aschemere*, Gulsa, Leia*, Bettendorp, Vlma, Moffendorff,* Flattena, Pirna, Venheim, Creschich, *Sulse*, Meimendorp, Dorendorp, Mullendorp, Irmindiroth,* Hostede, Anrufte, *Lunesberg*, Quintinachim,* Edelenkircha, Honnefe, *uillam Hirtzenau quam Henricus quartus rex eidem cęnobio tradidit* cum decimis, donationem decanię in qua mons ipse situs est sicut ab episcopis Coloniensibus uestro monasterio rationabiliter est collata [7]), item decimas in Gymnich [8]), decimas in Geseche que a diocesanis episcopis canonice uobis collatę sunt. *Sane aduocatis, quibus pro tempore monasterii advocatia commissa fuerit, interdicimus ne aliunde* aduocatum constituant neque de rebus ad* sua *stipendia conferendis neque de his que pro iusticiis persoluuntur amplius exigant quam* Annonis archiepiscopi deliberatione prouisum est. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat* prefatum *monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere* seu quibuslibet *uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa* [a] *sunt usibus omnimodis profutura**, salua diocesani episcopi canonica iusticia*. *Siqua igitur in futurum*

a) *concesse* Kopie.

1) Propstei Oberpleis, vgl. die Urk. des Erzbischofs Wichfried 948 Lac. I 103 u. Oppermann a. a. O. S. 89ff.

2) Vgl. Conrad III St. 3414. 3566.

3) Propstei Remagen, gegründet 1110, vgl. Knipping II nr. 70. 140. 375.

4) Propstei Zülpich, gegründet 1124, vgl. Knipping II nr. 214.

5) Propstei Millen, gegründet zur Zeit Abt Cunos I. von Siegburg, vgl. Knipping II nr. 424.

6) Propstei Fürstenberg bei Xanten, ca. 1116 gegründet, vgl. Knipping II, 124. 163. 419.

7) Urk. des Erzbischofs Hermann von Köln 1096 Dez. 13 (Lac. I 252).

8) Erworben zur Zeit des Erzbischofs Friedrich 1100—1131, vgl. Knipping II nr. 376.

ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant. Amen.

Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss.

Der Propst von St. Gereon zu Köln und die Bergheimer Christianität.

Von

Karl Füssenich.

Durch Urkunde[1]) vom 22. März 1080 schenkt Erzbischof Sigewin auf Ansuchen (postulante) Hartwichs, Stiftspropst von St. Gereon zu Köln, dem genannten Stifte die Dekanie im Gilgau (decaniam in Gilegove) mit der Massgabe, dass der jedesmalige Propst zugleich Dechant des Dekanates im Gilgau sein soll. Nach den Untersuchungen von Heldmann[2]) über den Gilgau und sein Verhältnis zum Kölner- und Kuzzich-Gau als Untergaue kann es sich bei dieser Schenkung allein um die Bergheimer[3]) Christianität

1) Nach dem im Pfarrarchiv von St. Gereon zu Köln befindlichen Original veröffentlicht von Joerres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, S. 10. — Lacomblet, welcher die Urkunde (U. B. IV, 763) nach einem nachlässig angelegten Kartular edierte, liest VI. kal. aprilis anstatt XI. kal. und löst dem entsprechend das Datum in 27. März auf.

2) Der Kölngau und die Civitas Köln von Karl Heldmann. Halle, Niemeyer 1900. Zu vergleichen die Besprechung von Fabricius, Ann. d. histor. Ver., 70. Heft, S. 95 ff.

3) Die Ortschaft, welche heute Bergheim (Erft) heisst, und nach welcher die Christianität benannt ist, trug bis zu einer Kabinetsorder vom 29. Juli 1872 zwei Namen: Bergheim und Bergheimerdorf. Letztere Bezeichnung führte der um die Pfarrkirche gelegene Teil; er ist der ältere und hiess ursprünglich ausschliesslich Bergheim (vergl. Anlage). Den Namen „Bergheimerdorf" — urkundlich erwähnt zuerst 1501 (vergl. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive etc. Bd. I, S. 83) — erhielt er erst in der Folgezeit im Gegensatze zu dem in seiner unmittelbaren Nähe erbauten, allmählich zu einer Stadt erweiterten Schlosse. (Vgl. Wilh. Graf v. Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich, I. Teil, S. 19.) Für die in der Niederung gelegene

handeln, welche sich bekanntlich über die genannten Gaue und [später?] winzig kleine Teile des Mül- und Neusser-Gaues erstreckte.

„Stadt" würde der Name gar nicht zutreffen, was aber wohl bei dem auf der Anhöhe liegenden „Dorf" der Fall ist. Die von O. Oppermann, Westd. Zeitschr. für Geschichte und Kunst, Jahrg. XXII, S. 211, ausgesprochene Ansicht, Bergheimerdorf sei der jüngere Teil, ist irrig. Nicht zutreffend ist auch die daselbst S. 201 ausgedrückte Vermutung, die Remigiuskirche zu Bergheim deute auf Besitz der Reimser Kirche. Für die vom Verfasser aufgestellte Behauptung, die vor dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts hier (auf dem platten Lande) entstandenen Kirchen seien fast ausnahmslos grundherrliche Eigenkirchen, demselben Heiligen geweiht, wie das Stift oder Kloster, das auf seinem Hofe die Kirche erbaut hätte, bleibt derselbe den Beweis schuldig. Kein Beweis ist jedenfalls die blosse Hypothese (ebendaselbst), dass die Pastorierung („Pastorisierung") des platten Landes von der bischöflichen Zentrale am Niederrhein erst nach 751 eingesetzt habe. H. Schäfers Arbeit über die als Urpfarreien gegründeten und kanonisch geordneten Kollegiatkirchen beweist hinlänglich, dass schon in frühmerovingischer Zeit von diesen unter bischöflicher Leitung bestehenden Grosspfarreien eine weitgehende Seelsorge des platten Landes ausgeübt wurde. Man denke an St. Severin, St. Gereon, St. Kunibert, damals auf dem platten Lande bei Köln, mit ihren zahlreichen Filialkapellen; ferner an Bonn, Xanten, Neuss, Kaiserwerth etc. mit ihren Grosssprengeln. Von der bischöflichen Zentrale sind ausserdem unmittelbar pastoriert zu denken, die ausserordentlich zahlreichen Filialkapellen, von denen im Laufe des hohen Mittelalters sehr viele vom Bischofe an Stifter und Klöster überwiesen wurden, von denen aber im 13. und 14. Jahrh. noch nahezu 100 von der Kathedrale aus besetzt wurden (Liber collatorum Binterim etc., I. Tl., S. 331 ff.). Bei der Betrachtung aller dieser Filialkirchen der Kathedrale wie der einzelnen Stifter erledigt sich auch die Behauptung Oppermanns, dass sie fast ausnahmsweise demselben Heiligen geweiht gewesen seien, wie das Stift oder Kloster, das auf seinem Hofe die Kirche erbaut habe. Dazu wird vom Autor gar nicht berücksichtigt, dass sehr häufig, man möchte sagen, beinahe regelmässig das offizielle Patrozinium der ältesten Stifter verschieden von dem geläufigen Namen desselben war (z. B. Severin: Cornelius und Cyprian; Kunibert: bb. Ewaldi und St. Clemens). Mehr wie bei irgend einer andern hier in Betracht kommenden Kirche spricht bei Bergheim alles dafür, dass es sich um eine ecclesia ad liberam collationem Ordinarii handelt. Erzbischof Sigewin schenkte dem Stifte Cornelimünster, welches bereits das praedium Bergheim besass, den Zehnten daselbst. Bei dieser Gelegenheit wird er auch — nach vielen Analogien zu schliessen — auf das Patronat, welches wir später im Besitze des cornelimünsterschen Abtes sehen (Lac. U.B. II, 368), verzichtet haben. In einem Nekrolog von Cornelimünster — veröffentlicht in der Vierteljahrsschrift für Heraldik etc., herausgegeben vom Verein Herold, Berlin 1877 — heisst es sub II

Die Dekanatsgrenze[1]) lief von Köln — welches ausgeschlossen war und die christianitas urbana[2]) bildete — nach Rodenkirchen, Sürth, Immendorf, Godorf den Rhein entlang, hinter Brühl und Badorf-Pingsdorf vorbei über Bliesheim und Kelz bis Binsfeld bei Düren, von da ab über Girbelsrath, Golzheim, Buir, Manheim, Berrendorf, Elsdorf, Angelsdorf, Oberempt, Kirchtroisdorf, Kirchherten, Mündt, Lövenich, Holzweiler, Venrath, Wanlo, Odenkirchen, Giesenkirchen, Kapellen-Gilverath, Neukirchen-Hülchrath, Hönningen, Oeckhoven, Nettesheim, Rommerskirchen, Stommeln, Poulheim, Bocklemünd, Bickendorf und Ehrenfeld bis vor Köln. Mangels jeglichen urkundlichen Materials soll der Frage nicht näher getreten werden, ob damals schon Bergheim in einer besonderen näheren Beziehung zum Dekanate gestanden, wie auch aus demselben Grunde nicht weiter eingegangen wird auf die von O. Oppermann[3])

Kalend. Junii „ob. reverendus dominus Seyn-Winn archiepiscopus Coloniensis, qui dedit huic abbatiae decimas in Bergheim". Die Redaktion bezieht dies auf Bruno von Sayn (1205—1208). Die Eintragung kann nur auf Sigewin bezogen werden, welcher am 31. Mai 1089 starb. Vergl. u. a. Necrologium Gladbach in Aachener Ztschr. II, S. 227. — In Etzweiler, wo nach Oppermann (Westd. Ztschr. XXII 214) die dem h. Hubertus geweihte Kirche auch aus der Zeit der grundherrlichen Eigenkirchen stammen soll, ist die erste Kapelle 1787 erbaut worden (Prot. Gen. Vic. d. 14. Nov. 1788) Bei Holzweiler geht der römische Charakter des Pfarrpatroziniums durch den Umstand verloren, dass ähnlich wie bei Glesch die Kirche ihr Patrozinium via Stift Essen erhalten hat.

1) Vergl. Dumont, Description etc. Köln 1879, S. 44.

2) Decanus natus der Kölner Stadtchristianität war s. Z. der Propst von St. Andreas. In einer Urkunde von 1332 Nov. 25 gelobt der neuerwählte Propst Henricus de Juliaco u. a. das „Burdekanat" soweit möglich wieder zu erwerben. (Ann. des histor. Ver., 76. Heft, S. 20, 97.)

3) Der Verfasser beruft sich (l. c. S. 204 Anmerkung) „Zur Rechtfertigung der selbständigen kirchenrechtlichen Anschauungen, die mehrfach als Kriterien verwertet seien, auf eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung ‚Zur Kirchengeschichte der Rheinlande im frühen Mittelalter', zu der die Arbeit von H. Schäfer ‚Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter' ihm Anlass geben werde". — Wir wollen dem Ergebnisse der in Aussicht gestellten Untersuchung, die insbesondere in Rücksicht auf die Selbständigkeit der Chorbischöfe vielversprechend erscheint, nicht vorgreifen, möchten aber doch bemerken, dass die mehrfach (l. c. 204 u. 205) gemachte Voraussetzung, Patrocinium und Dedicatio einer Kirche — welche dreimal als Synonima gebraucht werden — sei ein und dasselbe, nicht haltbar ist.

ohne Beweis aufgestellte Behauptung, „seit dem 8. Jahrhundert sei der Propst von St. Gereon im Gebiete des Kölngaus nicht mehr Aufsicht führender Geistlicher der Kölner Hauptkirche, Archidiakon, sondern selbständiger Verwalter einer Landdiözese Chorbischof gewesen“. Urkundlich kann nur der Dompropst als Archidiakon des Kölngaus nachgewiesen werden. Die früheste mir bekannte Urkunde, die der Bergheimer Christianität Erwähnung tut, ist aus dem Jahre 1194[1]); es ist hier die Rede von laudabiles consuetudines consilii bergheimensis. Unstreitig war im 11. Jahrhundert das Dechantenamt — wenn dieses überhaupt je der Fall gewesen — nicht mehr an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden. Die Kölner Erzbischöfe verliehen dasselbe nach freiem Ermessen; hierfür finden wir einen vollgültigen Beweis in der Stelle einer Urkunde von 1067 „decania, quae nostri (scl. episcopi) juris erat“[2]). Die Erzbischöfe begaben sich aber vielfach ihres Rechtes, bei jedesmaliger Vacatur den Dechanten nach eigener Wahl zu berufen, dadurch, dass sie sog. decani nati, habituales schufen, indem sie die Dechantenwürde ein für allemal einem Stifte, Kloster etc. verliehen. So übertrug der h. Anno durch die vorhin erwähnte Urkunde von 1067 die Dekanie im Bonn- und Ahrgau dem von ihm gegründeten St. Georgsstifte zu Köln; der Abt von Siegburg erscheint als geborener Dechant der dortigen Christianität, der Propst von Severin zu Köln als solcher im Mülgau; der Propst von St. Aposteln zu Köln im Jülicher[3]) Dekanat; dem Stifte Maria ad gradus in Köln gehörte seit 1075 die „decania in pago Tulpiaco“ etc.[4]). Mooren[5]) sieht den Grund dieser Praxis in erster Linie in der Schwierigkeit, unter dem Landklerus Persönlichkeiten zu finden, welche zur Verwaltung eines Dekanats geeignet gewesen. Der städtische Stiftsklerus habe hierzu eher Gelegenheit geboten. Nach unserm Dafürhalten war die Hauptursache der ständischen Übertragung des Dechantenamtes das Bestreben, den Stiftern, Klöstern etc., die

---

1) Lac. U.B. IV, 640.

2) Lac. U.B. I, 136.

3) Vergl. Kuhl, Rhein. Geschichtsbl., 5. Jahrg., S. 299 ff.

4) Mooren, Das Dortmunder Archidiakonat (Neuss 1852), wo S. 54 ff. über die geborenen Dekane in den 22 nach dem Liber valoris vorhandenen Landdekanien ausführlich gehandelt wird. Vergl. auch Schäfer l. c. § 34b.

5) l. c. S. 52.

Einkünfte der Stelle zuzuwenden. Lacomblet spricht (l. c. Anmerkung) die Ansicht aus, bei der oben erwähnten Sigewinschen Schenkung handle es sich um die Dekanie im Rur- d. h. Jülichgau. Zweifelsohne haben ihn die in den Stiftsurkunden von Gereon häufig vorkommenden Ausdrücke wie decania de rure[1]) rurensis etc., wodurch der Gegensatz der Landdekanie zur Stadt- und Stiftsdekanie ausgedrückt werden soll, irregeleitet. Eine nicht fünfzig Jahre nach der Schenkung abgefasste Urkunde[2]), welche einen Streit, ob das Dorf Glessen zur Pfarre Kirdorf (= Sinthern) oder Bergheim gehören soll, entscheidet, hebt den letzten Zweifel, dass sich die Zuwendung nur auf das Bergheimer Dekanat beziehen kann. Von Rath bei Frauweiler in unmittelbarer Nähe von Bergheim wird 1197[3]) gesagt, dass es „intra praepositurae et decaniae S. Gereonis terminos“ gelegen sei.

Zweck der erzbischöflichen Schenkung war neben der Aufbesserung der Einkünfte des ganzen Stifts — ad meliorandam fratrum praebendam — die Stiftung einer Jahresmemorie[4]) für den

---

1) Lac. Archiv III, S. 115 „Segvinus archiepiscopus . . . decaniam de Rure dedit ecclesiae nostrae“.

2) Die Urkunde, welche nach dem Original als Anlage diesem Aufsatz sollte beigefügt werden, ist mittlerweile in dieser Zeitschrift, 81. Heft, S. 118 nach einer Abschrift im Museum Alfterianum durch Prof. Dr. Brackmann veröffentlicht worden. Das auffallend schön erhaltene Original befand sich s. Z. im Besitze des † Dech. Giersberg-Bedburdyk. Das Siegel, welches im Spatium rechts unter dem Texte eingelassen ist, zeigt das Lamm Gottes mit der Umschrift THOMAS RBT CARDINALIS SCI VITALIS = (Thomas presbyter cardinalis sancti Vitalis). Der Magister B heisst Beringarius. Auf die Varianten der Kopie weiter einzugehen, müssen wir uns versagen. Prof. Brackmann findet es „merkwürdig“, dass die Pfarrer von Bergheim, trotzdem sie wiederholt abgewiesen, immer wieder versuchten, ihre Rechte geltend zu machen. Wie es scheint, haben sie doch in der Folgezeit einigen Erfolg gehabt. Gemäss dem Sendprotokolle der Pfarrkirche zu Bergheimerdorf vom 22. März 1654 (Pfarrarchiv Bergheim) mussten die Glessener in der Pfarrkirche Bergheimerdorf „in synodo comparieren“.

3) Ennen, Quellen I, 608.

4) Ein Nekrologium von Gereon aus dem 12. Jahrh. — jetzt in der Kölner Dombibliothek — hat unterm 31. Mai „Sigeninus archiepiscopus †“. *Von späterer Hand ist die Zahl ‚1089‘ darübergeschrieben. Unter der Null ein früherer Eintrag mit Bleistift sichtbar.* — In einem mit 1520 einsetzenden Festkalender (und Memorienverzeichnis) von Gereon (Histor. Archiv Köln, Gereon 101, vergl. Mitteil. aus dem köln.

Geschenkgeber, wobei den Brüdern eine volle Mahlzeit — consolatio pleno convivio facienda — verabreicht werden sollte. Nach der im Monat März 1283 zwischen dem Propste und dem Stiftskapitel verabredeten Teilung[1]) der Einkünfte, Rechte und Pflichten sollte der Propst das Landdekanat — dec. ruralem cum omni suo jure, jurisdictione, onere et honore — behalten, jedoch sollte er in Rücksicht auf die Einkünfte, die er aus dem Dekanate bezog — de ipso decanatu — in jedem Schaltjahr verpflichtet sein, zu einem servitium septimanale und zwar nicht mehr wie bisher und wie es vielleicht schon seit längerer Zeit der Fall war, in natura (in Fleisch etc.), sondern in Geld: vier Mark drei Solidi und sechs Denare köln. Währung[2]). Auch musste der Propst die Verpflichtung übernehmen, das beim Jahresgedächtnisse des Erzbischofs Sigewin übliche Gastmahl, anscheinend in natura, vollständig (plenarie) zu bestreiten. Geschähe die Lieferung des Ausbedungenen nicht, dann würde das Kapitel die Dekanatseinkünfte so lange selbst erheben, bis das servitium septimanale samt dem übrigen, was beim Anniversar des Erzbischofs von Dekanats wegen gewohnheitsmässig prästiert werde, geleistet sei. Für den Fall, dass das Einkommen des Propstes einem Dritten gegenüber belastet würde, sollte das Stiftskapitel den Vorrang haben.

Die früheste Nachricht über die Höhe der Bezüge, die dem Propst als decanus natus von seiten des Landkapitels zustanden,

---

Stadtarchiv, IX. Bd., S. 19) heisst es unterm 31. Mai: „Memoria Domini Sigewini Archiepiscopi servabitur ultima maji sicut memoria Domini Philippi archiepiscopi pro dominis canonicis et vicariis celebrantibus de iij aureis aequalis portio. *Von dominis an späterer Zusatz: dominis canonicis et vicariis und iij aureis auf Rasur.* — Die Memorie ist bis zur französischen Invasion gehalten worden. In einem „Memorienbüchlein" von 1768 (ebenda Nr. 103) heisst es S. 109 „31. (sc. Maji) Mem. D. Segewini Archiep. pro can. et vic. celebr. de 3 flor. aur. aequalis portio 40 Mark". *Die Zahl 3 ist unterpunktiert, darüber steht* $2^1/_2$.

1) Joerres l. c. S. 174. Als in dem Jahre vorher die Propsteigüter von denen des Kapitels des St. Margradenstifts ausgeschieden wurden, wurde ausdrücklich festgesetzt: Praepositus obtinebit decanatum suum ruralem in pago Tulpetensi. Vergl. Mooren l. c. S. 55 und 82, Anm. 4.

2) Die Summe musste täglich eine Woche lang entrichtet werden. In den Ordinationes von 1553 (St.-Archiv Düsseldorf A 92 fol. 98) ist der Betrag mit 4 Mark 5 Sol. 6 Den. angegeben. Über servitium septimanale und seine Verteilung vergl. Joerres l. c. S. X.

ist enthalten in den Statuten der Christianität vom Jahre 1472[1]). Hiernach stehen dem Propste zu in jedem Schaltjahre zwei und siebenzig und in den drei anderen Jahren je sechs und dreissig köln. Mark. Zu diesem Zwecke musste jede Pfarre im Schaltjahre eine köln. Mark und in den übrigen Jahren sechs kölnische Solidi dem Dechant zur Verfügung stellen. Die höheren Bezüge im Schaltjahre erklären sich aus dem Anspruch des Dechanten auf das Synodaticum[2]), welches ihm wegen der in diesem Jahre in jeder Pfarre abzuhaltenden Visitation[3]) zustand. Die von den einzelnen Pfarren alljährlich aufzubringenden Beträge wurden in erster Linie, wie dies auch anderswo[4]) geschah, aus den beim Send erhobenen Strafgeldern (justitia synodalis, jura Christianitatis)[5]) gedeckt. Die Kirchenfabrik oder die Parochianen werden wohl selten subsidiär haben eintreten müssen. „Sumptus et expensas quas facient decani in synodis, curabunt pastores et magistri fabricae (Kirchmeister), si ex mulctis haberi non poterunt“ bestimmen die Satzungen der vier Dekanate des Herzogtums Jülich vom Jahre 1602[6]).

Gemäss den eben erwähnten Statuten mussten neben den durch jede Pfarre in jedem Gemeinjahr aufzubringenden sechs kölnischen Solidi die „pastores et divinorum rectores“ — als Zehntherren[7]) — in dem zweiten auf das Schaltjahr folgenden Jahr das cathedraticum d. h. die Kosten der bischöflichen Visitation und in

---

1) Urchs, Ann. d. histor. Ver., 28. Heft, S. 198. Über die Entstehung der Statuten vergl. Kuhl l. c. S. 54, wo der Nachweis versucht wird, dieselben hätten ebenso wie die Satzungen des Jülicher Dekanats als gemeinschaftliche Quelle die Statuta decanatus et capituli Tulpetensis.

2) Auch procuratio (Verpflegungsgeld) genannt. An Stelle der Naturalverpflegung (servitium) trat früh eine feststehende Geldleistung.

3) Item decanus in anno bisextili habebit synodum in omnibus parochialibus ecclesiis (Urchs l. c. S. 201). — In einer Urkunde von 1320 heisst es von dem visitierenden Dechanten: „synodo in parochiali ecclesia de Hoynkirgen praesidentes prout eodem anno synodus ad nos pertinebat.“ Ann. d. histor. Ver., 24. Heft, S. 276.

4) Im Jülicher Dekanat mussten dem decanus natus, d. i. dem Propst von St. Aposteln „ex mulctis delinquentium ac synodalibus“ in jedem Schaltjahre 40 Mark gezahlt werden. Vergl. Kuhl l. c. S. 299.

5) Vergl. Mooren l. c. S. 21.

6) Binterim etc. l. c. 2. Bd. S. 313.

7) Mooren l. c. S. 18.

dem dritten das obsonium[1]) d. h. die Gebühren der Visitation des Archidiakons tragen. In dem noch übrig bleibenden vierten Jahre waren die Pfarrer von weiteren Abgaben frei, weil sie dann selbst ohne Berechtigung auf das synodaticum den Send abhalten mussten[2]).

Ausser den vorher erwähnten, ein für allemal feststehenden Bezügen sollte dem Propste auch noch die Hälfte der Strafgelder[3]) zufallen, welche diejenigen Pfarrer zahlen mussten, die sich vermassen, die „sacramenta circa festum paschatis" — die h. Öle — anders woher als vom Landdechanten an den gewohnten Stellen zu beziehen. Das Eintreiben dieser Strafgelder lag sonderbarerweise dem Propste selbst ob, während ihm die anderen Bezüge vom Landdechant zugestellt werden mussten. Ob die Erträgnisse des Dekanats für den Propst ursprünglich bedeutender gewesen, lässt sich nicht feststellen. Die Aufzeichnung stammt aus einer Zeit, in welcher das Verhältnis des Propstes zum Dekanat bereits als gelockert und seine Rechte als geschmälert angenommen werden müssen.

Gleich nach der erzbischöflichen Zuwendung werden die Pröpste mit der Würde des Dechantenamtes auch die Bürde desselben übernommen und die hieraus erwachsenden Pflichten und Obliegenheiten in Person erfüllt haben. Das „coram Brunone in generali capitulo" in der oben erwähnten Urkunde soll doch wohl nichts anderes bedeuten, als dass der Propst in Person den Vorsitz im Kapitel[4]) d. i. Vollversammlung der zur Christianität

---

1) obsonium = Zukost, Nachtisch. Es hat den Anschein, als ob die Archidiakonen keinen Anspruch hatten auf volle Verpflegung (servitium plenum). In der Utrechter Diözese wird nach einer Urkunde aus dem Anfang des 13. Jahrh. die Abgabe an den Archidiakon mit „denarii piscium" bezeichnet. Vergl. Mooren l. c. S. 18 Anm. 4.

2) Mooren l. c. S. 17.

3) Die andere Hälfte der poena 4 florenorum superiorum war zum Vorteil des Landdechanten und seines Kapitels. Im Jahre 1677 betrug die Strafe 4 flor. aurei gleich acht Reichstaler (Prot. Vic. Gen. 1677 Octbr. 8).

4) Oppermann irrt, wenn er l. c. S. 228 das Kapitel von St. Gereon als Inhaber des Dekanats im Gilgau bezeichnet. In der von ihm angezogenen Stelle der Chronik von Brauweiler (Ann. des histor. Ver., 17. Heft, S. 143), in welcher augenscheinlich auf die oben erwähnte Urkunde des Kardinallegaten Thomas Bezug genommen ist, wird mit Unrecht gesagt, der Streit sei durch das Stiftskapitel geschlichtet worden; unter capitulum generale kann nur das Ruralkapitel d. i. die

gehörenden sitz- und stimmberechtigten Pfarrer führte. Bei fortschreitender Verweltlichung liessen die decani nati immer mehr die Geschäfte durch Stellvertreter — vices gerentes, provisores — besorgen. Solche Stellvertreter führten dann auch wohl selbst den Titel decani, ein Umstand, welcher es oft unmöglich macht, zwischen dem decanus natus und dem vices gerens zu unterscheiden. In einer Urkunde vom 1. März 1284[1]) erscheint Theodoricus[2]) plebanus an St. Christophorus als „decanus noster Christianitatis in Berchem“, während er in einer Urkunde vom 15. März 1283[3]) als „decanus vices gerens in causis venerabilis viri domini Werneri praepositi Scti Gereonis Col.“ vorkommt. Als solche vices gerentes sind zweifelsohne anzusprechen der im Jahre 1264 genannte Johannes[4]) „decanus concilii in Bergheim“ sowie der im Jahre 1285[5]) erwähnte Henricus. Irgend einen Einfluss auf die Bestellung dieser Stellvertreter scheinen die Mitglieder des Landkapitels nicht gehabt zu haben. Es wäre sonst kaum zu erklären, dass ein nicht zum Kapitel gehörender „Städter“[6]) wie obengenannter Theodoricus zu dem Amte hätte gelangen können. Die von Hinschius[7]) geäusserte Ansicht, das spätere Wahlrecht des Landkapitels sei

---

Vollversammlung der zur Christianität gehörenden Pfarrer verstanden sein. Dass in der denselben Gegenstand behandelnden Urkunde des Propstes Simon unter capitulum nostrum das Stiftskapitel gemeint ist, beweist gegen unsere Ansicht gar nichts. In letzterer Urkunde tritt der Propst nicht in seiner Eigenschaft als decanus auf.

1) Urkunde im Pfarrarchiv von Bergheim. Vergl. Tille l. c. S. 82 e.

2) Über sein Testament vergl. Ann. d. histor. Ver., 71. Heft, S. 5.

3) Tille l. c S. 82 f.

4) Ann. d. hist. Ver., 79. Heft, S. 173 Anm. 2. Sein Siegel zeigt ein agnus Dei mit Fahne. Das älteste Kapitelssiegel hängt an einer Urkunde von 1484. (Düsseldorf, St.-A. Cornelimünster 110). Ovale Form. Das halb zerstörte Bild lässt nur den unteren Teil einer Bischofsfigur erkennen. Ein bedeutend jüngeres Siegel des Kapitels und Konsistoriums (Stampfe im Pfarrarchiv Bergheim) ist rund und zeigt den hl. Cornelius — den zweiten Pfarrpatron von Bergheim — mit päpstlichem Kreuze. Die linke erhobene Hand hält ein Horn. Umschrift in Majuskeln „Sigillum Christianitatis bergheimensis“. Dieses Siegel war bis zur Aufhebung der alten Dekanatsverhältnisse in Gebrauch.

5) Lac. U.B. II, 806.

6) Die Kirche St. Christoph, 1172 noch Kapelle, wurde bereits damals, also acht Jahre vor der Einbeziehung in die Stadtmauer, zur Stadt gerechnet (Urk. Stadt Köln, Histor. Archiv).

7) Hinschius, Kirchenr. II. Bd. S. 276.

wahrscheinlich daher entstanden, dass man früher bei Bestallung des Dekans die einzelnen Pfarrer zu Rate gezogen hätte, findet in der Geschichte der Christianität Bergheim keine Begründung. Ob der 1304[1]) als „decanus christianitatis in Bercheim" erwähnte Godescalcus und der 1320[2]) als „decanus christianitatis capituli in Bergheim" erscheinende Franco, Pastor von Lechenich, noch einfache vices gerentes waren, oder aber schon als vom Landkapitel frei Gewählte anzusehen sind, lassen wir dahin gestellt. Beachtenswert ist bei letzterem seine Zugehörigkeit zum Dekanatskapitel. Urchs[3]), welcher annimmt, die Schenkung Sigewins beziehe sich auf die Archidiakonatswürde, ist geneigt, die Beziehungen zwischen dem Propst und dem Bergheimer Kapitel mit der Abschaffung der Archidiakonen aufhören zu lassen. Die von Rosellen[4]) des weiteren entwickelte Ansicht, als ob zwischen 1269 und 1285 Propst Werner sich von den Amtsgeschäften eines Dechanten zurückgezogen hätte, so dass von dieser Zeit an eigene Dechanten nach Wahl der Pfarrer fungiert hätten, wird hinfällig durch eine Urkunde von 1308[5]), worin ein praepositus ecclesiae Scti Gereonis Col. als „loci decanus concilii scilicet bergheimensis" erwähnt wird. Die Stellung des Propstes zur Christianität ist m. E. keineswegs urplötzlich geändert worden. Freiwillig haben die Pröpste auch nicht auf ein einziges Recht verzichtet. Mit zunehmender Verweltlichung werden sie sich um so weniger geneigt gezeigt haben, auf eine Einnahmequelle, wie das Dekanat sie bot, aus freien Stücken zu verzichten. Ganz allmählich und gegen den Willen der Pröpste vollzog sich der Lösungsprozess. In dem Bestreben des Landkapitels, von dem Propste möglichst unabhängig zu werden, insbesondere zur freien Dechantenwahl[6]) zu gelangen, fanden die

---

1) Rosellen, Gesch. des Dekanats Brühl S. 596.

2) Ann. des histor. Ver., 24. Heft, S. 276. Das an der Urkunde (Stadt Köln, Histor. Archiv Nr. 980) anhängende ovale Siegel ist teilweise verletzt. Es zeigt die Figur eines stehenden Bischofs (des h. Kilian, Patrons von Lechenich?), welcher in beiden herabhängenden Händen schwer zu erkennende Symbole hält. Legende in Majuskeln: „S. Franconis de . . . pastor de Legich . . .".

3) Urchs l. c. S. 200 Anmerkung.

4) Rosellen l. c. S. 11 ff.

5) Urkunde im Pfarrarchiv Bergheim. Tille l. c. S. 83 g.

6) Das Verhältnis des decanus natus zum vices gerens, vicedecanus, provisor bezw. dem später von den Kapitularen frei gewählten Dechanten

Pfarrer naturgemäss einen mächtigen Helfer an dem jülichschen Landesherrn, der es ungern ertrug, ein so einflussreiches[1]) und für sein Land so wichtiges Amt von einem Ausländer verwaltet zu sehen. Selbst die Kölner Erzbischöfe dürfen wir bei dem Vorgehen der Kapitularen gegen den decanus natus als auf seiten der Pfarrer stehend ansehen. Ein frei gewählter, ausschliesslich von der Kurie zu bestätigender Dechant konnte z. B. im Kampfe gegen die übermächtig gewordenen Archidiakonen eine ganz andere Rolle spielen, als wenn er in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Dritten stand. Das Verlangen der freien Dechantenwahl war von seiten des Landkapitels um so begründeter, als es sich darum handelte, ein Rechtsverhältnis abzuschaffen, welches dem kanonischen Recht fremd ist. Dieses kennt nämlich nur Landdechanten, welche von den Pfarrern frei gewählt oder vom Bischofe, sei es auf Lebenszeit, sei es ad tempus, bestellt sind[2]). Bei Beantwortung der Frage, in welche Zeit der erste von den Kapitularen frei gewählte Dechant zu setzen sei, ist wohl zu berücksichtigen die Urkunde[3]) (zwischen 1329 und 1356), durch welche Markgraf Wilhelm von Jülich auf das vom Landesherrn gewohnheitsmässig geübte Spolienrecht am Nachlasse der Geistlichen seines Gebietes unter Anerkennung ihres Rechtes auf testamentarische Verfügungen wie des Erbrechts ihrer gesetzlichen Erben verzichtet, ihnen aber weitgehende Verpflichtungen auferlegt in bezug auf Jahrgedächtnisse, welche für verstorbene Mitglieder des Jülicher Herrscherhauses zu halten waren. Unter dem decanus, der hier neben den fratres capituli genannt wird, kann schwerlich ein blosser vices gerens verstanden sein. Noch viel weniger ist der decanus natus gemeint. Einem Propst von Gereon hätte man Obliegenheiten, wie sie hier verlangt werden, bei seiner sozialen Stellung nicht

lässt sich illustrieren und vergleichen mit einer Stiftspfarrei, die ursprünglich von einem canonicus persönlich bedient wurde, dann schickte dieser einen stellvertretenden Vikar auf längere oder kürzere Zeit, schliesslich ward den Parochianen das Recht der Wahl dieses Stellvertreters gewährt. Vergl. Schäfer l. c. S. 186 ff.

1) Kuhl l. c. S. 296 ff.

2) Mooren l. c. S. 51 ff.

3) Pauls, Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver., 25. Bd., S. 103 ff., S. 115 u. S. 355 ff. — Die in der Vorlage (vergl. S. 359 Anm. 2) angebrachte Korrektur ist eine Verschlimmbesserung. De Domina steht für das sonst gebräuchliche De Beata.

zumuten dürfen. Welches Interesse hätte es aber auch für ihn gehabt, wenn den Geistlichen des Jülicher Landes, zu dem er nicht einmal gehörte, verschiedene Vergünstigungen zuteil wurden?

Im 15. Jahrhundert war das Recht der freien Dechantenwahl ganz sicher erreicht. Selbige fand in der Pfarrkirche zu Bergheim[erdorf], an dem von dem ältesten Kämmerer festgesetzten Tage statt. Sie war eine mündliche mit geheimer Stimmabgabe vor mehreren ad hoc gewählten Scrutatoren. Abwesende Kapitulare durften bei genügender Entschuldigung durch Bevollmächtigte ihr votum abgeben. Gleich nach Festsetzung des Wahlresultates betrachtete man den per vota plura Gewählten — bei Stimmengleichheit entschied das Los — als Dechant. Als solcher leistete er sofort vor dem Altare den Amtseid, dem unter feierlichem[1]) Glockengeläute der Ambrosianische Lobgesang folgte. Für das an die Wahl sich anschliessende Festmahl hatte bis Ende des 17. Jahrhunderts, wie dieses auch bei den sonstigen Kapitelsessen der Fall war, der Pfarrer von Bergheim[2]) Sorge zu tragen. Im

1) Es fehlte auch wohl nicht an weltlichen Veranstaltungen. So schreibt Zephenius in seinen Annalen Christianitatis bergheimensis (vergl. über sie Ann. d. hist. Ver., 80. Heft S. 135) pag. 325 „anno 1719 die 28. maji electus est decanus Philippus Radermacher . . . . in via ad convivium neo-decanus ex vallo oppidi Berchemensis exceptus et salutatus fuit aliquot explosionibus tormentorum duplicatorum „duppelter Hacken". Gemeint ist eine Art schwererer Büchsen, die beim Gebrauch auf in die Erde gesteckte Haken gelegt wurden.

2) In einem „Annotationsbuch" (Pfarrarchiv Bergheim) eines Bergheimer Pastors findet sich folgende Aufzeichnung: „wass 1688 den ersten Juny zum capituls essen adhibirt. Erstlich ein ohm Wein ad 13 reichsthaler; noch ein ohm bier ad 2 reichsthaler; zwey Kalber jedes 1 reichsthaler — nachträglich eins obrück — zwey lamer jedes 1 reichsthaler; rintfleisch 50 punt; [1692: 52 punt grünfleisch jedes 3 alb]; 8 hoener jedes 8 alb., 12 ad 14 hoener (pulli) jedes 5 alb.; 12 junger Dauben ad 24 alb.; 27 punt westphälischer schinken jedes punt 5 alb. 8 heller. [1692 figurieren neben dem Schinken noch „drey halber Köpf"]; ein sümber weitz und ein frtl.; ein sümber [gleich dem vierten Teil eines Malters] roggen zum brott. Gekräut folgt: Ein punt Zucker ad 12 alb; $1/4$ punt pfeffer und ingever $7 1/2$ alb; ungestossne nägelger ad 10 alb; $1/2$ punt krainten 4 alb; safferan 4 alb; kaniel 4 alb; $1/2$ punt roseinen 3 alb; $1 1/2$ quart essig ad 9 alb; ein pint [= dem 16. Teil eines Masses (Quart)] baumöl ad $5 1/2$ alb; 2 punt reiss 10 alb; 3 punt bromen ad 9 alb; 10 Citronen ad 10 fettmenger; 10 pint rosenwasser ad 6 alb; $5 1/2$ pint mostart [1692: „ein halb punt mostertmehl 2 alb 8 heller] ad 9 alb. 2 holläendische kaessger ad eilf punt beyde, jedes punt ad 5 alb;

18. Jahrhundert wurden die Kapitelsessen entweder in einem Gasthause zu Bergheim oder in dem benachbarten Kloster Bethlehem[1]) abgehalten. Von allen Kapitularen war ein kölnischer Taler für das Kapitelsessen zu entrichten. Selbst die mit Entschuldigung Fehlenden mussten zahlen. Frei von der Entrichtung der Gebühren waren nur die Konsistorialen[2]) und der Pastor von Bergheim.

Wenn die Statuten von 1472 noch von einer Bestätigung des Propstes für den von den Mitgliedern des Kapitels Gewählten reden, so ist das weiter nichts als eine leere Formalität, der jede praktische Bedeutung — die Gebührenfrage ausgenommen — abgeht. Der Gewählte musste sich innerhalb einer gewissen Zeit dem Propste vorstellen mit dem Versprechen, für die oben erwähnten Bezüge des Propstes Sorge tragen zu wollen. War dieses geschehen, so hatte der Propst die Wahl unter allen Umständen (simpliciter) „wie das Gewohnheit und versprochen sei" zu genehmigen (admittere, ratificare, et approbare). An Jurisdiktionsrechten oder sonstigen Befugnissen von irgend welcher Bedeutung besitzt der Propst, obgleich man ihm noch den Titel „conservator et provisor" des Kapitels beilegt, nichts mehr. Das vom Propste „ad castigandum et corrigendum delinquentes" an Gereon zu unterhaltende Gefängnis[3]), in welchem der Deliquent für Kost und Kleidung

---

Den Esser (Stellmacher) einen tag gehab die bänk zu machen ad 10 alb Lohn." — Durchgängig waren 70—80 Teilnehmer.

1) Zephenius l. c. pag. 277: „annis 1756, 57, 59 convivium capitulare datum est in conventu P. P. Franciscanorum Betlemitico . . . . . . pag. 358 „anno 1763 convivium rursus Berchemii fuit servatum apud Offermanns cauponem ad sacellum".

2) D. h. die Mitglieder des Konsistoriums: Der Dechant als Vorsitzender, die beiden Kämmerer, die beiden Assessoren und der Sekretär. Die Sitzungen des Konsistoriums („Geistliches Gericht") fanden im 17. und 18. Jahrhundert entsprechend denjenigen des weltlichen Gerichts alle vierzehn Tage statt und zwar, wenn nicht auswärtige Termine notwendig erschienen, zu Bergheim im Gasthause „Zum Helm". (Neben dem jetzigen Amtsgerichtsgebäude.)

3) Die von Mooren l. c. S. 56 ausgesprochene Vermutung, „das Gefängnis zur Einsperrung strafbarer Geistlicher" habe sich in der propsteilichen Wohnung befunden, wird wohl nicht zutreffen. Beim Stift St. Aposteln, welches seitens des Jülicher Dekanats (vgl. Kuhl l. c. S. 299) zur Unterhaltung des Haftraumes jährlich 2 Mark erhielt, befand sich der carcer im Kreuzgang. Es wird aber auch für das Jülicher Dekanat als carcer die ecclesia B. Mariae Virginis bezeichnet (vergl. Kuhl l. c. S. 62). In Zülpich war es die Capella sive camera Beati

selbst aufzukommen hatte, durfte nur nach Gutdünken (ad dictamen et voluntatem) des Dechanten und der Kämmerer „geschlossen und geöffnet" werden. Wie man sieht, fehlte damals schon nicht viel an der gänzlichen Ausschaltung des Propstes. Wann diese endgültig erfolgt, insbesondere wann zum letzten Male die Gebühren an den Propst seitens des Kapitels entrichtet worden sind, können wir nicht bestimmen. Die Statuten der Christianität vom Jahre 1753 [1]) tuen des Propstes keine Erwähnung mehr. Die von den Kapitularen getätigte Wahl eines Dechanten bedurfte nur noch der Genehmhaltung durch die Erzbischöfliche Behörde [2]) und seit dem sog. Provisionalvergleich vom Jahre 1621 [3]) der landesherrlichen Bestätigung durch den Kölner und Jülicher Kurfürsten [4]). Die Wahl des vorletzten Dechanten der alten Christianität, des Pastors Lambert Schmitz von Koenigshoven [5]), fand am 16. Juni 1767 unter dem Vorsitze des Generalvikars von Horn-Goldschmidt statt. Der letzten Wahl, die man am 30. Mai 1797 im Kloster Bethlehem tätigte, und in welcher der bisherige Pastor von Paffendorf, der nachherige Aachener Domkapitular Hutmacher, gewählt wurde, präsidierte der Diözesan-Administrator Marx.

Annonis ecclesiae S. Petri (vergl. ebenda). In späterer Zeit besass das Bergheimer Dekanat den durch den Provisionalvergleich von 1621 vorgeschriebenen Carcer in dem Franziskanerkloster ad olivas in Köln. Über die Behandlung der „delinquentes ecclesiasticae personae", wie sie der vorerwähnte Vergleich verlangt, vgl. Binterim etc. 2. Bd. S. 409.

1) Gedruckt bei Binterim etc. l. c. S. 343ff.

2) „decani ab Ordinario confirmentur". (Statuta 4 decanatuum Juliae de anno 1602.) Vergl. Binterim etc. l. c. 2. Bd. S. 313.

3) Gedruckt bei Binterim etc. l. c. S. 410.

4) Vergl. die Bestallungsurkunden für den Dechanten Frantz und dessen Reversale d. d. Düsseldorf 1. Juli 1753 Binterim etc. l. c. S. 388ff.

5) Die von ihm in aussergewöhnlich grossem Formate im Druck erschienene „tabula capitularis celeberrimae et in archidioecesi Coloniensi maximae Christianitatis Bergheimensis renovata anno 1786" (Pfarrarchiv Bergheim) zählt 104 Capitulares auf, sämtlich Pfarrer mit Ausnahme des Rektors der Bergheimer Kapelle. Bei Berg prope Wickerath, Bedbur-Reifferscheid, Bottenbroich, Kerpen und Welchenberg, welche nicht mitgezählt sind, ist ein „olim" beigefügt. Die Widmung geschieht durch das Chronikon: DeCanVs || pro . XenIo || CapItVLarIbVs || sVIs || gratIs || DeDIt. Verzeichnet sind ferner noch die Namen der seit 1775 „defuncti omnibus debite intimitati". Von sechs Kapitularen, die das Dekanat verlassen oder ihr Amt niedergelegt haben, heisst es: „capitulo quoad suffragia (vergl. Urchs l. c. S. 214) adscripti manent".

Anhang.

Der Kölner Dompropst Heinr. von Virneburg verleiht als Archidiakon unter Zustimmung des Patronatsinhabers und des Pastors Konrad von Müllenark der Kapelle von Niederaussem Pfarrrechte und regelt das Verhältnis zur Mutterkirche Bergheim.

1304 April 22.

Universis presens scriptum visuris H*enricus* de Virnenburg dei gracia prepositus et archidiaconus Coloniensis salutem et cognoscere veritatem. Officii nostri debitum tanto exercemus | felicius quanto subditorum nostrorum commoditatibus fervencius intendimus et defectus eorundem sublevamus. Cum igitur capella in Nederoushem appendicium ecclesie[a] parrochialis | in Berghem propter nimiam distanciam locorum capelle ab ecclesia utriusque sexus homines ibidem in villa Nederoushem et in Holthorp commorantes pro baptisteriis parvulorum et aliis ecclesiasticis sacramentis recipiendis non valuerint commode accedere et accessisse ad matricem ecclesiam supradictam et ob hec a pastore seu perpetuo vicario ipsius matricis ecclesie et a parrochianis dicte capelle ordinatum fuerit et servatum iamdudum, quod specialis sacerdos dictam capellam officiabat, ut dicti parrochiani congruis temporibus[b] possent commodius divinis officiis interesse; quoniam[c] vero de novo dicti parrochiani prefate capelle de consensu dicti pastoris seu perpetui vicarii dicte matricis ecclesie habundantis in redditibus[d] redditus dicte capelle per 10 marcas annuorum reddituum augmentarunt, patroni loci accedente consensu, ut per dictas decem marcas obvenciones et oblaciones sepedicte capelle sacerdos ibi amministrans[e] valeat competencius sustentari et singulis diebus divinum officium peragat, sacramenta ibidem populo amministret et sepulturam ibidem habeat defunctorum, supplicarunt nobis dicti pastor seu perpetuus vicarius et parrochiani, ut huic ordinacioni salubri consensum dignaremur[f] adhibere. Nos igitur volentes ut debitus honor exhibeatur matrici ecclesie et volumus ut pastor seu perpetuus vicarius dicte matricis ecclesie synodum[1]) suam in ecclesia

---

[a] Vorher *in* durchstrichen. [b] Vorher ein Wort durchstrichen. [c] Zweifelhafte Lesung. [d] Orig. *reddibus.* [e] Regelmässig mit einem *m.* [f] *dingnaremur.*

1) Die Rechte, welche der Offizial des Kölner Dompropstes durch fast gleichlautende Urkunde vom 28. Febr. 1306 (Tille l. c. S. 101) der

seu capella Nederoushem celebret in signum[a] dominii temporibus debitis et consuetis, necnon dicti parrochiani ipsius capelle reliquias suas cum parrochianis in Berghem tribus diebus continuis in rogacionibus ante ascensionem[b] domini more consueto deportent. Est eciam adiectum, quod si curtes[1]) site in Holthorp devolute fuerint alioquin ad illos de Bolendorp hereditario iure, licitum sit eisdem esse parrochianos in quacumque ecclesia dictarum ecclesiarum in Berghem et in Nederoushem prout eis magis[c] videbitur expedire. Item est actum in premissis, quod si aliquando reedificare contigerit vel refici dictam ecclesiam in Berghem, quod prenotati parrochiani capelle sive ecclesie in Nederoushem teneantur contribuere ad reedificandum sive reficiendum ipsam ecclesiam in Berghem proporcionaliter prout hactenus[d] est consuetum. Admittimus ordinacionem predictam et eam ad profectum parrochianorum dicte capelle presentibus confirmamus, virum discretum Theodericum sacerdotem qui ipsam capellam dudum officiavit ad presentacionem religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii Indensis ordinis sancti Benedicti Coloniensis dyocesis[e] eiusdem capelle verorum patronorum ad ipsam capellam admittimus, presentibus investimus, curam animarum et custodiam reliquiarum concedentes eidem, vobis, decano christianitatis in Berghem mandamus, quatinus dictum Theodericum in corporalem possessionem dicte capelle sive ecclesie de Nederoushem autoritate nostra mittatis et inductum defendatis. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum una cum sigillis dictorum abbatis et conventus monasterii sancti Cornelii Indensis dictorum patronorum dicte capelle et honorabilis viri Conradi de Mullenarken pastoris seu

---

a *singnum.* b *ascencionem.* c *maius.* d *actenus.* e *dyochesis.*

Kapelle in dem benachbarten Oberaussem, ebenfalls Filiale von Bergheim, verlieh, sind nicht so weitgehend. So blieben u. a. die oberaussemer Parochianen verpflichtet, auf dem Send der Mutterkirche zu erscheinen. Trotzdem durch die erwähnte Urkunde der Geistliche der Filiale das Recht des Begräbnisses erhält und „singulis diebus officium peragere et sacramenta populo administrare“, heisst es im Geistl. Erkundigungsbuch von 1550 (Manuskript Staatsarchiv Düsseldorf) über Oberaussem: „hait gheine sacramente allein das begreffnis alldair“. Nach dem Erkundigungsbuch von 1582 hat die Filiale alle Sakramente mit Ausnahme der Taufe „welche sie zu Berchemerdorff gesinnen“.

1) Der umgekehrte Fall trat ein. Die Herren von Holtrop kamen in Besitz von Bohlendorf. Den zu Holtrop gelegenen sog. Clarenhof erwarb das Kloster St. Clara zu Köln von Ritter Arnold von Gymnich und seiner Frau Hadewigis. (Vergl. Orig.-Urk. vom 24. Juli 1311 Staatsarchiv Düsseldorf St. Clara Nr. 6.) Heute gehört dieser Hof zur Pfarre Niederaussem, während der andere nach Bergheim eingepfarrt ist.

perpetui vicarii supradicte ecclesie in Berghem presentibus est appensum. Datum Colonie anno domini M°. CCC. quarto in vigilia beati Georgii martiris.

Köln, Stadtarchiv. — Haupt-Urkunden-Archiv nr. 698a GB.

Original auf Pergament, nachlässig und mit ungewöhnlichen Abkürzungen geschrieben, mit anhangenden verletzten Siegeln des Abtes Reinard von Kornelimünster — thronender Abt, Umschrift *S. Reinardi abbatis sancti Cornelii Indensis*, Rücksiegel: halbe Figur eines Abtes, Umschrift: *Contras.' Renardi abbatis* — und des Konvents — thronender Papst mit einfacher Tiara, Umschrift: *SANC[TUS CORNELIVS PA]PA*, Rücksiegel: Bild einer Kirche mit 4 Türmen und steiler Kuppel, Umschrift: *S. Monasterii sancti Cornelii Indensis ad causas.* — Zwei Rückaufschriften ohne Bedeutung.

Regest. Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, Heft IX, S. 127. — Abschrift des 18. Jahrh. im Pfarrarchiv Niederaussem (Tille l. c. I, S. 100).

Leider konnte bei vorstehendem Aufsatz, da derselbe schon seit geraumer Zeit druckfertig gesetzt war, die neueste Publikation der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde: „Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit von Otto R. Redlich, I. Band, Urkunden und Akten 1400—1553“ nicht mehr benutzt werden.

Religiöse Gebräuche in der alten Erzdiözese Köln; ihre Ausartung und Bekämpfung im 17. und 18. Jahrh.

Von

Heinrich Schrörs.

I.

In einem Aufsatze über *die Volksmission in den Herzogtümern Jülich und Berg während des 18. Jahrhunderts*[1]), der nach manchen Seiten hin lehrreich ist, hat Karl Füssenich auch auf kirchliche Misstände jener Zeit hingewiesen und eine gegen solche gerichtete Verordnung des Erzbischofs Ferdinand vom 6. April 1644[2]) mitgeteilt. Diese darf auch insofern geschichtliche Bedeutung beanspruchen, als sie uns Kunde gibt von Gebräuchen, die offenbar einer viel älteren Zeit entstammen, von denen aber meines Wissens frühere Quellen nichts melden. Es handelt sich teils um Äusserungen mittelalterlicher Volksreligiosität, die bei ihrem Ursprunge einen Sinn gehabt haben und erträglich gewesen sein mögen, die aber ihren Wert längst eingebüsst hatten und zu einem Skandal geworden waren; teils um Dinge, die von Anfang an nichts anderes waren als ein mit dem Heiligen spielender, halb naiver, halb roher Unfug. Mit Zähigkeit haben sie sich über das Reformationszeitalter hinaus behauptet, und erst die Aufklärungsperiode und die darauf folgende Umwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts haben es vermocht, diese Auswüchse gänzlich hinwegzufegen.

Die Beschreibung, die der erzbischöfliche Erlass von ihnen als von damals noch im Schwange stehenden Gebräuchen gibt, sind naturgemäss kurz und mehr andeutungsweise gehalten. Sie bedürfen einer Erläuterung und geschichtlichen Beleuchtung, die im folgenden versucht werden soll. Es möge ein kleiner Beitrag zur kirchlichen Sittengeschichte des Niederrheins sein.

---

1) Annalen H. 78 (1904) S. 117—133.

2) Ebenda S. 138—141.

Das oberhirtliche Verbot richtet sich zunächst gegen das *Fest der Subdiakonen, das da Narrenfest genannt wird, und gegen alle Torheiten, Leichtfertigkeiten und Missbräuche, die unter diesem Namen sich in die Kirche eingeschlichen haben.* Wie sich hieraus ergibt[1]), ist das Narrenfest keineswegs *spezifisch französisch gewesen und geblieben,* wie der neueste Forscher darüber, Drewes, annimmt[2]). Nur das ist vielleicht richtig, dass es in Frankreich entstanden ist oder wenigstens die weiteste Verbreitung und gröbste Ausgestaltung erhalten hat. Seit dem 12. Jahrhundert lässt sich der tolle Brauch dort als in voller Blüte stehend nachweisen, wird jedoch viel weiter zurückreichen. Er muss in örtlich sehr verschiedenen Formen aufgetreten sein, so dass sich ein fest umrissenes und allgemein gültiges Gesamtbild nicht geben lässt.

Der Hauptsache nach scheint es darin bestanden zu haben, dass um Jahresanfang — die Wahl des Tages ist an den einzelnen Orten verschieden — die übermütige niedere Geistlichkeit der Dom- und Stiftskirchen in scherzhafter Umkehrung der Ordnung das Heft der Gewalt an sich nahm, aus ihrer Mitte einen Narrenbischof oder gar Narrenpapst erwählte und ihn auf einem Esel reitend in die Kirche einführte. Er wurde mit einem in der liturgischen Form der Prose gehaltenen Lobgesang auf den Esel, der natürlich burlesken Inhaltes war, begrüsst und zum Chore geführt. Dort fand dann Gottesdienst in der herkömmlichen Weise statt, wobei indes der Narrenbischof und seine Begleitung die sonst dem höhern Klerus vorbehaltenen Handlungen ausübte. Damit waren noch allerhand Ausgelassenheiten verknüpft, wie Tänze, Schmausereien, Parodierung der kirchlichen Zeremonien. Vielleicht liegt eine Nachwirkung und eine Übertragung der antiken Saturnalien vor, die in der Volksüberlieferung fortgelebt haben mögen. Diese wurden in der letzten Hälfte des Dezember unter üppigen Festen begangen und gestatteten, in Erinnerung an

1) Vgl. auch S. 152 Anm. 2.

2) Zur Geschichte der *fête des fous* (Stimmen aus Maria-Laach XVII 1894], 571). Eine genügende Untersuchung fehlt noch. Die schwer zugänglichen und zerstreuten Quellen und Bearbeitungen sind von Drewes verzeichnet, der selbst auch Neues aus Handschriften beibringt. Zu beachten ist auch der fleissig gearbeitete, aber die Sachen etwas durcheinander werfende Artikel Heusers im Kirchenlexikon[2] IV, 1398 ff.

das goldene Zeitalter des Saturnus als eine Zeit allgemeinen Glückes und der Freiheit aller, den Sklaven zeitweilig die Rollen der Herren zu spielen. Wie in der Wahl der Zeit, so liegt auch besonders in dem letzten Punkte eine in die Augen springende Parallele zum klerikalen Narrenfeste. Daher erklärt sich auch der Name *Fest der Subdiakonen*; diese bildeten eben an den grösseren Kirchen die unterste Stufe des Klerus, nachdem die niederen Weihegrade als besondere kirchliche Ämter ausser Gebrauch gekommen waren.

Übrigens war das Fest der Subdiakonen nicht das einzige dieser Art. Ebenfalls in der Weihnachtsoktav erlaubten sich die Diakonen und Priester ähnliche weltlich-kirchliche Festlichkeiten; jene wählten am Gedächtnistage ihres Patrons, des hl. *Diakons* Stephanus (26. Dezember), diese am Feste des *Presbyters* Johannes (27. Dezember) einen Bischof[1]). Jedoch scheinen diese Feierlichkeiten gemäss der höhern Rangordnung jener Geistlichen sich in weniger argen Formen abgespielt zu haben; denn die Klagen richten sich gewöhnlich nur gegen das Fest der Subdiakonen, und nur dieses wird als Narrenfest bezeichnet. So erfreute sich, in vollem Einklange mit den alten Saturnalien, während des ganzen Schlusses des Monates Dezember der gesamte dienende Teil des Klerus einer Freiheit und Ausgelassenheit, die für unser Empfinden seltsam und anstössig sind, aber der Art des Mittelalters mit seiner kindlichen und oft genug auch kindischen Vermischung von Geistlichem und Weltlichem entsprachen.

Auch in rheinischen Kirchen finden sich diese Ausschreitungen. Für Mainz hat sie Dürr nachgewiesen[2]), freilich erst für die nachmittelalterliche Zeit; aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass sie in die früheren Jahrhunderte zurückgehen. Das gleiche gilt für Köln[3]). An beiden Orten tritt dieser geistliche Karneval

1) Belethus (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts), Rationale divinorum officiorum c. 72. Ich benutze die dem Antwerpener Druck (1614) des gleichnamigen Werkes des Durandus beigegebene Ausgabe (f. 522v). — Wilhelms von Auxerre (1. Hälfte des 13. Jahrh.) ungedruckte Summa de officiis ecclesiasticis bei Drewes a. a. O. S. 573 A. 4.

2) F. A. Dürr, Commentatio historica de episcopo puerorum c. 3 § 15 (A. Schmidt, Thesaurus iur. eccl. Heidelbergae 1774. T. III. p. 67).

3) Gelenius, De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. Colon. 1645 p. 661. — Crombach, Primitiarum gentium s. historiae trium regum. Col. 1654 l. 3 c. 14 (T. III p. 732).

übrigens in viel harmloserer Gestalt auf als im mittelalterlichen Frankreich, wobei es allerdings unentschieden bleiben muss, ob die anständigere Form ursprünglich so war, wie Dürr für Mainz behauptet[1]), oder eine Abschwächung ist, herbeigeführt durch Reformbestrebungen. Es steht nämlich fest, dass seit dem 13. Jahrhundert die kirchlichen Autoritäten gegen den ganzen Gebrauch zu wiederholten Malen eingeschritten sind: so Innocenz III. im Jahre 1207[2]), das Konzil von Basel[3]), die Pariser theologische Fakultät im Jahre 1444[4]).

Nach dem in Köln herrschenden Gebrauche[5]) riefen am Oktavtag des Dreikönigenfestes (13. Januar) die Subdiakonen des Domes in Verbindung mit den Subdiakonen des benachbarten Stiftes St. Maria ad gradus und denen von St. Kunibert im Kapitelshause einen der Ihrigen zum Könige aus, aber in Gegenwart und unter Zustimmung der Kapitelsprälaten. Dabei trugen sie Efeukränze und brennende Kerzen. Ebenso waren die weltlichen Gerichtsbeamten des Kurfürsten, die der Feier beiwohnten, mit grünen Kränzen, die gold- und purpurfarbig umwunden waren, geschmückt und hielten Fackeln in der Hand. Darauf ward in der Kirche das Tedeum gesungen, und von der ersten bis zur zweiten Vesper des Tages fungierte der König beim Chordienste als Celebrant, während den Subdiakonen von St. Maria ad gradus und St. Kunibert das Recht zustand, den Dreikönigenhymnus *Reges Tharsis* zu singen. Diese Ordnung hatte sogar in das Ritual des Domes ausdrücklich Aufnahme gefunden. Aus Eigenem fügte man aber auch lustige Weihnachtslieder hinzu. Von dem gewöhnlichen Brauche abweichend hatte man in Köln statt der Weihnachtsoktav die Dreikönigenoktav gewählt, wohl mit Rücksicht auf die besondere Beziehung, in der die Domkirche zu den Weisen aus dem Morgenlande stand. Damit wird auch die Wahl

---

1) a. a. O. § 30 S. 79.

2) An den Erzb. von Gnesen (Potthast n. 2967; c. 12 X. 3, 1): *in aliquibus festivitatibus, quae continue natalem Christi sequuntur, diaconi, presbyteri ac subdiaconi vicissim insaniae suae ludibria exercere praesumunt, per gesticulationum suarum debacchationes obscoenas in conspectu populi decus faciunt clericale vilescere.*

3) Sess. 21 c. 11 (Harduin VIII, 1199).

4) Rundschreiben an die Prälaten u. Kapitel der französischen Kirche vom 12. März 1444 (Migne, Patr. lat. 207, 1169—1176).

5) Gelenius u. Crombach a. a. O.

eines Königs an Stelle eines Bischofs zusammenhängen. Übrigens kam wahrscheinlich auch anderswo diese Abwechselung vor; denn das Konzil von Basel nennt unter den zu bekämpfenden Missbräuchen wie die Wahl von Bischöfen so auch die von Königen und Herzögen.

Auch die übrigen Bestandteile des geistlichen Faschings treffen wir in der Erzdiözese Köln, die Wahl eines Diakonen- und Priesterbischofs. Bei der Vesper des Weihnachtstages erhoben unter dem Gesang des *Magnificat*, wohl bei dem Verse *Deposuit potentes de sede et exaltavit humiles*, was auch anderwärts gebräuchlich war, die Diakonen nach vorheriger Gutheissung der Prälaten einen Domvikar zum Bischof, und am folgenden Tage erkoren sich die Priester auf dieselbe Weise ebenfalls einen Bischof. Die Verordnung von 1644 nimmt darauf Bezug mit der Bemerkung, dass *Kanoniker und Vikare aus der Zahl ihrer Genossen einen der Reihe nach als Bischof benennen, der die übrigen nicht ohne grossen Aufwand und Kosten und andern Beschwerlichkeiten bewirten muss.*

In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts muss im Kölnischen das Subdiakonenfest schon stark eingeschränkt und im Aussterben begriffen gewesen sein; denn unser Erlass gebraucht die Wendung: *wenn es zu einem Teile noch irgendwo besteht*, wie nach ihm auch das Fest der Diakonen und Priester zu einem Festmahle zusammengeschrumpft ist. Gelenius, dessen Werk 1645 erschien, spricht von der Subdiakonenfeier wie von einer noch bestehenden, während der neun Jahre später schreibende Crombach es bereits deutlich als der Vergangenheit angehörig bezeichnet[1]), und die Synodalstatuten von 1662 seiner überhaupt nicht mehr gedenken. Der Erlass hat augenscheinlich seine Wirkung getan. Dagegen wiederholen die Synodalstatuten das Verbot der Mahlzeiten von seiten des Priester- und Diakonenbischofs noch mit denselben Worten wie jener[2]).

Von den Klerikerfesten verschieden, wenn auch im Ursprunge wohl mit ihnen zusammenhängend, war die Sitte des Knabenbischofs, gegen die sich die Verordnung besonders eingehend wendet. Weil

1) Crombach a. a. O. c. 37 p. 863 u. Index s. v. tripudium subdiaconorum.

2) Decreta et statuta dioecesanae synodi Coloniensis. Col. 1667. Pars I. Tit. 6 c. 9 § 3 p. 36.

Chorknaben und Stiftsschüler beim Gottesdienste die Funktionen der niederen Weihestufen ausübten, lag es nahe, ihnen in der Weihnachtszeit ähnliche Freiheiten zu gestatten wie den Geistlichen des Stifts. In dem ältesten Berichte, dem des Rektors der Universität Paris Johann Beleth (12. Jahrh.), und ebenso in den Beschlüssen des Baselers Konzils erscheint denn auch das Knabenfest in gleicher Linie mit den anderen Festen, während Innocenz III. es in seinem Verbote für Gnesen nicht erwähnt. In manchen Gegenden nahm es aber eine von den übrigen Festen abweichende Gestalt an, sowohl was die Gebräuche als auch was die Zeitdauer angeht. In England war die Erwählung eines Knabenbischofs mit dem Kinderfeste des Nikolaustages (6. Dezember) und der an diesem Tage üblichen Bescherung, der christianisierten altgermanischen Feier der Wintersonnenwende, verbunden, wobei die bischöfliche Würde jenes Heiligen zu statten kam. Am 6. Dezember wurde der Kinderbischof erkoren, und seine Herrschaft währte bis zum Tag der unschuldigen Kinder (28. Dezember)[1]. Hinsichtlich dieses letzteren Tages liegt die Ideenverknüpfung auf der Hand, und reiht sich das Fest unmittelbar dem der Diakonen und Priester an den beiden vorhergehenden Tagen an.

Mit der englischen Sitte stimmt der rheinische Brauch überein. In Mainz machte bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts[2] der *episcopus puerorum* nach seiner Erhebung am Vorabende von St. Nikolaus den Vornehmen der Stadt seine Aufwartung und hatte das Recht, am Unschuldigenkindertag und an der Oktav dieses Festes die Vespern zu halten und den bischöflichen Segen zu erteilen[3]. Ähnlich war es in Köln, wo er zu Anfang und Ende seiner Regierung in vollem Ornate und von Rittern begleitet, zu Pferde durch die Stadt zog, um Gaben einzusammeln, und dann am 28. Dezember die bischöflichen Funktionen beim Vespergottesdienste auszuüben, indes andere Knaben die Stelle der Priester, Diakonen und Subdiakonen einnahmen. Unser Erlass

---

1) Heuser a. a. O. Sp. 1400. Ducange s. v. Kalendae, Episcopus puerorum, Innocentium. Inventarien englischer Kirchen erwähnen häufig Mitra und Stab, die dem kleinen Bischof dienten (ebenda).

2) Dürr a. a. O. § 30 S. 79 bezeugt es noch für seine Zeit (1755). In Trier musste noch 1785 ein Verbot dagegen erlassen werden (F. Falk, Die Schul- und Kinderfeste im Mittelalter, Frankfurt 1880, S. 2 A. 1).

3) Dürr a. a. O. §§ 16 ff. 28. S. 67—69. 77.

verbietet dies alles als einen Missbrauch, der *voll knabenhafter Ausgelassenheit und Mutwille sei, sowie dem Ernste und der Würde des Gottesdienstes starken Eintrag tue.* Vollen Erfolg scheint dieses Verbot nicht gehabt zu haben, da die Synodalstatuten 1662 sich genötigt sahen, es fast mit den gleichen Worten wieder einzuschärfen, ja eine Strafe von fünfzig Goldgulden auf die Übertretung zu setzen[1]). Die Verordnung von 1644 hatte empfohlen, den Lehrern, um ihren Widerstand gegen die Abschaffung zu überwinden, eine kleine Geldsumme aus der Kirchenkasse zu zahlen, woraus hervorgeht, dass sie an dem Unfuge interessiert waren, wahrscheinlich einen Teil der vom Knabenbischof eingesammelten Gaben empfingen. Wie dieselbe Verordnung bezeugt, bestand der Brauch des Knabenbischofs *an sehr vielen Orten der Erzdiözese*; wie denn der Schatz der Essener Stiftskirche noch eine Mitra bewahrt, die vermutlich einst von dem kleinen Würdenträger gebraucht wurde[2]). Als letztes Überbleibsel hat sich bis in die Gegenwart erhalten nicht allein die Beschenkung der Kinder am Nikolausabend durch einen als Bischof Verkleideten, sondern auch die hie und da in Familien vorkommende Sitte, am Tage der Unschuldigen dem jüngsten Kinde die Schlüssel zu übergeben und die Leitung des Hauswesens abzutreten[3]).

Der umfangreiche Apparat des Bischofsspiels war natürlich nur an grösseren Kirchen möglich; an Pfarrkirchen begnügte man sich mit einer geräuschvollen Beschenkung der Singknaben, die, weil sie wüste Formen annahm und in der Kirche standfand, zu einem argen Missbrauche wurde, so dass unser Aktenstück sie als das Treiben von „Faunen und Satyrn“ brandmarkt. Am Nachmittage des Weihnachtsfestes nämlich wurden während der Vesper grosse Mengen Obst: Äpfel, Birnen oder *andere Waldfrüchte*

---

1) a. a. O. §§ 2. 3 S. 36.

2) Fr. Arens, Der liber ordinarius der Essener Stiftskirche (Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen. Heft 21. Essen 1904), S. 90: *Am Vorabende vom Unschuldiger-Kindertage zogen die Stiftsschüler mit ihrem episcopus in die Münsterkirche und sangen mit demselben die Vesper; auch bei der hohen Messe am Festtage selbst sangen die Scholaren, nicht wie sonst stets gebräuchlich war, der Konvent. Der episcopus scholarium stimmte anstatt des celebrierenden Hebdomadars das Gloria und Credo an.*

3) Heuser a. a. O. Sp. 1435. Der Niederrhein. Wochenblatt für niederrhein. Gesch. u. Altertumskunde. 1878. S. 3.

verteilt, und dann bewarf man sich im Gotteshause selbst oder auf dem anliegenden Kirchhofe gegenseitig damit, wenn man nicht Frauen und Mädchen oder gar den Pfarrer zur Zielscheibe nahm. Wie der Erzbischof 1644, so musste auch achtzehn Jahre später die Diözesansynode[1]) noch dagegen ihre Stimme erheben. Das Unwesen zeigte sich, sogar in vergröberter Fassung, noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in einigen Dörfern, indem sich am zweiten Weihnachtstage die jungen Burschen nach der Vesper vor der Kirchtüre aufstellten und auf die heraustretenden Mädchen faule Äpfel schleuderten[2]).

Alle bisher erwähnten Dinge waren von Anfang an nichts anderes als Ausartungen mittelalterlicher Religiösität gewesen. Dagegen hatte anderes, das nunmehr von dem kirchlichen Verbot betroffen wurde, ehemals zu den von Frömmigkeit und Poesie durchwehten Gebräuchen der Volksliturgie gehört.

In der Nacht vom Charsamstag auf Ostern führte man die Szene der drei Marien auf, die das Grab des Herrn besuchten, um seinen Leichnam zu salben, und die mit den in der Grabeshöhle sitzenden Engeln Zwiegespräch über den Auferstandenen hielten[3]). Nach unserem Erlasse — und die oft genannten Diözesanstatuten Maximilian Heinrichs waren genötigt, es nochmals zu betonen[4]) — war die sinnige Feier, die noch *in einigen Kirchen* begangen ward, ins Lächerliche verfallen und hatte einen wüsten Charakter angenommen, so dass kirchliche Einrichtungsgegenstände dabei beschädigt wurden[5]).

---

1) Decreta et statuta a. a. O. § 4.

2) Der Niederrhein a. a. O. S. 4.

3) G. Milchsack, Die Oster- u. Passionsspiele, Wolfenbüttel 1880, S. 127—135 hat einige ordines der visitatio sepulchri (und elevatio crucis) herausgegeben. Eine grosse Anzahl weiterer, vom 11. Jahrh. ab, die noch die ursprüngliche einfache Form zeigen, finden sich bei C. Lange, Die lateinischen Osterfeiern, München 1887, S. 20—75, wo S. 35 auch eine kölnische des 13. Jahrhunderts und S. 36 zwei kölnische aus Antiphonarien des 18. Jahrhunderts gedruckt sind. — Vgl. auch E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters, Freiburg 1906. IV, 402. W. Creizenach, Geschichte des neuen Dramas. Halle 1893. I, 50 ff.

4) Pars. I. Tit. 6 c. 9 § 4.

5) Worin das in beiden Quellen getadelte, ebenfalls in der Osternacht stattfindende *insolens et tumultuarium Iudaeorum* — die Diözesan-

Auch die Passionsspiele[1]) des Mittelalters und dramatische Darstellungen aus dem Leben der Martyrer und Heiligen waren in Übung geblieben, hatten aber ebenfalls der Verweltlichung nicht entgehen können. Sie werden als *anstössig* und *lächerlich* streng untersagt[2]). Hingegen ist von den Weihnachtsspielen nicht die Rede, ein Beweis, dass sie nicht mehr bestanden, da sonst auch sie das Schicksal des Verfalles geteilt haben und dem Verbote unterlegen sein würden.

Der Hang des endenden Mittelalters zu mimischen Vorstellungen des Religiösen hatte sich auch der Prozessionen bemächtigt. Biblische Ereignisse und Heiligengeschichten wurden von entsprechend verkleideten Jünglingen aufgeführt. Da sie nur zu sehr geeignet waren, die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Gegenstande des Kultus abzulenken, erklärt sich unsere Verfügung energisch dagegen und verlangt ihre gänzliche Abschaffung. Ob diese gelungen ist oder ob man später milder urteilte? Die Diözesansynode von 1662, obschon sie sich sehr eingehend mit den kirchlichen Umzügen und ihren Gebräuchen befasst[3]), schweigt davon. Dagegen musste das erzbischöfliche Generalvikariat 1689 und 1702 abermals in dieser Richtung nachdrücklich einschreiten[4]). Anderes war jedenfalls weit bedenklicher: stark Weltliches hatte sich an das Prozessionswesen angesetzt, selbst bei der Fronleichnams- und der Pfarrprozession am Kirchweihfeste. Tänze fanden in ihnen statt, Solotänze und Reigen; Maskierte, auch Männer in weiblicher Kleidung, nahmen daran teil, wodurch die Gefahr zu schlüpferigen Scherzen erhöht wurde. Es sollte der körperliche

statuten fügen bei *vel daemonum — exterminium* bestand, habe ich nicht feststellen können.

1) Vgl. Michael a. a. O. S. 411—414.

2) Erlass S. 114. Decreta et Statuta Pars. I. Tit. 6 c. 3 § 4.

3) Tit. 6 De processionibus et repraesentationibus (p. 29—36).

4) Mandat vom 21. März 1689: *alle personatae repraesentationes bei den Processionibus (werden) . . . . einmahl für all gäntzlichen eingestellt u. verbotten.* Ein Mandat vom 20. Februar 1702 belegt die *von etlichen Bruderschafften bey denen Prozessionen durch lebende verkleidete Mans- und Weibs-Persohnen vor und nach gegen darwieder schon längst auch in Truck ergangenes Obrigkeitliches Verbott eingeführte Repraesentationes* nicht nur mit Strafen, sondern droht auch, den Übertretern öffentlich die *Cappen und Masquen ab- und niederziehen* zu lassen. — Die Kenntnis dieser beiden Mandate verdanke ich der Güte Füssenichs, der sie dem Archiv des Generalvikariats entnahm.

Ausdruck geistlichen Frohlockens sein, und man berief sich dafür auf das Beispiel Davids, der vor der Bundeslade tanzte. In Sevilla und andern Städten Spaniens haben sich bekanntlich solche religiöse Tänze in der Kirche und bei Prozessionen bis heute erhalten. In dem Erzbistum Trier kannte man sie auch, wie die dortigen Synodalstatuten[1]) von 1678, die sie einzuschränken suchten, beweisen. Die berühmte Springprozession von Echternach hat nichts mit dem Auftreten der religiösen Springkrankheit und des Veitstanzes am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts zu tun[2]), sondern ist ein Überrest der rhythmischen Prozessionstänze des Mittelalters, die ehemals in derselben Weise auch anderwärts, z. B. in Prüm[3]), stattfanden. Der Kurfürst Clemens Wenceslaus verbot sie im Jahre 1777 wegen der Missbräuche; 1790 wurde sie indes wiederhergestellt, um während der französischen Okkupation 1795—1802 abermals unterbrochen zu werden[4]).

Die *choreae* und *saltationes*, die das oberhirtliche Verbot von 1644 im Auge hat, müssen ähnlich gewesen sein. Hier, in der Kölner Diözese, hat sich noch Schlimmeres eingenistet, da bei kirchlichen Umzügen, selbst solchen, in denen das heiligste Sakrament getragen wurde, geräuschvolle Szenen mit komischem Beigeschmack und von Paukenschlag begleitet vorkamen. Die Verordnung spricht zwar nur ganz kurz von *tripudia*[5]) *pulsatis*

1) Cap. 7 § 3: *choreas autem in supplicationibus publicis piisque peregrinationibus sive sub officium divinum sive ante sive post in quibusdam locis ab antiquo fieri consuetas* (Hartzheim, Concilia Germaniae X [1775] p. 67).

2) So F. X. Kraus, Lehrbuch d. Kirchengeschichte³. Trier 1885. S. 454.

3) Binterim, De saltatoria quae Epternaci quotannis celebratur supplicatione. Düsseldorf 1848. S. 25 f.

4) Ebenda S. 39 f. 44.

5) Das Wort *tripudium*, das ursprünglich einen religiösen Tanz bezeichnete, hatte damals längst die allgemeinere Bedeutung von ausgelassener Lustigkeit bei religiösen Feierlichkeiten angenommen. Beleth a. a. O. c. 70 u. 72 gebraucht es von dem Fest der Priester, Diakonen, Subdiakonen u. Knaben (*conveniunt . . . quasi in tripudio cantantque Magnificat — fiunt quatuor tripudia post nativitatem Domini in ecclesia*). Auch bei Crombach a. a. O. c. 14 und bei Gelenius a. a. O. S. 661 kommt es in diesem Sinne vor. Letzterer bemerkt: *Rituales libri (ecclesiae metropolitanae Colon.) dicunt: „hodie est tripudium circa tres reges“, qua phrasi veteres significabant iteratas festivas repetitiones responsiorum et gradualium in divinis laudibus, quae tunc cum maiori cordis et vocum iubilo cantantur.*

tympanis und der Beimischung der *circumstantiae* (Intermezzos), *quae lasciviam, scurrilitatem et levitatem vel quodcumque aliud peccatum redoleant* und den sich anschliessenden Ess- und Trinkgelagen. Aber das Provinzialkonzil vom Jahre 1549, dessen Klagen von der Diözesansynode des Jahres 1662 wörtlich aufgenommen werden, drückt sich deutlich aus, indem es erklärt[1]): *Die weltliche Leichtfertigkeit törichter Menschen hat sich eingeschlichen, und es werden sogar weltliche und lächerliche Spiele mit grossem Lärm aufgeführt, und als ob man zum Kampfe zöge, werden Pauken geschlagen und kurzweilige Schaustücke zum besten gegeben; Gelächter, Scherze, laute Unterhaltung* vernimmt man. Noch bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts konnte man in Köln bei der althergebrachten grossen Gottestracht, die am zweiten Sonntag nach Ostern abgehalten wurde, einen Bajazzo vor der Prozession herspringen sehen, das sogenannte Gecken-Berndchen[2]). Auch auf Dörfern wurde die Prozession wohl durch einen Spassmacher, der Purzelbäume schlug, eingeleitet[3]). Der ganze Unfug ist ohne Zweifel ein mittelalterliches Erbteil; er findet sein Gegenstück in den derb-lustigen Zwischenspielen der dramatischen Osterfeiern[4]).

II.

Füssenich hat in der erwähnten Abhandlung[5]) auf Grund der handschriftlich erhaltenen Missionsberichte der Jesuiten und der Nachricht einer Trierschen Chronik[6]) von 1719 eine Schilderung

1) a. a. O. c. 2 §§ 3. 5 p. 30.

2) F. E. von Mering, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln usw. Köln 1844. S. 10: *Man sah in Köln in früheren Zeiten ein nach morgenländischer Art phantastisch gekleidetes Männchen* — die Figur ist als Titelbild dem Bande beigegeben — *vor den Prozessionen tanzen und .... zur Belustigung der Zuschauer die seltsamsten Sprünge machen. Viele unserer Leser werden sich dieser sonderbaren Erscheinung, welche wir erst seit einigen Jahrzehnten bei unsern kölnischen Prozessionen vermissen, noch wohl erinnern.*

3) Annalen 78, 140 A. 1.

4) Vgl. Michael a. a. O. S. 409 f. 413. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes [13, 14]. I, 250 f.

5) Annalen 78 [1904], 128 f.

6) Bei Wyttenbach u. Müller, Gesta Trevirorum. Augustae Trevir. 1839. III, 221.

der Geissel- und Bussprozessionen gegeben, wie sie bei den Volksmissionen der Jesuiten im Anfang des 18. Jahrhunderts in Brauch waren. Aus den von ihm aufgefundenen Verfügungen des kölnischen Generalvikariats[1]) geht hervor, dass diese Aufzüge nicht bloss bei den Missionen, sondern auch sonst vorkamen und zeitlich weiter zurückreichten. Die Verfügung aus dem Jahre 1689 bemerkt: *Aldieweilen bey den sogenannten Creutzschleiffungen und Geisslungen täglich vielerley Muthwill, Leckerey [d. h. Lächerlichkeiten] und andern Missbräuch, und zum öffteren mehr Ärgernuss als Aufferbawlichkeit verspührt wird, ... (werden sie) verbotten, und ein jeder der Gebühr erinnert, denen bey dieser heiligen Fastenzeit anstellenden Processionibus in guter Ordnung, Andacht und Aufferbawlichkeit beyzuwohnen, sonsten aber dergleichen Casteyungen, falss solche etwa auss Andacht zu verrichten versprochen, in denen Geistlichen Clöstern auff den Cellen oder privat Häussern und Cammer ins geheimb vorzunehmen.* Die Verordnung von 1702 gebietet allen Predigern der Erzdiözese, besonders aber der Stadt Köln, *bey anstehender heyligen Fastenzeit* aufzutreten gegen *alle auff den Gassen, in den Kirchen u. sonsten zu menniglichen Argernuss wieder ausstrucklich aussgelassene Gebott öffentlich begangene sogenante Flagellationes, Creutzschleiffen und dergleichen Buessfertigkeiten.*

Im ersten Augenblick kann man auf den Gedanken kommen, hier eine Nachwirkung der Geissler des Mittelalters vor sich zu haben, von denen während des 14. Jahrhunderts Köln und der Niederrhein stark heimgesucht waren, und die ihre schrecklichen Bussübungen in der Form und bei Gelegenheit kirchlicher Prozessionen vornahmen[2]). In den Jahren 1348 bis 1349 tauchten sie zuerst in unsern Gegenden auf[3]) und gewannen Anhang. Erzbischof Wilhelm von Gennep musste 1353 unter Strafe des Kirchenbannes Geistlichen und Ordensleuten die Teilnahme an den Geisselungen verbieten, und doch hatte er vier Jahre später wieder zu klagen,

---

1) S. oben S. 157 A. 4.

2) Anschauliche Schilderung u. Abbildung einer Geisslerprozession in Doornik 1349 bei P. Fréderico, De secten der geeselaars en der dansers in de Nederlanden tijdens de 14de eeuw (Mémoires de l'Académ. royale des sciences . . . . de Belgique. T. LIII. Bruxelles 1895—1898), S. 14 f.

3) Fréderico a. a. O.

dass man *in diesen Tagen in teuflischer Anmassung versucht habe, die Übung dieser Sekte in den Grenzen seines Jurisdiktionsbezirkes zu erneuern, unter dem Vorgeben, von ihm dazu die Erlaubnis erhalten zu haben*[1]. Zum Jahre 1374 weiss die Koelhoffsche Chronik abermals von Geisselszenen zu berichten, die zwischen Maria-Himmelfahrt und Weihnachten zu Köln sich abspielten[2]. In dem gleichen Jahre sah Aachen am Kirchweihfeste des Münsters das Schauspiel solchen religiösen Wahnsinns[3]. Um 1400 zeigten sich nochmals Geissler in Köln, zogen von dort in das Herzogtum Jülich und von hier vertrieben, in das Geldernsche Gebiet[4]. Seit dieser Zeit schweigen die Quellen über sie, die Bewegung muss erloschen sein. Aus diesem Grunde ist ein Zusammenhang zwischen ihr und den Geisselprozessionen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht anzunehmen. Aber auch die Art der letzteren ist anders: sie haben nichts Sektiererisches an sich und sind frei von verrückten Ausschreitungen.

Ihr Ursprung ist anderswo zu suchen. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bestanden in Italien Buss- und Geisselbruderschaften, die von der Kirche anerkannt und beaufsichtigt waren. Sie sind wohl zu unterscheiden von den schwärmerischen und im Lande umherziehenden Geisslerhaufen, wie wir sie später in Deutschland treffen. Diese Bruderschaften nahmen einen neuen Aufschwung, als nach dem Konzil von Trient sich allenthalben die katholische Reform regte. Ihr Geist entsprach durchaus der Frömmigkeit des Barockzeitalters mit seinem Streben nach starken äussern Eindrücken, nach mächtigem Ergreifen des Gefühls, nach pathetischem und sogar etwas theatralischem Aufputz. Die Jesuiten haben diese Art besonders gepflegt und sie als Mittel benutzt, religiös auf die Gemüter einzuwirken. In Mailand reorganisierte der heilige Karl Borromeo die Geisselbruderschaften und gab ihnen

1) Die Aktenstücke sind abgedruckt bei Hartzheim, Conc. Germ. IV, 471. 485 f.

2) Die Chroniken der deutschen Städte XIV, 715.

3) Bericht des Radulphus de Rivo, Dechanten von Tongern, bei P. Fréderícq, Corpus document. inquis. haeret. prav. Neerlandicae. Gent 1889. I, 233 f. — Vgl. überhaupt über die Geschichte der Geissler P. Fréderícq, Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden. Gent 1892. I, 79—102.

4) Chronicon Brunwylrense, ed. Eckertz (Annalen 18 [1867] S. 131).

neue Statuten[1]. Von hier ging die Wiederbelebung aus, die nach dem übrigen Italien, nach Frankreich und Spanien drang. In diesen Ländern treffen wir bis in das 18. Jahrhundert hinein allenthalben die öffentliche Übung des Geisselns zu passenden Zeiten des Kirchenjahres und Geisselprozessionen, an denen sich die vornehme Welt bis zu den fürstlichen Höfen eifrig beteiligte[2]. Selbst in den Jesuitenmissionen von Japan und Indien fand das Geisseln Verbreitung[3].

Nach Deutschland ist der Brauch in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts ebenfalls durch die Jesuiten verpflanzt worden, und zwar scheint der erste Versuch in Bonn gemacht worden zu sein, wo der Erzbischof-Koadjutor Ferdinand von Baiern sich eifrig bemühte, durch sein und des Hofes Beispiel für die Erweckung eines stärkeren religiösen Lebens zu wirken, und sich hierbei der mit seiner vollen Gunst bedachten Gesellschaft Jesu bediente. Hier bestand, wie in andern Städten, eine kleine von dem Kölner Kollegium abhängige Jesuitenniederlassung, eine sogenannte *missio*, deren Aufgabe besonders die Seelsorge des Hofes war; *missio aulica* heisst sie in den Kölner Jahresberichten der Jesuiten. Im Jahre 1603 wurde sie in eine *Residenz* verwandelt, der vom Kurfürsten ein Haus in unmittelbarer Nähe des Schlosses angewiesen war[4].

Zum erstenmale, soweit ich sehe, weiss der Jahresbericht von 1599 zu erzählen[5], dass vor dem in diesem Jahre mit besonderer

---

1) Die Regulae sodalitatis disciplinantium bei J. Gretser, Opera omnia. Ratisbonae 1734. IV, 205—213.

2) Zahlreiche Nachrichten darüber sind gesammelt von E. G. Förstemann, Die christlichen Geisslergesellschaften. Halle 1828. S. 184—224.

3) Auszüge aus den Berichten der dortigen Missionare bei Gretser a. a. O. S. 333—338.

4) Litterae annuae Collegii Coloniensis S. J. f. 179v (Hs. im Kölner Stadtarchiv).

5) fol. 172v: *Quo tempore Christi pro nobis perpessi anniversaria vertitur memoria, insignis cum populi Bonnensis tum Aulicae familiae enituit pietas in visendo adorandoque sepulcro Dominico, singulari prae ceteris annis Sermi Coadiutoris studio, industria, ornatu cultuque exstructo. Ingentes concitarunt animorum motus . . . . . homines denique diurnis aeque atque nocturnis horis diversi generis flagris terga sua cruentantes, ex quibus plerique psalmum totum quinquagesimum symphoniace decantatum numeroso hoc suo concentu aequarunt. Fuit qui via bene longa per pagum arci contiguum ad s. Crucis aediculam in*

Pracht errichteten Heiligen Grabe in der Kirche bei Tag und bei Nacht Geisselungen vorgenommen wurden; dass manche während der ganzen Dauer des mehrstimmig gesungenen langen Psalms *Miserere* mit den Schlägen fortführen; dass einer sogar den weiten Weg vom Poppelsdorfer Schloss bis auf den Kreuzberg sich geisselnd zurücklegte. Vom Koadjutor Ferdinand wird gerühmt, er sei an erster Stelle der Urheber und Leiter aller dieser Bussübungen gewesen; die geistigen Väter waren aber ohne Zweifel die Jesuiten selber. Aus dem Jahre 1601 — der Bericht von 1600 fehlt in der Handschrift — hören wir das gleiche [1]), unter Betonung, dass die Geisselnden Leute vom kurfürstlichen Hofe waren. Im Jahre 1602 wird schon von einer förmlichen Geisselprozession berichtet, die auf Anordnung Ferdinands durch die ganze Stadt zog, und bei der der Erzbischof selbst barfuss und ein ungeheures Kreuz tragend voraufschritt, während Herren des Hofes die Geissel über sich schwingend folgten [2]). Die Sache entwickelte sich rasch weiter, so dass drei Jahre später neben den Geisselungen und in Anlehnung an die Leiden Christi auch andere Formen der öffent-

editiore monte sitam ultro citroque commeans crucifixi Christi praelato simulacro tam atrociter in se saeviret, ut homines hoc tam insolito spectaculo attoniti quaquaversum transeunti acciderent genibus . . . . . Ipse Sermus princeps, quo flagrat studio excitandae promovendaeque pietatis, harum omnium tam piarum actionum auctor fuit et director praecipuus.

1) Rückseite des unnumerierten Blattes zwischen fol. 178 u. 179: *Ea hebdomada, quae Christo patienti sacra est, ad sepulchrum Domini cura serenissimi principis Coadiutoris erectum Bonnae egregia quorundam aulicorum eluxit pietas acriter sese verberantium, quae res animos spectantium multum erexit et confirmavit, praesertim adhibita etiam ad populum opportuna exhortatione.*

2) Der Bericht von 1602 fehlt in der Kölner Handschrift der Litterae annuae, aber die Historia Collegii Coloniensis S. J. (Hs. im Archiv der Pfarrkirche Maria-Himmelfahrt in Köln), die sonst zwar nicht immer zuverlässig ist, aber aus den Berichten des Kölner Kollegs geschöpft hat (s. J. Hansen, Rheinische Akten zur Gesch. des Jesuitenordens. Bonn 1896. S. XXIV ff.), sagt: *Serenissimus Ferdinandus pro sua insigni religione zeloque pietatis nihil praetermisit, quocum populum amore virtutis possit succendere. Hebdomada sacratiore publicam instituit supplicationem, in qua ipse nudis incedens pedibus praegrandem praetulit crucem per omnia compita civitatis. Sequebantur ex aula plures flagris tam atrociter semet multantes, ut sanguis ubertim humum aspergeret. Idem princeps in collegiata ecclesia sepulcrum Domini elegans constituit, ad quod tota civitas magna cum pietatis significatione ad fundebatur* (fol. 87v).

lichen Selbstkasteiung auftreten, wie das abwechselnde Schleppen eines Kreuzes, das Einhergehen mit ausgespannten Armen, das Tragen von sackartigen Bussgewändern[1]).

Die Kölner Jesuiten ahmten den Bonner Vorgang schrittweise nach. Offenbar hatte man den neuen Bussübungen mehr Anklang sichern und etwaigen Bedenken dadurch vorbauen wollen, dass man sie zuerst am Hofe und unter der Mitwirkung des Erzbischofs selbst einführte. Im Jahre 1598 begegnet uns zuerst in den offiziellen Jahresberichten für Köln der private Gebrauch von Bussgürteln[2]), der im Jahre 1603 bereits als gewöhnlich bezeugt wird[3]). Bei öffentlichen Prozessionen traten solche Dinge zum erstenmal im Jahre 1600 hervor, aber so, dass bei ihnen noch keine Geisselungen stattfanden, diese vielmehr in einem Bruderschaftsoratorium am Schluss der Karwochenmetten vorgenommen wurden[4]). Auch für die nächsten Jahre beschränkte man sie noch

---

1) Litterae annuae fol. 187v: *Incredibile est, quantum hic [in Bonn] populus excitetur solenni processione, quae sexta feria maioris hebdomadae institui solita ad sepulcrum Domini. Sodales S. Caeciliae de familia aulica saccis induti procedunt, grandem crucem praeferunt per vices uno aliquo. Quo tempore alii flagris in sua terga saeviunt, alii in transverso ligno expansis brachiis, alii alio gestu pietatem populi accendunt. Sequitur ille pie suspirans ac decore collacrymans Noster, concione tempori et loco percommoda magis inflammat.*

2) fol. 168r: *Usus ciliciorum viros inter et feminas hoc anno viguit ut cum maxime; suntque qui nunquam, ne ipso quidem nocturnae quietis tempore, salutaria haec poenitentiae insignia sibi detrahi patiantur.*

3) fol. 179r: *Flagra, cilicia ceteraque id genus corporis cruciamenta iam vulgaria sunt, adduntur nova. Fuit matrona primaria, quae catenulam uncis prominentibus asperam corpori domando circumdaret.*

4) Histor. Coll. fol. 85v sq.: *Coeptus hoc anno est Coloniae poenitentiae habitus publica in supplicatione assumi hac occasione. Explicuerat pro concione sacerdos noster, qua pietate solennem processionem comitari deceret, qua ita permotus nobilis militiae praefectus, ut et ipse et conquisiti ab eo quatuor socii ciliciis et saccis cooperti pedibus nudis ardentem singuli facem gestantes circum totam hanc urbem omnibus novitatem admirantibus ss. eucharistiam antecederent.* — fol. 86r: *Hebdomada item sanctiore officia nocturna in oratorio sodalitatis [i. e. annuntiatae Virginis] recitata sunt intercinente opportunis locis choro. Sub exitum intervenere quidam saccis tecti, pedibus nudi, qui se ad exemplum poenitentium disverberarunt insolito hactenus his locis spectaculo. Quo ita delectatus fuit Ill*mus *Apostolicus Nuncius, ut sibi eo vitae sensum prorogari fateretur, qui omnibus solennioribus congregationibus interesse voluit.*

auf die Kirche, liess sie aber nicht bloss an den drei letzten Tagen der Karwoche zu, sondern auch an allen Samstagen der Fastenzeit. Auf der Strasse, bei kirchlichen Umzügen, begnügte man sich mit dem Auftreten von barfüssigen und in blaue Säcke gehüllten Büssern[1]). Überall wird betont, dass es sich um etwas völlig Neues handele. Auch hier war Vorsorge getroffen, dass Hochgestellte — im Jahre 1600 waren es adelige Offiziere — durch ihr Beispiel Bahn brachen, und dass der päpstliche Nuntius durch seine Gegenwart die nötige Auktorität verlieh.

Dem Anscheine nach hat sich die Einrichtung vom Rheine her durch die Jesuiten rasch nach Süddeutschland verbreitet; denn nach dem Ingolstädter Jesuiten Jakob Gretscher († 1625), dem wir genaue Nachrichten darüber verdanken, war sie im Jahre 1613 dort noch in der Einführung begriffen[2]), und ein von ihm veröffentlichter Bericht aus Augsburg vom Jahre 1605[3]) bezeugt, dass in dieser Stadt, die ein Hauptsitz des Ordens war, drei Jahre vorher zum erstenmal Büsser in der Karfreitagsprozession erschienen, aber noch ohne Geisselung, während diese erst 1605, und zwar als etwas Neues erwähnt wird.

Der genannte Bericht, der von einem Augenzeugen und Teilnehmer herrührt, offenbar einem Jesuiten, ist auch für uns von

1) Litter. ann. zum Jahre 1605 fol. 185v: *(Sodalitas parthenia) in solemni theophoria bis seni saccis glasto tinctis operti et nudipedes venerabili sacramento cereos ardentes praetulerunt. Ciliciorum et perizomatum asperrimorum toto anno satis esse haud potuit. Quolibet sabbato magni ieiunii ac triduo sacratioris hebdomadae plures quinquagenis in theatrum poenitentiae prodierunt, quorum in sua terga flagris saevientium is ardor fuit, vix ut cohiberi valuerint.* — Zum Jahre 1608 fol. 191 von derselben Jünglingskongregation, dass ihre Mitglieder jeden Samstag in der Fasten und besonders in der Karwoche *loco ad pietatem composito et magna admirantium frequentia ad sanguinem sese ipsi diverberarunt. Sodalium nobilissimi facile 80 in publica et solenni urbis theophoria cereas taedas ardentes augustissimo sacramento in habitu poenitentium plerique nudipedes praetulerunt.*

2) In der Streitschrift Praedicans heautontimorumenos vom Jahre 1613 c. 2 bemerkt er: *flagelliferae supplicationes .... non modo quotannis auctiores evaserunt iis in urbibus, ubi prius vigebant, sed et alibi novae accesserunt.* So in dem genannten Jahre zu Salzburg, Mondsee und Geisenfeld in Baiern (opp. IV, 476); sie bestanden schon in Ingolstadt, München, Dillingen, Konstanz und Augsburg.

3) In der Schrift De spontanea disciplinarum sive flagellorum cruce libri III, l. 1, c. 14 (opp. IV, 37), die 1606 verfasst wurde (p. 37 H.)

Interesse, weil er eine ganz ausführliche Beschreibung gibt, die uns für Bonn und Köln fehlt. Dass der Verlauf hier wie dort im wesentlichen übereinstimmte, darf man bei der Einheitlichkeit, die in solchen Dingen innerhalb des Ordens herrschte, und die durch die von Kollegium zu Kollegium wandernden offiziellen Berichte herbeigeführt wurde, voraussetzen. Durch die Augsburger Schilderung fällt auch Licht auf anderes. In den beiden gegen die Geisselprozessionen gerichteten oberhirtlichen Verordnungen von 1689 und 1702 werden im engsten Zusammenhange mit den *Creutzschleiffungen und Flagellationen* auch *personatae repraesentationes* genannt und verboten. Dass diese eben mit den Geisselaufzügen verbunden waren, und worin sie bestanden, wird aus dem Augsburger Berichte klar. Der Bericht lautet, wie folgt:

„Vor drei Jahren [1602] führte zuerst ein hochstehender Mann sein mit Busssäcken angetanes Bataillon in den Kampf, dem er in gewissen Abständen nicht wenige Feldzeichen des leidenden Christus in Gestalt von Statuen voraustragen hiess. In diesem Jahre kam, zum feierlichen Aufzuge eingeladen, die Kompagnie der marianischen Bruderschaft hinzu, die, durch die Freigebigkeit vieler unterstützt, 70 Soldatenmäntel zählte, aus Balken gezimmerte Kreuze, die nach Christi Beispiel auf den Schultern getragen werden sollten, je 26. Fackeln besorgten sich und trugen die Mitglieder der Bruderschaft mehr als 100. So nach ihren Kräften für die späte Nacht des Karfreitags ausgerüstet, zogen sie in folgender Ordnung öffentlich aus."

„An der Spitze aller trugen einige von den rotgekleideten Genossen der Fronleichnamsbruderschaft eine Darstellung des auf dem Ölberge Blut schwitzenden Christus, die vorn und hinten von je 4 die Nacht erhellenden Feuerpfannen begleitet war. Durch diese ward die Statue sichtbar gemacht und warf ihr jammervolles Bild zurück. Vor dem Bilde schritt ein Chor von je 4 Knaben, die weinend Christus ein trauriges Leichenlied sangen. Es folgte eine andere Statue, Christus an die Säule gebunden und von starken Kriegsknechten bald hier bald dort geschlagen. Sie war wiederum von einer Trauermusik begleitet. Darauf kamen einige von den Roten, die sich so scharf geisselten, dass reichliches Blut aus dem Rücken quoll. Das dritte Bild war in gleicher Art gehalten; es stellte Christus von der Grausamkeit der Soldaten zum Spott gekrönt dar. Das vierte Bild war Pilatus, wie er Christus dem

Volke zur Schau stellte. Die fünfte Darstellung war kein Bild, sondern die lebende Person des kreuztragenden Christus, die ein berittener Hauptmann mit seiner Schar begleitete, während die jungfräuliche Mutter und Johannes Christus folgten."

„Hier war das Ende der Prozession der Roten. An diese schloss sich unmittelbar an die schwarzgekleidete Bruderschaft der hehren Jungfrau mit einem Kreuz, das von vier hocherhoben getragen wurde, und dem je fünf Jünglinge als Engel gekleidet ein Klagelied sangen. Dem Kreuze folgte eine bestimmte Zahl solcher, die mit stacheligen Geisseln ihren Rücken zerfleischten. Dann kam die Jungfrau, die ihren vom Kreuz genommenen entseelten Sohn im Schosse barg; wiederum sang ein Engelchor ein klagendes Totenlied. Hierauf eine zweite Abteilung von scharf ihren Rücken Geisselnden. Das dritte und letzte Bild stellte das Grab des Herrn dar, dem in gleicher Weise je 4 Engel unter Tränen die heilige Totenklage sangen. Auf diese folgte eine letzte Schlachtordnung von Geisslern, die so unmenschlich sich selbst peinigten, dass auf Befehl der Prozessionsleiter, ehe noch die Hälfte des Weges zurückgelegt war, ihre Körper, von reichlichstem Blute benetzt, zugedeckt werden mussten, damit sie nicht weiter in der Geisselung gingen".

„Es folgten als letzte Schlachtordnung jene, die in langer Reihenfolge viergespaltene Blöcke von grossem Gewichte hatten. Ihnen ward ein Bild der hehren Jungfrau vorausgetragen, das von beiden Seiten die Fürsten verherrlichten. Diese waren gefolgt von Pröpsten, Freiherren, Kanonikern, Patriziern und andern Vornehmen, mehr als 26, die alle schwarz gekleidet und mit Baumstämmen beladen waren. Einige gingen auf nackten Füssen und erregten dadurch grosses Mitleid beim Volke. Den Zug schloss in langwallenden leinenen Gewändern eine Musikbande."

„Die ganze Prozession geleiteten in sehr grosser Zahl Bürger in ihren bürgerlichen Gewändern und mit dem Kreuzzeichen versehen. Man zog von der Kreuzkirche nach St. Ulrich und von dort am Rathause vorbei nach dem Kloster der Gesellschaft Jesu zurück, von wo man ausgezogen war. Allenthalben herrschte tiefes Schweigen. Auch viele Häretiker waren von Traurigkeit ergriffen, sei es, weil sie von einem gewissen Gefühl der Frömmigkeit berührt wurden, sei es, weil sie durch das Schauspiel wie von einem Höllengespenst gebannt waren. Den Mitgliedern der

Jünglingsbruderschaft genügte es nicht, die Strassen der Stadt mit Blut gerötet zu haben, am letzten Tage der Karwoche stiegen sie ausserdem in Gruppen von je sieben in die Kirche als in den Kampfplatz hinab, besonders solche aus der Zahl jener, die am Tage vorher ausgeschlossen gewesen waren, weil sie entweder im Chore sangen oder einen andern Dienst hatten".

Es war eine Neuerung, gegen die auch unter Katholiken Bedenken laut wurden. Gretscher suchte sie in der umfangreichen Schrift *Über das freiwillige Kreuz der Disziplinen oder Geisseln*, die im Jahre 1606 erschien, zurückzuweisen und den theologischen und historischen Beweis für ihren Wert zu führen. Auf protestantischer Seite rief sie heftige Gegenschriften hervor, die der Jesuitentheologe durch fünf weitere Abhandlungen in gleichem Tone bekämpfte[1]). Wegen der Missbräuche, die sich im Laufe der Zeit eingestellt hatten, wurden die Geisselprozessionen in Köln seit 1689 durch die kirchliche Obrigkeit untersagt. Bemerkenswert ist, dass dabei Rücksichtnahme auf die *anjetzo in grosser Menge und verschiedener Religion alhier anwesenden militair und andere Personen* ausdrücklich betont wurde[2]). Doch hat sich die Übung wenigstens bei den von Jesuiten gehaltenen Volksmissionen weiter erhalten, ja im Volke lebt hie und da, wie ich weiss, die Erinnerung daran noch jetzt fort[3]).

Nachtrag.

Oben (S. 156 A. 5) ist die Vertreibung oder Ausrottung der Juden *(exterminium Iudaeorum)* erwähnt worden, für die ich keine genügende Erklärung wusste. Inzwischen hatte ich Gelegenheit, bei einem Ferienaufenthalte im Tessin die dort und in Oberitalien stellenweise, z. B. in Mendrisio und Como, noch bestehenden Bussprozessionen während der Karwoche kennen zu lernen. Vereinzelt findet dabei auch eine Verhöhnung der Juden statt in Verbindung mit einer Darstellung der Passionsszenen. Vielleicht ist auch in Köln an etwas Ähnliches zu denken.

---

1) Sie füllen mit den vorgenannten Schriften den grössten Teil eines starken Foliobandes (IV) seiner Werke.

2) Erlass von 1702.

3) Vgl. auch Annalen 78, 130 A. 1.

Zur Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf.

Von

Heinrich Schrörs.

Die im vorigen Hefte veröffentlichte Inschrift der Schwarz-Rheindorfer Kirche berichtet, die Weihe derselben habe stattgefunden *ipso eodem rege [Conrado] praesente necnon Arnoldo, piae recordationis fundatore, tunc aecclesiae Coloniensis electo, praesente quoque venerabili Corbeigensium Domino Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero maioris aecclesiae in Colonia decano, Bunnensi praeposito et archidiacono Gerhardo, venerabili quoque Sigebergensium abbate Nicolao, multis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus.* Die letzten Worte hatte ich (ebenda S. 92) dahin erklärt, dass sie neben den namentlich aufgeführten Persönlichkeiten ganz allgemein die Menge der sonst Anwesenden bezeichneten, unter denen wiederum die Vornehmen, Edle und Ministerialen, als die Mehrzahl bildend, hervorgehoben seien, indem ich den Ausdruck *persona* in dem Sinne von Individuum nahm. Herr P. Braun S. J. in Luxemburg machte mich nun darauf aufmerksam, dass hier *personae* vielleicht „höherstehende Geistliche (Stiftsherren und ähnliche)" bedeuten. Ich stehe nicht an, diese Erklärung für richtig zu halten.

Zwar kennt der mittelalterliche Sprachgebrauch, auch abgesehen von theologischen und philosophischen Schriften, das Wort *persona* in der heutigen Bedeutung von Persönlichkeit, Einzelmensch, und dieser Gebrauch ist auch damals der gewöhnliche gewesen, wie man sich durch einen Blick in die von Ducange z. d. W. gesammelten Stellen überzeugen kann. Indes bezeichnet in der kirchlichen Amtssprache das Wort auch den Inhaber einer geistlichen Würde. Die kanonistische Doktrin hat sich bemüht, den Unterschied zwischen *dignitas* und *personatus* begrifflich zu

fassen, und findet ihn meistens darin, dass *dignitas* eine mit Jurisdiktion verbundene Würde, *personatus* eine solche ohne Jurisdiktion bedeutet. Aber beide Begriffe werden auch als gleichwertig behandelt[1]). In welchem Sinne das *persona* der Inschrift zu nehmen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Doch möchte ich glauben, dass es hier in einem gewissen Gegensatz gegen die vorher aufgezählten Würdenträger steht, da man sonst *multis praeterea aliis personis* erwarten müsste. Da nun die namentlich genannten alle Ämter inne haben, die mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet sind, so ergäbe sich, dass unter den *multae personae* andere höhere Geistliche, etwa Mitglieder des Kölner Domkapitels und des Bonner Stiftskapitels, vielleicht auch die Geistlichen im königlichen Gefolge zu verstehen sind. Jedenfalls ist bei den *personae* nur an Kleriker zu denken, denen die *plurimi tam nobiles quam ministeriales* dann als vornehme Laien zur Seite treten, und die wohl zunächst in der Umgebung des Königs und unter den Verwandten des Erzbischofs zu suchen sind.

Gegen die Annahme einer Fälschung der Inschrift im 17. Jahrhundert ist mit dieser Deutung ein neuer Beweisgrund gewonnen; denn in jener Zeit war der Ausdruck *personae* für hervorragende Geistliche nicht mehr üblich. Ein Fälscher hätte wohl *clerici* gesagt.

---

1) S. Hinschius, Kirchenrecht II, 110 f.

Miszellen.

Ein Weihestein der Dea Sunuxsal in Frenz an der Inde.

Zugleich ein Beitrag zur Frage über die Sitze der Sunucer.

Als ich im vorigen Jahre den Aufsatz über Brigantion = Frẹnz schrieb (Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XXVII 113ff.), hatte ich keine Ahnung davon, dass auch die Frenzer Kirchenmauern, wie manche andere hier in der Gegend, einen steinernen Zeugen römischer Zeit in sich fassen. Herr Pfarrer Kahlen teilte mir, angeregt durch die genannte Ortsnamenstudie, zunächst mit, dass seine Beobachtungen übereinstimmten mit meiner Feststellung, dass die Aussprache Frênz die einzig übliche sei; eine Stiftungsurkunde von 1750 habe noch die Form Frentzen, und im Dialekt herrsche noch jetzt die Form Frênce vor. Im liber valoris ist die Namensform „Capella Vraenze" notiert.

Von dem untern, am Mühlenteich (einem Inde-Arm) gelegenen Dorfteil, steigt man ziemlich stark zum Oberdorfe hinauf, dessen höchster Punkt Burgberg heisst. Hier hat früher die Burg gestanden; ihre Stelle nimmt jetzt das Schulhaus ein. An den Burgberg schliesst sich der Friedhof an, auf dem — laut den alten Kirchenbüchern — die Beamten, Bedienten usw. der arx Fraenzensis beigesetzt wurden, während die Einwohnerschaft des Ortes ihre letzte Ruhestätte auf dem Kirchhofe des Pfarrdorfes Lamersdorf suchen musste. Gegenüber dem Burgberg lag das alte Pfarrhaus (abgerissen 1903), das früher als Wohnung des Rentmeisters diente. Zwischen Burgberg und Pfarrhaus lag die alte Kapelle, die ursprünglich nur Grabkapelle der Burgherrschaften war. Wiederholt erweitert (zuletzt gegen 1700), wurde sie 1904/05 niedergelegt, weil kein Interesse für die Erhaltung des überaus baufälligen Denkmals vorlag. In der alten Kapelle befanden sich zwei Keller, von denen einer als Totenkammer gedient hat. Alle irgendwie merkwürdigen Dinge aus der alten kleinen Kirche sind sorgfältig erhalten worden. Ein interessantes frühgotisches Sakramentshäuschen ist in der neuen Pfarrkirche in die Stirnwand des Chores eingefügt worden. Unten am Sockel des Sakramentshäuschens befand sich nun ein römischer Votivstein, der bisher noch nicht bekannt geworden ist. Er hat in der neuen Kirche genau die seiner alten Lage entsprechende Stelle gefunden. Leider haben die Umstände es erfordert, dass die Inschrift des Steines nach innen kam. Nach den Angaben des Herrn Pfarrers Kahlen lautet sie:

DEA
////V N V X
C Q V E T I

An der rechten Seite ist der Stein in schräger Richtung abgebrochen. Dass die Buchstaben DEA . . VNVX . . . zu Deae Sunux(s)ali zu ergänzen sind, wird ausser allem Zweifel stehen, nur dass in dem Provinzial-Latein dieser Gegend auch die Schreibweise „Dea Sunuxsal" — als Dativ — möglich wäre, wie sie sich tatsächlich findet in einer Embkener Inschrift (vgl. unten). Wie der darunter stehende Name des Widmenden zu lesen ist, wird sich schwieriger feststellen lassen. Die drei ersten Buchstaben werden von unserm Gewährsmann für sicher erklärt, während statt des E auch ein M angenommen werden könne: vielleicht löst sich dies vermeintliche M in IN auf, so dass zu lesen wäre: C. Quinti . . . Namen wie Quintus, Quintinus, Quintinius, Quintinianus sind gerade dieser Gegend nicht fremd; so liest man auf einer zu Embken bei Zülpich (Kr. Düren) gefundenen Sunuxal-Inschrift Quintini (anus?) und auf einem Jülicher Votivstein (C. I. Rh. 594): Deae Sunciae Quintinus Quintinianus Quintus Candidus. Ob diese Suncia mit der Dea Sunuxae verwandt ist, steht dahin.

Es wäre also wohl zu lesen: Dea[e] [S]unux[ali] C. Quint[inus?] [v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)]. So auch auf der besser erhaltenen Eschweiler Inschrift (im Propsteierwalde gefunden), die sich im Bonner Provinzialmuseum befindet: Deae Sunuxsali[1]) Ulpius Hunicius v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito). Der Name Hunicius gibt germanischen Klang. Schoop (Die röm. Besiedlung des Kreises Düren, Ztschr. des Aach. Gesch.-Ver. XXVII 130 ff.) sucht, m. E. mit Erfolg, den Nachweis zu erbringen, dass die Sunucer einen grossen Teil des heutigen Kreises Düren bewohnten. Gewöhnlich setzt man die Sunucer zu weit südlich, nämlich um die Gegend von Sinnich bei Aachen, schon auf belgischem Gebiet: man stützt sich dabei nur auf eine zufällige Namensähnlichkeit. Die Form Sinnich führt aber auf eine Grundform *Sinniâcum = Heim eines Mannes namens Sinnius, wie Juliâcum von Julius. Tatsächlich finden wir den Namen Sinniâcum auch sonst vertreten, nämlich in dem heutigen Seigné bei Louveigné, im Arrondissement Lüttich, und in Sugny, in Belgisch-Luxemburg, Arr. Neufchâteau. Ausser dem bisher unbekannten Frenzer Stein kamen auch Sunnuxal-Inschriften zu Embken und Hoven (beide im Kreise Düren) zum Vorschein; diesem reiht sich der Eschweiler Weihestein, also aus einer dem Dürener Bezirk benachbarten Gegend, an. Ausserdem lieferte Embken einen Matronenstein, der von einem gewissen Aseriedus Sunix, also einem Sunucer, gesetzt ist. Auch die von Schoop aus einer Urkunde des Jahres 941 hervorgezogene Bezeichnung „comitatus Sundercas" ist sicher als Sunucer-Gau (cas = Gau) zu

1) Die Schreibweise der Inschriften schwankt zwischen Sunucsalis Sunuxsalis und Sun(u)csalis.

deuten. Man vergleiche die ähnliche Bezeichnung der Kölner Gegend als „Grippigenland“ (colonia Agrippinensium). Schoop spricht von fünf Sunuxal-Inschriften; in Wirklichkeit waren es sechs[1]), zu denen jetzt die Frenzer als siebente kommt. Von diesen sieben entfallen vier auf die Dürener und Eschweiler Gegend; aber es ist doch zu beachten, dass eine von diesen, nämlich die Hovener, fast zum Zülpicher Gebiet gehört: Zülpich aber war ein Ort der Ubier. Das bezeugt mit Sicherheit Tacitus mit den Worten: „quae (cohors) Tolbiaci in finibus Agrippinensium agebat“ (hist. 4, 79). Sämtliche drei übrigen Inschriften aber sind auf tatsächlich ubischem Gebiet gefunden: eine in Köln, ihrer Hauptstadt (Bonner Jahrb. Heft 84 S. 69), die zweite bei Neuss (B. Jahrb. 53/54 S. 310), die dritte in Remagen (B. Jahrb. 93, 222)[2]); dass die Ubier südwärts noch über Remagen (Rigomagus) hinaus bis etwa zum Brohltal sich erstreckten, ist bekannt. Im Bonner Bezirk ist der Name Sunicius auch als Personenname bezeugt, und zwar für das Jahr 160 n. Chr. (Curam agente C. Sun[i]cio [L. fil.] Fausto tri[e[rarc(o)]; vgl. B. Jahrb. 80 S. 181. Im übrigen erscheint der Stammname der Sunucer inschriftlich nur noch ein paarmal in Britannien, wo die „cohors prima Sunucorum“ lag: eine Inschrift rührt aus dem Jahre 124 (bei Stannington gefunden), eine zweite (bei Caernaruon) stammt wohl aus gleicher Zeit (Corp. inscr. lat. VII 1195 und 142).

Was ergibt sich nun aus der eigentümlichen Begrenzung des Sunuxal-Namens? Wenn es zweifellos ist, dass die Dea Sunuxal die Stammesgöttin der Sunucer ist, so werden nur diese ihr Weihesteine gesetzt haben. Das konnte freilich auch ausserhalb ihres Gebietes geschehen. Aber ich halte es für sehr auffallend, dass ausserhalb der Sunucer-Grenzen nur ubisches Gebiet in Betracht kommt. Da liegt die Vermutung nahe, dass Sunucer und Ubier stammverwandt waren, dass jene vielleicht nur einen Teilstamm des Ubier-Volkes bildeten. Man beachte, dass Civilis im Bataveraufstand vom ubischen Köln aus aufbrechend ins Sunucer-Gebiet zieht und ohne weiteres dessen Bewohner in seine Kohorten einreiht[3]). Während Plinius (nat. hist. 4, 106) als Nachbarn der Tungern die Sunucer nennt, weiss Ptolemaeus (um 150 n. Chr.) von diesen nichts, sondern er lässt die Ubier unmittelbar an die Tungern grenzen: auch dies spricht für unsere Annahme. Schoop hat in seinen Untersuchungen (a. a. O. S. 154) darauf hingewiesen, „dass nach allgemeiner Annahme der vicus Marcodurum im Gebiete der Ubier gelegen“ habe. Da nun der Kreis Düren zur Zeit des Bataveraufstandes von den Sunucern bewohnt gewesen sei,

1) Vgl. Holder, Altkeltischer Sprachschatz II 1670.

2) Diese Inschrift fällt ins dritte Jahrh. n. Chr.; ganz ebenso die Hovener, die mit Bestimmtheit ins Jahr 239 gehört (Deae Sunuxsali aedem ex iu[s]su i[psius] a novo sumptu suo omni pro Tertinio Sestino filio Probia Iustina fecit domino nostro Gordiano Aug. et Aviola cos.).

3) Tac. hist. 4, 66 Occupatis Sunusis et iuventute eorum per cohortes disposita.

so könne schon deshalb Marcodurum nicht im Namen des heutigen Düren stecken. Meine eigene Vermutung, dass die Sunucer mit den Ubiern enge verwandt gewesen, lasse ich bei Seite: aber ist jene „allgemeine Annahme“ wirklich erwiesen? Die Annahme erklärt sich daraus, dass in Marcodurum einmal ubische Kohorten niedergemetzelt wurden[1]. Warum sollten diese nicht aber auch in einem Gebiet haben liegen können, das unmittelbar an ubisches grenzte — in Hoven, beim ubischen Zülpich, stiessen wir auf eine Sunuxal-Inschrift — zumal wir von Feindseligkeiten der Sunucer gegen die Agrippinenser (Ubier) nichts hören, vielmehr beide später (vgl. oben) in Civilis' Heer zusammen fochten. Von dieser Seite her wird man gegen die Gleichung Marcodurum = Düren also kaum einen Beweisgrund herholen dürfen.

Indem Schoop zum ersten Mal für einen ganzen Kreis mit ausserordentlichem Fleiss und mustergültiger Genauigkeit sämtliche erreichbaren Römerspuren planmässig zusammenstellte und verarbeitete, hat er sich um die Besiedelungsgeschichte des römischen Rheinlands ein sehr grosses Verdienst erworben. Bezüglich der Deutung des Namens Düren freilich vermag ich ihm nicht zu folgen. Ich verkenne ganz gewiss nicht die Schwierigkeit, die in der Tatsache liegt, dass in Düren selbst bisher nichts Römisches gefunden worden ist; aber die sprachliche Möglichkeit einer Herleitung des mittelalterlichen Duria von [Marco-]durum halte ich nach wie vor für unanfechtbar. Von einem Durum (d. i. „fester Platz“) schlechthin konnte in der Bevölkerung der Umgegend ebensowohl geredet werden, wie etwa später im Mittelalter (und auch heute) von „Münster“ statt Cornelimünster, Münster-Eifel usw. Wie aber auch diese Einzelfrage sich lösen mag, wir freuen uns der mächtigen Fortschritte, die wir heute die römisch-germanische Forschung auch im Gebiete der Rura (Roer) und Inda[2] (Inde) machen sehen. Nun gilt es, alle, die zum Werke helfen können, aufzurufen: denn die Neuzeit verwischt nur gar zu rasch die alten Spuren.

Franz Cramer.

Einiges über die Familie der von Pasqualini.

Wilhelm V., Herzog von Jülich, Cleve, Berg und Graf von Ravensberg (1539—1592), suchte Land und Leute durch befestigte Plätze gegen feindliche Ein- und Überfälle zu sichern. Insbesondere war er darauf bedacht, die Stadt Jülich zu einer Hauptfestung zu machen. Da die Erfahrung gelehrt hatte, dass die bisherige Befestigungsart den neueren Belagerungsgeschützen nicht zu widerstehen vermochte, sah sich der Herzog nach einem Baumeister um, der in der neuern Befestigungskunst geschult war. Die Wahl fiel auf Alexander von Pasqualini aus Bologna, wo

1) Tac. hist. IV 28: Caesae sunt cohortes eorum (i. e. Ubiorum) in vico Marcoduro, incuriosius agentes, quia procul ripa aberant.

2) Beide werden vom Geographus Ravennas (7. Jahrh.), der auf einem Gewährsmann des 4. oder 5. Jahrhunderts fusst, genannt.

dieses Geschlecht noch im Anfang des 18. Jahrhunderts blühte. Die Schreibweise wechselt zwischen Pasqualini, Pasqualin, Pasquelin und Pasqualein, wovon die erste den Vorzug verdient, weil die Mitglieder der Familie sich ihrer bedienen. Alexander war nach den Familiennachrichten, die sich im Archiv[1]) des Barons Otto van Hövell auf Haus Gnadenthal bei Cleve befinden, mit Kaiser Karl V. auf dessen Veranlassung nach Deutschland gekommen. Er gehörte einem alten adeligen Geschlechte an, dessen handschriftlicher Stammbaum vom Jahre 1474 mit Christofero und Berto abschliesst und das blasonierte Wappen der Familie enthält. In quergeteiltem Schild zeigt es im obern Feld auf goldenem Grund einen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der sich im Helmschmuck wiederholt, im untern Feld auf blauem Grund ein rotes stehendes Kreuz mit je einem goldenen Stern in den vier Feldern. Daneben ist ein Allianzwappen gezeichnet mit einem steigenden, unten roten, oben goldigen Löwen mit roter Zunge, der einen abgesägten Baumstamm hält.

In Deutschland scheint im 17. und 18. Jahrhundert die adelige Herkunft der v. Pasqualini bezweifelt worden zu sein, obgleich die einzelnen Mitglieder der Familie sich stets als à oder de Pasqualini bezeichneten und das eben beschriebene Petschaft gebrauchten. So hat Conrad Goeswyn von Westerholt am 19. März 1669 zu bezeugen, dass er mit Diedrich Arnold von Pasqualini fast ein Jahr in Italien gereist und erfahren habe, dass die von Pasqualini ein altes ritterbürtiges Geschlecht seien und als solches in der Lombardei respektiert würden. Dasselbe bezeugt in Bologna am 7. März 1709 Josephus Carolus Pasqualini, Dr. utr. jur. und Archidiakon, dem Baron Maximilianus Pasqualini, einem Sohne des Barons Diedrich Arnulph, der sich zur Zeit in Italien aufhalte, von Bologna abstamme und blutsverwandt mit ihm sei. Der Zweig sei zu Zeiten Kaisers Karl V. mit diesem nach Germanien verpflanzt (secum ipso in Germaniam translatus est)[2]).

Der von Herzog Wilhelm berufene Baumeister Alexander von Pasqualini war vor dem im Mai 1547 von Mordbrennern verursachten grossen Brand in Jülich anwesend. Seine förmliche Ernennung als herzoglicher Baumeister bekam er am 15. April 1549 zugleich mit der Weisung, mit Frau und Kindern sich nach Jülich zu begeben und den Bau der Stadt und des Schlosses in Angriff zu nehmen[3]). 1552 wurde

---

1) Diesem Archiv sind alle folgenden Angaben, wenn nicht andere Quellen genannt werden, entnommen.

2) Beide Zeugnisse auf Papier m. aufgedr. Siegeln. Ausserdem bezeugen am 10. März 1709 vier Grafen in Bologna auf ihren Eid, dass die Familie von Pasqualini von uraltem Adel sei. Alle Zeugnisse auch auf Pergament mit Malereien und silb. Siegelkapseln.

3) Über seine Bautätigkeit an Schloss Hambach und in Jülich vgl. Karl Franck-Oberaspach und Edmund Renard, Die Kunstdenkmäler des Kreises Jülich, Düsseldorf 1902, S. 83 und 122 ff. — Die Schriftleitung.

er nach Köln und Ehrenbreitstein gebeten, um die Befestigungswerke zu besehen und sein Gutachten abzugeben[1]). Nach Alexander tritt Maximilian v. Pasqualini als herzoglicher Baumeister ein, bis sein Sohn Johann nach dem im Juni 1572 erfolgten Tod des Vaters an seine Stelle kam[2]). Wenn ich deshalb in der Geschichte der Stadt Cleve[3]) annahm, dass Alexander v. Pasqualini, Gemahl der Ida Tack, die Galerie am Clever Schloss und die Kanzlei und Kanzlerwohnung gebaut habe, so machte ich mich eines doppelten Irrtums schuldig. Die Galerie kann nur unter Maximilian 1569/70 und die Kanzlei unter Johann 1579/80 gebaut sein. Sodann war es nicht Alexander, der Ida Tack, Tochter von Johann Tack und Mechteld von Cleve genannt Hessen, deren Eltern, der Clevische Bastardsohn Adolf und Agnes, mit Hulhusen am rechten Waalufer belehnt waren[4]), zur Ehe nahm, sondern Maximilian von Pasqualini. Wir erfahren dies aus den eigenhändigen Aufzeichnungen der von Pasqualini im Hause Gnadenthal, die Johann begann und die von den Deszendenten fortgesetzt wurden. Johann schreibt:

Parentes: Mein Vatter seliger Maximilian von Pasqualini is geboren im Jahre 1534 Augusti 12, saturdag tusschen 10 en 11 ure des middags und selig gestorben im Juni 1572, morgens um 9 Uhr.

Meine Mutter Ida Tacken is geb. 1540 April 17 Dienstags des Morgens zwischen 2 u. 3 Uhr u. im Herrn entschlafen 17. Mai a⁰. 1601 des Mittags.

---

1) Jos. Kuhl, Gesch. d. Stadt Jülich. Vgl. Seitenweiser IV 347.

2) Johann von Pasqualini war 1574 auch an den Befestigungsarbeiten von Wolfenbüttel beteiligt. Vgl. Karl Franck-Oberaspach und Edmund Renard a. a. O. S. 619. — Die Schriftleitung.

3) S. 85.

4) Annalen d. hist. Vereins 58, 97 und Scholten, Gert v. der Schuren 239. Die Tack waren ein im Cleverland weit verzweigtes, zum Teil vornehmeres Geschlecht. So hatte Herzog Johann II. 1495 an seinen „lieben Diener Derick Tack" mehrere Stück Land in Erbpacht gegeben, weil er etliche Knechte in des Herzogs Dienst angeworben hatte und noch andere von ihm erwartet wurden. Derick besass auch die Heuzehnten an gen. Balken bei Marienbaum. Weil er sich in Xanten eines Totschlages schuldig gemacht, wurde er an Leib und Gut gebrüchtet 1515 up s. Pontien dach (Marienb. Copiar fol. 92). Joh. Tack 1504 Richter in Vynen. Dr. Tack fürstl. Rat 1592, Pronotar 1598. Joh. Tack 1520 Kleriker in Xanten. — Ida Tack heiratete nach dem Tode Maximilians von Pasqualini den Adam von Gressenich, dem sie eine Tochter Adama gebar. 1590 April 3 zeichnet sie: Ida Tack weduwe v. Gressenich neben ihrem Bruder Adolf Tack. Am 15. Juli (neuen Stils) 1603 verständigten sich die Erbberechtigten über die Nachlassenschaft ihrer Mutter in Xanten. Der Tochter Adama wurde der fünfte Teil zuerkannt.

Filii:

1. Alexander, geb. 1561 März 8, saturdag circa 8 Uhr des Nachmittags (jung gestorben).
2. Johann geb. 1562 September 25, Freitag zwischen 6 u. 7 Uhr des Morgens.
3. Agnes geb. 1564 Februar 15, Dienstags circa 4 Uhr des Morgens.
4. Margaretha geb. 1565 März 4, Sonntags zwischen 10 u. 12 Uhr abends.
5. Alexander geb. 1567 Juli 17, Donnerstags zwischen 7 u. 8 Uhr abends.
6. Gerhard (bald nach der Geburt gestorben).

Von den beiden unter 3 und 4 genannten Töchtern wurde Agnes an den kurpfälzischen Amtmann Bernard Falk verheiratet, dem sie einen Sohn und eine Tochter gebar, und Margaretha an 1. Wilhelm v. Hattem und 2. an Goswolt v. Boetselaer, Herrn von Tautenborch, und starb 1625, ohne Kinder nachzulassen.

Von den beiden unter 2 und 5 genannten Söhnen heiratete Johann, „General-Baumeister von Jülich-Cleve", laut Ehevertrag d. d. Bocholt 3. April 1590 Imgen van Raesfeldt, Tochter von Johann und Hillegonda Schmisken; er besass das vom Clevischen Fürsten zinsrührige Nottengut bei Marienbaum und war 1616 nicht mehr am Leben. Aus der Ehe gingen hervor:

I. Maximilian, geb. 1592 Juni 25 morgens zwischen 5 u. 6 Uhr, heiratete Anna Margaretha v. Lintelo, Tochter von Diedrich und Ursula Herdingk, einer Schwester vom Bürgermeister Johann in Bocholt laut Ehepakten d. d. Bocholt 1616 Juni 26. Maximilian starb 1658 und wurde in Bruchhausen begraben, die Frau starb am 13. Januar 1648 in Bocholt. Sie hatten nachbenannte Kinder:

a) Emerentia geb. 1620 (starb jung).
b) Ursula geb. 1627, heiratete Friedrich Mordian v. Kannen zu Bruchhausen (Ehevertrag d. d. Bocholt 1650 März 7). Nach dem 1660 erfolgten Tod seiner Frau schritt v. Kannen zur zweiten Ehe.
c) Diedrich Arnold geb. 1631 September 15 circa 5 Uhr des Morgens, zu Eschede, heiratete am 9. Mai 1659 Anna v. Ingenhoven, Tochter vom Waldeck-Culenborgschen Drost Otto in der Herrlichkeit Werth und Wertherbruch und Cunera v. Hoen. Diedrich starb 1681, Anna 1698 auf Cretier. Sie hatten folgende Kinder:
   1. Anna Ursula, geb. 9. Juni 1660, gest. 25. August 1661, begraben in der Kirche zu Aalten.
   2. Anna Ursula, geb. 5. März 1662 morgens 5 Uhr, gest. 30. Dezember 1726, begraben in Rhede.
   3. Maria Cunera, geb. 8. Sept. 1664, gest. 27. Juli 1728.

4. Katharina Adriana, geb. Ostertag 1667 alten Stils, gest. auf Cretier[1]) 1741 Mai 6.
5. Maximilian Theodor, geb. 31. August 1669, heiratete Anna Maria Friederica v. Coeverden, Tochter von Johann Burghard und Margaretha Judith v. Rhemen zu Rhede, laut Vertrag d. d. Rhede 1714 November 20. Anna war protestantisch, scheint jedoch auf Cretier am 29. Januar 1720 katholisch gestorben zu sein. Maximilian Theodor besuchte von November 1684 bis April 1687 das Jesuiten-Gymnasium in Osnabrück, trat in kaiserliche Dienste, nahm teil an den Feldzügen in Italien und gegen die aufrührerischen Ungarn, wurde verwundet und auf dem Kastell Muran von 1704 bis 1706 gefangen gehalten, von neuem bei dem Gefecht in Tirnau ergriffen, ausgewechselt und am 7. April 1719 Kommandant von Luxemburg, wo er am 20. Juli 1720 starb und in der Kapuzinerkirche ein Grab erhielt. Er hinterliess eine Tochter Anna Judith Elisabeth, geb. 1. Juli 1716, die am 3. März 1737 an Johann Hermann Winold v. Hövell (geb. zu Deventer 1712 Mai 2, gest. auf Cretier 1786 Nov. 19) verheiratet wurde und diesem Cretier zubrachte.
6. Otto Adolf, geb. auf St. Antonius v. Padua (13. Juni) 1674, trat in die Dienste des Bischofs von Münster und avanzierte bis zum General-Wachtmeister am 17. August 1741. Er starb am 2. Juli 1746 in Borken, wo er am 5. Juli begraben wurde.
7. Ein dritter Sohn wurde Geistlicher in Varlar. Sein Porträt hängt auf Tenking.

II. Johann, geb. 4. Januar 1595, gest. 1626 in Ungarn.

Der unter 5 genannte Alexander, Sohn von Maximilian v. Pasqualini und Ida Tack, geb. am 17. Juli 1567, gehört der niederrheinischen Geschichte an. Im Jahre 1602 finden wir Alexander bei der Juristen-Fakultät in Padua immatrikuliert und bald nachher als Clevisch-herzoglichen Baumeister und Schlüter in Üdem. In letzterer Eigenschaft war er noch am 12. April 1620 bei einem Verkauf in Üdemerbruch tätig. Es ist auffallend, dass von seiner Verheiratung und seinem Todestag im Stammbaum nichts vermerkt ist. Fast will es scheinen, dass er eine Missehe oder eine gemischte Ehe eingegangen ist. Er war mit Maria von Megen vermählt und besass in Xanten eine in der Bemelstrasse zwischen Bernsaus Haus und den Warenhäusern gelegene Behausung. Vorbesitzer dieses Hauses waren die Eheleute Gerrit Tack und Alitgen Pepers, die zwei noch unmündige Kinder nachliessen. Engelbert Tack, Henrick Tack und Vikar Cornelis Caesarius übertrugen als Vormünder der Kinder das Haus am 13. Januar 1588 an „Juffer Ida Tack", also an die Mutter Alexanders. Nach deren Tod traten ihre Kinder

1) Das Haus Cretier bei Bocholt ist abgebrochen. Sein Archiv kam nach Tenking und z. T. nach Gnadenthal.

Johann und Alexander v. Pasqualini, die Eheleute Wilhelm v. Hattem und Margaretha v. Pasqualini, die Eheleute Bernhard Falk und Agnes v. Pasqualini und Adama v. Gressenich, Tochter Idas aus zweiter Ehe, am 15. Juli in Xanten zusammen und verständigten sich über die Nachlassenschaft der Mutter dahin, dass man angesichts der schlechten Zeiten die Immobilien nicht veräussern, sondern durch einen Rentmeister verwalten lassen und jedem $^1/_5$ der Renten zuteilen wolle[1]. Bei später erfolgter Teilung wird Alexander das Haus in Xanten erworben haben. Am 2. Februar 1614 veräusserten Alexander und seine Frau Maria v. Megen unter Assistenz ihres Vetters Maximilian die Behausung an die Ältesten der reformierten Gemeinde in Xanten für 700 Taler. Auf der Rückseite des Aktes stehen vier Quittungen von der Hand Alexanders aus den Jahren 1615 bis 1619. Das Haus hiess 1614 und 1615, selbst noch 1628/29 kurzweg „Juffer Bowmeisters Haus". In einer Erneuerung und Bestätigung des Kaufes vom 7. Februar 1625 vor den Schöffen in Xanten wird „Juffer Maria v. Megen als Witwe des weiland des edeln und festen Alexandri Pasqualin", gewesenen „fürstl. Clevischen Baumeisters und Schlüters in Üdem", eingeführt[2]. Alexander scheint bald nach 1620 gestorben und die Witwe vor 1630 nach Cleve übergesiedelt zu sein. Sie erscheint hier als Zeuge bei der Taufe eines Kindes von Dr. Johann Peil, kurfürstlichen Rat, und 1629 Juni 27 bei der Taufe eines Kindes von ihrer Tochter Maria v. Osterwick, beide Mal als Marie von Megen, vidua Alexandri Pasqualin. Am 28. August 1631 wurde in ihrem Hause zu Cleve ein Kind von derselben Mutter, die am 23. dieses Monats gestorben war, getauft[3]. Maria von Megen wird in der ersten Hälfte von 1634 gestorben sein, denn am 6. September dieses Jahres überwiesen ihre Erben zwei Legate von je 100 Rtlr., das eine zum Unterhalt des Ministerii der reformierten Gemeinde in Cleve, das andere für die Armen derselben Gemeinde. Die Erben waren „Henrich von Osterwich, ubgestandener Richter in Wesel, Dr. jur. utr. Johann Witten, Luffried und Sophia v. Osterwick, Peter Valck und seine Frau Anna v. Osterwich und endlich Elisabeth v. Osterwich". Sie bekunden die Stifterin vor den Schöffen in Cleve als ihre „resp. Gross- und Schwiegermutter"[4].

Es hatte demnach Heinrich v. Osterwich von Haus Rosenthal in Moyland bei Cleve eine nicht näher genannte Tochter des Alexander v. Pasqualini und der Maria von Megen zur Frau und mit dieser nachweislich folgende Kinder:

1. Luffried v. Osterwich, zweifellos ein Enkel vom Clevisch fürstlichen 1552 in der Annexkirche zu Cleve begrabenen Rechenmeister[5].

---

1) Akt im Archiv des Hauses Gnadenthal.

2) Archiv der ev. Gemeinde in Xanten. Freundliche Mitteilung von Herrn Pastor Schlarb.

3) Taufbuch der reform. Gem. in Cleve im Rathaus.

4) Archiv der ev. Gem. in Cleve. Schenkungen u. Stiftungen, Bd. 2 fol. 29.

5) Scholten: Cleve, 216, 418, 422 und Cleve (1879) unter Osterwick.

2. Maria verehelicht an Dr. Johann Witten, die infolge des zweiten Wochenbettes am 23. August 1631 starb.
3. Anna, am 1. November 1630 an Peter Valck aus Wesel verheiratet.
4. Sophia.
5. Elisabeth.

Wie mit Maximilian Theodor v. Pasqualini 1720 das Geschlecht in männlicher Linie im Westfälischen ausstarb, so mit Alexander bald nach 1620 das Geschlecht im Clevischen.

Robert Scholten.

Bericht.

Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Altenahr, Mittwoch den 3. Oktober 1906[1]).

Bei denkbar ungünstigem Wetter tagte die trotzdessen zahlreich besuchte Herbstversammlung. Den ersten Programmpunkt bildete die Besichtigung der wiederhergestellten Kirche von Ahrweiler. Herr Professor Dr. P. Clemen übernahm die Führung und verbreitete sich ebenso über die Baugeschichte des in mancher Beziehung merkwürdigen, bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Gotteshauses wie über seine jüngst wiederaufgedeckten Wandmalereien, zu denen auch Herr Domkapitular Professor Dr. Schnütgen einige Bemerkungen machte.

Nach einem kurzen Frühstück im Hotel Stern führte die gleislose elektrische Bahn die Festteilnehmer nach Walporzheim, wo der Extrazug wieder bestiegen wurde, der am Morgen schon von Remagen bis Ahrweiler gelaufen war. Von Böllerschüssen begrüsst, zogen wir durch das prächtig gelegene, festlich geschmückte Altenahr zum Hotel Caspari. Um $12^1/_2$ Uhr eröffnete hier der Vorsitzende, Herr Professor Dr. Schrörs, die Versammlung mit einer herzlichen Begrüssung der Anwesenden und einem Dankeswort an die Männer, die sich um das Zustandekommen der Versammlung besonders verdient gemacht haben: die Herren

---

1) Der Bericht musste wegen Raummangels knapper gefasst werden wie die über die letzten Versammlungen und durfte dies um so eher, als sich die wichtigsten Ergebnisse des Kiskyschen Vortrages in dem ersten Aufsatz dieses Heftes finden, und der Vortrag des Herrn Dr. Wirtz im nächsten Heft erscheinen wird. Für die Altertumsausstellung verweisen wir auf einen Bericht des Herrn Domkapitulars Prof. Dr. Schnütgen in Nr. 866 der Kölnischen Volkszeitung vom 9. Oktober 1906; ebenda in Nr. 850 vom 4. Oktober auch ein ausführlicher Bericht über die Tagung überhaupt.